

**Frank Reiche**

**Grammateis und Mnamones.  
Schreiber und Rechtsbewahrer  
in archaischer und frühklassischer Zeit**

**Münster 2006**



**Frank Reiche**

**Grammateis und Mnamones.  
Untersuchungen zur Entwicklung der Institutionen der  
Schreiber und Rechtsbewahrer sowie ihrer Rolle im Prozess der  
Polisinstitutionalisierung  
in archaisch-frühklassischer Zeit**

**Inauguraldissertation  
zur Erlangung des Doktorgrades  
der Philosophischen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster (Westf.)**

**Vorgelegt von  
Frank Reiche  
aus Dresden**

**2004**

**D 6**

**Tag der mündlichen Prüfung: 13.02.2004**

**Dekan: Prof. Dr. Tomas Tomasek**

**Referent: Prof. Dr. Peter Funke**

**Korreferent: Prof. Dr. Norbert Ehrhardt**

# Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung .....	4
II. Methodisches Vorgehen .....	6
A. Ansätze zur Untersuchung der Funktion der Schreiber und Mnamones in archaisch-frühklassischer Zeit .....	6
B. Der institutionelle Übergang vom Mnamon zum Schreiber und die Aufgabenbereiche beider Funktionsträger .....	8
C. Die bürger(rechtliche) Stellung und die Funktion der Schreiber und Mnamones .....	9
D. Die Bedeutung der öffentlichen Aufzeichnungen und die Funktion des Schreibers .....	11
1. Öffentliche Aufzeichnungen und Literalität .....	11
2. Inschriftliche Gesetzesaufzeichnungen und die Funktion des Schreibers .....	12
3. Inventarlisten und die Funktion des Schreibers .....	17
E. Quellenlage und Vorgehen .....	18
III. Empirischer Teil .....	21
A. Griechisches Festland .....	21
1. Argolis .....	21
2. Athen .....	47
3. Elis .....	87
B. Kreta .....	115
1. Staatlichkeit in Kreta in archaisch-klassischer Zeit .....	115
2. Datalla .....	118
3. Eleutherna .....	133
4. Gortyn .....	135
C. Ägäis .....	150
1. Samos .....	150
D. Kleinasien .....	164
1. Erythrai .....	164
2. Halikarnassos/Salmakis .....	176
3. Teos .....	187
IV. Auswertung .....	207
1. Aufgabenbereiche in der Öffentlichkeit: sakraler und politischer Bereich .....	207

2. Der Aufgabenbereich der Schreiber .....	208
3. Der Aufgabenbereich der Mnamones.....	212
4. Strukturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Funktionen von Schreibern und Mnamones.....	216
5. Die Ausdifferenzierung der Funktion der Schreiber und Mnamones .....	221
6. Folgen der Ausdifferenzierung für den Prozess der Polisinstitutionalisierung...	233
V. Literatur- und Quellenverzeichnis.....	241
VI. Index.....	259

## I. Einleitung

Die Einrichtung des Amtes des Schreibern (Grammateus, in einzelnen Regionen aber auch Grammatistes, Gropheus, Phoinikographos oder Poinikastas) in archaischer Zeit hatte enorme Auswirkungen. Dieser wesentliche Entwicklungsschritt steigerte in der Folgezeit die Möglichkeiten der Polisbürgerschaft zur Partizipation an der Politik und trieb den weiteren Institutionalisierungsprozess der Polis erheblich voran. Diese Erkenntnis haben mit unterschiedlicher Akzentuierung bereits M. Detienne, F. Ruzé und R. Thomas konstatiert, die das Amt des Sekretärs unter dem Gesichtspunkt näher untersucht haben, wie diese Institution zur Verbreitung der Literalität und der Kenntnis der aufgezeichneten Gesetze in der Polisgemeinschaft beitrug.<sup>1</sup>

Untersuchungen zu einer Thematik, die eng mit der Funktion der Schreiber zusammenhängt - zur Rolle der Nomotheten in archaischer Zeit – haben in den letzten Jahren zu neuen Ergebnissen geführt. Angesichts dieser neuen Erkenntnisse zur Funktion der Nomotheten erscheint es angebracht, das Amt des Schreibern und seine Rolle im Prozess der Polisinstitutionalisierung perspektivisch anders als in der bisherigen Forschung zu erörtern. K. J. Hölkeskamp hat herausgestellt, dass offenbar nicht eine umfassende Gesetzeskodifikation durch diese frühen Gesetzgeber, sondern eine allmähliche und konkret problembezogene Gesetzesaufzeichnung als der "Normalfall" des Differenzierungsprozesses der archaischen Zeit angenommen werden muss.<sup>2</sup> Da Schreiber im Auftrag der Polis die Gesetze in archaischer Zeit aufzeichneten, wäre ein logischer Schluss aus den Ergebnissen von K. J. Hölkeskamp, dass die Tätigkeit dieser Schreiber einen Charakter besaß, der dem Wesen der Tätigkeit von Nomotheten zumindest nahe kommt. Die Frage nach der Rolle der Sekretäre im Prozess der Institutionalisierung eines politischen Gemeinwesens in archaisch-frühklassischer Zeit stellt sich somit neu: Welche Rolle spielte der Schreiber im Prozess der Polisinstitutionalisierung in seiner Funktion als Verfasser der gemeinschaftlichen Gesetzesaufzeichnungen?

Jedoch nicht nur Gesetzestexte zeichneten Sekretäre auf. Schreiber verfassten noch andere öffentlichen Aufzeichnungen, und zwar insbesondere (Inventar)listen, deren Bedeutung deren Bedeutung für die Institutionalisierung des Gemeinwesens ebenfalls nicht zu unterschätzen ist. Hinzu kommt daher die Frage: Welche Rolle spielt der Sekretär im Prozess der Polisinstitutionalisierung in seiner Funktion als Verfasser der Inventarlisten der Polis?

---

<sup>1</sup> Vgl. Detienne 1988, 29-81, Ruzé 1988, 82-94, Thomas 1996, 9-31.

<sup>2</sup> Hölkeskamp 1999.

Unsere Kenntnisse zur Funktion der Schreiber beruhen noch immer auf den Ergebnissen von G. Busolt und H. Swoboda. Danach waren Sekretäre in ihrer Tätigkeit lediglich besser spezialisiert und effizienter als ihre funktionalen Vorgänger, der Mnamones, die noch ohne Schrift gearbeitet hatten.<sup>3</sup> Eine Analyse der Funktion der Schreiber unter dem Gesichtspunkt der Vergleichbarkeit mit den Nomotheten müsste über diese Erkenntnis von Busolt/Swoboda hinausgehen.

Eine Untersuchung zur Funktion der Schreiber wäre allerdings unvollständig, wenn nicht auch die Tätigkeit der Mnamones (regional auch Mnemones), näher erörtert würde. Die Mnamones bewahrten vor Einführung der Schrift die rechtlichen Regeln der Gemeinschaft in ihrem Gedächtnis und taten ihr Wissen kund, wenn dies bei gerichtlichen Prozessen erforderlich wurde.<sup>4</sup> Die Funktion der Mnamones wies hiermit Aspekte der späteren Aufgaben der Sekretäre auf. Urtümliche Elemente, die für die Funktion der Schreiber strukturbildend wurden, können genauer erfasst werden, wenn die Tätigkeit dieser mündlichen Vorläufer der Sekretäre näher analysiert wird.

---

<sup>3</sup> Busolt/Swoboda 1926<sup>3</sup>, 488 f. und 749. Auch noch Thomas 1996, 20-24 belässt es bei dieser Aussage.

<sup>4</sup> Busolt/Swoboda 1926<sup>3</sup>, 488 f. und 749.

## II. Methodisches Vorgehen

### *A. Ansätze zur Untersuchung der Funktion der Schreiber und Mnamones in archaisch-frühklassischer Zeit*

Schreiber übernahmen in archaischer Zeit Aufgaben bei der Registrierung und Öffentlichmachung gemeinschaftlicher Sachverhalte, die zuvor eine mündlich arbeitende Institution, der Mnamon, wahrgenommen hatte.<sup>1</sup> Neuere Untersuchungen haben diese grundlegende Erkenntnis zur Funktion der Schreiber und Mnamones von G. Busolt und H. Swoboda bestätigt und einen weiteren Einblick in die Vorgänge, die zur Einrichtung des Amtes des Schreibers führten, gewährt.

Die Ablösung der Mnamones durch schriftkundige Amtsinhaber vollzog sich nach Aussage einer Inschrift, die G. Busolt und H. Swoboda noch nicht bekannt war, offenbar nicht abrupt und auch nicht vollständig. Die Inschrift aus Zentralkreta, die um 500 v. Chr. datiert, erwähnt das Amt des Mnamons und Schreibers (Poinikastas).<sup>2</sup> Die Bezeichnung der Institution bestätigt zwar die These von Busolt / Swoboda, dass die Schreiber funktionale Nachfolger der Mnamones waren, weist aber auch darauf hin, dass die Vorteile des Schriftgebrauchs nicht Anlass gaben, die bewährten Mnamones unmittelbar und sofort durch Schreiber zu ersetzen.<sup>3</sup> Das Nebeneinander der Institutionen in der Bezeichnung Mnamon und Schreiber belegt zudem, dass beide Ämter, sofern man zu diesem frühen Zeitpunkt davon reden kann, etwas unterschiedliche Aufgabenbereiche besaßen. Der Übergang von der Institution der Mnamones zu jener der Sekretäre gestaltete sich offenbar sehr komplex.

Der Wandel der Funktion der Mnamones und der Übergang zur Anstellung von Schreibern vollzog sich offenbar auch nicht oder zumindest nicht nur, indem man die jeweiligen Aufgaben an Bürger der Polis übertrug. Der Schreiber (Poinikastas) in der erwähnten epigrafischen Quelle aus Zentralkreta erhält einen besonderen Rechtsstatus von der Gemeinschaft, in der er tätig wurde, zugewiesen. Die (bürger)rechtliche Stellung des Poinikastas Spensithios in Zentralkreta gleicht dem Rechtsstatus, den wir von Spezialisten kennen, die als Fremde in archaischen Poleis tätig waren. Überzeugend haben R. Koerner und H. van Effenterre diese besonderen Eigenschaften der bürgerrechtlichen Stellung des Schreibers Spensithios herausgestellt, indem sie einen Vergleich zogen zum Rechtsstatus

---

<sup>1</sup> Busolt / Swoboda 1926<sup>3</sup>, 488 f. und 749.

<sup>2</sup> SEG 27.631 (Effenterre/Ruzé I 22), A, Z. 5.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Thomas 1996, 20-24 und 30.

anderer solcher fremder Spezialisten.<sup>4</sup> Unter diesen fremden Spezialisten, die hier als „Fremdarbeiter“ bezeichnet werden sollen, befindet sich noch ein weiterer Schreiber, der in Elis tätig war und in einer Gesetzesinschrift eine ähnliche rechtliche Stellung zugewiesen bekam wie der Schreiber in Zentralkreta.<sup>5</sup> Die weite geografische Streuung der gefundenen inschriftlichen Belege bietet trotz des spärlichen Quellenbefundes hinreichend Evidenz dafür, dass spezialisierte „Fremdarbeiter“ in archaischer Zeit ein weit verbreitetes Phänomen darstellten. Die zweifach und in verschiedenen Regionen belegte Anstellung eines Schreibers unter den für „Fremdarbeiter“ üblichen Bedingungen zeugt davon, dass es gängige Praxis in einer archaischen Gemeinschaft von Politen war, fremde Schreiber zu Tätigkeiten für die Polis heranzuziehen. Eine große Bedeutung scheint die Aufzeichnung der die Gemeinschaft betreffenden Sachverhalte für die Polisbürgerschaft gehabt zu haben. Die öffentlichen Aufzeichnungen waren so wichtig, dass ihre Niederschrift nicht einem der um 500 v. Chr. durchaus bereits vorhandenen schriftkundigen Polisbürger übertragen wurde, sondern sogar fremde Spezialisten in die Gemeinschaft integriert wurden, um das gemeinschaftliche Bedürfnis nach einer schriftlichen Fassung der öffentlichen Angelegenheiten zu befriedigen.

Ein gemeinschaftliches Bedürfnis, dass die öffentlich relevanten Sachverhalte exakt aufgezeichnet wurden, zeigen auch die Texte der von den Poleis in archaischer Zeit verabschiedeten Dekrete auf.<sup>6</sup> Rechtliche Angelegenheiten, welche die Gemeinschaft betrafen, wurden bis ins Einzelne geregelt. Die Gesetze wurden inschriftlich aufgezeichnet und an öffentlichen Orten als eine Art Manifestation des Willens der Gemeinschaft aufgestellt. Nicht nur die öffentliche Manifestation der Gesetze sondern auch deren normative Einschärfung verdeutlicht die ungeheure gemeinschaftliche Bedeutung dieser gesetzlichen Regelungen: Für den Fall, dass die gesetzlichen Bestimmungen übertreten wurden, drohte der Gesetzestext zumeist eine Strafe im Namen der Götter an.<sup>7</sup> Die Strafandrohung wurde häufig noch betont, indem man die Inschrift an einem Tempel aufstellte.<sup>8</sup>

Ähnlich den detaillierten Regelungen in den Gesetzesinschriften legen inschriftliche Inventarlisten Zeugnis ab von der hohen gemeinschaftlichen Bedeutung, die man öffentlichen Aufzeichnungen beimaß. In derartigen Inventarlisten wurde der öffentliche Besitz in Heilig-

---

<sup>4</sup> Koerner 1981, 179-206; Effenterre 1979, 279-293.

<sup>5</sup> IvO 2 (Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 23).

<sup>6</sup> Vgl. hierzu Hölkeskamp 1999, s. o. Anm. 2, 265-269 sowie Hölkeskamp 2000, 94.

<sup>7</sup> Vgl. Hölkeskamp 1999, 268; Hölkeskamp 2000, 94-96.

<sup>8</sup> Ebd.

tümern in archaischer und klassischer Zeit oft bis ins kleinste Detail aufgezeichnet und öffentlich gemacht.<sup>9</sup>

Hinsichtlich der Funktion der Schreiber und Mnamones bei der Bewahrung und Aufzeichnung gemeinschaftlich relevanter Sachverhalte sind demnach in drei Bereichen neue Erkenntnisse zu gewinnen:

1. bei einer näheren Erörterung des Übergangs von der Institution der Mnamones zu jener der Schreiber sowie bei Betrachtung der spezifischen Aufgabenbereiche beider Funktionsträger,
2. bei Erörterung der (bürger)rechtlichen Stellung der Schreiber und Mnamones in Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
3. bei Erörterung der gemeinschaftlichen Bedeutung und des Umgangs mit Gesetzen und Inventarlisten, welche die Schreiber aufzeichneten.

### ***B. Der institutionelle Übergang vom Mnamon zum Schreiber und die Aufgabenbereiche beider Funktionsträger***

Der unmittelbare institutionelle Übergang vom Mnamon zum Schreiber ist in archaisch-frühklassischer Zeit nur ein einziges Mal eindeutig belegt. Ein gewisser Spensithios sollte nach Aussage einer Inschrift in Zentralkreta gleichzeitig als Schreiber und Mnamon fungieren,<sup>10</sup> eine Wendung, die den institutionellen Wandel unverkennbar beschreibt.

Mitunter verschmolzen in archaisch-frühklassischer Zeit die Aufgabenbereiche von Mnamones und Sekretären aber auch nicht miteinander. In der Argolis sind Mitte des 5. Jh. v. Chr., zu einem Zeitpunkt, als alle Ortschaften der argivischen Ebene in einer Polis vereinigt waren, sowohl ein Sekretär als auch sogenannte Hieromnamones belegt.<sup>11</sup> Die Bezeichnung Hieromnamon deutet darauf hin, dass der Aufgabenbereich dieses Funktionsträgers nicht dem eines archaischen Mnamon vollkommen entsprach. Wir finden aber der Bezeichnung nach in der Funktion des Hieromnamon einen mündlich arbeitenden Amtsträger ähnlich dem Mnamon. Ein solcher mündlich arbeitender Funktionsträger war in der Argolis offenbar auch noch tätig, nachdem das Amt des Schreibers eingerichtet worden war. Andernorts wiederum, so in Elis, ist in archaischer und frühklassischer Zeit nicht mehr die Funktion eines Mnamon, sondern nur noch die Institution des Schreibers nachweisbar.<sup>12</sup> Im kleinasiatischen Halikarnassos aber findet man in dieser Zeit wiederum als Gegenbeispiel

---

<sup>9</sup> Vgl. hierzu die Zusammenstellung und Diskussion des Quellenmaterials für das bestbelegte Beispiel Athen durch Harris 1995; Linders 1975 und Samons 2000.

<sup>10</sup> SEG 27.631 (Effenterre/Ruzé I 22), A, Z. 5.

<sup>11</sup> Schreiber: SEG 41.284 (Effenterre/Ruzé I 65), Z. 1; Hieromnamones: IG IV 517 (Effenterre/Ruzé I 86).

keinen Beleg für die Institution der Schreiber, wohl aber für das Amt der Mnamones (in Halikarnassos: Mnemones).<sup>13</sup> Die Aufgabenbereiche der Mnamones und Sekretäre sowie der institutionelle Übergang zwischen diesen Ämtern gestalteten sich offenbar sehr spezifisch nach den Verhältnissen, die in den jeweiligen Poleis herrschten.

Belege, die Einzelheiten zur Tätigkeit von Schreibern und Mnamones in ihren Poleis enthalten, ermöglichen es im Rahmen der polisspezifischen Entwicklungen, die Aufgabenbereiche dieser Institutionen zu bestimmen und die Funktionen der Amtsträger zu erörtern. Anhand von Informationen, aus denen hervorgeht, wie die Aufgabenbereiche der Schreiber und Mnamones aufeinander abgestimmt waren bzw. inwieweit sie sich überschneiden, ist es möglich, Transformationsprozesse der beiden Institutionen in ihren jeweiligen Poleis zu erfassen. Quellenbelege mit Aussagen zur Tätigkeit der Mnamones und Schreiber geben hiermit Einblick darin, welche Rolle diese Ämter im Prozess der Institutionalisierung ihrer jeweiligen Polis spielten.

### ***C. Die bürger(rechtliche) Stellung und die Funktion der Schreiber und Mnamones***

Dort, wo Schreiber als fremde Spezialisten in archaisch-frühklassischer Zeit angestellt wurden, hatten sie eine besondere rechtliche Stellung innerhalb der Gemeinschaft der Politen inne. Ein (bürger)rechtlicher Status musste ihnen und ihren Angehörigen erst zugewiesen werden.

In einem Dekret der Eleier aus der Zeit um 500 v. Chr. wurden dem Schreiber Patrias, sowie seinen Nachkommen rechtliche Zusicherungen gemacht.<sup>14</sup> Ähnliche rechtliche Zusicherungen findet man in einem Dekret der Gemeinschaft der Dataeis in Zentralkreta für den Sekretär (Poinikastas) Spensithios und seine Nachkommen.<sup>15</sup> Für andere Bürger waren derartige Rechtszusicherungen nicht nötig, da die Regeln des Rechtsschutzes für alle anderen Politen allgemein anerkannt waren. Die Sekretäre hingegen bedurften gleich anderen spezialisierten Handwerkern als angestellte „Fremdarbeiter“ eines besonderen Schutzes innerhalb der Gemeinschaft, in der sie tätig wurden, um existieren zu können.<sup>16</sup>

Die Rechtszusicherungen für die Schreiber Spensithios und Patrias erstrecken sich zum einen auf deren Besitz. Es handelt sich hierbei um für fremde Handwerker in archaischer Zeit übliche Zusicherungen, in denen immer entweder konkret Landbesitz übereignet und für den

---

<sup>12</sup> IvO 2 (Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 23), Z. 1 und 8 sowie SEG 28.428 (Effenterre/Ruzé I 60), Z. 1.

<sup>13</sup> ML 32 (Koerner 84, Effenterre/Ruzé I 19).

<sup>14</sup> IvO 2 (Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 23).

<sup>15</sup> SEG 27.631 (Effenterre/Ruzé I 22)

Fall der widerrechtlichen Aneignung mit Sanktionen gedroht wurde oder aber konkreter Lohn in Naturalprodukten und die Befreiung von bestimmten Abgaben festgelegt wurde.<sup>17</sup> Ganz ähnlich wurde Patrias und seinen Nachkommen die Unverletzlichkeit ihres Besitzes sowie Spensithios und seinen Nachkommen ein bestimmter Lohn und die Befreiung von den meisten Abgaben zugesprochen.<sup>18</sup>

Zwei rechtliche Vergünstigungen in den Dekreten für die Schreiber Spensithios und Patrias stehen aber singulär unter den Fremdarbeiterregelungen in archaischer Zeit. Zum einen wurde den Schreibern Spensithios und Patrias ein persönlicher Schutz zugesprochen. Niemand dürfe Spensithios angreifen<sup>19</sup> und Sicherheit sollten auch Patrias und seine Nachkommen genießen.<sup>20</sup> Diese Schutzzusicherungen sind deshalb ungewöhnlich, weil kein Bezug zu irgendwelchen rechtlichen Konventionen hergestellt wird, sondern die Bestimmungen ganz individuell auf die Schreiber zugeschnitten waren. Wenn einem Fremden in archaischer Zeit ansonsten persönliche rechtliche Schutzzusicherungen gemacht wurden, pflegte man auszuführen, dass ein Schutz wie in bereits üblichen rechtlichen Verhältnissen gelten sollte.<sup>21</sup> Eine zweite besondere rechtliche Vergünstigung war, dass Spensithios und seinen Nachkommen ein Monopol auf die Ausübung der Funktion des Schreibers zugesprochen wurde,<sup>22</sup> und dass offenbar auch die Familie des Schreibers Patrias dieses Privileg besaß, da Patrias nach Aussage des Dekretes für den Schreiber einziger Sekretär der Eleier war und seine Nachkommen in gleichem Maße wie er unter Schutz stehen sollten.<sup>23</sup> Die Weitergabe besonderer beruflicher Fertigkeiten in Familien von Spezialisten ist zwar ein typisches Phänomen in archaischer Zeit.<sup>24</sup> Dass aber Fremdarbeitern und ihren Nachkommen ein Monopol zugesprochen wurde, bestimmte Aufgaben für die Gemeinschaft übernehmen zu dürfen, findet keine Parallele.

Da sich die zwei erwähnten besonderen rechtlichen Privilegien für Fremdarbeiter, ausschließlich in Regelungen für Sekretäre finden, ist davon auszugehen, dass diese Bestimmungen speziell getroffen wurden um zu gewährleisten, dass fremde Schreiber ihre

---

<sup>16</sup> Vgl. ausführlich hierzu Koerner 1981, 179-206; Effenterre 1979, 279-293.

<sup>17</sup> Vgl. die ausführliche Analyse mit einer Sammlung sämtlicher Quellen für Fremdarbeiter in archaischer Zeit durch Effenterre 1979, 279-293, spezieller zum Patrias- und Spensithios-Dekret im Vergleich zu zwei weiteren Dekreten IvO 11 und SGDI 60 vgl. Koerner 1981, 179-206; Die neueste Zusammenstellung der Bestimmungen für Fremdarbeiter in archaischer Zeit geben Effenterre/Ruzé 1994, 10-14.

<sup>18</sup> IvO 2 (Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 23), Z. 1; SEG 27. 631 (Effenterre/Ruzé I 22), A, Z. 1-4, 11-15.

<sup>19</sup> SEG 27. 631 (Effenterre/Ruzé I 22), B, Z. 6 f.

<sup>20</sup> IvO 2 (Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 23), Z. 1.

<sup>21</sup> So in IvO 11 (Effenterre/Ruzé I 21), Z. 4 f.; Ähnlich auch in IC IV 64 (Effenterre/Ruzé I 8); Einen Überblick über Rechtsprivilegien für Fremde individuell oder als Gruppe bieten Effenterre/Ruzé I 1-33.

<sup>22</sup> SEG 27. 631 (Effenterre/Ruzé I 22), A, Z. 4 f.

<sup>23</sup> IvO 2 (Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 23), Z. 8 und Z. 1, vgl. hierzu auch Koerner 1993, 110; Koerner 1981, 191 und 194.

Aufgaben für die Gemeinschaft bestmöglich erfüllen konnten. Anhand dieser gesetzlichen Bestimmungen, welche die Tätigkeit der Sekretäre offenbar fördernd beeinflussen sollten, kann erörtert werden, welche Bedeutung der Funktion der Sekretäre in ihren Poleis beigemessen wurde und welche Vorstellungen man mit den Aufgaben der Schreiber verband.

#### ***D. Die Bedeutung der öffentlichen Aufzeichnungen und die Funktion des Schreibers***

##### **1. Öffentliche Aufzeichnungen und Literalität**

Eine Einschätzung, welche Bedeutung öffentlichen Aufzeichnungen in ihren Polisgesellschaften beigemessen wurde und wie die Politen mit solchen geschriebenen Texten umgingen, ist davon abhängig, inwieweit die niedergeschriebenen Sachverhalte eigentlich wahrgenommen wurden. Die Frage nach der Bedeutung und dem Umgang mit den öffentlichen Aufzeichnungen berührt hiermit das bereits vieldiskutierte Problem, inwieweit die Polibürger ihre inschriftlichen Texte, die so maßgeblich für die Konstituierung ihres Gemeinwesens waren, eigentlich lesen konnten.<sup>25</sup>

Die griechische Alphabetschrift war deutlich leichter erlernbar als die Schriften, welche östlich des griechischen Kulturraumes verwendet wurden.<sup>26</sup> Anders als die orientalischen Schriften, wie die Keilschrift, konnte das Griechische in hohem Umfang mündliche Ausdrücke abbilden. Die Hemmschwelle, welche die Schrift durch ihre Abstraktheit für einen ausschließlich mündlich kommunizierenden Menschen bildet, war für Griechischsprachige durch solche mündlichen Schriftelemente nur gering. Diese geringe Distanz zwischen mündlicher und schriftlicher Kommunikation im Griechischen hatte aber offenbar nicht zur Folge, dass Schriftlichkeit in einer Polisbürgerschaft sehr weit verbreitet war. Ein solcher Zustand der gemeinschaftlich verbreiteten Literalität war selbst in nacharchaischer Zeit niemals vorhanden,<sup>27</sup> noch weniger ist dies in archaischer Zeit zu erwarten, als man erst begann, Schrift in größerem Umfang für private und öffentliche Zwecke einzusetzen.<sup>28</sup> Die

---

<sup>24</sup> Vgl. Koerner 1981, 179-206 und Effenterre 1979, 279-293.

<sup>25</sup> Zu diesem Zusammenhang vgl. bereits Camassa 1994, 97-111.

<sup>26</sup> Die Überlegenheit der griechischen Alphabetschrift gegenüber der babylonischen Keilschrift hat ausführlich E. Havelock untersucht. Seine These jedoch, dass die griechische Schrift Ausdruck einer "oralen Geistesverfassung" war und ihr Gebrauch somit jedem offen stand, haben überzeugend J. und A. Assmann in der Einleitung zur Übersetzung von E. Havelock, *Das griechische Alphabet als kulturelle Revolution*, Weinheim 1990, relativiert. Sie stellen heraus, dass es eben nicht "eine Frage der Leistungsfähigkeit des Mediums, sondern eine kulturelle Option" sei, welche die Verbreitung der Literalität bedingt (S. 12).

<sup>27</sup> Vgl. hierzu Harris 1989.

<sup>28</sup> Pöhlmann 1990, 11-30 hat zwar angesichts der Existenz von öffentlichen Inschriften und Graffiti sowie der Darstellung von Schreibern u. ä. die These aufgestellt, dass bereits im 8. und 7. Jh. v. Chr. das Erlernen der Schrift jedem Bürger zugänglich war, so dass in archaischer und klassischer Zeit mit einer ausgeprägten

Tatsache, dass die meisten Polisbürger die inschriftlichen Texte wohl nicht lesen konnten, bedingt aber nicht, dass sie die Inhalte der öffentlichen Aufzeichnungen nicht wahrnahmen.<sup>29</sup> Die aufgezeichneten Sachverhalte konnten durchaus auch noch auf anderen Wegen als nur durch eigenständiges Lesen aufgenommen werden. Wenn solche inschriftlichen Texte durch Mitbürger oder auch Fremde den nicht Schriftkundigen vermittelt wurden, führte das zwar sicher zu "Filterungen" und "Trübungen" der inschriftlichen Informationen. Dieser Umstand bedingte aber nicht unmittelbar, wie bedeutsam geschriebene Texte nun für wenig oder nicht schriftkundige Bürger waren. Ein sehr komplexes Bild, welche Bedeutung die öffentlich aufgezeichnete Sachverhalte für die nicht oder wenig literaten Polisbürger besaßen, geht dann auch aus den Wendungen öffentlicher Inschriften hervor.

## **2. Inschriftliche Gesetzesaufzeichnungen und die Funktion des Schreibers**

Gesetzesaufzeichnungen besaßen einen manifest zur Schau gestellten öffentlichen Charakter.<sup>30</sup> Sie wurden an den wichtigsten öffentlichen Zentren der Polis, am (bzw. an den) wichtigsten Tempel(n) und auf der Agora aufgestellt. Der Inhalt der öffentlichen Aufzeichnungen stand immer im Bezug zu von der gesamten Gemeinschaft beschlossenen oder im Auftrag der Gesamtgemeinschaft durchgeführten Maßnahmen und Regelungen. Die schriftlich festgehaltenen Maßnahmen und Regelungen wurden auch nicht etwa nur vereinfacht oder lapidar wiedergegeben. Entsprechend dem Anspruch, dass öffentlich relevante Sachverhalte exakt aufgezeichnet werden sollten, wurden die Regelungen bis ins Einzelne expliziert. Die Bedeutung des Geschriebenen unterstrich man noch dadurch, dass die Götter angerufen wurden, welche Gesetzesübertreter bestrafen sollten.

Wendungen in den Gesetzesinschriften deuten aber darauf hin, dass die aufgezeichneten Gesetze trotz des manifest zur Schau gestellten Öffentlichkeitsbezuges nicht in größerem Umfang und auch nicht von einer größeren Anzahl von Bürgern wirklich konsultiert wurden.<sup>31</sup> Jeder Gesetzestext steht für sich. Der Bezug auf frühere Gesetzestexte ist, sofern es

---

Literalität zu rechnen sei. Die angeführten inschriftlichen Belege sind aber vor allem Gesetze, die einen Sondercharakter haben, der nicht aussagekräftig hinsichtlich der Literalität ist, vgl. kurz hierzu Hölkeskamp 2000, 83 und die Ausführungen im folgenden Abschnitt. Auch Graffiti sind ein mangelhafter Beleg, da sie eben auch nur im Bereich der öffentlichen Kommunikation auf der Agora auf Scherben oder Mauern zu finden sind und somit denselben Sonderstatus wie Gesetze haben. Zudem können Graffiti auch bei mangelnder Literalität wahrgenommen werden und ein verbreiteter Zustand der Semi-Literalität, das Kriterium, welches Harris 1989, 46-63 gibt, ist für die archaische Zeit durchaus anzunehmen.

<sup>29</sup> Gegen Camassa 1994, 97-111, der ein starres Bedingungsgefüge von Literalität und Kenntnis der öffentlichen Aufzeichnungen ausführt.

<sup>30</sup> Vgl. hierzu Hölkeskamp 1999, 268 sowie Hölkeskamp 2000, 92 mit weiterer Literatur, Zusammenstellung der Gesetzesinschriften in archaischer Zeit durch Koerner 1993 und Effenterre/Ruzé 1994.

<sup>31</sup> Vgl. hierzu kurz Hölkeskamp 2000, 83.

sich nicht um völlig neue Beschlüsse handelt, nur allgemein oberflächlicher Art.<sup>32</sup> Niemals wurden alte Beschlüsse etwa konkret zitiert oder auch nur aufgreifend zusammengefasst, selbst wenn die inhaltliche Kenntnis dieser alten Gesetzestexte uns mitunter erkennbar wird.<sup>33</sup> Es handelt sich immer um die Niederschreibung situativ eingebundener mündlicher Beschlüsse. Dieser stetige Bezug auf eine bestimmte Situation statt auf existierende gesetzliche Regelungen ist wohl als Folge des Umstandes zu verstehen ist, dass unter den Bürgern, welche die Beschlüsse fassten, Kenntnisse der bereits existierenden Gesetze nicht sonderlich verbreitet waren.

Auch wenn offenbar nur eine recht begrenzte Zahl der Polisbürger die Gesetzestexte konsultierte, dienten die Gesetzesaufzeichnungen doch nicht allein jener geringen Zahl von Bürgern, welche die Gesetzesinhalte umfassend wahrnahm und kannte. Aus eingehenden Untersuchungen zum Charakter der archaischen Gesetzesaufzeichnungen geht hervor, dass die Formulierungen in diesen Gesetzesinschriften nicht jenen autoritären, gebieterischen Charakter besaßen, der die orientalischen Gesetzestexte des Altertums prägte, die offenbar tatsächlich nur einer kleinen elitären Oberschicht dienten.<sup>34</sup> Die gesetzlichen Bestimmungen im archaischen Griechenland bildeten vielmehr einen gemeinschaftsimmanenten mündlichen Diskurs über geltende Regeln ins Schriftliche ab.<sup>35</sup> Es handelte sich um einen mündlichen Diskurs darüber, ob die geltenden Regeln den gegenwärtigen Erfordernissen gerecht wurden, wie die erwähnte situative Einbettung der archaischen Gesetzestexte zeigt. Hiermit bestand nicht nur für die Polisbürger, welche die existierenden geschriebenen Gesetze konsultierten, die Möglichkeit, Einfluss darauf zu nehmen, wie neue gesetzliche Bestimmungen gestaltet werden sollten. Grundsätzlich bestand auch ohne Kenntnis der existierenden Gesetze, einfach in Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der gegenwärtigen Situation, die Möglichkeit, an der Diskussion darüber teilzunehmen, welche Regeln gelten sollten. Hinzu kommt ein weiterer Umstand, der begünstigte, dass Bürger an jenem mündlichen Diskurs teilnehmen konnten, ohne Kenntnisse der existierenden Gesetze zu besitzen. Die Institutionen der Polisgemeinschaft waren in archaischer Zeit bereits so eingerichtet, dass dem Anspruch nach die gesamte Bürgerschaft die Politik mitgestaltete.<sup>36</sup> In solchen Institutionen bestand auch für Bürger, welche die älteren Gesetze nicht konsultierten bzw. als nicht oder kaum Schriftkundige hierzu nicht in der Lage waren, die Option, sich am mündlichen Diskurs über

---

<sup>32</sup> Vgl. Hölkeskamp 1999, insbes. 265.

<sup>33</sup> Das beste Beispiel hierfür ist der Gesetzbuch von Gortyn. Vgl. Davies 1996, 33-56.

<sup>34</sup> Vgl. hierzu ausführlich Detienne 1988, 29 f., Camassa 1994, 97-101.

<sup>35</sup> Vgl. Hölkeskamp 1999, 277; Sickinger 2002, 147-149.

<sup>36</sup> Vgl. hierzu Walter 1993; Welwei 1998 mit weiterer Lit.

neue Gesetzesregeln zu beteiligen.<sup>37</sup> Zumindest mussten die Ansichten solcher nicht oder kaum literaten Bürger von den Teilnehmern des mündlichen Diskurses prinzipiell mit berücksichtigt werden. Auch für nicht oder kaum schriftkundige Bürger bestand eine Beziehung zwischen ihrem Auftreten in der Volksversammlung oder auch in anderen Institutionen und den schriftlich gefassten Regeln: Diese Bestimmungen wurden auch durch das Votum der Schriftkundigen mit beschlossen. Die nicht bzw. wenig literaten Bürger konnten die geschriebenen Bestimmungen somit als "ihre" Gesetze verstehen, nicht als die Gesetzesregeln, die allein den schriftkundigen Bürgern nützten.

Der Diskurs darüber, welche Regeln in den archaischen Poleis gelten sollten, war Ausdruck eines kritischen Bewusstseins der Polisbürger. Es galt als nicht akzeptabel, dass soziale Ungleichheiten hinsichtlich Besitz und Ansehen rechtliche Sonderkonditionen nach sich ziehen dürften.<sup>38</sup> Innerhalb der Gemeinschaft sollte für jeden der gleiche gültige Rechtsrahmen bestehen. Innerschichtliche Konflikte hatten in archaischer Zeit mitunter die Poleis in ihrer Existenz gefährdet. Die Konflikte hatten jenes kritische Bewusstsein von der Rechtsgleichheit aller intensiviert, da nur in einer "gerechten" Ordnung die Möglichkeit gesehen wurde, die Gefahr der Stasis zu bannen. Die Bürger verlangten in Folge solcher Konflikte nach mehr Klarheit darüber, welche Regeln galten.<sup>39</sup> Schon frühzeitig hatten recht allgemeine "Schandregeln" unter den Bauern gegolten und Rechtsnormen, die von Spezialisten bewahrt wurden, hatten die Entscheidung der Richter bei Prozessen bestimmt.<sup>40</sup> Die schriftliche Fixierung aller dieser althergebrachten Regeln sollte nun nicht mehr nur einer geringen Zahl von Spezialisten, sondern jedem Bürger eindeutig nachvollziehbar machen, nach welchen rechtlichen Bestimmungen sich das gemeinschaftliche Zusammenleben konstituierte. Die geschriebenen Regeln gingen hiermit jeden Polisbürger an, der an der

---

<sup>37</sup> Vgl. hierzu Hölkeskamp 2000, 85 und 91 sowie Sickinger 2002, 149 f. mit weitere Lit.

<sup>38</sup> Zur Existenz und nachfolgenden Intensivierung jenes Bewusstseins in der konflikthaften "Krise" der archaischen Zeit vgl. Gehrke 1993, 49-67; Funke 1993, 29-48, Cartledge 1998, 379-399; Hölkeskamp 1999, 262-284, insbes. 280-284.

Den Forschungsstand, der davon ausgeht, dass jenes kritische Bewusstseins erst durch den Prozess der Gesetzkodifizierung ausgelöst wurde, hat Hölkeskamp 1999, 11-25 zusammengefasst. Hölkeskamp hat hierbei die Problematik dieses Ansatzes aufgezeigt, der allzu sehr den Kategorien des modernen Rechtsstaates verhaftet ist, was der Kenntnis der politischen Verfahrensformen in der Polisgemeinschaft, die zahlreiche Einzelstudien in den letzten ca. 25 Jahren herausgearbeitet haben, zuwiderläuft.

Die Gegenkritik, dass auch jener neue Ansatz nur rein hypothetisch konstruierbar sei und daran ermangele, dass wir keine wirkliche Evidenz eines politischen Bewusstseins doch wohl weitgehend illiterater Volksmassen in den Gesetzen finden könnten (vgl. hierzu Camassa, 1994, 97-111), hat m. E. überzeugend Hölkeskamp entkräftet. Er verweist eben darauf, dass Gesetzestexte lediglich die schriftliche Fortsetzung des mündlichen Diskurses seien. Das kritische Bewusstsein konstituierte sich somit nicht im schriftlichen Text, sondern in der Beratung auf der Agora, weshalb Gesetze eben auch problemorientiert situativ verabschiedet wurden. vgl. Hölkeskamp 1999, 267 und 277.

<sup>39</sup> Vgl. hierzu zusammenfassend Gehrke 1998, 41 f. und Gehrke 1993, 39-48.

<sup>40</sup> Vgl. hierzu zusammenfassend Gehrke 1998, 41.

Vermeidung von Stasis und dem Erhalt der Ordnung der Gemeinschaft interessiert war, unabhängig davon, ob er die gesetzlichen Bestimmungen lesen konnte oder nicht. In gesetzlichen Bestimmungen, aus deren Formulierung hervorgeht, dass sie der Abwehr innerer Konflikte und dem Schutz der öffentlichen Ordnung dienten, offenbart sich daher am unmittelbarsten, welche Bedeutung geschriebene Gesetzesregeln für die Polisbürger besitzen konnten.

Die schriftliche Fixierung althergebrachten Rechts hatte in archaischer Zeit nicht allein mit sich gebracht, dass klarer wurde, nach welchen Regeln im Konfliktfall verfahren werden sollte, um innere Kämpfe und eine Zerstörung der gemeinschaftlichen Ordnung zu vermeiden. Die schriftliche Fixierung des althergebrachten Rechts hatte auch Lücken der überkommenen rechtlichen Satzungen aufgezeigt, die, wenn sie erhalten blieben, neue Konflikte provozieren und zum Kristallisationspunkt für innere Kämpfe werden konnten.<sup>41</sup> Die Aufzeichnung der existierenden rechtlichen Regeln ging daher vermutlich von Anfang an damit einher, dass neue gesetzliche Bestimmungen geschaffen wurden, indem die alten Rechtsregeln ausdifferenziert und neu gefasst wurden.<sup>42</sup> Die Bedeutung, die den geschriebenen Gesetzen beigemessen wurde, war davon abhängig, ob es sich um neu geschaffenes Recht oder althergebrachte Rechtsregeln handelte, die schriftlich aufgezeichnet wurden.<sup>43</sup> Anhand inschriftlicher Wendungen, aus denen hervorgeht, dass hierin althergebrachtes Recht bei einer Neuaufzeichnung ausdifferenziert wurde, kann daher erörtert werden, welche Bedeutung solche neuen gesetzlichen Bestimmungen von den Polisbürgern beigemessen wurde.

Die schriftliche Aufzeichnung stellte den gemeinschaftlichen Diskurs darüber, welche Regeln gelten sollten, auf eine höhere Stufe, mit einem Nimbus unabhängig vom situativen Kontext seiner Entstehung.<sup>44</sup> Daher erscheinen in der Gesetzesinschrift sowohl der Beschluss der Gemeinschaft selbst als auch die Instanz der übergemeinschaftlichen panhellenischen Götter - nicht etwa der speziellen gemeinschaftlichen Gottheiten und Heroen - und werden als Schutz- und Sanktionsinstanz angerufen.<sup>45</sup> Da diese Zusammenstellung der Gemeinschaft und der Götter nur in der Schrift dauerhaft gewährleistet war, wurde Schrift zum symbolischen Mittel der Kommunikation mit den Göttern. Sie erhielt selbst offenbar göttlichen, übergemeinschaftlichen Charakter. Wohl deshalb findet man die Inschrift häufig an einem Heiligtum aufgestellt und wohl aus diesem Grund zog die Beschädigung der Gesetzesinschrift

---

<sup>41</sup> Vgl. hierzu zusammenfassend ebd.

<sup>42</sup> Ebd. Den Automatismus dieses Prozesses, der mit der schriftlichen Fixierung von Gesetzen einsetzt, hat in der Soziologie bereits Goody 1981, 45-104 beschrieben.

<sup>43</sup> Vgl. Humphreys 1988, 465-493; Vgl. zuletzt Hölkeskamp 2000, 81-89; Sickinger 2002, 167 und Gehrke 1998, 48.

<sup>44</sup> Ausführlich hierzu Hölkeskamp 1994, 137.

häufig göttlichen Fluch bzw. Sakralbußen nach sich.<sup>46</sup> Als Abbild jener Kommunikation der Gemeinschaft mit einer göttlichen Instanz wurden die Gesetzestexte mit Sicherheit von den Bürgern wahrgenommen. Selbst wenn die Gesetze nicht von allen Politen gelesen wurden, waren sie doch Teil ihrer Religion. Gesetzliche Bestimmungen, aus denen der Bezug der rechtlichen Regeln auf eine göttliche Instanz hervorgeht, ermöglichen es, diese religiöse Bedeutung der geschriebenen Gesetze zu erörtern.

Für die Polisbürger ergab sich die Bedeutung der geschriebenen Gesetze, wie erwähnt, aus dem mündlichen Diskurs darüber, welche Regeln gelten sollten. Dieser Diskurs war auf eine bestimmte Situation in der Entwicklung der Polisgemeinschaft bezogen. Wenn solche situativen Umstände aber die Bedeutung der geschriebenen Gesetze bestimmten und die Frage, ob man den Text überhaupt lesen konnten, nur eine untergeordnete Rolle spielte, so hatte dies zweifellos Einfluss darauf, welche Bedeutung dem Aufzeichner des geschriebenen Rechts zugemessen wurde. Nicht oder zumindest nicht allein die Fähigkeit, Schrift spezialisiert anwenden zu können, dürfte die Bedeutung begründet haben, die der Funktion des Gesetzesaufzeichners beigemessen wurde. Welche Vorstellungen die Polisbürger mit der Arbeit des Sekretärs verbanden, wenn dieser in ihrem Auftrag Rechtsregeln aufzeichnete, kann erörtert werden anhand von inschriftlichen Aussagen, aus denen hervorgeht, welche Bedeutung die Polisbürger den Gesetzestexten beimaßen:

1. anhand von inschriftlichen Aussagen zum Ziel der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und der Abwendung von Stasis durch geschriebene Gesetze,
2. anhand von inschriftlichen Aussagen dazu, inwieweit althergebrachte rechtliche Regeln durch schriftliche Aufzeichnung fixiert und ausdifferenziert wurden,
3. anhand von inschriftlichen Aussagen zum Bezug der aufgezeichneten Gesetzesregeln auf eine göttliche Instanz.

---

<sup>45</sup> Vgl. zur Anrufung von Göttern Cole 1995, 292-325.

<sup>46</sup> Weihungen von Inschriften: nach Olympia in IvO 2 (Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 23), Z. 9, dem Tempel der Athena von Idalion auf Zypern in SGDI 60, B, Z. 26 ff.

Religiöse Sanktionen für Beschädigung der Inschrift: Sakralbuße in Olympia für Beschädigung der Gesetzesinschrift in IvO 9 (Effenterre/Ruzé I 52), Z. 9-10 und 5-6, Verfluchung des Beschädigers der Gesetzesinschrift in Teos in SGDI 5632 (Koerner 78, Effenterre/Ruzé I 104), Z. 35-37, Verfluchung und Verbannung des Beschädigers der Inschrift in Argos, dessen Vermögen zudem konfisziert werden soll in IG IV 506 (Koerner 29, Effenterre/Ruzé I 100), Z. 1-4.

### 3. Inventarlisten und die Funktion des Schreibers

Eine große Anzahl von Inventarlisten aus dem 5. und 4. Jh. v. Chr. ist in Athen erhalten.<sup>47</sup> Wir finden in einer Anzahl dieser Listen eine akribische Aufzeichnung des Tempelinventars an Geld sowie eine Auflistung verschiedenster Kultgerätschaften. Die Inventarlisten wurden ähnlich den Gesetzesaufzeichnungen im öffentlichen Raum der Polis, auf der Akropolis, aufgestellt. Der Inhalt dieser Inschriften deutet darauf hin, dass nicht nur der Aufstellungsort den Gesetzestafeln ähnlich war. Die Bürgerschaft verband offenbar mit diesen Inventarlisten eine ganz ähnliche Bedeutung wie mit den niedergeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen.

Eigentlich wäre anzunehmen, dass die akribischen Aufzeichnungen der Kultgerätschaften in Athen dazu dienten, den Tempelbesitz zu überprüfen und Rechenschaft von den Verwaltungsbeamten einzufordern. Mehrere Untersuchungen des Sachverhalts haben jedoch deutlich gemacht, dass diese nahe liegende Annahme nicht zutreffend sein kann. Wir finden kaum Veränderungen im Inventar an Kultgegenständen, so dass eine jährliche Neuaufzeichnung des Inventars auf Inschriften keinen Sinn zu machen scheint.<sup>48</sup> Erklärbar wird dieses Phänomen, wenn man die Inventarlisten als eine Art „Denkmal“ versteht. Mit diesem „Denkmal“ sollte wohl zur Schau gestellt werden, dass die Schatzbeamten auf der Akropolis, die Tamiai, in sich wiederholender Folge Rechenschaft vor der Gemeinschaft und ihren Institutionen ablegten.<sup>49</sup> Gleichzeitig legte die Gemeinschaft vor den Göttern Rechenschaft über deren Besitz ab.<sup>50</sup> Die Bedeutung der Inventarlisten vergegenwärtigte sich für die athenischen Bürger hiermit weniger durch die Inhalte der Inschriften als symbolisch. Die Inventarlisten bildeten unabhängig von ihrem Inhalt eine eigene Instanz für Wert und Sinn. Sie waren das Monument, das für eine mündlich in der Öffentlichkeit weitergegebene Vorstellung stand. Wie die Gesetzesinschriften konnten die Inventarlisten als der in Stein gefasste mündliche Diskurs- und Vorstellungshorizont der Gemeinschaft angesehen werden. Die Inventarlisten besaßen für die Polisbürgerschaft in Athen hiermit wohl ähnlich den Gesetzesinschriften eine Bedeutung, die nicht daran ermessen werden kann, ob die Bürger die Texte überhaupt lasen bzw. lesen konnten.

Ergab sich die Bedeutung der Inventarlisten nicht bzw. nicht nur daraus, ob die Bürger die Inschrift überhaupt lesen konnten, so ist für die Funktion des Aufzeichners der Inventarlisten

---

<sup>47</sup> Früheste Inventarliste vom Proneos (434/33 v. Chr.) IG I<sup>3</sup> 292, vom Opisthodomos (403/02 v. Chr.) IG II<sup>2</sup> 1399, vom Erechtheion (376/75 v. Chr.) IG I<sup>3</sup> 1445, vom Parthenon (434/33 v. Chr.) IG I<sup>3</sup> 343, vom Hekatombedon (434/33 v. Chr.) IG I<sup>3</sup> 317, danach jährliche Inventarlisten, vgl. Überblick über die Inventarlisten durch Harris 1995, 40-222.

<sup>48</sup> Grundlage der Ausführungen von Davies 1994, 201-212, Harris 1994, 213-226 und Harris 1995.

<sup>49</sup> Vgl. Davies 1994, 201-212.

<sup>50</sup> Vgl. Harris 1994, 213-226.

ähnliches zu folgern wie im Falle des Aufzeichners der Gesetzesinschriften. Die Bedeutung, welche der Tätigkeit der Person beigemessen wurde, welche die Inventarlisten aufzeichnete, beruhte wohl nicht bzw. nicht nur darauf, dass dieser Schreiber Schrift anwenden konnte. Wie die Funktion des Aufzeichners der Inventarlisten angesehen war, ergab sich sicherlich in hohem Umfang aus den Vorstellungen, welche die Polisbürgerschaft mit diesen Inschriften verband. Aussagekräftig, welche Bedeutung die Funktion der Schreiber im archaisch-frühklassischen Athen besaß, sind hiermit Wendungen, die es ermöglichen, die symbolische Bedeutung von Inventarlisten zu erfassen. Solche aussagekräftigen Wendungen sind vor allem Belege, aus denen hervorgeht, dass die Inventarlisten die Bedeutung eines „Denkmals“ für die Rechenschaftslegung von Beamten besaßen. Ähnlichen Aussagewert besitzen inschriftliche Formulierungen, aus denen hervorgeht, dass Inventarlisten als Monument für die Rechenschaftslegung der Polis vor den Göttern verstanden wurden. Auch aus diesen Wendungen kann erschlossen werden, welche Bedeutung der Tätigkeit eines Aufzeichners der Inventarlisten beigemessen wurde.

Was die Bedeutung von Inventarlisten für die Bürgerschaft angeht, ist der Focus der Forschung sehr auf Athen in archaisch-klassischer Zeit ausgerichtet. Wir besitzen jedoch in noch weiteren Poleis inschriftliche Belege, aus denen die Bedeutung von Inventarlisten hervorgeht.<sup>51</sup> Sofern sich der Umgang mit Inventarlisten in diesen anderen Poleis nachweisbar ähnlich wie in Athen gestaltete, kann auch ähnliches geschlossen werden wie im Falle Athens: Wendungen, aus denen hervorgeht, welche Bedeutung die Bürger Inventarlisten beimaßen, sind aussagekräftig dahingehend, welche Vorstellungen die Bürgerschaft mit der Funktion des Aufzeichners der Inventarlisten verband.

### ***E. Quellenlage und Vorgehen***

Wir finden Quellenbelege, die Aussagen zur Tätigkeit und zur bürger(rechtlichen) Stellung von Schreibern und Mnamones in archaisch-frühklassischer Zeit zum Inhalt haben, in 10 griechischen Poleis bzw. Regionen zusammengehöriger Poleis, wie den Ortschaften in der Argolis. Die Bedeutung der Funktion der Schreiber und Mnamones sowie ihre Rolle im Prozess der Polisinstitutionalisierung soll in diesen 10 Poleis bzw. Regionen zusammengehöriger Poleis erörtert werden.

Quellen, aus denen hervorgeht, welche Bedeutung Polisbürgerschaften in archaisch-frühklassischer Zeit Gesetzestexten und Inventarlisten beimaßen, finden sich zwar in noch mehr Poleis. Wir können aber von der Bedeutung von Gesetzestexten und Inventarlisten nur

---

<sup>51</sup> So in der Argolis in Effenterre/Ruzé I 78 (SEG 41.284).

sehr vage darauf schließen, welche Vorstellungen man mit der Funktion der Aufzeichner solcher Inschriften verband. Diese Quellenbelege, aus denen die Bedeutung von Gesetzestexten und Inventarlisten hervorgeht, allein sind daher nur sehr wenig aussagekräftig zu Funktion der Sekretäre und ihrer mündlichen Vorläufer. Derartige Quellenbelege bieten aber die Möglichkeit, Aussagen zur Tätigkeit und / oder (bürger)rechtlichen Stellung von Schreibern und Mnamones eingehender zu erörtern. Nur dort, wo wir auch Belege zur Tätigkeit und / oder (bürger)rechtlichen Stellung von Schreibern und Mnamones besitzen, erscheint es somit angebracht, die Funktion der Sekretäre und Mnamones auch anhand von Quellenaussagen zur Bedeutung von Gesetzesaufzeichnungen und Inventarlisten zu analysieren.

Bei den Quellen, die Aussagen zur Funktion der Schreiber und Mnamones und ihrer Rolle im Prozess der Polisinstitutionalisierung enthalten, handelt es sich zumeist um Inschriften. Eine Ausnahme bildet die Quellenlage zu Samos, wo wir ausschließlich einen kurzen Bericht literarischer Art besitzen. Es handelt sich um eine Episode zum Wirken eines Schreibers in den Historien des Herodot.<sup>52</sup> Eine weitere literarische Quelle mit Informationen zur Funktion eines Sekretärs in Athen, eine Rede des Lysias aus der Zeit um 400 v. Chr.,<sup>53</sup> führt eigentlich schon aus dem Untersuchungszeitraum der archaisch-frühklassischen Zeit hinaus. Die Rede nimmt allerdings recht eindeutig Bezug auf archaische Vorstellungen von der Tätigkeit eines Sekretärs und ist insofern aussagekräftig zur Funktion der Schreiber in Athen. In Athen bildet zudem die ikonografische Ausstattung dreier archaischer Schreiberstatuen<sup>54</sup> eine weitere wichtige Quelle, die nicht epigrafischer Gattung ist. Auch dieser archäologisch-kunst-historische Beleg zur Funktion archaischer Schreiber ermöglicht es einzuschätzen, welche Bedeutung die Bürger den Aufgaben der Sekretäre beimaßen und welches Ansehen Personen, die Aufgaben als Schreiber übernahmen, genossen.

Ein nach geografischen Kriterien geordneter Katalog der 10 Poleis bzw. Regionen zusammengehöriger Poleis mit hinreichend Quellenmaterial bildet den Hauptteil der Untersuchung zu Funktion der Schreiber und Mnamones sowie ihrer Rolle im Prozess der Polisinstitutionalisierung. Das Muster der Erörterung in diesem Katalog ist folgendes: Einführend wird die Entwicklung von Staatlichkeit in den einzelnen Poleis erörtert und die Funktion des Schreibers in diesem Gesamtprozess grob verortet. Anschließend werden, sofern vorhanden, Belege analysiert, aus denen die Bedeutung von Gesetzesaufzeichnungen und Inventarlisten in der jeweiligen Polis hervorgeht. In diesem Zusammenhang sollen bereits

---

<sup>52</sup> Hdt. 3.123 und 142-149.

<sup>53</sup> Lys. 30.

<sup>54</sup> Abbildung und Beschreibung Trianti 1998, 199-205.

erste Rückschlüsse auf die Funktion des Aufzeichners dieser Gesetzestexte und Inventarlisten gezogen werden. Hierauf aufbauend folgt die eigentliche Diskussion der Quellenaussagen zur Funktion der Schreiber und/oder Mnamones in der jeweiligen Polis. Im Ergebnis soll in jeder der zehn Poleis ein umfassendes „Bild“ von der Ausdifferenzierung der Funktion der Schreiber und Mnamones gezeichnet werden. Eine zusammenfassende Erörterung der einzelnen Ergebnisse je Polis hat dann zum Ziel, allgemeine Entwicklungslinien der Funktion der Schreiber und Mnamones in archaisch-frühklassischer Zeit zu abstrahieren.

### **III. Empirischer Teil**

#### ***A. Griechisches Festland***

##### **1. Argolis**

###### ***1.1. Entwicklung von Staatlichkeit in den Poleis der Argolis und die Funktion der Schreiber und Hieromnamos***

Die Poleis der Argolis Mykene, Tiryns und Argos besaßen trotz ihrer jeweiligen politischen Eigenständigkeit in archaischer Zeit so enge Kontakte, dass Institutionalisierungsprozesse in den drei Gemeinschaften nach einem zumindest ähnlichen Muster verliefen. Derartige analoge Entwicklungsprozesse lassen sich insbesondere anhand der inschriftlichen Belege zur Institution der Hieromnamos in der Argolis nachvollziehen.<sup>1</sup> Die inschriftlichen Aussagen zur Funktion der Hieromnamos ermöglichen es, deren Rolle in den Institutionalisierungsprozessen in den Poleis der Argolis zu erörtern. Gleichermäßen ermöglichen inschriftliche Aussagen zur Funktion des Schreibers der Argiver die Rolle dieses Amtes im Prozess der Polisinstitutionalisierung von Argos näher zu erfassen.<sup>2</sup> Um die inschriftlichen Aussagen zur Tätigkeit der Hieromnamos und Schreiber umfassend analysieren zu können, sollen zunächst die Rahmenbedingungen für das Wirken dieser Amtsträger skizziert werden: die Institutionalisierungsprozesse in den Poleis der Argolis und die Kontakte zwischen den Poleis, die zu wechselseitigen Impulsen bei Institutionalisierungsprozessen führten.

Archäologische Funde, Gemeinsamkeiten der kultischen Götterverehrung und verbindende Abstammungsmythen weisen darauf hin, dass die Ebene der Argolis mit ihren verschiedenen Siedlungen in archaischer Zeit eine zusammengehörige und nach außen weitgehend abgeschlossene Region bildete.<sup>3</sup> Der Charakter der Kontakte zwischen den Poleis der Ebene und der zwischen ihnen ablaufenden Austauschprozesse

---

<sup>1</sup> Belegt sind Hieromnamos in archaischer Zeit in IG IV 493 (Koerner 24, Effenterre/Ruzé I 101) von Mykene und SEG 30.380 (Koerner 31, Effenterre/Ruzé I 78), Frg 1-4, Z. 12 von Tiryns sowie in IG IV 517 (Effenterre/Ruzé I 86) und LSAG 28.21 vom Heraion.

<sup>2</sup> Schreiber sind inschriftlich belegt in IG IV 506 (Koerner 29, Effenterre/Ruzé I 100), Z. 7 und SEG 41.284 (Effenterre/Ruzé I 65), Z. 1 vom Heraion.

ist allerdings nur schwer nachvollziehbar. Die Beziehungen zwischen den drei Poleis Argos, Tiryns und Mykene sind in der Forschung daher sehr unterschiedlich eingeschätzt worden. Einerseits ist herausgestellt worden, dass Argos spätestens ab dem 7. Jh. v. Chr. das Geschehen in der argivischen Ebene dominiert und so auch die politischen Verhältnisse in den anderen Siedlungen bestimmend geprägt habe.<sup>4</sup> Andererseits sind Belege angeführt worden, die darauf hindeuten, dass die einzelnen Poleis vom 8. bis zum 5. Jh. v. Chr. völlig unabhängig voneinander waren und keine der Gemeinschaften einen wirklich überragenden Einfluss auf die anderen Poleis der Ebene besaß.<sup>5</sup>

Wie sich das Verhältnis der drei Poleis zueinander gestaltete, wird in der Forschung, wie noch im einzelnen auszuführen ist, unter dem Blickwinkel erörtert, welchen Einfluss Argos, Mykene oder Tiryns am Heraion, dem zentralen Heiligtum der argivischen Ebene, ausübten. In welchem Ausmaß die einzelnen Poleis am Heraion allerdings gestaltend wirken konnten, ist bisher nur unzureichend geklärt. Schon die antiken Autoren stellten den Einfluss der Poleis am Heraion in archaischer Zeit sehr unterschiedlich dar. Pausanias charakterisiert das Heraion als zentralen Punkt der Macht von Argos in der Ebene und Zeichen seiner Dominanz über Mykene und Tiryns.<sup>6</sup> Strabon hingegen führt aus, dass die stärkere Stadt am Heraion zunächst Mykene gewesen sei, das ja näher als Argos am Heraion liegt, und dass das Heraion zunächst als Heiligtum beider Städte angelegt worden sei.<sup>7</sup> Insbesondere F. de Polignac hat versucht, die Aussagen des Pausanias zu bestätigen.<sup>8</sup> Ihm wird hierbei aber fundamental von J. Hall widersprochen, der Belege dafür gefunden hat, dass die Aussage des Strabon eher zutreffend sein könnte. Nach der These von Hall habe es sich zunächst um ein

---

<sup>3</sup> Zum archäologischen Befund vgl. Foley 1988, 135-148 sowie Hägg 1992, 9-21, insbes. 20 f., zu Kult und Abstammungsmaythen Hall 1997, 99-107.

<sup>4</sup> Vgl. de Polignac 1984, 49-60, auch de Polignac 1985, 55-63 und Koiv 2003, zu letzterem vgl. die Rezension von Hall 2005, 196-198.

<sup>5</sup> Vgl. Hall 1995, 577-613 und in Auseinandersetzung mit Koiv 2003 vgl. Hall 2005, 196-198.

<sup>6</sup> Paus. 2.17.1-7.

<sup>7</sup> Strab. 8.6.10.

<sup>8</sup> Vgl. de Polignac 1984, 49-60, ihm stark folgend Koiv 2003.

Heiligtum von Mykene und Tiryns und nicht von Argos gehandelt.<sup>9</sup> Argos habe erst im 5. Jh. v. Chr. das Heiligtum in seinen Besitz gebracht.<sup>10</sup>

Die Positionen von J. Hall und F. de Polignac haben sich in neueren Untersuchungen zu den Verhältnissen in der Argolis einander angenähert. Argos wird danach als die Macht mit dem größten Einfluss am Heraion bereits in archaischer Zeit angesehen, ohne dass das Heraion deshalb aber als Zeichen der Vorherrschaft von Argos über die anderen Poleis der Ebene gewertet werden dürfe.<sup>11</sup> Erst nach der Eroberung von Tiryns und Mykene durch Argos im 5. Jh. v. Chr. wurde das Heraion dann zum zentralen Punkt der Macht von Argos in der Ebene.<sup>12</sup> Die Forschungsdiskussion ist noch nicht abgeschlossen. Relevant für die hier untersuchte Thematik ist aber, dass es bereits als erwiesen angesehen werden kann, dass alle drei Poleis Einfluss auf das Geschehen am Heraion besaßen, wobei keine Polis, auch nicht Argos, allein maßgeblich war.<sup>13</sup>

Das Verhältnis von Argos, Tiryns und Mykene zum Heraion weist darauf hin, dass die drei Poleis offenbar auch zueinander Kontakte pflegten. Es liegen leider keine gesicherten Aussagen hierüber vor. Verschiedene Formen, in denen sich die drei Poleis kulturell beeinflussten sind denkbar, wobei anzunehmen ist, dass ähnlich wie am Heraion, auch in den Beziehungen untereinander, keine der drei Gemeinschaften dominant war. Die Abgrenzung der Gemeinschaften bedeutete Konkurrenz, was den kulturellen Austausch nicht etwa behinderte, sondern eher sogar förderte. Jede der drei Gemeinschaften musste sich als kulturell überlegen oder zumindest gleichwertig

---

<sup>9</sup> Vgl. Hall 1995, 577-613 und in Auseinandersetzung mit Koiv 2003 vgl. Hall 2005, 196-198.; Zum Einfluss von Mykene am Heraion Anfang des 5. Jh. v. Chr. vgl. auch Kritzas 1992, 232.

<sup>10</sup> Ebd.

<sup>11</sup> Vgl. de Polignac 1998, 145-158, auch bereits de Polignac 1997, 31-40 und Hall 1997, 104.

<sup>12</sup> Ebd.

<sup>13</sup> Der neueste Beitrag zu dieser Diskussion von Koiv 2003, der wiederum die Dominanz von Argos herausstreicht, führt angesichts großer methodischer Schwierigkeiten seiner Quellendiskussion nicht weiter, vgl. hierzu Hall 2005, 196-198. Ähnliches gilt für die noch im Druck befindlichen Arbeit von C. Auffahrt, Das Heraion von Argos oder das Heraion der Argolis, in: Funke, P./Haake, M./Freitag, K. (Hrsg.): Kult-Politik-Ethnos. Überregionale Heiligtümer im Spannungsfeld von Kult und Politik, Kolloquium Münster, 23.-24. November 2001 (erscheint demnächst als Historia-Einzelschriften Bd. 189). Auffahrt versucht die ältere These von Hall grundsätzlich zu widerlegen. Auffahrt verweist darauf, dass die Hauptgottheit von Mykene und Tiryns nicht Hera, sondern Athene gewesen sei. Ein Herakult ist, wie Auffahrt auch zugibt, in Mykene und Tiryns jedoch ebenfalls belegt. Ein Bezug dieser Poleis zum Heraion erscheint hiermit ebenso möglich wie ein Bezug von Argos zum Heraion, den Auffahrt aber allein akzeptieren möchte. Das Argument von Auffahrt spricht allenfalls gegen eine alleinige Dominanz von Mykene am Heraion, der älteren These Halls. Die neueren Arbeiten von Hall und de Polignac, die weder eine Dominanz von Argos noch von Mykene annehmen, werden von Auffahrts Argumentation nicht in Frage gestellt und leider auch nicht berücksichtigt.

präsentieren und daher auf Innovationen der Nachbarn kreativ reagieren.<sup>14</sup> Erst im 2. Viertel des 5. Jh. v. Chr. zerbrachen die Rahmenbedingungen für jenes Wechselspiel von Austausch und Konkurrenz zwischen den Poleis der Argolis und Argos zwang Mykene und Tiryns unter seine Hegemonie.<sup>15</sup>

Zwischen den Poleis Argos, Mykene und Tiryns existierte vor dem 2. Viertel des 5. Jh. v. Chr. offenbar nicht nur ein reger wirtschaftlicher und künstlerischer Austausch. Wir finden in den Inschriften des 6. Jh. v. Chr. in Argos, Tiryns und Mykene Informationen, die belegen, dass die Institutionen mit zumindest ähnlichen Kompetenzen ausgestattet wurden, wie im Folgenden noch auszuführen ist. Folgt man den Erkenntnissen der Forschung zum Charakter von Austauschprozessen zwischen verschiedenen Gemeinschaften, so kann es nicht als Zufall abgetan werden, dass sich derartig ähnliche oder gar gleiche politische Verfahrensmuster in den Poleis der Argolis ausbildeten.<sup>16</sup> Es ist daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass in der Konkurrenz zwischen den Poleis der Argolis auch Kenntnisse von anderen Gemeinschaften rezipiert wurden, wie Institutionen eingerichtet und gestaltet werden konnten.

Inschriftliche Belege aus dem 6. Jh. v. Chr. zeigen recht eindeutig auf, dass die Bürgerschaften der Poleis der Argolis bereits umfassend an der politischen Entscheidungsfindung teilnahmen. Eine institutionalisierte Versammlung des Demos ist inschriftlich in Tiryns bereits um 600 v. Chr. überliefert.<sup>17</sup> In Argos ist Mitte des 6. Jh. v. Chr. eine politische Gemeinschaft der Argiver als „Polis“ belegt.<sup>18</sup> Die

---

<sup>14</sup> Dieser Prozess von Wettbewerb und Nachahmung lässt sich mit dem Modell einer „peer polity interaction“ erfassen, vgl. hierzu Renfrew/Cherry 1986.

<sup>15</sup> Zu den ereignisgeschichtlichen Aspekten der Auseinandersetzungen zwischen Argos, Mykene und Tiryns und deren Datierung vgl. Tomlinson 1972, 103-105.

<sup>16</sup> Dies entspricht den ausgleichenden Tendenzen im Modell einer „peer polity interaction“, vgl. Renfrew/Cherry 1986.

<sup>17</sup> SEG 30.380 (Koerner 31; Effenterre/Ruzé I 78), Frg. 1-4. Die Inschrift wurde von Koerner 1993, 87-93 ins 7. Jh. v. Chr. datiert, was Effenterre/Ruzé 1994, 294-297 nach Erörterung der Buchstabenform auf das 6. Jh. v. Chr. korrigiert haben. Hiermit konnten sie allerdings nicht überzeugen, vgl. Hölkeskamp 1999, 257. Am sinnvollsten erscheint mir im Moment mit Piérart 1991, 569 die Inschrift um 600 v. Chr. zu datieren, was aber auch nicht wesentlich für die Aussagekraft der Inschrift für diese Arbeit ist. Wenn derartige politische Verhältnisse bereits im 7. Jh. v. Chr. in Tiryns existiert haben, so werden sie in ähnlicher Form auch im 6. Jh. v. Chr. existent gewesen, jedenfalls nicht reduziert worden sein. Hierfür gibt es keine Veranlassung bis zur Zerstörung von Tiryns im 5. Jh. v. Chr.

<sup>18</sup> SEG 11.314 (Koerner 25, Effenterre/Ruzé I 88), Z. 6-9.

Bürgerschaften beauftragten Amtsträger mit bestimmten Aufgaben, in Tiryns<sup>19</sup> die Platiwoinarchen, die Hieromnamones und den Epignomon, in Argos die Damiourgen.<sup>20</sup> In Mykene ist zudem die Funktion der Hieromnamones und wie in Argos die Damiourgie belegt.<sup>21</sup>

Wie bereits kurz angedeutet wurde, lassen sich in den Poleis der Argolis ähnliche oder gar gleiche Verfahrensweisen identifizieren, durch welche schwierige politische Situationen bewältigt und auf Grundlage welcher die Amtsträger mit Befugnissen ausgestattet wurden. In der ältesten archaischen Inschrift von Tiryns aus der Zeit um 600 v. Chr. ist die Rede davon, dass die Platiwoinarchen ihr Amt niederlegen und den Hieromnamones etwas übergeben, dessen wörtliche Bedeutung in Folge einer starken Beschädigung der Inschrift nicht erhalten ist.<sup>22</sup> Eine ähnliche Situation, in der eine Magistratur nicht mehr so tätig wurde, wie es eigentlich ihrer Aufgabe entsprochen hätte, wurde in einer Inschrift von Mykene und einer weiteren von Argos Mitte des 6. Jh. v. Chr. gesetzlich geregelt. In der Inschrift von Mykene wird der Fall ausgeführt, dass für die Damiourgie kein Amtsinhaber existierte.<sup>23</sup> In gleicher Weise ist in der Inschrift von Argos bezeugt, dass das Amt des Damiourgen vakant war.<sup>24</sup> In allen Fällen funktionierte die bisherige Magistratur nicht mehr und gab es keinen unmittelbaren Nachfolger im Amt, weshalb sich die Gemeinschaft bemühte, diese Situation gesetzlich zu regeln.<sup>25</sup> Nicht nur die zu bewältigenden schwierigen Situationen, die sich bei Nichtbesetzung von Ämtern ergaben, sondern auch die

---

<sup>19</sup> SEG 30.380 (Koerner 31, Effenterre/Ruzé I 78), Frg. 1-4 und 7. Dass es sich bei den Platiwoinarchen angesichts ihrer Kompetenzen um ein Amt gehandelt haben muss, obwohl die Etymologie des Wortes als Vorsteher einer Speisegemeinschaft das nicht unbedingt impliziert, hat recht deutlich Hölkeskamp 1999, 258 f. herausgestellt. Hölkeskamp 1999, 259 hat ebenfalls recht deutlich aufgezeigt, dass es sich bei Epignomon und Hieromnamones um Magistraturen handelt.

<sup>20</sup> SEG 11.314 (Koerner 25, Effenterre/Ruzé I 88), Z. 11 f., zum Amtscharakter der Damiourgen vgl. Hölkeskamp 1999, 68 mit weiterer Literatur.

<sup>21</sup> IG IV 493 (Koerner 24, Effenterre/Ruzé I 101) von Mykene und SEG 30.380 (Koerner 31, Effenterre/Ruzé I 78), Frg 1-4, Z. 12 von Tiryns.

<sup>22</sup> SEG 30.380 (Koerner 31, Effenterre/Ruzé I 78), Frg 1-4.

<sup>23</sup> IG IV 493 (Koerner 24, Effenterre/Ruzé I 101).

<sup>24</sup> IG IV 506 (Koerner 29, Effenterre/Ruzé I 100), Z. 7.

<sup>25</sup> Ein solcher gemeinschaftlicher Regelungsbedarf kann auch für den Fall von Mykene konstatiert werden, obwohl wir in archaischer Zeit nicht die Existenz einer politischen Gemeinschaft belegen können. Das Verfahren bei Ausfall der Damiourgie in Mykene weist doch darauf hin, dass ein ähnlicher gemeinschaftlicher Regelungsbedarf wie bei Nichtbesetzung des Amtes des Damiourgen in Argos existierte, vgl. hierzu Hölkeskamp 1999, 219.

gesetzlichen Maßnahmen, die zur Bewältigung der entstandenen Probleme führen sollten, gestalteten sich in den Poleis der Argolis sehr ähnlich.

Im Falle der Vakanz der Institution der Platiwoinarchen findet man in der erwähnten Inschrift von Tiryns um 600 v. Chr. eine Regelung zur Bestellung einer Ersatzmagistratur. Diese Regelung kann zu besagtem Verfahren im Falle der Nichtbesetzung der Damiourgie im 6. Jh. v. Chr. in Mykene in Beziehung gesetzt werden. Die Hieromnamones sollten in diesem Fall in Tiryns die δαμόσια (inschriftlich: δαμόσια) verwalten, nachdem ihnen die Platiwoinarchen etwas übergeben hatten, dessen wörtliche Bezeichnung, wie erwähnt, in der Inschrift in Folge starker Beschädigung leider nicht fassbar ist.<sup>26</sup> In Mykene sollten die Hieromnamones an Stelle der Damiourgen als Richter fungieren.<sup>27</sup> Angesichts des Verfahrens in Mykene erscheint es sinnvoll anzunehmen, dass die Platiwoinarchen den Hieromnamones in der nicht erhaltenen Stelle der Inschrift von Tiryns entweder die Strafrechtsbefugnis übergaben oder aber einen Gegenstand, der symbolisch für die Übernahme der Strafrechtsbefugnis stand. Diese Interpretation erscheint vor allem dann plausibel, wenn man die δαμόσια, welche die Hieromnamones in Tiryns verwalten sollten, als die öffentlichen Angelegenheiten versteht.<sup>28</sup> Es war prägendes Merkmal archaischer Amtsbefugnis, dass in erster Hinsicht eine Funktion zur Rechtsprechung im Auftrag der Gemeinschaft institutionalisiert wurde. Zu diesem frühen Zeitpunkt, Mitte des 6. Jh. v. Chr., bestand die Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten daher wohl in viel höherem Maße aus Aktivitäten der Rechtsprechung als im folgenden Jahrhundert, was es uns ermöglicht öffentliche Angelegenheiten und Rechtsprechungsbefugnis in Tiryns gleichzusetzen.<sup>29</sup>

Die erörterten Indizien weisen darauf hin, dass die Institution der Hieromnamones in Mykene im 6. Jh. v. Chr. nach ganz ähnlichen Regeln konstituiert wurde wie in Tiryns. Diese Indizien geben auch einen Anhaltspunkt, um das Verfahren beim Ausfall der

---

<sup>26</sup> SEG 30.380 (Koerner 31, Effenterre/Ruzé I 78), Frg 1-4.

<sup>27</sup> IG IV 493 (Koerner 24, Effenterre/Ruzé I 101).

<sup>28</sup> Die Möglichkeit eines solchen Verständnisses offeriert Hölkeskamp 1999, 259.

<sup>29</sup> Ebd. Diesem Verständnis von δαμόσια steht zwar entgegen, dass in griechischen Poleis in klassischer und hellenistischer Zeit häufig Hieromnamones belegt sind, die Aufgaben in der Finanzverwaltung erfüllen, so dass die δαμόσια, welche die Hieromnamones verwalten sollten, durchaus auch als öffentliche Finanzen verstanden werden können. Vgl. Koerner 1985, 455 und 1993, 92 sowie ihm folgend Effenterre/Ruzé 1994, 296. Diese Zeugnisse für die Tätigkeit von Hieromnamones in der Finanzverwaltung sind aber sehr spät. Es ist hiermit keineswegs gesichert, dass Hieromnamones in Tiryns schon in archaischer Zeit Aufgaben der Finanzverwaltung übernahmen.

Damiourgie zu verstehen, dass Mitte des 6. Jh. v. Chr. in Argos überliefert ist.<sup>30</sup> Hiermit wird wohl ein Fall ähnlich der Nichtbesetzung der Magistraturen in Mykene und Tiryns angesprochen.<sup>31</sup> Eine solche Situation der Vakanz einer Magistratur führte vermutlich wie in Tiryns und Mykene zum Einsetzen einer Ersatzmagistratur, die uns namentlich leider nicht überliefert ist.<sup>32</sup> Angesichts der Kontakte zwischen den Poleis der Argolis, die, wie beschrieben, den kulturellen Austausch sehr förderten, ist anzunehmen, dass die Argiver die Vorteile der Funktion der Hieromnamones erkannten. Die Hieromnamones wurden wohl auch in Argos im 6. Jh. v. Chr. als Ersatzmagistratur für die Damiourgie herangezogen, zumal die Existenz solcher Hieromnamones in Argos Mitte des 5. Jh. v. Chr. belegt ist.<sup>33</sup>

Angesichts dessen, dass es sich bei den Hieromnamones um eine sakrale Magistratur handelt, ist anzunehmen, dass Kenntnisse, wie die Funktion der Hieromnamones zu gestalten sei, über das kultische Kontaktzentrum der argivischen Ebene, das Heraion, vermittelt wurden. Gleichermäßen scheint die Funktion der Schreiber durch die Austauschprozesse am Heraion geprägt worden zu sein, da wir Sekretäre im 6. und 5. Jh. v. Chr. ausschließlich in Inschriften vom Heraion finden.<sup>34</sup> Die Rolle der Hieromnamones und Grammateis im Prozess der Institutionalisierung der Poleis der argivischen Ebene kann daher vor dem Hintergrund der Austauschprozesse zwischen Argos, Tiryns und Mykene im Rahmen ihres Kontaktes am Heraion erörtert werden. Da in Mykene und Tiryns nach der Eroberung dieser Poleis durch Argos und ihrer Eingliederung in den argivischen Staat im 2. Viertel des 5. Jh. v. Chr. keine eigenständigen politischen Strukturen mehr existierten,<sup>35</sup> kann aber nur in Argos zeitlich umfassend die Entwicklung der Funktionen der Grammateis und

---

<sup>30</sup> IG IV 506 (Koerner 29, Effenterre/Ruzé I 100), Z. 7.

<sup>31</sup> Die Parallele zur Vakanz der Damiourgie in Mykene zogen bereits Jeffery 1973/74, 326 f.; Veligianni-Terzi 1977, 12 f. und Rogers 1901, 171, aufgenommen von Koerner 1993, 85 und Effenterre/Ruzé 1994, 356. Anders als Effenterre/Ruzé möchte Koerner diese Parallele allerdings nicht akzeptieren und verweist auf die Möglichkeit, dass eine Person die Ausübung des Damiourgenamtes verweigerte. Effenterre/Ruzé vermögen aber eher zu überzeugen, da sie weitere Belege für den Ausfall von Institutionen in Zeiten der Krise in den Poleis der Argolis anführen.

<sup>32</sup> So bereits Hölkeskamp 1999, 69, der allerdings offen lässt, welches Amt in Argos nun speziell die Damiourgie ersetzte.

<sup>33</sup> IG IV 517 (Effenterre/Ruzé I 86).

<sup>34</sup> Schreiber sind inschriftlich belegt in IG IV 506 (Koerner 29, Effenterre/Ruzé I 100), Z. 7 und SEG 41.284 (Effenterre/Ruzé I 65), Z. 1 vom Heraion.

<sup>35</sup> Zur Eingliederung in den argivischen Staat vgl. Kritzas 1992, 232-240.

Hieromnamones und ihrer Rolle im Prozess der Polisinstitutionalisierung analysiert werden.

### *1.2. Die Bedeutung der Gesetzesaufzeichnungen und die Funktion der Hieromnamones*

Mitte des 5. Jh. v. Chr. weihten nach Auskunft einer Inschrift die Hieromnamones eine Gesetzesstele am Heraion.<sup>36</sup> Die Hieromnamones waren zu diesem Zeitpunkt unzweifelhaft Amtsträger der Argiver, erscheinen sie doch jeweils als Vertreter einer der vier argivischen Phylen. Im Auftrag der argivischen Bürgerschaft verliehen die Hieromnamones einer Gesetzesaufzeichnung den Bezug zu einer sakralen Instanz. Die Magistrate bewirkten hiermit, dass die Gesetzesstele eine hohe gemeinschaftliche Bedeutung erhielt. Sie hatten in Wahrnehmung ihrer Funktion unmittelbaren Einfluss darauf, welche Bedeutung den Gesetzesaufzeichnungen beigemessen wurde. Aussagen der Gesetzesinschriften, die widerspiegeln, welche Vorstellungen vom Charakter und der Bedeutung solcher sakral verankerter Gesetzesaufzeichnungen existierten, erlauben es daher unter Umständen, Rückschlüsse auf die Funktion der Hieromnamones und die Entwicklung ihrer Institution in der Argolis zu ziehen.

Wendungen einer Gesetzesinschrift aus Argos aus der Zeit um 480 v. Chr.<sup>37</sup> enthalten Informationen, aus denen hervorgeht, welche Vorstellungen mit öffentlichen Aufzeichnungen generell verbunden wurden.

[θεσσαυρῶν | τῶν τᾶς : Ἰθναναίᾳς : αἱ τις (τις) :  
ἐ πᾶν βολᾶν : πᾶν : ἀνφ' Ἀρίσστονα : ἐ τὸν συναρτύοντα  
ἐ ἄλλον τινὰ [τιμίαν εὐθύνοι : τέλος ἔχον : ἐ δικάσ-

4 [ζοι : ἐ δικάσζοιτο : τὸν γρασμάτων : ἕνεκα τᾶς : κατα-  
θέσιος : ἐ τᾶς ἀλιάσιος : τρέτο καὶ δαμευέσσο : ἐνε  
Ἰθναναίαν : ἡ δὲ βολὰ ποτελάτο : ἡαντιυχόνσα : αἱ  
δέ κα μέ : αὐτοὶ : ἔνοχοι ἐντο : ἐνε Ἰθναναίαν.

<sup>36</sup> IG IV 517 (Effenterre/Ruzé I 86).

<sup>37</sup> IG IV 554 (Koerner 27, Effenterre/Ruzé I 107); Die Inschrift wurde in der Vergangenheit bisweilen auch Halieis zugewiesen, scheint nach der überzeugenden Analyse von Brandt 1992, 83-90 nunmehr aber eindeutig nach Argos zu gehören. Brandt hat die Ähnlichkeit der Buchstaben besagter Inschrift mit zwei weiteren Inschriften von Argos herausgestellt. Dies und weitere schlagkräftige Argumente dürften hinreichen, um die Inschrift eindeutig Argos zuzuweisen, vgl. auch Hölkeskamp 1999, 71, zur

(IG IV 554, Koerner 27, Effenterre/Ruzé I 107)

Übersetzung:

Betrifft die Schätze der Athena. Wenn irgendeiner [entweder] den Rat unter Ariston oder das Kollegium der Artynai [oder] einen anderen Schatzmeister einer Überprüfung unterzieht, da er ein Amt bekleidet, oder wenn einer ein Urteil fällt oder wenn einer einen Prozess anstrengt wegen der geschriebenen Angelegenheiten, seien es Listen von Zahlungen (F. R.: Inventarlisten), seien es geschriebene Entscheidungen der Volksversammlung, der soll verbannt und sein Eigentum zugunsten der Athena konfisziert werden. Der Rat, der jeweils im Amt ist, soll dies betreiben, wenn nicht, sollen sie (die Ratsmänner) der Athena haftbar sein.

(Übersetzung R. Koerner, Z. 4 f. nach Effenterre/Ruzé)

In der Inschrift wurde einem unbestimmten Magistrat (τις) Strafe angedroht, falls er versucht, mehrere Magistrate einer Überprüfung zu unterziehen. Untersagt wurde eine Überprüfung im Zusammenhang mit einer bereits erfolgten Verwendung des Tempelschatzes der Athena (Z. 1-3). Die Magistrate, die in dieser Weise geschützt werden, wurden namentlich genannt, und zwar die Boulé unter einem gewissen Ariston, die Artynai und die Tamiai (Z. 1-3). In der Inschrift wurde des Weiteren Strafe angedroht, falls gegen die namentlich genannten Magistrate im Zusammenhang mit dieser Verwendung des Tempelschatzes der Athena ein Urteil gefällt oder ein Prozess angestrengt wird (Z. 4 f.).<sup>38</sup> Öffentliche Aufzeichnungen wurden für einen solchen Prozess bzw. ein solches Urteil nicht zugelassen. Strafe wurde angedroht, falls ein Urteil oder ein Prozess auf der Grundlage von öffentlichen Aufzeichnungen (γρασμάτα) angestrengt würde, seien es Inventarlisten (γρασμάτα τᾶς καταθέσιος), seien es Aufzeichnungen von Beschlüssen der Volksversammlung (γρασμάτα τᾶς ἀλιάσσιος) (Z. 4 f.).<sup>39</sup>

---

Forschungslage der Lesung und Zuordnung dieser Inschrift vgl. Koerner 1993, 25; Effenterre/Ruzé 1994, 382 f. und Hölkeskamp 1999, 71.

<sup>38</sup> Übersetzung und Verständnis dieser Stelle sind Konsens, vgl. Koerner 1993, 78-91 und Effenterre/Ruzé 1994, 382, auch Hölkeskamp 1999, 70 f.

<sup>39</sup> Übersetzung nach Effenterre/Ruzé 1994, 382. Welche öffentlichen Aufzeichnungen gemeint sind, ist umstritten. Koerner 1993, 78 denkt bei γρασμάτα an Vorlagen in der Volksversammlung und bezieht die öffentlichen Aufzeichnungen auch nicht auf das Abhalten der Volksversammlung, stimmt

Eine bestimmte gemeinschaftliche Vorstellung scheint dafür verantwortlich gewesen zu sein, dass die Möglichkeit unterbunden wurde, öffentliche Aufzeichnungen als Beweismittel in einem Prozess bzw. bei einem Urteil gegen Magistrate heranzuziehen. Die Verwendung des Tempelschatzes der Athena, der Inhalt eines möglichen Prozesses oder Urteils war nach dem Willen der Bürgerschaft erfolgt, die nun die Magistrate schützte, die mit der Ausführung ihres Beschlusses beauftragt worden waren. Die öffentlichen Aufzeichnungen umfassten Gesetzesbestimmungen und Inventarlisten, die im Zusammenhang zur Verwendung des Tempelschatzes standen und ebenfalls nach dem erklärten Willen der Bürgerschaft verfasst worden waren. Man verbot, öffentliche Aufzeichnungen als Beweismittel zu verwenden, weil es als unvereinbar galt, dass öffentliches Schriftgut, in dem der Wille der Gemeinschaft niedergeschrieben worden war, eben gegen diesen erklärten Willen der Gemeinschaft ausgelegt wurde. Letzteres wäre der Fall gewesen, wenn man Magistraten, die gemäß den Weisungen der Bürgerschaft gehandelt hatten, auf der Grundlage des niedergeschriebenen Willens der Argiver, den Prozess gemacht oder sie gar verurteilt hätte. Öffentliche Aufzeichnungen durften ausschließlich so verstanden werden, dass sie den Willen der Bürgerschaft wiedergaben und dass weder der schriftliche Inhalt noch der Wille der Bürgerschaft in irgendeiner Weise widersprüchlich sein konnte.

Ein Verständnis, dass der Wille der Bürgerschaft und die schriftlichen Inhalte nicht widersprüchlich sein dürften, lässt sich bereits im 6. Jh. v. Chr. fassen. Aussagekräftig diesbezüglich ist eine Inschrift von Argos von Mitte des 6. Jh. v. Chr. Es handelt sich um die bereits erwähnte Inschrift, in der von der Vakanz der Damiourgie die Rede ist. In den ersten Zeilen der Inschrift werden Bestimmungen zum Schutz der öffentlichen Aufzeichnungen getroffen. Der Terminus für öffentliche Aufzeichnung, *γράθματα*, ist in dieser Inschrift der gleiche wie in der Inschrift von 480 v. Chr.

---

aber zu, dass ein solches Verständnis möglich wäre. Koerner folgt hiermit der Interpretation von Buck 1955, 284, die allerdings philologisch stark angezweifelt wird, vgl. hierzu die Zusammenfassung der Forschungslage von Wörrle 1964, 32, Anm. 3. Die Interpretation von Effenterre/Ruzé ist in diesem Zusammenhang überzeugender. *Γρασμάτα* bezeichnet häufig die Veröffentlichung und archivarische Deponierung von Schriftstücken. Im Textzusammenhang ist neben den eindeutig gekennzeichneten Schriftstücken der Volksversammlung an die Aufzeichnungen von Geldern aus dem Tempelschatz der Athena zu denken, dessen Verwendung angesprochen wird. Hiermit wären zwei Arten von Schriftstücken genannt worden, die für einen Prozess hätten herangezogen werden können.

← -- τὰ γράθματα : : τ<sup>ο</sup> αδέν : : η<ε> ἄγνοι  
 → --- ηὲ συγγέοι : : τὰς ἀράς : : τὰς ---  
 --- γᾶς : : τᾶς Ἀργείας : : τὰ δὲ πάματα --  
 4 -- : : αἰ] κα [θ]άνατον : : ηὲ ἄλλο τι καφόν : : η ---  
 --- ἐπιτεχνῶιτο : : ε . οι φίσζειε : : ιο ---  
 --- ος : : πρό[γ]ρο[φ]ος : : ἐξπριά[σ]θο ---  
 -- αἰ δὲ μὲ δαμιο[ρ]γοῖ τις : : ηοῖς  
 8 --- ε' Ἀργείας : : καὶ ηοὶ φοι ε ---  
 --- ο : : τοὶ ηυλῆς : : ἀποδόμην --  
 --- γᾶς Ἀργείας γα : : κατὰ κ ---  
 -- νέποινον φοι ἔστο : : ποὶ τὰς ἠέρας --

(IG IV 506, Koerner 29, Effenterre/Ruzé I 100)

Übersetzung:

1. Wenn irgendjemand die folgenden Vorschriften nicht anerkennt oder (den geschriebenen Text, F.R.) entstellt, dann sollen die Flüche ---[er soll vertrieben werden?] aus dem Gebiet von Argos und sein Besitz [soll konfisziert werden?]---
4. [Wenn irgendjemand veranlasst] oder anzettelt Tod oder alle anderen Übel---oder (?)---dies vorhat---soll der(?) Progrophos zum Verkauf bringen (?)---
7. ---Wenn aber niemand die Damiourgie ausübt, dem---von Argos und die-----die Hylleis sollen zurückgeben-----vom Gebiet von Argos---[damit es ohne Frevel sei] gegenüber der Hera.

(Übersetzung nach Effenterre/Ruzé)

Beschädigen oder Ignorieren der Gesetzesinschrift zog Verfluchung nach sich. Überzeugend hat R. Koerner herausgestellt, dass wohl der Fluch der Hera hiermit gemeint ist,<sup>40</sup> die an anderer Stelle der Inschrift erwähnt wird (Z. 11). Auch die Strafe der Verbannung aus Argos scheint aus dem Fluch der Hera zu folgen und die Vermögenskonfiskation dürfte zugunsten der Hera vorgenommen worden sein.<sup>41</sup> Die These Koerners gewinnt vor allem auch deshalb an Plausibilität, weil wir Mitte des

<sup>40</sup> Vgl. Koerner 1993, 84, der weitere Beispiele für solche Formulierungen in archaischen Inschriften anführt. Dies ist überzeugender als die These von Jeffery (ausgeführt bei Koerner 1993, 84), wonach die Konfiskation zugunsten der Polis stattgefunden habe. Effenterre/Ruzé 1994, 354, die sowohl die These von Koerner als auch die von Jeffery akzeptieren, kann nicht gefolgt werden, da weitere inschriftliche Aussagen die These von Koerner bestätigen, vgl. hierzu im Text.

<sup>41</sup> Ebd.

5. Jh. v. Chr. die inschriftliche Information finden, wonach die Hieromnamoses von Argos eine Gesetzesstele am Heraion weihen.<sup>42</sup> Hiermit demonstrierten die Hieromnamoses öffentlich, dass die Gesetzesaufzeichnung einem göttlichen Schutz unterstellt war, der die aufgezeichneten Bestimmungen vor Zugriffen bewahrte und ihnen Geltung verlieh.

Wenn Mitte des 6. Jh. v. Chr. der Charakter der Gesetzesaufzeichnungen durch ihren göttlichen Schutz geprägt wurde, so scheint hierin eine ursprüngliche Form des Verständnisses von γράθματα bzw. γρασμάτα zu liegen, wie es um 480 v. Chr. fassbar wird. Mitte des 6. Jh. v. Chr., zu diesem Zeitpunkt wird dies zumindest erstmals fassbar, war die Gesetzesaufzeichnung durch göttlichen Schutz dem individuellen Zugriff von Personen entzogen. Wer dem zuwider handelte, verfiel dem göttlichen Fluch. Die Gemeinschaft von Argos sorgte zudem durch Verbannung und Vermögenskonfiskation für einen Teil der Umsetzung des göttlichen Fluches. Der Göttin wurde offenbar überlassen, für den Untergang der betreffenden Person zu sorgen.

Auch um 480 v. Chr. wurde die Gesetzesaufzeichnung vor individuellen Übergriffen geschützt. Es war aber nicht in erster Hinsicht der göttliche Schutz, der Übergriffe abwehren sollte. Die Gemeinschaft setzte zwar wie Mitte des 6. Jh. v. Chr. Verbannung und Vermögenskonfiskation gegen denjenigen durch, der sich an den Gesetzesaufzeichnungen verging. Davon, dass hiermit auch ein göttlicher Fluch Geltung erlangt, ist aber nicht die Rede. Einzig die Vermögenskonfiskation zugunsten der Athena, die um 480 v. Chr. angedroht wird (Z. 5 f.), deutet noch den Hintergrund eines göttlichen Schutzes der Gesetzesaufzeichnung an. Aus diesem Wandel kann geschlossen werden, dass sich das Verständnis der Argiver, warum bei einem Übergriff gegen die Gesetzesaufzeichnung soziale Sanktionen folgten, stark verändert hatte. Lag die Begründung zunächst im göttlichen Gebot, die Gesetzesaufzeichnung zu schützen, so lag sie um 480 v. Chr. nahezu ausschließlich im artikulierten Mehrheitswillen der Gemeinschaft, Übergriffe bestrafen zu wollen. Der Maßstab, wann ein Übergriff gegen die Gesetzesaufzeichnung erfolgte, hatte sich hiermit gegenüber der traditionellen Norm ebenfalls verschoben. Dieser Maßstab lag nun in einer von der Gemeinschaft nach ihrem Mehrheitswillen festgelegten Bestimmung, nicht mehr in einer

---

<sup>42</sup> IG IV 517 (Effenterre/Ruzé I 86).

übergemeinschaftlichen Bestimmung, die sich vom göttlichen Schutz ableitete. Der aktuelle Mehrheitswille der Gemeinschaft allein war Maßstäbe setzend und definierte es daher um 480 v. Chr. als Übergriff, wenn Magistrate Gesetzesaufzeichnungen als Beweismittel bei einem Prozess gegen diesen Mehrheitswillen der Gemeinschaft ausspielen wollten.<sup>43</sup>

Beim Vergleich der Bestimmungen zum Schutz der Gesetzesaufzeichnung in der erwähnten Inschrift von Mitte des 6. Jh. v. Chr. mit Bestimmungen zum Schutz einer Gesetzesinschrift in Argos Mitte des 5. Jh. v. Chr. wird der ausgeführte Zusammenhang ebenfalls deutlich. Mitte des 5. Jh. v. Chr. ist nicht mehr wie Mitte des 6. Jh. v. Chr. die Rede von Verfluchung bei Beschädigung der *γράμματα*, sondern derjenige, der zur Auslöschung der aufgezeichneten Gesetzesbestimmungen den Vorschlag eingebracht hat, und derjenige, der in der Volksversammlung bei der Entscheidung hierüber den Vorsitz hatte, sollten der gleichen Strafe unterliegen wie jemand, „der die Feinde ins Land geholt hat“.<sup>44</sup> Mitte des 5. Jh. v. Chr. wird gar nicht mehr die Möglichkeit erörtert, dass jemand unter Umgehung der politischen Entscheidungsprozesse die aufgezeichneten Bestimmungen auslöscht. Der Mehrheitswille der Gemeinschaft und vor allem das Funktionieren des institutionellen Gefüges wurden offenbar als unabdingbar angesehen. Bei einem solchen Verständnis mussten nur noch Verfahrensfragen gesetzlich geregelt werden, um zu verhindern, dass der Wille der Gemeinschaft eventuell umgangen wurde. Es bedurfte angesichts solcher stabiler Verhältnisse offenbar keiner spezifischen Verfluchung als Strafandrohung mehr, womit die gesetzliche Aufzeichnung plakativ dem Schutz einer Gottheit anvertraut worden wäre. Die sanktionierende Macht der politischen Gemeinschaft war Mitte des 5. Jh. v. Chr. so umfassend, dass der Hinweis darauf genügte, man würde im Falle eines Übergriffs gegen die gesetzliche Aufzeichnung wie im Falle eines anderen Kapitalverbrechens verfahren.

Die Gesetzesaufzeichnungen hatten zwischen Mitte des 6. Jh. v. Chr. und Mitte des 5. Jh. v. Chr. offenbar enorm an Bedeutung für die Artikulation des Mehrheitswillens

---

<sup>43</sup> IG IV 554 (Koerner 27, Effenterre/Ruzé I 107), Z. 4 f.

der politischen Gemeinschaft in Argos gewonnen. Sie waren zum Instrument der Bürgerschaft geworden und gewährleisteten ganz wesentlich das Funktionieren des politischen Gemeinwesens der Argiver. Maßgebliche Veränderungen im Umgang mit den Gesetzesaufzeichnungen erfolgten wohl in der Zeit der Demokratisierung von Argos zwischen etwa 480 und etwa 460 v. Chr., ein Zusammenhang, auf den im Einzelnen noch einzugehen ist.

Der göttliche Schutz der gesetzlichen Aufzeichnungen, der Mitte des 6. Jh. v. Chr. in Anspruch genommen wurde, ging in Folge des Wandels im Prozess der Demokratisierung von Argos allerdings keineswegs völlig verloren. Dies wird offenbar in der inschriftlichen Information, wonach das Vermögen einer Person um 480 v. Chr. zugunsten der Göttin Athena konfisziert werden sollte, wenn diese Person sich gegen Inhalt oder Text der Gesetzesaufzeichnung verging.<sup>45</sup> Einen solchen göttlichen Schutz für die Gesetzesaufzeichnungen, beanspruchten die Argiver wohl auch noch mit einer Gesetzesstele Mitte des 5. Jh. v. Chr.<sup>46</sup> Diese Gesetzesstele wurde am Heraion geweiht und hiermit der göttliche Charakter der Gesetzesaufzeichnung öffentlich demonstriert. Der göttliche Schutz, der den Gesetzesaufzeichnungen zugesprochen wurde, hatte aber unverkennbar an Bedeutung verloren. Wahrgenommen werden musste in erster Hinsicht der hinter der Gesetzesaufzeichnung stehende Mehrheitswille der Gemeinschaft.

Die neuartige Bedeutung der Gesetzesaufzeichnungen im 5. Jh. v. Chr. wurde offenbar visuell-symbolisch demonstriert: Hieromnamos, welche den im Prozess der Demokratisierung von Argos neugebildeten Phylen zugeordnet waren, weihten nach Aussage einer Inschrift Mitte des 5. Jh. v. Chr. eine Gesetzesstele am Heraion.<sup>47</sup> Die Vertreter der vier neugebildeten Phylen standen repräsentativ für das neue demokratisierte Gemeinwesen von Argos. Als sakrale Amtsträger waren sie für den göttlichen Schutz der Gesetze verantwortlich. Als Vertreter der neuen Phylen leiteten

---

<sup>44</sup> SEG 34.290 (Effenterre/Ruzé I 110), Z. 5-9: Αἰ τ [ι ς ] ἀτελὲ τ ι θ ε ί ε τὰ γ ρ ά θ μ α τ α τὰ [ἐ]ν τᾷ σ τ ά λ α [ι ] γ ε γ ρ α θ μ έ ν α ἡ ό τ ε λ έ γ ο ν και ἡ ό ἀ φ ρ ε τ ε ύ ο ν πα σ χ [έ τ ] ο ἡ ό σ σ α κ α π ο λ ε μ ί ο ν σ ἔ π ά γ ο ν .

<sup>45</sup> IG IV 554 (Koerner 27, Effenterre/Ruzé I 107), Z. 5 f.

<sup>46</sup> IG IV 517 (Effenterre/Ruzé I 86).

<sup>47</sup> Ebd. zum Zusammenhang zwischen der Ausbildung der 4 Phylen von Argos und dem Prozess der Demokratisierung Piérart 2000, 302, Piérart 2004b, 167-196 sowie bereits Jones 1987, 112 und Gehrke 1985, 25 und 362, der auch eine zusammenfassende Diskussion des älteren Forschungsstandes aufführt.

sie ihre Aufgabe und hiermit den göttlichen Schutz der Gesetze aber in erster Hinsicht vom Mehrheitswillen der Bürgerschaft ab.

### ***1.3. Inventarlisten und die Funktion des Aufzeichners der Inventarlisten***

Öffentliche Aufzeichnungen, die in der bereits zitierten Inschrift um 480 v. Chr. dem individuellen Zugriff von Personen entzogen wurden, die gegen den erklärten Mehrheitswillen der Gemeinschaft agierten, umfassten offenbar mehr als Gesetzestexte. Die Inschrift mit Regelungen zum Schatz der Athena Polias nennt konkret Aufzeichnungen von Beschlüssen der Volksversammlung, also Dekrete, und Aufzeichnungen von Geldern, also Inventarlisten.<sup>48</sup>

Warum derartige Inventarlisten dem Zugriff von Amtsinhabern entzogen wurden, die gegen den erklärten Mehrheitswillen der Gemeinschaft agierten, ist nicht so unmittelbar ersichtlich wie im Falle der Gesetzesinschriften. Eine Inschrift aus Mitte des 5. Jh. v. Chr. gibt uns hierüber jedoch nähere Informationen.<sup>49</sup> Die Inschrift listet Geldzahlungen der zwölf Phratrien der Phyle der Hyrnathioi an das Heraion auf. Wahrscheinlich handelt es sich um Aufwendungen für das Fest der Heraia.<sup>50</sup>

Diese Gelder sind kürzlich von M. Pierart mit überzeugenden Argumenten als Einkünfte identifiziert worden, die aus den  $\iota \epsilon \rho \alpha \kappa \alpha \iota \delta \alpha \mu \acute{o} \sigma \iota \alpha \chi \acute{\omega} \rho \alpha$  stammten, welche in einer hellenistischen Inschrift von Argos belegt sind.<sup>51</sup> Es handelt sich offenbar um Landbesitz, der im Prozess der Demokratisierung und der Konflikte in den 70er und 60er Jahren des 5. Jh. v. Chr. konfisziert und an die Phratrien verteilt wurde.<sup>52</sup> Vor allem Exilierte aus Argos sowie Einwohner der unterworfenen und zerstörten Poleis Tiryns und Mykene dürften ursprünglich die Eigentümer des Landes gewesen sein.<sup>53</sup>

---

<sup>48</sup> IG IV 554 (Koerner 27, Effenterre/Ruzé I 107), Z. 4 f. Zur Übersetzung vgl. die Diskussion in Anm. 40.

<sup>49</sup> Effenterre/Ruzé I 78 (SEG 41.284).

<sup>50</sup> Vgl. Effenterre/Ruzé 1994, 272 die hierin Kritzas 1992, 235 folgen.

<sup>51</sup> Vgl. Pierart 1997, 332 f. mit dem Kommentar zu einer bisher nicht publizierten Inschrift.

<sup>52</sup> Ebd.

<sup>53</sup> Ebd.

Die Phyle der Hymnathioi war eindeutig eine erst im Prozess der Demokratisierung neugebildete Phyle.<sup>54</sup> Auf den Inventarlisten waren demnach Abgaben einer recht jungen Phyle verzeichnet. Die Inventarlisten, auf denen die Abgaben aus dem konfiszierten Land verzeichnet waren, demonstrierten offenbar, dass die neue Phylenordnung einen engen Bezug zum Heraion besaß. In einer Art manifesten Denkmals veranschaulichten die Inventarlisten visuell die sakrale Verankerung der neuen politischen Ordnung und trugen dazu bei, die bürgerliche Identität der Argiver neu zu begründen.<sup>55</sup>

Die Bedeutung der Inventarlisten vom Heraion in den 450er Jahren v. Chr. ermöglicht eine Erklärung, warum in dem diskutierten Gesetzesdekret um 480 v. Chr. nicht nur Aufzeichnungen von Beschlüssen der Volksversammlung, sondern auch Inventarlisten dem Zugriff von Amtsinhabern entzogen wurden,<sup>56</sup> die gegen den Willen der Gemeinschaft handelten. Die Vorstellung, dass Inventarlisten die politische Ordnung der Gemeinschaft von Argos und ihre sakrale Ordnung als eine Art Denkmal repräsentierten, war offenbar schon um 480 v. Chr. ausgebildet. Hiermit wurde nahe gelegt, dass Amtsinhaber nicht auf Inventarlisten als Beweismittel zur Verfolgung von Zielen gegen den dekretierten Willen der Gemeinschaft zurückgreifen durften.

Um 480 v. Chr. waren es allerdings nicht Inventarlisten der Hera wie Mitte des 5. Jh. v. Chr., welche die sakrale Verankerung der politischen Gemeinschaft von Argos repräsentierten, sondern Inventarlisten des Schatzes der Athena Polias, der inschriftlich genannt wird.<sup>57</sup> Die Inventarlisten der Athena Polias und der Hera besaßen aber offenbar nicht zur selben Zeit jene gleiche symbolische Bedeutung. Vielmehr wurde wohl in einer ersten Phase des Prozesses der Demokratisierung von Argos um 480 v. Chr. noch ein enger Bezug der politischen Entwicklung zur alten Polisreligion

---

<sup>54</sup> Der Zusammenhang zwischen der Entstehung der Phyle der Hymnathioi und dem Demokratisierungsprozess der argivischen Gemeinschaft ist allgemeiner Konsens, auch wenn Einzelaspekte dieser Entwicklung unklar und umstritten sind, vgl. hierzu Jones 1987, 112 und insbes. Gehrke 1985, 25 und 362 mit einer zusammenfassenden Diskussion der maßgeblichen Literatur.

<sup>55</sup> Zum allgemeinen Bemühen, die bürgerliche Identität in der umgestalteten politischen Ordnung neu zu begründen, vgl. Piérart 2004, 167-185.

<sup>56</sup> IG IV 554 (Koerner 27, Effenterre/Ruzé I 107), Z. 4 f. Zur Übersetzung vgl. die Diskussion in Anm. 40.

<sup>57</sup> Ebd., Z. 5 f.

von Argos, dem Kult der Athena Polias, gesehen.<sup>58</sup> Erst in einer späteren Phase des Demokratisierungsprozesses wurde offenbar Hera zur Gottheit der Polis, was als rasanter Wandel zu verstehen ist, da sich der Athena-Kult von Argos nach dem Zeugnis vor allem mythologischer Darstellungen sehr stark vom Hera-Kult in der Argolis abgrenzte.<sup>59</sup>

Ein solcher rasanter Wandel des sakralen Bezugspunktes der politischen Ordnung war wohl notwendig geworden, nachdem Argos in den 460er Jahren Tiryns und Mykene erobert und seinem Staatsgebiet hinzugefügt hatte.<sup>60</sup> Die somit vergrößerte politische Gemeinschaft von Argos konnte nur noch schwer als Fortführung der alten Polis der Argiver verstanden werden. Die Einwohner von Mykene und Tiryns wurden in die neugebildeten vier, statt der ursprünglich drei argivischen Phylen aufgenommen. Eine dieser Phylen, die der Hymnathioi, leistete nach inschriftlichen Aussagen Abgaben,<sup>61</sup> aber nicht an Athena Polias, sondern an Hera, mit der die Mykenener und Tiryntier ebenso wie die Argiver von Alters her eng verbunden waren.<sup>62</sup> Der Bezug zum Heraion, den diese Inventarlisten manifest repräsentierten, ermöglichte somit auch den neuen argivischen Bürgern aus Mykene und Tiryns sich mit der neuen Ordnung und ihrem sakralen Bezug zu identifizieren.

Repräsentierten die Inventarlisten vom Heraion in den 450er Jahren den sakralen Bezug der neuen politischen Ordnung unter Einschluss der Bevölkerung der gesamten argivischen Ebene, so waren die Inventarlisten der Athena um 480 v. Chr. nur auf die Argiver selbst bezogen gewesen. Sie hatten lediglich die göttliche Verankerung der politischen Ordnung der Argiver vor der Integration der anderen Poleis der Ebene repräsentiert.

---

<sup>58</sup> Die Rolle des Kultes der Athena hat Billot 1999, 7-52 näher erörtert und herausgestellt, dass die Ursprünge des Kultes ins 8. Jh. v. Chr. zurückreichen und der Kult im 6. und 5. Jh. v. Chr. den Charakter einer Polisreligion der Athena Polias gewann.

<sup>59</sup> Vgl. Billot 1999, insbes. 51. Auch dies spricht gegen die These von Auffahrt, Kolloquium des SFB 493 vom November 2001 (erscheint demnächst), das Heraion sei Repräsentationsort allein der Argiver gewesen, vgl. hierzu die Diskussion im Abschnitt Entwicklung von Staatlichkeit in den Poleis der Argolis und die Funktion der Schreiber und Hieromnamos.

<sup>60</sup> Zur Datierung dieser Ereignisse vgl. Tomlinson 1972, 103-105, zur Integration vgl. Kritzas 1992, 233-235. Auf eine Zunahme der Bautätigkeit am Heraion in ebendiesem Zeitraum, was diese These stützen könnte, verweist des Courtilles 1992, 246 f., der hierbei auf Vorarbeiten von P. Amandry zurückgreift.

<sup>61</sup> Effenterre/Ruzé I 78 (SEG 41.284).

<sup>62</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Entwicklung von Staatlichkeit in den Poleis der Argolis und die Funktion der Schreiber und Hieromnamos.

Die Inventarlisten von Argos im 6. und 5. Jh. v. Chr. geben also nicht nur Aufschluss darüber, dass derartige Inventarlisten als Denkmal für den Bestand der politischen Ordnung verstanden wurden. Erkennbar wird zudem, dass sich der sakrale Bezugspunkt der Inventarlisten im Prozess der Polisinstitutionalisierung von Argos wandelte. Angesichts dieser Erkenntnisse drängt sich die Vermutung geradezu auf, dass im 6. und 5. Jh. v. Chr. die Funktion des Aufzeichners der Inventarlisten eine große Bedeutung bei der Gestaltung der politischen Ordnung in Argos besaß. Inschriftliche Informationen zur Funktion des Aufzeichners der Inventarlisten ermöglichen es, dessen Rolle bei der Ausprägung der politischen Ordnung in Argos in der ersten Hälfte des 5. Jh. v. Chr. zu erfassen.

In der bereits erwähnten Inschrift vom Heraion Mitte des 5. Jh. v. Chr., in der Summen verzeichnet sind, welche von den einzelnen Phratrien der argivischen Phyle der Hymnathioi aufgebracht worden waren, erscheint die Verbform ἔγραφε, welche einem durch Beschädigung der Inschrift nicht erhaltenen Namen folgt.<sup>63</sup> Diese inschriftliche Wendung ist als eindeutiger Hinweis zu werten, dass von der Tätigkeit eines Amtsträgers zur öffentlichen Aufzeichnung berichtet wird. In der Inschrift sind weitere Amtsträger erwähnt, die alle den einzelnen Phratrien zugeordnet sind. Der Grammateus hingegen ist in der Inschrift damit befasst, die Summen der von den einzelnen Phratrien an das Heraion gezahlten Gelder aufzuzeichnen. Der Grammateus ist der einzige Amtsinhaber in dieser Inschrift, der nicht einer der Phratrien der Phyle der Hymnathioi zugeordnet ist. Offenbar repräsentierte der Schreiber nicht nur eine Phratrie, sondern die gesamte Phyle. Es dürfte sich daher um den Schreiber dieser Phyle handeln.

Die Hymnathioi sind, wie bereits kurz ausgeführt wurde, eine Phyle, die im Prozess der Demokratisierung von Argos im zweiten Viertel des 5. Jh. v. Chr. neu eingerichtet wurde.<sup>64</sup> Die Institution des Schreibers der Hymnathioi Mitte des 5. Jh. v. Chr. stellte demnach ein recht junges, erst kurz zuvor neueingerichtetes Amt dar. Der Grammateus der Hymnathioi erscheint als Aufzeichner von Inventarlisten der Hera. Es ist daher nahe

---

<sup>63</sup> SEG 41.284 (Effenterre/Ruzé I 65), Z. 1.

<sup>64</sup> Der Zusammenhang zwischen der Entstehung der Phyle der Hymnathioi und dem Demokratisierungsprozess der argivischen Gemeinschaft ist allgemeiner Konsens, auch wenn Einzelaspekte dieser Entwicklung unklar und umstritten sind, vgl. hierzu Jones 1987, 112 und insbes. Gehrke 1985, 25 und 362 mit einer zusammenfassenden Diskussion der maßgeblichen Literatur.

liegend, die Einrichtung dieses Amtes auf die erörterte Bedeutung der Inventarlisten der Hera in jenem Zeitraum der Demokratisierung von Argos zurückzuführen. Die Aufzeichnungen der Gelder der Hera fungierten in dieser Zeit als Denkmal der politischen Ordnung der Gemeinschaft und demonstrierten deren göttliche Verankerung. Hiermit gibt es ein Indiz dafür, dass das Amt des Schreivers der Hynathioi in einer späteren Phase des Prozesses der Demokratisierung von Argos, nach der Eroberung von Mykene und Tiryns, also in den 460 oder 450er Jahren eingerichtet wurde. Anlass für die Einrichtung des neuen Amtes war offenbar, dass der Herakult am Heraion zum Bezugspunkt der neuen politischen Ordnung wurde und hierin den Kult der Athena Polias ablöste.

#### ***1.4. Die Ausdifferenzierung der Funktion der Schreiber und Hieromnamones***

Sowohl Sekretäre als auch Hieromnamones findet man Mitte des 5. Jh. v. Chr. in Inschriften am Heraion: die Schreiber als Aufzeichner von Inventarlisten,<sup>65</sup> die Hieromnamones als Magistrate, die Gesetzesstelen weihten.<sup>66</sup> Die Funktion des Schreivers wurde, wie beschrieben, in den Jahrzehnten vor 450 v. Chr. neu gestaltet. Wesentlichen Einfluss auf diesen Wandel hatte der Umstand, dass der Kult am Heraion zum neuen Bezugssystem der Gemeinschaft von Argos geworden war.<sup>67</sup> Ähnlich den Schreibern hatten auch die Hieromnamones Mitte des 5. Jh. v. Chr. neue bzw. erweiterte Aufgaben erhalten. Gleich den Inventarlisten waren die Gesetzesaufzeichnungen für das politische Leben in Argos im 5. Jh. v. Chr. bedeutsamer geworden. Man versuchte die maßgebliche politische Rolle, die Gesetzesaufzeichnungen nunmehr spielten, durch eine enge Bezugnahme auf Hera sakral zu verankern, womit sich ein Tätigkeitsfeld für die Hieromnamones am Heraion ergab.<sup>68</sup> Die Ausdifferenzierung der Funktionen der Schreiber und der Hieromnamones kann daher als parallel zueinander ablaufender Prozess erörtert werden. In beiden Fällen ist die Ausdifferenzierung der Funktion darauf

---

<sup>65</sup> SEG 41.284 (Effenterre/Ruzé I 65), Z. 1., vgl. die Ausführungen im Abschnitt Inventarlisten und die Funktion des Aufzeichners der Inventarlisten.

<sup>66</sup> IG IV 517 (Effenterre/Ruzé I 86), vgl. die Ausführungen im Abschnitt Bedeutung der Gesetzesaufzeichnungen und Funktion der Hieromnamones.

<sup>67</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Inventarlisten und die Funktion des Aufzeichners der Inventarlisten.

<sup>68</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Bedeutung der Gesetzesaufzeichnungen und Funktion der Hieromnamones.

zurückzuführen, dass die Bedeutung der öffentlichen Aufzeichnungen gestiegen war und die argivische Gemeinschaft sich einen engeren Bezug zum Heraion gesucht hatte.

Sowohl die Schreiber als auch die Hieromnamones erscheinen Mitte des 5. Jh. v. Chr. inschriftlich als Angehörige der argivischen Gemeinschaft.<sup>69</sup> Jeder Magistrat war nach Aussage der Inschriften einer der vier im Prozess der Demokratisierung von Argos neugebildeten Phylen zugeordnet und fungierte speziell als deren Amtsträger. Es war Mitte des 5. Jh. v. Chr. aber ein relativ neues Phänomen, dass Hieromnamones und Schreiber der argivischen Bürgerschaft angehörten und für diese Aufgaben übernahmen, wie im Folgenden auszuführen ist.

### a) Der Schreiber

Bereits Mitte des 6. Jh. v. Chr. ist ein Schreiber, ein Prographos, inschriftlich belegt, der für die Argiver tätig war.<sup>70</sup> Dieser Prographos wurde in der bereits zitierten Gesetzesinschrift, die von der Vakanz der Damiourgie in Argos berichtet, beauftragt, bestimmte Sachen zu verkaufen oder irgend etwas freizukaufen.<sup>71</sup>

Die konkrete Bedeutung von ἐξπριῦά[σθο], der Tätigkeit des Prographos, ist bisher nicht eindeutig bestimmt worden, da die Wendung, in die diese Verbform eingebettet ist, nur fragmentarisch erhalten ist.<sup>72</sup> Die eigentliche Bedeutung von ἐξπριῦάσθαι als „freikaufen“ scheint keinen Sinn zu ergeben, so dass das Verb auf die konfiszierten Güter bezogen wurde, von denen in der Inschrift die Rede ist (Z. 3 f.). ἐξπριῦά[σθο] wurde als Verkauf dieser Güter verstanden, womit der Prographos beauftragt gewesen

---

<sup>69</sup> SEG 41.284 (Effenterre/Ruzé I 65), IG IV 517 (Effenterre/Ruzé I 86).

<sup>70</sup> IG IV 506 (Koerner 29, Effenterre/Ruzé I 100), Z. 6. Der Kontext des Wortes in der leider stark beschädigten Inschrift ist schwer zu erfassen, so dass auch die Bedeutung von πρό[γ]ρο[φ]ος nicht unumstritten ist. Ein Verständnis als „Vorkaufrecht“, das der Erstherausgeber Rogers 1901, 171 herausgestellt hat, beruht jedoch auf einem frei erfundenen Textzusammenhang, wie Koerner 1993, 85 anmerkt. Koerner verzichtet auf jegliche interpretierende Übersetzung. Effenterre/Ruzé 1994, 354, denen anders als Koerner eine neue Inschrift (Effenterre/Ruzé I 65, SEG 41.284) vom Heraion um 450 v. Chr. vorlag, in der ein Grammateus erwähnt wird, konnten erstmals eine haltbare These zur Wortbedeutung aufstellen. Der Wortstamm ἔγραφε in Effenterre/Ruzé I 78, Z. 1 und der von πρό[γ]ρο[φ]ος sind zweifellos ähnlich, auch wenn Effenterre/Ruzé dies nicht explizit ausführen. Einem Verständnis von Prographos als Schreiber steht demnach nichts im Weg, zumal sowohl im 6. Jh. v. Chr. als auch um 450 v. Chr. der gleiche Tätigkeitsort, das Heraion, und der gleiche Tätigkeitsbereich, die Verwaltung von Geldern des Heiligtums, erkennbar sind.

<sup>71</sup> IG IV 506 (Koerner 29, Effenterre/Ruzé I 100), Z. 6, zu Text und Übersetzung s. o. im Abschnitt Gesetzesaufzeichnungen.

<sup>72</sup> Vgl. hierzu Effenterre/Ruzé 1994, 354 und Koerner 1993, 85, Anm. 10 mit weiterer Literatur.

sei.<sup>73</sup> Die Bedeutung von ἐξπρωτά[σθο] kann auch hier nicht eindeutig geklärt werden. Eindeutig ist aber, dass die Tätigkeit des Prographos darin besteht, mit materiellen Werten umzugehen.

Vergleicht man die Tätigkeit des Prographos Mitte des 6. Jh. v. Chr. mit den bereits erörterten Aufgaben des Grammateus der Hynathioi Mitte des 5. Jh. v. Chr.,<sup>74</sup> so fallen starke Ähnlichkeiten auf. Die Aufgabe des Prographos, mit materiellen Werten umzugehen, unterscheidet sich nur unwesentlich von der Aufgabe des Grammateus der Hynathioi, Gelder zu verwalten. Die Vermutung liegt nahe, dass der Prographos Mitte des 6. Jh. v. Chr. ein funktionaler Vorläufer des Schreibers der Hynathioi Mitte des 5. Jh. v. Chr. war.<sup>75</sup> Diese Annahme erscheint vor allem auch deshalb plausibel, weil die Tätigkeit beider Amtsträger offenbar auf das Heraion bezogen war: Die Inschrift von Mitte des 6. Jh. v. Chr. wurde am Heraion gefunden.<sup>76</sup> Formulierungen, die bereits diskutiert worden sind, deuten zudem an, dass die Inschrift Mitte des 6. Jh. v. Chr. durch Bezug auf Hera vor Beschädigung geschützt wurde.<sup>77</sup> Die Aufzeichnung der Gelder Mitte des 5. Jh. v. Chr. wiederum erfolgte für den Schatz der Hera bzw. für das Fest der Heraia.<sup>78</sup>

Der Prographos war Mitte des 6. Jh. v. Chr. aber noch keiner Phyle der Argiver zugeordnet wie der Schreiber der Hynathioi Mitte des 5. Jh. v. Chr. Dies spricht dafür, dass der Prographos von der gesamten Gemeinschaft von Argos beauftragt wurde. Diese Annahme würde erhärtet, wenn die Aufgabe des Prographos tatsächlich darin bestand, konfisziertes Eigentum einer Person zu verkaufen, die zuvor aus Argos verbannt worden war.<sup>79</sup> Wurde der Schreiber Mitte des 6. Jh. v. Chr. aber von der gesamten argivischen Bürgerschaft beauftragt, so ist keineswegs gesichert, dass er der argivischen Gemeinschaft tatsächlich selbst zugehörig war.

Das Amt des Schreibers war im Prozess der Demokratisierung von Argos bis Mitte des 5. Jh. v. Chr. offenbar einem starken Wandel unterworfen worden. Äußeres Zeichen

---

<sup>73</sup> Ebd.

<sup>74</sup> SEG 41.284 (Effenterre/Ruzé I 65), Z. 1.

<sup>75</sup> SEG 41.284 (Effenterre/Ruzé I 65), Z. 1., vgl. die Ausführungen im Abschnitt Inventarlisten und die Funktion des Aufzeichners der Inventarlisten.

<sup>76</sup> Zum Fundort vgl. Effenterre/Ruzé 1994, 354.

<sup>77</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Gesetzesaufzeichnungen und Funktion des Gesetzesaufzeichners.

<sup>78</sup> Vgl. Effenterre/Ruzé 1994, 272 die hierin Kritzas 1992, 235 folgen.

dieser nicht mehr fassbaren Veränderungen in der Funktion des Schreibern war, dass dieser den Phylen des neu konstituierten Gemeinwesens zugeordnet wurde.

### **b) Die Hieromnamones**

Hieromnamones sind wie Schreiber bereits Mitte des 6. Jh. v. Chr. belegt. Sie fungierten in dieser Zeit als Ersatzmagistrate bei Vakanz der eigentlichen Magistraturen in Mykene, Tiryns und Argos.<sup>80</sup> Übernahmen die Hieromnamones in Mykene, Tiryns und Argos aber nur zeitweilig Aufgaben für die Gemeinschaft, könnte dies darauf hindeuten, dass sie gar nicht der Bürgerschaft in einer dieser Poleis angehörten. Aufschlussreich hinsichtlich einer solchen Annahme sind weitere inschriftliche Aussagen.

Eine Inschrift vom Heraion um 480/75 v. Chr. enthält Hinweise darauf, wo der Tätigkeits- und Herkunftsort der Hieromnamones liegen könnte.<sup>81</sup> Die Hieromnamones erscheinen in dieser Inschrift noch nicht als Vertreter der 4 Phylen von Argos wie Mitte des 5. Jh. v. Chr. Zu diesem Zeitpunkt waren diese neuen Phylen wohl noch nicht eingerichtet worden.<sup>82</sup> Es gibt hiermit keinerlei Belege dafür, dass die Hieromnamones um 480/75 v. Chr. der argivischen Gemeinschaft zugeordnet waren. Der Ort, an dem die Hieromnamones erscheinen, zählte hingegen um 480/75 v. Chr. noch nicht zum Staatsgebiet von Argos, sondern war zentrales Heiligtum der Argolis.<sup>83</sup> Als zentrales Heiligtum der Argolis lag das Heraion zu diesem Zeitpunkt auch außerhalb der Gebiete der Tiryntier und Mykener.<sup>84</sup> Sakrale Beamte dürften hier tätig gewesen sein, die zeitweilig auch für Aufgaben in Argos, Tiryns und Mykene herangezogen werden konnten.

Der Umstand, dass die Hieromnamones schon von alters her in bestimmten Situationen Aufgaben für die Gemeinschaft von Argos übernommen hatten, scheint dazu beigetragen zu haben, dass die Funktion der Hieromnamones nach Einbeziehung

---

<sup>79</sup> Vgl. hierzu Effenterre/Ruzé 1994, 354 und Koerner 1993, 85, Anm. 10 mit weiterer Literatur.

<sup>80</sup> Vgl. die Diskussion im Abschnitt Entwicklung von Staatlichkeit und Funktion der Schreiber und Gesetzesbewahrer.

<sup>81</sup> LSAG 28.21, zur Datierung vgl. Jeffery 1990, 169.

<sup>82</sup> Mit Pierart 2000, 308. Die Zahl der Hieromnamones ist zwar bereits vier, aber sie werden nicht den Phylen zugeordnet.

<sup>83</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Entwicklung von Staatlichkeit und Funktion der Schreiber und Gesetzesbewahrer.

<sup>84</sup> Ebd.

des Heraions in das Staatsgebiet von Argos in den 460er Jahren in eine reguläre Magistratur umgewandelt wurde. Die neue Magistratur der Hieromnamones wurde den Phylen der Argiver zugeordnet und erscheint als solche in einer Inschrift von Mitte des 5. Jh. v. Chr.<sup>85</sup> Es wäre aber verfehlt anzunehmen, die neugebildete Magistratur der Hieromnamones hätte die alte zeitweilige Funktion, welche Hieromnamones als sakrale Beamte des Heraions offenbar für die Argiver übernommen hatten, lediglich kontiniert. Die neuen Magistrate übernahmen Mitte des 5. Jh. v. Chr. die Aufgabe, Gesetzesinschriften zu weihen,<sup>86</sup> die im Prozess der Demokratisierung von Argos eine große Bedeutung für das Funktionieren des Gemeinwesens gewonnen hatten. Die Hieromnamones waren also in einer Funktion tätig, mit der sie dauerhaft entscheidenden Einfluss auf das Zusammenwirken der Strukturen der Polis ausübten.

Eine Inschrift von Mitte des 5. Jh. v. Chr. gibt Aufschluss darüber, inwieweit die neue Magistratur der Hieromnamones Vorstellungen, die mit ihrer alten, nur zeitweiligen Funktion verbunden wurden, kontinierte und welche neuartigen Eigenschaften das Amt der Hieromnamones besaß. In der Inschrift von Mitte des 5. Jh. v. Chr. wurden dem Vorsitzenden der Hieromnamones Strafen angedroht, falls er etwas nicht wolle, dessen Inhalt nicht unmittelbar aus dem Text hervorgeht.<sup>87</sup> Es handelte sich bei dem Vorsitzenden der Hieromnamones um den Hieromnamon der Phyle der Dymanen, wie wir aus einer weiteren Inschrift Mitte des 5. Jh. v. Chr. wissen.<sup>88</sup> Ohne Zweifel wurde dem Vorsitzenden der Hieromnamones Strafe für ein nicht genau überliefertes Amtsvergehen im Zusammenhang mit machtpolitischen Auseinandersetzungen angedroht, in denen er eine Maßnahme nicht befürwortete. Die Möglichkeit eines Amtsmissbrauchs in Ausübung der neuen Magistratur der Hieromnamones sollte Mitte des 5. Jh. v. Chr. offenbar unbedingt vermieden werden.

Gesetzliche Maßnahmen, welche den Amtsmissbrauch von Hieromnamones unterbinden sollten, erscheinen wohl nicht zufällig erstmals Mitte des 5. Jh. v. Chr., sondern waren zu diesem Zeitpunkt wahrscheinlich eine Neuheit. Die früheren sakralen Beamten konnten als nur ersatzweise fungierende Amtsträger keine persönlichen Vorteile aus einem Amtsmissbrauch in den Machtkämpfen der Argiver ziehen. Ihre

---

<sup>85</sup> IG IV 517 (Effenterre/Ruzé I 86).

<sup>86</sup> Ebd.

<sup>87</sup> SEG 34.290 (Effenterre/Ruzé I 110), Z. 1-5.

Anstellung als Ersatzmagistrate erfolgte zudem gerade, um politisch schwierige Situationen zu beheben,<sup>89</sup> nicht etwa diese noch zusätzlich zu schaffen, eine Erwartungshaltung, der man sich wohl nur schwer entziehen konnte.

Eben jene Erwartungshaltung an die Hieromnamos des Heraion, ohne eigene Machtambitionen zu fungieren und hierdurch schwierige politische Situationen zu bewältigen, wurde in der neuen Magistratur der Hieromnamos offenbar kontiniert. Es ist anzunehmen, dass die erörterten Strafandrohungen eine stark machtambitionierte Amtsführung der neuen Hieromnamos unterbinden sollten. Den gleichen Effekt dürfte die Zuordnung der Hieromnamos zu den neuen Phylen gehabt haben, da die Amtsträger durch die Phylen kontrolliert werden konnten. Mit solchen Maßnahmen konnte der alte Zustand, dass Hieromnamos keine persönliche Machtbasis besaßen, auch in der neuen Magistratur erhalten bleiben.

Versuchten die Argiver Mitte des 5. Jh. v. Chr., die Magistratur der Hieromnamos in einen Rahmen traditioneller Vorstellungen von der Ausübung ihrer Funktion zu pressen, so kann dies als Folge der Bestrebungen der argivischen Bürgerschaft verstanden werden, ihre neue politische Ordnung durch einen engen Bezug zum Heraion sakral zu verankern.<sup>90</sup> Die Einbindung einer alten Funktion am Heraion in die Gemeinschaft der Argiver unterstützte den Anspruch, dass die neue politische Ordnung sakral verankert und hiermit rechtmäßig sei. Noch eindringlicher verdeutlicht wurde diese symbolische Bedeutung der Einbindung der Hieromnamos dadurch, dass diese sakralen Beamten bei der Weihung von Gesetzesstelen unmittelbar in Verfahren involviert waren, durch welche der neuen Ordnung der Anspruch der Rechtmäßigkeit verliehen werden sollte.

Die Bewahrung und Veränderung der traditionellen Funktion der Hieromnamos hatte hiermit unmittelbare Auswirkungen darauf, ob die neu gestaltete Ordnung von Argos als rechtmäßig akzeptiert werden konnte. Wurde die Funktion der Hieromnamos einerseits in die Gemeinschaft der Argiver integriert, so musste sie doch andererseits so weit wie nur irgend möglich unverändert bleiben, da die Aufgaben der

---

<sup>88</sup> IG IV 517 (Effenterre/Ruzé I 86), Z. 4.

<sup>89</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Entwicklung von Staatlichkeit und Funktion der Schreiber und Gesetzesbewahrer.

<sup>90</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Inventarlisten und die Funktion des Aufzeichners der Inventarlisten sowie im Abschnitt Gesetzesaufzeichnungen und Funktion des Gesetzesaufzeichners.

Hieromnamones am Heraion als ein Bezugspunkt der neuen Ordnung wahrgenommen wurden. Ein solcher Bezugspunkt der politischen Ordnung konnte nicht beliebig gestaltet werden, wollte man nicht riskieren, den Anspruch der Rechtmäßigkeit zu verlieren. Wohl aus diesem Grund, um einen Bezugspunkt der neuen Ordnung unverändert zu erhalten, wurde die traditionelle Erwartungshaltung an die Funktion der Hieromnamones festgeschrieben.

Die Funktion der Hieromnamones bildete jedoch nicht nur einen sakralen Bezugspunkt der neuen Ordnung, sondern war nach Integration dieser Amtsträger in die argivische Bürgerschaft selbst Teil dieser Ordnung. Diese Institution war hiermit wie alle Institutionen der Argiver auch Reflexionspunkt, wie Magistraturen und politische Verfahrensweisen gestaltet werden konnten.<sup>91</sup> Die Bewahrung der althergebrachten Erwartungshaltung an jene sakrale Funktion vom Heraion hatte daher wohl auch Auswirkungen darauf, wie andere Institutionen von Argos Mitte des 5. Jh. v. Chr. eingerichtet oder verändert wurden. Ein Beispiel solcher Vorgänge ist wohl der Umgang mit dem Amt der Damiourgen. Die Magistratur der Damiourgen wurde im Prozess der Demokratisierung von Argos abgeschafft.<sup>92</sup> Da die Hieromnamones im 6. Jh. v. Chr. als Ersatzmagistratur für die Damiourgie fungierten,<sup>93</sup> kann angenommen werden, dass die Damiourgen am Maßstab der Amtsführung der Hieromnamones gemessen wurden. Die Damiourgen genügten scheinbar traditionell nicht der Anforderung einer nichtmachtambitionierten Amtsführung, muss doch das Verhalten dieser Amtsträger dafür verantwortlich gemacht werden, dass nach Aussage von Inschriften im 6. Jh. v. Chr. zumindest hin und wieder ihre Magistratur in Argos und Mykene vakant war.<sup>94</sup> Als die Argiver ihren Bezug zum Heraion Mitte des 5. Jh. v. Chr.

---

<sup>91</sup> Vgl. zum Ablauf solcher Prozesse in sozialen Systemen Luckmann/Berger 1969, 66-69 und 78-80.

<sup>92</sup> Das Verschwinden des Amtes der Damiourgen in der ersten Hälfte des 5. Jh. v. Chr. auf den Prozess der Demokratisierung von Argos zurückzuführen, wie es Wörrle 1964, 61-70 und 119 vornimmt, erscheint gesichert, selbst wenn die Argumentation von Wörrle, wonach die Damiourgen durch die neue Magistratur der Artynai ersetzt worden wären, nicht belegbar ist, vgl. zu letzterem Gehrke 1985, 362, vgl. auch Wörrle zustimmend Veligianni-Terzi 1977, 11.

<sup>93</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Entwicklung von Staatlichkeit und Funktion der Schreiber und Gesetzesbewahrer.

<sup>94</sup> Vgl. hierzu Hölkeskamp 1999, 70, der von einer "Paralysierung der normalen Verfahren und Abläufe der Bestellung von Magistraturen durch schwere innere Auseinandersetzungen" spricht, vgl. auch bereits Rogers 1901, 171 und Jeffery 1973/74, 326 f. Es erscheint hingegen wenig überzeugend, dass die Vakanz der Magistraturen lediglich auf eine momentane Nichtanwesenheit der entsprechenden Amtsträger, ohne dies bedingende konflikthafte Umstände, zurückzuführen sein könne, wie Koerner 1993, 73 und 85 ausführt. Einem solchen Verständnis widersprechen Erkenntnisse zu den Anlässen

intensivierten, dürften sie sich auch stärker mit der dortigen Funktion der Hieromnamones auseinandergesetzt haben. Hierin kann ein Impuls dafür gesehen werden, dass die Damiourgen Mitte des 5. Jh. v. Chr. als Institution entbehrlich erschienen.

---

für Gesetzesaufzeichnungen in archaischer Zeit, die also auch auf die Anlässe zur gesetzlichen Regelung der Vakanz von Magistraturen in Poleis der Argolis im 6. Jh. v. Chr. zu übertragen sind. Spezielle gesetzliche Regelungen wurden danach nur mit zwingender Notwendigkeit aufgrund bestimmter zu bewältigender Problemsituationen entworfen, vgl. Hölkeskamp 199, 262-269. Die Ersetzung eines Damiourgen durch andere Personen aufgrund der momentanen Nichtanwesenheit des Damiourgen hätte nicht festgeschrieben werden müssen, da man ohne Konflikt einfach nach dem mündlich bekannten Verfahren in einem solchen Fall vorgegangen wäre, das es ohne Zweifel auch schon vor der gesetzlichen Regelung des Falles gab.

## 2. Athen

### *2.1. Entwicklung von Staatlichkeit und Institutionalisierung der Funktion des Schreibers*

Die Quellenlage in Athen erlaubt es über den recht langen Zeitraum von etwa 150 Jahren nachzuvollziehen, wie sich die Funktion der Schreiber in archaisch-frühklassischer Zeit ausdifferenzierte. Aufschlussreich hinsichtlich dieser Differenzierungsprozesse und deren Folgen für den Prozess der Polisinstitutionalisierung sind vor allem mehrere Inschriften aus dem 6./5. Jh. v. Chr.<sup>1</sup> sowie drei Plastiken aus der zweiten Hälfte des 6. Jh. v. Chr.<sup>2</sup> Eine Rede des Lysias aus der Zeit um 400 v. Chr.<sup>3</sup> ermöglicht zudem einen späteren Rückblick auf solche Entwicklungsprozesse in archaisch-frühklassischer Zeit. Die Funktion der Schreiber zählte nach dem Zeugnis dieser Belege aus dem 6. und 5. Jh. v. Chr. offenbar nicht zu den frühesten Institutionen in Athen. Mit gewisser Wahrscheinlichkeit lassen sich Informationen über das Wirken anderer Ämter in Athen bereits ins 7. Jh. v. Chr. datieren, auch wenn diese Informationen erst aus späteren Quellen stammen.<sup>4</sup> Es handelt sich um Ämter, die durch Rechtssprüche einen friedlichen Austrag von Streitigkeiten gewährleisten sollten. Die Institution der Sekretäre besitzt ihre Wurzeln, anders als diese frühesten Ämter, nicht in den Ursprüngen der Staatlichkeit Athens, jenem viel diskutierten Prozess, in dem Attika (wieder-)besiedelt wurde, Kontakte zwischen verschiedenen Bevölkerungsgruppen Attikas entstanden, sich allmählich eine Zusammengehörigkeit unter den Einwohnern der Halbinsel entwickelte und bei welchem Athen im Ausgang aus den "Dunklen Jahrhunderten" zum administrativen Zentrum der gemeinsamen Polis wurde.<sup>5</sup> Die Institution der Schreiber wurde offenbar erst in einem späten Stadium der Polisinstitutionalisierung Athens eingerichtet.

---

<sup>1</sup> Wesentlich sind vor allem IG I<sup>3</sup> 508 (DAA 327), IG I<sup>3</sup> 509 (DAA 328), IG I<sup>3</sup> 4 (Koerner 5, Effenterre/Ruzé I 96), IG I<sup>3</sup> 32 (Koerner 7), IG I<sup>3</sup> 46 und IG I<sup>3</sup> 841 (DAA 383), die im einzelnen näher diskutiert werden.

<sup>2</sup> Abbildung und Beschreibung Trianti 1998, 199-205.

<sup>3</sup> Lys. 30.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Welwei 1992, 101-110 und 1998, 60.

<sup>5</sup> Hierzu soll an dieser Stelle nur auf einige gängige Standardwerke verwiesen werden, vgl. Snodgrass 1980, 23; Welwei 1998, 176 f. und 1992, 44; Finley 1982, 132. Zu speziellerer Literatur insbesondere zum Problem des Synoikismos von Athen vgl. Walter 1993, 179-182 und Welwei 1992, 1-3.

Der zeitliche Rahmen, in dem sich die Institution der Schreiber entwickelte, deutet darauf hin, dass Grammateis eine spezifische Rolle bei den Veränderungen der Verfassungsstrukturen der Polis Athen im 6. und 5. Jh. v. Chr. spielten, die uns dank der Überlieferung in der Athenaion Politeia leidlich gut bekannt sind. Es erscheint daher möglich, die Institutionalisierung der Funktion der Schreiber im Zusammenhang zu jenen Wandlungen der Verfassungsstrukturen in Athen im 6. und 5. Jh. v. Chr. zu erklären.

Erste Indizien, dass Schreiber in Athen tätig waren, findet man in der auf Inschriften überlieferten Verbform ἔγραμμάτευσεν um die Mitte des 6. Jh. v. Chr.<sup>6</sup> Es ist anzunehmen, dass diese Schreiber Mitte des 6. Jh. v. Chr. als eine Art berufliche Gehilfen im Rahmen der Verwaltung und noch nicht als Amtsinhaber wirkten, denn die inschriftlichen Informationen geben keinen Hinweis darauf, dass jene Sekretäre eine institutionalisierte Funktion ausübten, und Belege dafür, dass Sekretäre als Amtsträger fungierten, findet man erst Jahrzehnte später.<sup>7</sup> Als Amtsträger sind Schreiber erstmals 485/84 v. Chr. belegt: Sie sind damit befasst, Inventarlisten aufzuzeichnen, und werden mit den Tamiai auf der Akropolis gleichgesetzt.<sup>8</sup> Die angeblich früheste Erwähnung des Amtes des Grammateus für Demos und Boulé in einer Inschrift um 500 v. Chr. ist hingegen mit [ἔγραμμάτευσεν] vollständig ergänzt und als Beleg für die Institution eines Grammateus nicht hinreichend.<sup>9</sup> 457/56 v. Chr. findet man diese Institution erstmals zweifelsfrei belegt unter der Bezeichnung γραμματεύς,<sup>10</sup> und ab 453/52 v. Chr. sind Magistrate unter dieser Bezeichnung als reguläres Jahresamt nachweisbar.<sup>11</sup>

Die Entwicklung der Institution der Schreiber verlief nach den angeführten Belegen offenbar maßgeblich in der ersten Hälfte des 5. Jh. v. Chr. und stand wohl zeitlich und sachlich im engsten Zusammenhang zum Prozess der Politisierung der athenischen

---

<sup>6</sup> IG I<sup>3</sup> 508 (DAA 327) und IG I<sup>3</sup> 509 (DAA 328). Einen Namen in der zeitgleichen Inschrift IG I<sup>3</sup> 507 (DAA 326) hat Raubitschek 1949, 353 im Vergleich zu den erstgenannten Inschriften als möglichen Namen des Grammateus identifiziert. Dies ist letztlich nicht als eindeutiger Beleg anzuerkennen.

<sup>7</sup> Gegen Raubitschek 1949, 357 mit weiterer Literatur, die hierin einen frühen Beleg für das Amt des Schreibers der Thesmotheten sehen möchte. Zur näheren Erörterung dieses Sachverhalts vgl. die Ausführungen im Abschnitt Gesetzaufzeichnungen

<sup>8</sup> IG I<sup>3</sup> 4 (Koerner 5, Effenterre/Ruzé I 96), B, Z. 1-4.

<sup>9</sup> IG I<sup>3</sup> 5, Z. 1. Als Beleg für einen solchen beamteten Grammateus wertet diese Stelle hingegen Develin 1989, 76 f.

<sup>10</sup> IG I<sup>3</sup> 9, Z. 7.

<sup>11</sup> Erstmals in IG I<sup>3</sup> 260, Z. 1, zu einem Überblick über die jährlichen Belege für Grammateis ab 453/52 v. Chr. vgl. Develin 1989.

Bürgerschaft und deren zunehmender Partizipation an politischen Entscheidungen in diesem Zeitraum. Die Quellenaussagen zur Bedeutung der öffentlichen Aufzeichnungen und zur Funktion der Sekretäre im 6. und 5. Jh. v. Chr. ermöglichen es, derartige Zusammenhänge zwischen der Ausdifferenzierung der Institution der Schreiber und der Entwicklung der isonom-demokratischen Polis in Athen zu erörtern.

## ***2.2. Gesetzesaufzeichnungen und Funktion der Gesetzesaufzeichner***

### ***Anfang des 6. bis Anfang des 5. Jh. v. Chr.***

Bis zum Ende des 6. Jh. v. Chr. sind in Athen keine Gesetzesinschriften unmittelbar erhalten. Solche Gesetzesinschriften bzw. Inschriften mit rechtlichem Inhalt, der für alle verbindlich war, haben aber existiert. Insbesondere die zahlreichen Gesetze, welche der Gesetzgeber Solon Anfang des 6. Jh. v. Chr. aufgezeichnet hatte, prägten als öffentlich zugängliche Inschriften das Leben in der athenischen Polis. Dies belegen die Fragmente Solons und die Aussagen der Athenaion Politeia.<sup>12</sup> Jene Inschriften, die Axones und Kyrbeis, sind uns nur deshalb nicht erhalten geblieben, weil sie auf vergänglichen Materialien geschrieben wurden.<sup>13</sup> Fragmente dieser Axones und Kyrbeis waren antiken Betrachtern noch bis ins 2. Jh. v. Chr. zugänglich und wurden von diesen überliefert.<sup>14</sup>

Die Gesetzesaufzeichnung durch Solon schuf nicht nur Gesetzesinschriften, sondern prägte offenbar auch für lange Zeit die Vorstellung der Athener, wie ein Gesetzesaufzeichner seine Aufgaben erfüllen sollte. In einer Rede aus der Zeit um 400 v. Chr. führte der Rhetoriker Lysias seinen Zuhörern vor Augen, dass die Gesetze Solons im Einklang mit der Tradition gestanden hatten.<sup>15</sup> Hingegen würden jene Gesetze, die Ende des 5. Jh. v. Chr. von einem Schreiber namens Nikomachos aufgezeichnet worden waren, die alten Traditionen der Athener verfälschen.<sup>16</sup> Lysias sprach mit dieser Argumentation wohl solche Vorstellungen an, die in der athenischen Gemeinschaft von der Funktion eines Gesetzesaufzeichners existierten. In welchem Umfang und auf welche Weise die Tätigkeit von Schreibern, die damit betraut waren, Gesetze aufzuzeichnen, noch Ende des 5. Jh. v. Chr. nach derartig archaischen Vorstellungen

---

<sup>12</sup> AP 6.1 und 7.1 sowie Solon frg. 3 D.

<sup>13</sup> Zum Charakter der Axones und Kyrbeis vgl. Stroud 1979.

<sup>14</sup> Vgl. hierzu Ruschenbusch 1966.

<sup>15</sup> Lys. 30.2., 27, 28.

beurteilt wurde, kann im Einzelnen nachvollzogen werden. Aufschlussreich, welche Vorgaben für Gesetzesaufzeichner noch Ende des 5. Jh. v. Chr. galten, sind gesellschaftliche Vorstellungen der Athener, welche Bedeutung Gesetze besitzen sollten. Derartige gesellschaftliche Vorstellungen haben ihren Niederschlag in Quellen seit Anfang des 6. Jh. v. Chr. gefunden und lassen sich kontinuierlich bis Ende des 5. Jh. v. Chr. verfolgen.

Erste Belege zu den Vorstellungen, welche die Athener mit Gesetzesaufzeichnungen verbanden, bilden die Solon-Fragmente und die *Athenaion Politeia*. Diese erklären die Gesetzesaufzeichnung durch Solon als Folge von innergemeinschaftlichen Konflikten.<sup>17</sup> Wir können nicht von der Existenz konkreter, sozial geschichteter Stasis-Gruppierungen ausgehen, wie sie der Autor der *Athenaion Politeia*, seiner philosophischen Grundkonzeption folgend, herausstellt.<sup>18</sup> Wohl aber war die athenische Gesellschaft stark durch rechtlich-soziale Konflikte zwischen Ärmern und Reichen einerseits und machtpolitische Konflikte zwischen dem eingesessenen Adel und Neureichen andererseits gespalten.<sup>19</sup> Die umfassende Gesetzesaufzeichnung Solons ist in erster Hinsicht als manifest vorgestellte Maßnahme zu verstehen, die gemeinschaftserhaltend wirken und die zentrifugalen Tendenzen der athenischen Gesellschaft reduzieren sollte. Diesem manifest vorgetragenen Anspruch, die gute Ordnung, die *Eunomia*, wieder einzurichten, ordnen sich die inhaltlichen Aspekte der Gesetze unter.<sup>20</sup> Die Gesetze sind im Einzelnen nicht wirklich von rechtswirksamem Belang, in dem Sinne, dass Konflikte auf althergebrachte Weise nicht mehr handhabbar waren und deshalb Neuregelungen getroffen wurden. Stattdessen wurden wohl vor allem herkömmliche rechtliche Verfahrensweisen aufgezeichnet.<sup>21</sup> Die Aufzeichnung dieser Verfahrensweisen erfüllte einen eher visuellen und symbolischen Zweck, nämlich die Gesamtordnung der Gemeinschaft als legitim im Sinne der *Eunomia* zu repräsentieren.

---

<sup>16</sup> Vgl. die ausführliche Interpretation der Rede im Abschnitt zur Gesetzesaufzeichnung Ende des 5. Jh. v. Chr. und der Funktion des Schreibers Nikomachos.

<sup>17</sup> Insbes. Solon frg. 3, vgl. hierzu Walter 1993, 192-200, insbes. 196 f. und Stahl 1992, 385-408.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu den Kommentar von Rhodes 1981, 88.

<sup>19</sup> Vgl. hierzu Walter 1993, 185-200; Gschnitzer 1981, 75-77; Stein-Hölkeskamp 1989, 66-93, 134-138; Welwei 1998, 140-143 und Welwei 1992, 150-161 mit weiterer Lit.

<sup>20</sup> Vgl. hierzu insbes. die *Eunomia*-Elegie und ihre Interpretation durch Stahl 1992, 385-408.

<sup>21</sup> Vgl. die ausführliche Diskussion von Oliva 1988, 59-68, auch Welwei 1992, 164-178, insbes. 166.

Die Zielsetzung der Gesetzesaufzeichnung durch Solon, visuell und symbolisch die Ordnung der Gemeinschaft im Sinne der Eunomia zu repräsentieren, scheint auch noch maßgeblich bei späteren Gesetzesaufzeichnungen gewesen zu sein. Die ältesten athenischen Gesetzesinschriften, die aus der Zeit Ende des 6. / Anfang des 5. Jh. v. Chr. stammen, regeln im Wesentlichen kultische Verfahrensweisen verschiedener athenischer Heiligtümer.<sup>22</sup> Die Aufzeichnung der kultischen Verfahrensweisen in den frühen athenischen Gesetzesinschriften war aber offenbar nicht damit verbunden, dass neue Regelungen erlassen wurden. Sämtlichen frühen Sakralgesetzen scheint gemein zu sein, dass hierin lediglich die alte kultische Tradition festgeschrieben wurde.<sup>23</sup> Das Gemeinwesen, welches durch die Reformen des Kleisthenes Ende des 6. Jh. v. Chr. neu geordnet worden war, veränderte die kultischen Traditionen nicht. Indem die Bürgerschaft aber in Auftrag gab, dass die kultischen Traditionen aufgezeichnet wurden, beanspruchte sie die Kontrollautorität über die Kulte, deren Zelebrierung hiermit ganz wesentlich zur Erhaltung des Gemeinwesens nach seiner Umgestaltung durch Kleisthenes beitrug.<sup>24</sup> Um diesem Anspruch gerecht zu werden, wurden die Gesetzesinschriften als Denkmal gestaltet, das nach außen manifest erkennbar sein sollte. Dies zeigen vor allem die Größe der Inschriftenplatte und der optisch eindrucksvolle Stoichedon-Stil der Schrift sowie der Umstand, dass die Inschriften öffentlich zugänglich an Heiligtümern aufgestellt wurden.<sup>25</sup>

Angesichts dessen, dass der Text der Gesetzesinschriften keine inhaltlichen Neuerungen brachte, scheint ihrer Aufzeichnung vor allem bezweckt zu haben, ein manifestes Denkmal zu schaffen. Die Art und Weise, wie die Inschriften zur Schau gestellt wurden, ist daher ein deutliches Indiz dafür, dass jene inschriftlichen Gesetzesdekrete in erster Hinsicht dem Zweck dienten, wie die solonischen Kyrbeis und Axones die öffentliche Ordnung visuell zu symbolisieren.

Die Gesetzesaufzeichnung durch Solon Anfang des 6. Jh. v. Chr. stand offenbar nicht isoliert. Ähnliche Vorstellungen, welchen Sinn geschriebene rechtliche Regeln besitzen

---

<sup>22</sup> IG I<sup>3</sup> 231, 232, 393, 3, 4, 5, und 6.

<sup>23</sup> Rausch 1999, 332 zur Funktion von IG I<sup>3</sup> 231, 232 und 393, was auch auf spätere Sakralgesetze erweiterbar ist, wie Rausch 1999, 333 selbst für IG I<sup>3</sup> 5 angibt.

<sup>24</sup> Vgl. zu dieser Thematik Osborne 1994, 1-21; Neils 1992, insbes. 20-24; Burkert 1996, 51-65; Cavanaugh 1996; Mylonas 1961; Clinton 1979, 1-12; Connor 1996, 88 f.; Rausch 1999, 332 f.

<sup>25</sup> Zum Zusammenhang zwischen Aufstellungsort der Inschriften und ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit vgl. Rausch 1999, 339 f.

sollten, prägten auch noch Gesetzestexte Ende des 6./Anfang des 5. Jh. v. Chr. Die Vorstellungen vom Zweck der Gesetzesaufzeichnung durch Solon konnten hiermit bis Anfang des 5. Jh. v. Chr. auf die Tätigkeit aller Personen projiziert werden, die Gesetze aufzeichneten. Die Qualität der Arbeit von Schreibern, welche die Aufgabe hatten, Gesetze aufzuzeichnen, konnte unmittelbar daran bemessen werden, wie Solon einst die alte rechtliche Tradition aufgezeichnet hatte, auch wenn spätere Gesetzesaufzeichnungen kein Gesamtwerk der rechtlichen Regeln und Normen mehr bildeten. Ende des 5. Jh. v. Chr. existierte diese archaische Vorstellung von den Aufgaben der Sekretäre bei der Gesetzesaufzeichnung offenbar noch und Lysias konnte hierauf anspielen. Zu diesem Zeitpunkt, Ende des 5. Jh. v. Chr., existierten aber bereits neue Vorstellungen davon, wie ein Schreiber seine Aufgaben erfüllen sollte. Diese neuen Vorstellungen waren aus der Funktion der Schreiber bei der Aufzeichnung von Inventarlisten erwachsen.

### ***2.3. Die Funktion der Aufzeichnung von Inventarlisten***

***Ende des 6. bis Mitte des 5. Jh. v. Chr.***

#### **a) Inventarlisten und Aufzeichner der Inventarlisten**

Eine große Anzahl von inschriftlichen Inventarlisten von der Akropolis in Athen aus der zweiten Hälfte des 5. und dem 4. Jh. v. Chr. ist uns erhalten.<sup>26</sup> Wir finden in diesen Listen eine akribische Aufzeichnung des Tempelbesitzes an Geld und Kultgerätschaften. Die Inventarlisten wurden von Personen aufgezeichnet, die von der Bürgerschaft speziell hiermit betraut wurden.<sup>27</sup> Wann derartige "Sekretäre" erstmals beauftragt wurden, Inventarlisten des Tempelbesitzes aufzuzeichnen, ist nicht belegt. Schreiber, die Aufgaben in der Verwaltung übernahmen, lassen sich inschriftlich bereits Mitte des 6. Jh. v. Chr. auf der Akropolis unter der Bezeichnung γραμματεὺς nachweisen.<sup>28</sup> Jedoch erst 485/84 v. Chr.<sup>29</sup> sind in der „Hekatombedon-Inschrift“

---

<sup>26</sup> Früheste Inventarliste vom Proneos (434/33 v. Chr.) IG I<sup>3</sup> 292, vom Opisthodomos (403/02 v. Chr.) IG II<sup>2</sup> 1399, vom Erechtheion (376/75 v. Chr.) IG I<sup>3</sup> 1445, vom Parthenon (434/33 v. Chr.) IG I<sup>3</sup> 343, vom Hekatombedon (434/33 v. Chr.) IG I<sup>3</sup> 317, danach jährliche Inventarlisten, vgl. Überblick über die Inventarlisten durch Harris 1995, 40-222.

<sup>27</sup> Vgl. zur Prozedur der Verwaltung und Aufzeichnung den Überblick von Harris 1995, 11-22, insbesondere 22.

<sup>28</sup> IG I<sup>3</sup> 508 (DAA 327) und IG I<sup>3</sup> 509 (DAA 328).

Amtsträger auf der Akropolis belegt, die mit der Aufzeichnung von Inventarlisten betraut waren und deren Befugnisse gesetzlich reglementiert wurden. Diese "Sekretäre" erscheinen anders als die Schreiber Mitte des 6. Jh. v. Chr. nicht unter der Bezeichnung γραμματεύς.

B

- [τὰ χαλκία τὰ ἐμ πόλει : ἡόσοις χρῶνται : πλὴν ἡόσα  
 [.....σεσεμῆσμένοις : οἰκέμασι ἐ]ἄμ παρ' ἐκάστ-  
 [..... κατὰ τὴν πόλιν : γράφασα]σθαι : τὸς ταμί-  
 4 [ας :: ἡόταν δρῶσι : τὰ ἱερά : ἡοι ἔ]νδο]ν : ἡειρ]οργῶντ-  
 [ας, μὲ παρ]ηιστιάναι : χύτραν : μεδὲ [.....]αν μεδὲ  
 [..... 13 .....] μεδὲ τὸ πῦρ : ἀν[άπτ]εν · ἐάν] δέ τις : τ-  
 8 [ούτον τι δρῶ]ι εἰδός : ἐχσῆ]ναι θ]οᾶ]ν : μέχ]ρι τρ]ιῶν [ὀ]-  
 [βελῶν τοῖσι ταμ]ίασι :: τὸς [ειροργῶντα]ς] μ[.....]  
 με[..... ν]εὸ : καὶ τῷ προ[.....]ο β]ιο]μῶ : [.....]  
 τοθεν : τῷ ν]εὸ : ἐντὸς τῷ Κ]ικροπ]ίο μεδ'ἀ]ν]ἄ πᾶν : τὸ ἡε-  
 12 κατόμ]πεδ]ον : μεδ' ὄ]νθο]ν] : ἐγβ]αλῆ]ν · ἐάν] δέ τις : τούτο-  
 ν τι δρῶ]ι εἰδός, ἐ]χσῆ]ναι : θ]οᾶ]ν [μέχ]ρι τριῶν : ὀβελῶ-  
 ν : τοῖσι ταμ]ίασι :: τὰς] ἡιερέ]ας] τὰς ἐμ πόλει : καὶ τ-  
 ᾶς ζακόρος [μὲ ἡέχ]εν οἰ]κεμα ταμ]ειῶν : ἐμ πόλει : μ-  
 16 εδὲ ἡιπν]ύεσθαι · ἐάν] δέ τις π]ούτον τι δρῶ]ι : εὐθύ-  
 νεισθαι ἡεκατὸν] : δραχμῆ]σι καὶ] τὸς ταμ]ίας : ἐάν] ἐῶ-  
 σ]ι εὐθύν]εσθαι ἡεκατὸν] δραχμῆ]σι :: ] τὰ οἰκέματα  
 [τὰ ἐν τῷ ἡεκατομ]πέδοι : ἀνοί]γεν : [τὸς] ταμ]ίας : μὲ ὀ-  
 20 [λ]ειζον τρ]ις τῷ] μ]ενός] θεᾶ]σθαι : τὰς ἡέν]ας : ἐμέρας  
 [τὰς πρὸ τῆς νο]μ]ενίας καὶ τῆ]ι [δεκά]τει καὶ] τῆ]ι εἰ-  
 [κάδι ἡυπὲρ ἡέμ]ισυ : παρ]ιόντα]ς · ἡὸς δ' ἄν] λεί]πει : δυν-  
 [ατος ὄν] ἀποτί]νειν : δύο δραχμ]ιά ἕκαστον · ἐσπ]ρίάττε-  
 24 [ν δὲ τὸ(μ)] π]ρύτανιν · ἄ]ν δὲ μέ, καὶ] αὐτὸν κατὰ ταῦτ'] εὐθ-  
 [ύνεσ]θαι : φαί]νεν δὲ : τὸ(μ)] π]ρύτανιν τὰ ἀδικέ]ματα] το-  
 [ῖ]ς ταμ]ίασι : τὰ ἐν τῷ λί]θοι γεγραμ]μένα].
- vacat*
- ταῦτ' ἔδοχ]σεν : τῷ δέ]μοι ἐ]πὶ Φιλοκρά]τος ἄρχοντ]-  
 ος : τὰ ἐν τοῖν λί]θοι]ν τούτ]οι]ν.

IG I<sup>3</sup> 4, B, (Koerner 5, Effenterre/Ruzé I 96)

Übersetzung:

<sup>29</sup> IG I<sup>3</sup> 4 (Koerner 5, Effenterre/Ruzé I 96). Die Datierung nach dem in der Inschrift ergänzbaren Archonten ist neuerdings von Nemeth 1993, 76-81 angezweifelt worden. Nemeth selbst bietet aber nur eine hypothetische Alternative, wenn er auf Amtsjahre in den 490er Jahren verweist, in denen kein Archont bekannt ist. Letztlich bleibt hiermit die Datierung 485/84 v. Chr. am überzeugendsten. Im

(Seite B)      Wieviele [Bronzekessel] man auf der Akropolis in Gebrauch hat, außer denen, die [sich in ] versiegelten Gebäuden (befinden), --- auf der Akropolis, sollen die Tamiai aufzeichnen. <sup>4</sup>[Wenn] (Leute) die Opfer vollziehen, die innerhalb (des Hekatombedon ?) opfern, sollen sie das sakrale Keramikgefäß [nicht stellen] weder --- noch --- noch das Feuer ---; [wenn] aber einer [etwas von diesem wissentlich tut], soll es [den] Tamiai gestattet sein, eine Strafe bis zu 3 [Obolen] aufzuerlegen. <sup>8</sup>Die Opfernden [sollen nicht] --- Tempel und dem --- Altar [und] --- des Tempels innerhalb des [Kekropion] und im ganzen (Bereich) des Hekatombedon , und sie sollen nicht den Mist hinauswerfen; [wenn] aber einer etwas von diesem [wissentlich] tut, soll es den Tamiai gestattet sein, eine Strafe bis zu 3 Obolen aufzuerlegen. <sup>13</sup>[Die] Priesterinnen auf der Akropolis und die Kultdienerinnen [sollen nicht haben] ein Aufbewahrungsgebäude (?) auf der Akropolis und nicht kochen (?); [wenn aber eine] etwas von diesem tut, soll sie gestraft werden [um 100] Dr., [und] die Tamiai, wenn sie es zulassen, [sollen gestraft werden] um 100 Dr. <sup>17</sup>Die Gebäude [im] Hekatombedon sollen [die] Tamiai nicht [weniger als dreimal] im Monat zur Besichtigung öffnen (und zwar) an (denselben) Tagen, am Neumond, am [10.] und am 20. (Tag), wobei [über] die Hälfte (der Tamiai) anwesend ist. [Wenn aber einer] fehlt, obwohl es ihm möglich (war), soll [jeder Betreffende] 2 Dr. [Strafe zahlen]. Eintreiben sollen sie [der Prytanis]; wenn aber nicht, soll auch [er gemäß diesen (Vorschriften)] bestraft werden. Informieren aber soll der [Prytanis] die Tamiai [betreffs der Vergehen], die auf dem Stein [aufgezeichnet sind].

(Übersetzung R. Koerner)

In der Inschrift wurde unter anderem verfügt, dass die Tamiai die Anzahl der Bronzekessel aufzeichnen sollten, die auf der Akropolis benutzt wurden. Mindestens einer dieser Tamiai fungierte demnach 485/84 v. Chr. als "Sekretär", der Inventarlisten mit der Anzahl der benutzten Bronzekessel verfasste. Der "Sekretär" wurde nicht als Grammateus der Tamiai oder ähnlich, sondern als Tamias bezeichnet. Wenn man jenen Amtsträger Tamias benannte, so deutet dies darauf hin, dass man mit den Aufgaben jenes Amtsträgers verband, dass er in erster Hinsicht als Verwalter des Tempelinventars

---

Zusammenhang der hier behandelten Problematik spielt es allerdings keine Rolle, ob die Inschrift 10

und als spezieller kultischer Beamter fungierte, nicht als bloßer Aufzeichner von Inventarlisten.

Die Funktion jener "Schreiber" (Tamiai) um 485/84 v. Chr. unterschied sich deutlich von der Funktion der Sekretäre (Grammateis), die Mitte des 6. Jh. v. Chr. auf der Akropolis belegt sind. Die Grammateis, welche Mitte des 6. Jh. v. Chr. in Inschriften erscheinen, waren als schriftliche Aufzeichner bei sportlichen Wettkämpfen tätig. Nichts weist darauf hin, dass sie wie die "Sekretäre" von 485/84 v. Chr. als Tamiai fungierten. Es ist auch nicht belegt, dass Tamiai bereits vor 485/84 v. Chr. Inventarlisten verfassten. Die Tamiai verwalteten nach Aussage einer Inschrift von der Akropolis Mitte des 6. Jh. v. Chr. lediglich Gerätschaften, indem sie diese sammelten und weihten.<sup>30</sup> Jener Unterschied zwischen der Funktion der Schreiber (Grammateis) Mitte des 6. Jh. v. Chr., der Funktion der "Sekretäre" (Tamiai) 485/84 v. Chr. und der Funktion der Tamiai Mitte des 6. Jh. v. Chr. deutet darauf hin, dass im Zeitraum zwischen Mitte des 6. und Anfang des 5. Jh. v. Chr. die Tamiai Aufgaben übertrugen bekamen,<sup>31</sup> die der Funktion der Schreiber auf der Akropolis ebenso gut hätten zukommen können.

Eine Inschrift von 449/48 v. Chr. enthält Hinweise darauf, was für Vorgänge in Athen dazu geführt haben, Aufgaben aus dem Funktionsbereich der Sekretäre auf der Akropolis auf die Tamiai zu übertragen.

---

Jahre früher oder später zu datieren ist.

<sup>30</sup> IG I<sup>3</sup> 510.

<sup>31</sup> Die Tamiai waren nach Aussage von Arist. AP 8.1 bereits in der solonischen Ordnung Anfang des 6. Jh. v. Chr. Amtsträger.

<sup>6</sup> Θεσπιεύς [εἶπε· τὰ μὲν] ἄλλα καθάπερ τῆ[ι β]ο[λ]εῖ, ἄνδρας δὲ  
 ηελέσθ[αι Ἀ]θηναίω<sup>16</sup>ν πέ[ν]τε, τούτ[ος δὲ φέρειν τέττ]αρας ὀβο-  
 λῶ[ς] ἡέκασ[τ]ον π[α]ρὰ τῶν κολ[ακρ]ειτῶν, ἡένα δ[ὲ ἢ τ]ούτον  
 [γρ]αμματε[ύ]ε[ν κατὰ] φσῆ[φ]ον· τούτοι[ς] δὲ ἐπισ[τῆ]ναι [τ]οῖς  
 χρέμασι τοῖς τοῖν θ<sup>12</sup>[ε]οῖν καθάπερ ἡοὶ ἐπὶ τοῖς ἐμ πό[λ]ει ἔργοι[ς]  
 ἐπεστ[ά]το[ν] τῷ νεοῖ καὶ τῷ ἀ[γ]άλματι· ἢ [ἐχ]σομοσίαν δὲ μὲ  
 ἐν[α]ι· [τὸς δὲ] χειρεμένο[ς] προσιόντας πρὸς τὴν βολέν, εἴαν τι ὀφε-  
 λι<sup>16</sup>ό[μ]ενον ἔ[ι] τοῖν θεοῖν, φρά[ζ]εν καὶ ἀ[ν]απρά[ι]τ[τε]ν· ἄρχεν δὲ  
 ἐπ' ἐνιαυτῶ[ν] ὁμόσαντας μεταχρῶν τοῖν βομοῖν Ἐλευσῖνι καὶ τὸ  
 λοιπὸν κατὰ ταῦτὰ χαιρῆσθαι κ[α]τ' ἐνιαυτὸν τι<sup>20</sup>ος ἀνδ[ρ]ας ἐπι-  
 μελῆσθαι δὲ καὶ τῶν ἐπετελίων ἡὰ λαμβάνεται τοῖ[ν θ]εοῖν καὶ εἴαν τι ἢ  
 [ἀ]πολλοῶς πυνθάνονται [ἀ]νασσί[ζ]ε[ν]· τὸς διὲ λογιστὰς λογίζεσ-  
 θαι Ἐλευσῖνι μὲν τὰ <sup>14</sup> Ἐλευσῖνι ἀνελομένα, ἐν ἄστει δὲ τὰ ἐν ἄστει  
 ἀνελομένα ἀνακαλῶντας τὸν ἀρχιτέκτονα Κόροιβον καὶ Λυσανίαν  
 ἐν τῷ Ἐλευσινίῳ, Φαλερῶι δὲ ἐν τῷ ἱερῶι ἡὰ Φαλ<sup>28</sup>ερὸνδε ἀνέλο-  
 ται· ἀναλίσκεν δὲ ὅ τι ἂν [μ]άλιστα δέει μετὰ τῶν ἱερέων καὶ τῆς  
 β[ο]λ[ῆ]ς βουλευόμενος τὸ λοιπὸν· ἀνα[κ]αλῶν δ[ὲ ἀ]πὸ τῆς ἀ[ρ]χῆς  
 ἀρχ[σ]αμένος ἡὲ Κτε[σ]ί[αι παρ]<sup>32</sup>έ[δ]οκε[ν] τὰ χρέματα· γράφσαι  
 δὲ τὸ [φσέφισ]μα ἐν στέλει Ἐλευσῖνι κα[ὶ ἐν ἄστει καὶ Φ]αλ[ε]ρῶι ἐν  
 τῷ Ἐλευσινίῳ.

IG I<sup>3</sup> 32 (Koerner 7)

Übersetzung:

<sup>6</sup>Thespieus [stellte den Antrag: Im] übrigen wie der Rat; man soll fünf [Männer] aus  
 den Athenern [wählen], diese sollen jeder 4 Ob. von den Kolakretai [erhalten], einer  
 von ihnen soll Sekretär sein [gemäß] der Abstimmung. Diese sollen die Aufsicht über  
 das Vermögen der beiden Göttinnen haben, wie die, welche die Aufsicht über die  
 Arbeiten auf der (Akro)polis, nämlich den Tempel und das Kultbild, hatten. Eine  
 Ablehnung unter Eid soll nicht (möglich) sein. Wenn etwas den beiden Göttinnen  
 geschuldet wird, sollen [die] Gewählten, indem sie beim Rat vorstellig werden, (es)  
 aufzeigen und erheben. <sup>17</sup>Sie sollen das Amt für ein Jahr bekleiden, indem sie einen Eid  
 ablegen zwischen den beiden Altären in Eleusis, und in Zukunft sollen unter denselben  
 (Bedingungen) die Männer jährlich gewählt werden. Sie sollen auch Sorge tragen für  
 die jährlichen Einkünfte, was für die beiden Göttinnen eingenommen wird; und wenn  
 sie erfahren, dass ein Verlust eingetreten ist, sollen sie ihn wieder einbringen. <sup>22</sup>Die  
 Logisten sollen in Eleusis überprüfen, was in Eleusis aufgewendet worden ist, in der  
 Stadt aber, was in der Stadt aufgewendet worden ist, indem sie den Architekten  
 Koroibos und Lysanias in dem Eleusinion hinzuziehen; in Phaleron aber in dem

Heiligtum, was nach Phaleron aufgewendet worden ist.<sup>28</sup> Sie (= die Epistatai) sollen aber aufwenden, was am meisten notwendig ist, zusammen mit den Priestern und dem Rat, (d.h.) denen, die in Zukunft Ratsherren sind. (Die Logisten) sollen Rechenschaft abnehmen von der Behörde an beginnend, die dem Ktesias die Vermögenswerte übergab. Man soll das [Psephisma] auf eine Stele aufzeichnen in Eleusis [und in der Stadt und] in Phaleron in dem Eleusinion.

(Übersetzung R. Koerner)

In dem Dekret der Athener wurden fünf Epistatai zur Verwaltung des Vermögens Demeter und Kore in Eleusis eingesetzt (Z. 6-10). Gewählt wurden diese fünf Epistatai aus der athenischen Bürgerschaft (Z. 9). Einer von ihnen sollte als Grammateus fungieren (Z. 10). Ihr Aufgabenbereich wurde grob umrissen und zu diesem Zweck in Entsprechung gesetzt zum Tätigkeitsfeld derer, welche (in Vergangenheit) die Aufsicht über die Erga in der Polis (d.h. auf der Akropolis in Athen), betreffend Tempel und Kultbild, hatten (Z. 11 f.). Dieser Vergleich war wohl nicht ungeschickt gewählt, sondern entsprach Vorstellungen, welche die Athener mit der Verwaltung von Tempelgeldern und Kultgegenständen verbanden.<sup>32</sup> Es handelte sich nach dieser Vorstellung um die Verwaltung des Besitzes der Götter. Diese Vorstellung von der Verwaltung des Besitzes der Götter, die 449/48 v. Chr. fassbar wird, ist recht undifferenziert. Anzunehmen ist daher, dass diese Vorstellung ein archaischer Stereotyp ist, der im Rahmen der kultischen Traditionen erhalten blieb. Als die Tamiai auf der Akropolis 485/84 v. Chr. beauftragt wurden, kultische Gefäße zu registrieren, dürfte dies in der Vorstellungswelt der Athener ebenfalls bedeutet haben, dass sie den Besitz der Götter verwalteten. Die Vorstellungen, welche die Funktion der Epistatai 449/48 v. Chr. begleiteten, ermöglichen es daher, die bereits zitierten Wendungen zur Funktion der Tamiai auf der Akropolis von 485/84 v. Chr. näher zu erörtern.<sup>33</sup>

Die Epistatai sollten Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegen, indem sie jährlich von anderen athenischen Beamten, den Logistai, überprüft wurden (Z. 22-27). Überprüft wurden wohl die Aufzeichnungen, die vom Grammateus der Epistatai erstellt wurden. Die Überprüfung solcher Aufzeichnungen durch Logistai bildete ein später so

---

<sup>32</sup> Vgl. Koerner 1993, 19.

übliches Verfahren, dass Aristoteles im 4. Jh. v. Chr. γραφεῖν und λογίζεσθαι als Exemplum unmittelbar korrespondierender Tätigkeiten anführt.<sup>34</sup>

Die Logistai sollten jedoch nicht nur zukünftig die Epistatai zur Rechenschaft ziehen, sondern auch die Magistrate bis hin zu dem Zeitpunkt zurück, an dem jene Amtsträger einem gewissen Ktesias die Verwaltung des Vermögens der Göttinnen von Eleusis übertragen hatten (Z. 30-32). Ktesias war zu einem früheren Zeitpunkt in der Funktion tätig gewesen, die 449/48 v. Chr. den 5 Epistatai übertragen wurde. Er hatte die Gelder von Eleusis verwaltet. Nicht jedoch, inwieweit Ktesias seine Aufgaben zufriedenstellend erfüllt hatte, sollte von den Logistai überprüft werden. Stattdessen sollte die Tätigkeit der Magistrate einer nachträglichen Kontrolle unterzogen werden, die jenem Ktesias die Aufgabe übertragen hatten, das Vermögen der eleusinischen Gottheiten zu verwalten. Man unterschied in dieser Wendung dezidiert zwischen der Funktion, die einst Ktesias ausgeübt hatte und die nun die 5 Epistatai wahrnahmen, nämlich die Gelder von Eleusis zu verwalten, und der Art und Weise, wie die Funktionsträger ihre Aufgaben erfüllten. Man unterschied, ob die Personen, die von der Polis mit Aufgaben betraut wurden, als Magistrate fungierten, die vor den Logistai Rechenschaft ablegen mussten oder ob es sich um berufliche "Dienstleister" handelte, die ohne Kontrollen für die Polis arbeiteten.

Wenn man 449/48 v. Chr. zwischen der Funktion von Magistraten und beruflichen „Dienstleistern“ so explizit unterschied, so wurde hiermit ein Vorstellungshorizont von der Funktion der neu eingesetzten Epistatai umrissen. Zum einen wurde die Art und Weise, wie die Epistatai ihre Aufgaben erfüllten, abgeleitet von der Amtsführung früherer Magistrate, die anders als die früheren Verwalter der Gelder von Eleusis bereits Rechenschaft über ihre Tätigkeit in einer Amtsperiode abgelegt hatten. Zum anderen verorteten die Athener durch Bezug auf den früheren Verwalter Ktesias, dass die neuen rechenschaftspflichtigen Amtsträger gleich dem früheren nicht rechenschaftspflichtigen Funktionsträger spezielle Verwaltungsaufgaben erfüllen sollten.

Wer war nun jener Ktesias, der als funktionaler Vorläufer der Epistatai tätig war, aber in seiner Funktion, anders als die Epistatai, noch nicht regelmäßig kontrolliert und zur Rechenschaft gezogen wurde?

---

<sup>33</sup> IG I<sup>3</sup> 4 (Koerner 5, Effenterre/Ruzé I 96), B, Z. 1-4.

In welcher Funktion Ktesias tätig war, kann recht eindeutig aus den Formulierungen der Inschrift erschlossen werden. Die Inschrift sagt explizit aus, dass er die Gelder von Eleusis verwaltete (Z. 30-32). Er war demnach in einer Funktion als Tamias tätig.<sup>35</sup> Diese Funktion entsprach, wie erörtert, in der Vorstellungswelt der Athener der Funktion der Tamiai auf der Akropolis von 485/84 v. Chr. Ktesias scheint eine Person gewesen zu sein, die wie die Tamiai, welche 485/84 v. Chr. inschriftlich auf der Akropolis belegt sind, gleichzeitig als Sekretär und Tamias fungierte. Die inschriftlichen Aussagen zur Tätigkeit des Ktesias ermöglichen es hiermit zu erörtern, unter welchen Umständen, die Funktion des Sekretärs mit dem Amt eines Tamias verbunden wurde.

Da der Person des Ktesias bisher nur wenig Bedeutung beigemessen wurde, ist die Frage seiner Identität und seiner Funktion kaum erörtert worden. Man gab sich für gewöhnlich zufrieden mit der These von Wade-Gery, der Ktesias als einen Tamias versteht, welcher als erster das Vermögen der eleusinischen Gottheiten auf der Akropolis verwaltete.<sup>36</sup> Wade-Gery setzt die Funktionsübertragung an Ktesias an mit der ersten belegbaren Überweisung von Geldern aus Eleusis nach Athen, auf die Akropolis, ca. 460 v. Chr.<sup>37</sup>

Wurde Ktesias aber tatsächlich um 460 v. Chr. eingesetzt, wie Wade-Gery annimmt, so wäre der Fall eingetreten, dass eine Einzelperson neben ein Kollegium gestellt wurde, das faktisch die gleiche Funktion hatte. Das Kollegium der Tamiai der Athena existierte, wie erwähnt, nachweislich bereits um 485/84 v. Chr. Diese Tamiai verwalteten die Gelder auf der Akropolis die folgenden Jahrzehnte<sup>38</sup> und zweifellos auch in der Zeit um 460 v. Chr. Es erscheint unwahrscheinlich, dass neben diesem Gremium eine Einzelperson faktisch die gleiche Aufgabe wahrnahm, ohne diesem Kollegium anzugehören. Es ergibt sich der logische Schluss, dass Ktesias zu einem Zeitpunkt als Tamias und Sekretär auf der Akropolis eingesetzt wurde, bevor ein Kollegium von Tamiai und Schreibern diese Funktion übernahm. Ktesias wäre zu einem

---

<sup>34</sup> Arist EN 10.5.5.

<sup>35</sup> Vgl. Wade-Gery 1963, 112.

<sup>36</sup> Wade-Gery 1963, 112.

<sup>37</sup> Ebd.

<sup>38</sup> Zu Belegen für Tamiai auf der Akropolis vgl. Harris 1995, insbes. 1-22.

unbekannten Zeitpunkt vor 485/84 v. Chr. als Tamias und Sekretär auf der Akropolis eingesetzt worden.

Die Magistrate, bis hin zu jenen, welche Ktesias eingesetzt hatten, sollten nach Zeile 30 der Inschrift zur Rechenschaftslegung herbeizitiert werden. Anzunehmen ist, dass die Athener hiermit eine Tradition der Rechenschaftslegung öffentlich zelebrierten. Eine Handlung von symbolischer Bedeutung wäre vollzogen worden. Die Verbform ἀνακαλεῖν – „herbeirufen, nennen“ – kann eine Bedeutung als symbolisches Anrufen haben und muss nicht wörtlich meinen, dass lebende Personen zur Rechenschaftslegung herbeizitiert wurden.<sup>39</sup> Im erwähnten Zusammenhang ist es wahrscheinlich, dass eben diese Bedeutung von „herbeirufen, nennen“ zutrifft. Personen, die lange Zeit vor dem Wirken der Epistatai 449/48 v. Chr. amtierten, konnten hiermit zu Rechenschaft gezogen werden, ohne selbst anwesend sein zu müssen. Diese Zeitspanne kann sich auch bis vor 485/84 v. Chr. erstrecken haben. Ein Zeitraum vor 485/84 v. Chr., der als wahrscheinlich für die Einsetzung des Ktesias angenommen wurde, ist hiermit möglich. Auf welchen Zeitpunkt und welche Umstände jene symbolische Anrufung der ehemaligen Magistrate zurückging, wann also dem Tamias Ktesias von diesen Amtsträgern die schriftliche Verwaltung der Gelder von Eleusis übertragen wurde, geht aus der Inschrift jedoch nicht hervor.

### **b) Archaische Schreiberstatuen und der Beginn der funktionalen Verbindung von Schreiber und Tamias**

Einen Hinweis darauf, wann Ktesias als schriftlicher Verwalter der Gelder von Eleusis eingesetzt wurde, wann also bei der Verwaltung der Gelder von Eleusis erstmals die Funktionen von Tamias und Schreiber verbunden wurden, bietet die Datierung dreier archaischer "Schreiber"-Statuen von der Akropolis. Die "Schreiber"-Statuen wurden in der zweiten Hälfte des 6. Jh. v. Chr. angefertigt.<sup>40</sup> Auf Einzelheiten, wie die Statuen möglicherweise noch genauer zu datieren sind, wird noch näher eingegangen. Von der Datierung der Plastiken kann auf den ungefähren Zeitraum geschlossen werden, in dem Ktesias die Verwaltung der Gelder von Eleusis auf der Akropolis

---

<sup>39</sup> Vgl. Liddel/Scott 1948<sup>9</sup>, 107, s. v. ἀνακαλεω.

<sup>40</sup> Die grundsätzliche Datierung der Statuen in die zweite Hälfte des 6. Jh. v. Chr. ist unbestritten, vgl. Floren 1987, 260.

übertragen wurde. Ein solcher Schluss erscheint möglich, weil die ikonografische Gestaltung der Schreiberstatuen, wie im Folgenden ebenfalls noch auszuführen ist, darauf hindeutet, dass es sich bei den Dargestellten um Sekretäre handelt, die wie Ktesias mit der Verwaltung von Tempeleigentum betraut waren. Die z. T. nicht vollständig erhaltenen Statuen zeigen drei Männer in sitzender und nach vorn übergebeugter Haltung auf Diphroi.<sup>41</sup> Sie halten ein Diptychon auf den Knien und sind wohl bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit als Sekretäre oder anderweitig schreibende Beamte dargestellt – die bildliche oder inschriftliche Nennung des Berufs der Weihenden solcher Votivstatuen auf der Akropolis wird Ende des 6. Jh. v. Chr. üblich.<sup>42</sup> Eine der drei Statuen, die einzige, die hinsichtlich Leib und Kopf vollständig erhalten ist, trägt einen Bart und ist mit einem Mantel bekleidet.<sup>43</sup>

Auch wenn es sich wohl um private Weihungen und keine Ehrenstatuen handelt, ist es doch angesichts dessen, dass die Statuen im öffentlichen Raum auf der Akropolis aufgestellt waren, eindeutig, dass diese Plastiken widerspiegeln, welches Ansehen die dargestellten Personen aufgrund ihrer Funktion als schreibende Beamte besaßen. Die Darstellung sitzender und bekleideter Männer deutet darauf hin, dass diese Männer eine hohe öffentliche Bedeutung besaßen, findet man im 6. Jh. v. Chr. doch sonst nur Götter, Verstorbene und eben hohe öffentliche Persönlichkeiten in dieser Haltung dargestellt.<sup>44</sup> In diesem Fall ist zwar die sitzende Haltung und in diesem Zusammenhang eventuell auch die Kleidung einfach eine Folge daraus, dass der Weihende in Ausübung seines Berufes dargestellt wird. Hierauf könnte zudem die weit vorgebeugte und eben nicht thronende Haltung der dargestellten Personen verweisen. Der Zusammenhang der sitzenden Darstellung zum hohen Ansehen der dargestellten Beamten wird aber trotzdem offenkundig dadurch, dass die vollständig erhaltene Schreiberstatue mit einer Barttracht versehen war, was ihr, gemessen an der Ikonografie der Plastik im 6. Jh. v. Chr., unzweifelhaft eine gewisse Würde verleiht.<sup>45</sup>

---

<sup>41</sup> Abbildung und Beschreibung Trianti 1998, 199-205.

<sup>42</sup> Rausch 1999, 338, Anm. 1455 und 1456 mit einer Zusammenstellung der bereits von Raubitschek diesbezüglich geordneten Weihgaben und Weihinschriften.

<sup>43</sup> Der Kopf der Statue konnte unlängst von I. Trianti mit Fragmenten vervollständigt werden, vgl. Trianti 1994, 83-91.

<sup>44</sup> Ebd.

<sup>45</sup> Zur ikonografischen Bedeutung der Barttracht im 6. Jh. v. Chr. vgl. Floren 1987, 261. Speziell zur Bedeutung der Grammateis angesichts ihrer bärtigen Darstellung vgl. Trianti 1994, 98.



In der bisherigen Forschung gilt es allgemein als ungeklärt, ob es sich bei den dargestellten Beamten tatsächlich um Schreiber handelte oder um Tamiai, die in Ausübung ihrer Tätigkeit Schrift anwendeten.<sup>46</sup> Wesentliches Problem bei der Klärung

---

<sup>46</sup> Vgl. Raubitschek 1949, 364 f.; Floren 1987, 261; Zuletzt A. Scholl, Untersuchungen zu den Votiven aus Geometrischer und Archaischer Zeit von der Athener Akropolis (Unveröffentlichte

dieser Frage ist, dass wir letztlich kaum Belege dafür besitzen, welche Bedeutung Tamiai und Schreibern im 6. Jh. v. Chr. beigemessen wurde, und es nicht klar ist, ob das Ansehen der dargestellten Beamten nun sehr hoch oder eher mäßig hoch war. Diskussionen, die versuchen zu präzisieren, ob das hohe Ansehen der Beamten, welches aus der ikonografischen Darstellung hervorgeht, nun eher zur sozialen Stellung der Tamiai oder Sekretäre passt, sind daher sehr spekulativ und führen kaum weiter.<sup>47</sup> Auch die These, der Fundort der Statuen auf der Akropolis deute darauf hin, dass die Beamten im Athenakult tätig waren,<sup>48</sup> ist nicht wirklich überzeugend. Bei einer Tätigkeit im Athenakult wäre natürlich anzunehmen, dass es sich nicht um Schreiber, sondern um Tamiai der Athena handelte.<sup>49</sup> Der Aufstellungsort der Plastiken auf der Akropolis kann aber durchaus auch einfach gewählt worden sein, um die Statuen im öffentlichen Raum Athens zur Geltung zu bringen, so wie offenkundig bei anderen Weihungen Ende des 6. Jh. v. Chr. verfahren wurde.<sup>50</sup>

Ein Indiz in der Ikonografie der Plastiken ermöglicht es aber doch, genauer festzustellen, welche Funktion die schreibenden Beamten ausübten. Die Manteltracht des vollständig erhaltenen bärtigen "Schreibers" schließt nach dem grundlegenden Werk von J. Floren zur archaischen Plastik unmittelbar an die Tracht des thronenden Dionysos in Athen an.<sup>51</sup> Eine solche Darstellung geht über die diskutierte ikonografische Aussage hinaus, dass es sich bei den Dargestellten um hoch angesehene Männer handelte. Die Manteltracht ist daher wohl ebenso wie die Sitzhaltung als Hinweis auf die Tätigkeit des schreibenden Beamten zu verstehen. Es kann angenommen werden, dass der dargestellte "Schreiber" im Rahmen des Dionysoskultes tätig war. Ein solcher Beamter, dessen Tätigkeit im Rahmen des Dionysoskultes hervorgehoben wurde, war sicherlich kein "reiner" Sekretär, sondern ein sakraler

---

Habilitationsschrift an der Universität Heidelberg 1998), 241-243 (Ich danke Herrn Dr. A. Scholl, dass er mir vorzeitig Einblick in seine demnächst erscheinende Habilitationsschrift gewährt hat.). Rausch 1999, 338 erwähnt ebenfalls die Statuen als Beleg für die Funktion des Sekretärs, diskutiert die Frage aber nicht, ob es sich vielleicht auch um einen Tamias handeln könnte.

<sup>47</sup> Der Versuch von A. Scholl, vom Ansehen der Beamten darauf zu schließen, dass es Tamiai gewesen seien, ist daher im Ergebnis nicht eindeutig, wie Scholl 1998, 243 auch selbst angibt.

<sup>48</sup> Vgl. Floren 1987, 261.

<sup>49</sup> Ebd.

<sup>50</sup> Vgl. Rausch 1999, 338, Anm. 1455 und 1456 mit weiteren Belegen für Selbstdarstellung im öffentlichen Raum auf der Akropolis.

<sup>51</sup> Floren 1987, 261.

Amtsträger, weshalb die schon seit langem mit Vorsicht geäußerte These, es habe sich um einen Tamias gehandelt, zu favorisieren wäre.

Dass ein Tamias in einer Funktion als Sekretär tätig wurde, wie die Statue des bärtigen "Schreibers" darstellte, ist für andere Tamiai in späterer Zeit belegt. Erörtert wurde bereits die Funktion der Tamiai der Athena 485/84 v. Chr. und des Tamias der Göttinnen von Eleusis in einer Zeit vor 485/84 v. Chr., deren Aufgaben mit einer Tätigkeit als Schreiber verbunden waren. Die Plastik des Tamias des Dionysos aus der zweiten Hälfte des 6. Jh. v. Chr. ist der früheste Beleg für eine solche Verbindung der Funktionen von Tamias und Schreiber. Eine genaue Datierung der Plastik wäre daher ein Hinweis darauf, wann und unter welchen Umständen die Funktionen von Tamias und Schreiber zusammengeführt wurden.

Die genaue Datierung der Schreiberstatuen ist problematisch, da diese vom Typus her singulär sind.<sup>52</sup> Anhand stilistischer Merkmale ist eine Datierung innerhalb eines Zeitraumes von 530 bis 520 v. Chr. vorgeschlagen worden.<sup>53</sup> Die Annahme, dass es sich wohl um die Darstellung wichtiger Beamter gehandelt haben müsse, ist als zusätzliches Kriterium zur Datierung herangezogen worden. Die Statuen sind von I. Trianti mit Beamten in Zusammenhang gebracht worden, die in die Kleisthenischen Reformen involviert gewesen seien.<sup>54</sup> Eine Datierung Ende des 6. Jh. v. Chr. wurde dem folgend angenommen. Diese Argumentation muss allerdings als nicht hinreichend zurückgewiesen werden, da wir nichts über die Rolle der Tamiai und Schreiber im Rahmen der Neuordnung des Kleisthenes wissen. Die Manteltracht des vollständig erhaltenen bärtigen Beamten, die auf eine Tätigkeit des Tamias und Sekretärs im Rahmen des Dionysoskultes hinweist, kann für die Datierung möglicherweise nähere Anhaltspunkte geben. In der plastischen Darstellung wird nach außen die gemeinschaftliche Bedeutung der Funktion des Tamias und Sekretärs des Dionysos zur Schau gestellt, was darauf hindeutet, dass jener Beamte im Rahmen bedeutender, von der gesamten Gemeinschaft zelebrierter Kulthandlungen für Dionysos tätig war. Solche Aufgaben ergaben sich für einen Schreiber im Rahmen der Dionysien, ein Anlass, bei dem weite Teile der athenischen Gesellschaft am Dionysoskult teilnahmen.

---

<sup>52</sup> Floren 1987, 261; Scholl 1998, 240.

<sup>53</sup> Ebd.

<sup>54</sup> Vgl. Trianti 1994, 98, ihr folgend Rausch 1999, 338.

### c) Die Entwicklung der "Großen Dionysien" und die Funktion des Tamias und Sekretärs

In den letzten Jahren war die Frage, wann im 6. Jh. v. Chr. die "Großen Dionysien" eingerichtet wurden, welche qualitativen Veränderungen sie erfuhren und welche charakteristische Bedeutung dieses Fest für das Bewusstsein der athenischen Gemeinschaft hatte, Thema einer Forschungskontroverse.<sup>55</sup> Das Problem, wie die Statue des Tamias und Schreibers zu datieren ist, tangiert diese Diskussion. Zentrale Frage dieser Forschungsdiskussion war, ob die "Großen Dionysien" erst nach dem Sturz der Tyrannis und im Zusammenhang mit der Neuordnung des Kleisthenes eingerichtet wurden oder ob sie bereits älterer Herkunft waren. Hieraus ergibt sich die zweite Frage, ob die "Großen Dionysien" von Anfang an als ein Fest der Befreiung von der Tyrannis zelebriert wurden. Wesentlich in dieser Diskussion ist das Problem, wie mit dem Kultbild des Dionysos Eleuthereus umgegangen wurde. Das Kultbild wurde zu einem Zeitpunkt im 6. Jh. v. Chr. aus Eleutherai in Boiotien nach Athen überführt<sup>56</sup> und spielte möglicherweise eine wichtige Rolle bei der Gestaltung der "Großen Dionysien".

Im 5. Jh. v. Chr. bestand in der Vorstellungswelt der Athener kein inhaltlicher Unterschied, ob ein Kultbild, Kultgerätschaften oder Gelder eines Tempels verwaltet wurden. Diese spezifische Vorstellungswelt hat sich offenbar in der bereits erörterten Formulierung der Epistatai-Inschrift von 449/48 v. Chr. niedergeschlagen: Die Epistatai sollten ihre Aufgaben wahrnehmen gleich denen, „welche die Aufsicht über die Arbeiten auf der (Akro)polis, nämlich den Tempel und das Kultbild, hatten“.<sup>57</sup> Diese Vorstellungswelt belegt zudem eine Inschrift von Brauron von 416 v. Chr., in der sowohl materiell wertvolles als auch materiell wertloses Kultinventar verzeichnet war, das zum Schatz der "Anderen Götter" auf die Akropolis verbracht werden sollte.<sup>58</sup> Alle Gegenstände und Werte, die im Tempel lagerten, zählten nach dieser Vorstellung als

---

<sup>55</sup> Vgl. den Überblick über die Diskussion von Raaflaub 2000, 256, der die diskussionsauslösende Argumentation von Connor 1989, 7-32 und die Reaktionen von Osborne 1993, 21-28, insbes. 28; Kolb 1999, insbes. 205-208; Sourvinou-Inwood 1994, insbes. 273-275; West 1989, 251-254 und Parker 1996, 95 zusammengefasst hat.

<sup>56</sup> Paus. 1.2.5.

<sup>57</sup> IG I<sup>3</sup> 32 (Koerner 7), Z. 12, vgl. die Diskussion im Abschnitt Inventarlisten und Aufzeichner der Inventarlisten.

<sup>58</sup> IG I<sup>3</sup> 403/04, vgl. hierzu Linders 1975, 12-18 und 66-71 sowie Samons 2000, 54, die anhand dieser Inschrift darauf hingewiesen haben, dass es in Athen keinen "säkularisierten" Umgang mit dem Vermögen der Götter gab, bei dem die Verwaltung der Gelder gesondert betrachtet wurde.

Eigentum der Götter. Die Tamiai auf der Akropolis sollten nicht nur Sachwerte der „Anderen Götter“, sondern auch deren Kultinventar verwalten. Die Idee, dass ein Amtsträger nicht nur für die Verwaltung der Sachwerte, sondern für die Verwaltung allen Inventars in einem Tempel zuständig sein sollte, entstand sicherlich nicht erst im 5. Jh. v. Chr., als sie Spuren in den Quellen hinterließ. In dieser Zeit ist ein solches undifferenziertes Denken bei der sonst fortschreitenden Komplexität in Athen eher erstaunlich. Die Vorstellung, dass das Eigentum der Götter und ohne sachliche Differenzierung von Tamiai oder Epistatai verwaltet werden sollte, war sicherlich archaischen Ursprungs. Die Verwaltung des Kultbildes des Dionysos oblag daher in der zweiten Hälfte des 6. Jh. v. Chr. wohl niemand anderem als dem Tamias des Dionysos, der offenbar in der bärtigen "Schreiber"-Statue dargestellt wurde.

Veränderte sich die Bedeutung, welche dem Kultbild des Dionysos und hiermit der Verwaltung dieses Kultbildes beigemessen wurde, wirkte dies sicherlich auf das Ansehen des Tamias zurück. Eine solche Veränderung in der Bedeutung des Kultbildes des Dionysos und des Ansehens des Tamias des Dionysos scheint sich in der plastischen Darstellung der bärtigen "Schreiber"-Statue niedergeschlagen zu haben. Die "Schreiber"-Statue war dem thronenden Dionysos und hiermit wohl dem Kultbild des Dionysos nachempfunden. Es kann daher die These aufgestellt werden, dass die Plastik im Zusammenhang zur besonderen Rolle des Kultbildes im Rahmen der Neuprägung der Dionysien im 6. Jh. v. Chr. entstanden ist. Hinweise, die eindeutig belegen, zu welchem Zeitpunkt das Kultbild des Dionysos eine besondere Rolle im Rahmen der "Großen Dionysien" zu spielen begann, können herangezogen werden, um die "Schreiber"-Statue zu datieren.

Im Rahmen der Forschungsdiskussion zur Einrichtung und Prägung der "Großen Dionysien" hat C. Sourvinou-Inwood archäologische Belege näher erörtert, die für die Rolle des Kultbildes des Dionysos im Rahmen der Großen Dionysien und deren Datierung aussagekräftig sind. Ende des 6. Jh. v. Chr. wurde beim Zwölfgötteraltar auf der Agora ein Brandopferaltar (Eschara) eingerichtet.<sup>59</sup> Diese Eschara ist angesichts archäologischer Parallelen in Delphi und Eleusis wohl als Opferstätte für Dionysos zu

---

<sup>59</sup> Sourvinou-Inwood 1994, 282-290 und Rausch 1999, 158 mit einer genauen Diskussion des archäologischen Befundes.

verstehen.<sup>60</sup> Inschriftliche Belege aus dem 2. Jh. v. Chr. weisen zudem darauf hin, dass bei dieser Eschara im Rahmen der Dionysien und des Festumzuges für Dionysos das Kultbild des Gottes aufgestellt war.<sup>61</sup> Die Frage, ob das Kultbild erst Ende des 6. Jh. v. Chr. oder bereits zuvor aus Eleutherai nach Athen verbracht wurde, kann anhand der archäologischen Belege nicht geklärt werden. Die Einrichtung jener Eschara ist aber als recht eindeutiger Beleg dafür zu verstehen, dass die Dionysien Ende des 6. Jh. v. Chr. zum Zwölfgötteraltar auf der Agora verlegt wurden.<sup>62</sup> Bei der Verlegung zum Zwölfgötteraltar Ende des 6. Jh. v. Chr. wurden die Dionysien sicherlich neu geprägt, und das Kultbild, das hier vermutlich, wie später belegt, aufgestellt war, scheint eine neue Rolle erhalten zu haben, wobei es nicht wesentlich ist, ob das Kultbild schon zuvor in Athen aufbewahrt oder erst jetzt nach Athen verbracht wurde.

Die Einrichtung der Eschara Ende des 6. Jh. v. Chr. und die neue Rolle, die das Kultbild des Dionysos in diesem Zusammenhang wohl zugewiesen bekam, deuten darauf hin, dass Ende des 6. Jh. v. Chr. ein Zeitpunkt lag, an dem der Tamias des Dionysos, aufgrund der erhöhten Bedeutung des Kultbildes, das er verwaltete, begann, selbst ein höheres Ansehen zu genießen. Als das Ansehen des Tamias des Dionysos in dieser Weise gesteigert wurde, gab dies wohl Anlass, das neue Sozialprestige auch äußerlich manifest zum Ausdruck zu bringen. Dies dürfte den Amtsträger veranlasst haben, eine Statue seiner Person auf der Akropolis aufzustellen, die mit den besonderen Insignien seiner seit kurzem so bedeutungsvollen Funktion versehen war. Das hohe Ansehen des Tamias des Dionysos beruhte in seinem plastisch zur Schau gestellten Selbstverständnis offenbar nicht nur darauf, dass er das Kultbild des Dionysos verwaltete, sondern auch als Schreiber tätig war. Beide Insignien des Amtes wurden so präsentiert, dass anzunehmen ist, dass jene zwei Merkmale der Funktion des Tamias Ende des 6. Jh. v. Chr. gleichermaßen bedeutsam waren. Da beide Insignien des kurz zuvor umgestalteten Amtes so demonstrativ zur Schau gestellt wurden, ist anzunehmen, dass die Tätigkeit als Schreiber im Amt des Tamias ebenso neu war wie seine Aufgabe, das Kultbild des Dionysos zu verwalten. Als die bärtige "Schreiber"-Statue entstand, war wohl erst kurz zuvor die Funktion des Schreibers mit dem Amt des Tamias

---

<sup>60</sup> Vgl. Rausch 1999, 158.

<sup>61</sup> Frühester Beleg ist SEG 15.104, Z. 15, vgl. die ausführliche Analyse von Sourvinou-Inwood 1994, 283 und kürzer Rausch 1999, 158.

verbunden worden. Diese Verbindung der Funktion des Schreibers mit dem Amt des Tamias geschah offenbar Ende des 6. Jh. v. Chr. bei der Verlagerung der Dionysien zum Zwölfgötteraltar und ihrer Neuprägung. Die Statue entstand offenbar nicht zwischen 530 und 520 v. Chr.,<sup>63</sup> sondern Ende des 6. Jh. v. Chr.

Die institutionelle Neuerung, die Funktion des Schreibers mit dem Amt des Tamias zu verbinden, blieb offenbar nicht auf den Kult des Dionysos beschränkt, sondern wurde auch auf andere Kultbereiche übertragen. Im Fall der Funktion des Tamias und Sekretärs der Götter von Eleusis können wir aussagen, dass die Funktion des Schreibers mit dem Amt jenes Tamias verbunden wurde, als in der Zeit vor 485/84 v. Chr. ein gewisser Ktesias mit der Verwaltung der Gelder von Eleusis betraut wurde.<sup>64</sup> Dieses Ereignis war für die Athener so denkwürdig, dass sie sich noch 449/48 v. Chr., also Jahrzehnte später, daran erinnerten und sich hierauf als Beginn einer Tradition der schriftlichen Verwaltung beriefen.<sup>65</sup>

#### **d) Merkmale der Verbindung der Funktion des Sekretärs mit dem Amt des Tamias**

Als die Funktion des Schreibers mit dem Amt des Tamias zusammengeführt wurde, war dies offenbar damit verbunden, dass das Ansehen solcher "Sekretäre" gesteigert wurde. Die Ikonografie der "Schreiber"-Statuen widerspiegelt jenen Ansehenszuwachs der "Sekretäre" im sakralen Bereich.<sup>66</sup> Dieser Ansehensgewinn der "Schreiber" im sakralen Bereich gegen Ende des 6. Jh. v. Chr. hatte offenbar wesentliche Auswirkungen darauf, wie akzeptabel der athenischen Gesellschaft spezialisierte schriftliche Verwaltung im sakralen Bereich erschien, ergaben sich doch in der Folgezeit gravierende Veränderungen dahingehend, wie Schrift in der Kultverwaltung angewendet wurde.

Anfang des 5. Jh. v. Chr. sind die ersten Inventarlisten des Tempeleigentums auf der Akropolis nachweisbar. In der „Hekatombedon-Inschrift“ von 485/84 v. Chr. ist die Rede davon, dass alle Bronzekessel, die auf der Akropolis benutzt wurden, schriftlich

---

<sup>62</sup> Vgl. Sourvinou-Inwood 1994, 282-290 und Rausch 1999, 158.

<sup>63</sup> So Floren 1987, 261 aufgrund stilistischer Details.

<sup>64</sup> Ebd.

<sup>65</sup> Ebd.

registriert werden sollten.<sup>67</sup> Diese Wendung ist als Beleg zu verstehen dafür, dass Inventarlisten der Kultgerätschaften aufgezeichnet wurden. Es wurden offenbar bereits differenzierte Verfahren der schriftlichen Verwaltung praktiziert, vergleichbar jenen, die in der zweiten Hälfte des 5. und im 4. Jh. v. Chr. vielfältige Belege hinterlassen haben.<sup>68</sup>

Dass spezialisierte schriftliche Verwaltung schon Anfang des 5. Jh. v. Chr. in dieser Weise praktiziert werden konnte, ist keineswegs selbstverständlich. Die Bürgerschaft Athens war ohne Zweifel in jener Zeit in weiten Teilen nicht oder wenig schriftkundig.<sup>69</sup> Eben jene nur begrenzt schriftkundige Bürgerschaft konnte aber seit den Kleisthenischen Reformen Ende des 6. Jh. v. Chr. wesentlichen Einfluss darauf nehmen, wie Ämter gestaltet werden sollten. „Sekretäre“ in der Kultverwaltung genossen wahrscheinlich ein besonderes persönliches Ansehen unter den athenischen Bürgern. Hiermit wäre zu erklären, dass die Tätigkeit der Schreiber in der Kultverwaltung akzeptiert war, obwohl sie einem Laien unverständlich sein musste.

Der Tamias und Sekretär des Dionysos spielte bei den "Großen Dionysien", einem Fest mit hoher politischer Bedeutung, offenbar eine entscheidende Rolle.<sup>70</sup> Ein Amtsträger, der bei solchen kultischen Prozeduren eine maßgebliche Funktion wahrnahm, dürfte den Bürgern Athens sehr vertrauenswürdig erschienen sein. Die Partizipationsrechte dieser Bürger waren sehr neu und zunächst wenig klar in ihrer Reichweite, so dass man das notwendige Wissen hierüber wohl wesentlich aus den besagten kultischen Prozeduren zog. Als die spezialisierte schriftliche Verwaltung in der Funktion des einen Tamias einmal etabliert war, konnte sie daher wohl auf die Funktion der Tamiai auch in anderen Bereichen übertragen werden, ohne dass dies auf besondere Gegenwehr von Seiten misstrauischer Bürger stieß.

Wenn die Athener unhinterfragt akzeptierten, dass spezialisierte Schrifttätigkeit in der Kultverwaltung Anwendung fand, wurden hiermit entscheidende

---

<sup>66</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Entwicklung der "Großen Dionysien" und die Funktion des Tamias und Sekretärs.

<sup>67</sup> IG I<sup>3</sup> 4 (Koerner 5, Effenterre/Ruzé I 96), B, Z. 1-4.

<sup>68</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt Inventarlisten und Aufzeichner der Inventarlisten.

<sup>69</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im Methodischen Teil, im Abschnitt Öffentliche Aufzeichnungen und Literalität.

<sup>70</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Entwicklung der "Großen Dionysien" und die Funktion des Tamias und Sekretärs.

Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung der Funktion des Schreibers geprägt. Der Vertrauensvorschuss, welcher der Person des Schreibers in der Kultverwaltung entgegengebracht wurde, begünstigte, dass das Amt des Tamias und Sekretärs von Personen wahrgenommen werden konnte, die besondere Qualifikationen der Schrifthanwendung besaßen. Wir können anhand von Quellenbelegen nachvollziehen, dass wirkliche Spezialisten im Verlauf des 5. Jh. v. Chr. das Amt des Tamias und Schreibers bekleideten.

Lysias nennt um 400 v. Chr. einen Schreiber, der Ende des 5. Jh. v. Chr. mit der Aufzeichnung von Gesetzen betraut war, mit Name und Vatersname: Teisamenos, Sohn des Mechanion.<sup>71</sup> Dieser Teisamenos war nach dem Zeugnis von Inschriften mehrere Amtsjahre als Tamias auf der Akropolis tätig.<sup>72</sup> Mechanion ist in einer Inschrift um 470 v. Chr. auf der Akropolis belegt, wo er mit der Berufsbezeichnung Grammateus versehen ist.<sup>73</sup> Es erscheint angebracht, jenen Mechanion um 470 v. Chr. mit dem Vater des Teisamenos zu identifizieren.<sup>74</sup> Die Berufswahl des Teisamenos als Schreiber wäre dann durch den Beruf des Vaters bestimmt gewesen.<sup>75</sup>

Wenn der Beruf des Schreibers in dieser Weise vom Vater auf den Sohn weitergegeben wurde, so ähnelt dies sehr stark der Weitergabe berufsqualifizierender Spezialkenntnisse, die in Familien von "Handwerkern" in archaisch-frühklassischer Zeit üblich war.<sup>76</sup> Auch das "Handwerk" des Schreibers wurde um 500 v. Chr. im griechischen Raum nachweislich vom Vater auf die Nachkommen vererbt,<sup>77</sup> Strukturen, die in Athen offenbar auch noch im Verlauf des 5. Jh. v. Chr. ausgeprägt waren. Allerdings handelte es sich bei der Tätigkeit des Teisamenos nicht um eine bloße "handwerkliche"

---

<sup>71</sup> Lys. 30.28.

<sup>72</sup> IG I<sup>3</sup> 309, Z. 2, 333, Z. 2, 355, Z. 2, 371, Z. 2.

<sup>73</sup> IG I<sup>3</sup> 841 (DAA 383).

<sup>74</sup> Kirchner, PA, 86 und Raubitschek 1949, 411 schätzen diese Verwandtschaft sogar als gesichert ein, ohne dies aber näher zu erörtern.

<sup>75</sup> Raubitschek 1949, 411.

<sup>76</sup> Die Weitergabe handwerklicher Spezialkenntnisse und des Berufs in Familien ist bekannt aus ICS 217 (Effenterre/Ruzé I 31), A, wo mehrfach herausgestellt wird, dass die Brüder des Arztes ebenfalls als Arzt fungierten, zudem auch aus Hdt. 6.60, der aus Sparta berichtet, dass die Söhne von Herolden, Flötenspielern und Köchen immer wieder den gleichen Beruf ergriffen. Einen solchen Zusammenhang zwischen Erblichkeit und handwerklichem Spezialistentum, der in archaischer Zeit offenbar recht verbreitet war, zeigt Effenterre 1979, 284 sowie ihm folgend Ruzé 1988, 84 auf.

<sup>77</sup> Bekannt ist dies aus Datalla, wo die Söhne des Schreibers wieder als Sekretäre tätig sein sollten, vgl. SEG 27.631 (Effenterre/Ruzé I 22), A, Z. 8-11, vgl. die Ausführungen im Teil Datalla mit weiteren weniger eindeutigen Quellenbelegen.

Dienstleistung. Teisamenos war als Tamias und später als Gesetzesaufzeichner ein Amtsträger der Polis. Im Fall jenes "Sekretärs" überlagerten sich offenbar archaisches Spezialistentum "handwerklicher" Schreiber und die Funktion eines "Schreibers", der Amtsträger der Gemeinschaft war.

Teisamenos fungierte Ende des 5. Jh. v. Chr. als "Schreiber" im politischen Bereich nur, weil in Athen eine Ausnahmesituation herrschte. Er übernahm eine Sondermagistratur, die Funktion eines Anagrapheus, welche speziell zur Gesetzesaufzeichnung eingerichtet wurde.<sup>78</sup> Die "normale" Tätigkeit des Teisamenos, die sich inschriftlich über mehrere Jahre nachvollziehen lässt, scheint die Funktion eines Tamias gewesen zu sein, der auf der Akropolis mit Aufgaben der schriftlichen Verwaltung betraut war.<sup>79</sup> Als Teisamenos mit der Sondermagistratur eines Anagrapheus betraut wurde, geschah dies wohl aufgrund von Spezialkenntnissen, die er als Abkömmling einer Schreiberfamilie besaß. Derartige Spezialkenntnisse eigentlich "handwerklicher" Art hatte Teisamenos offenbar zuvor in seine Funktion als Tamias eingebracht. Wenn er dieses Amt kontinuierlich ausüben durfte, so ist das damit zu erklären, dass man wünschte, dass die Spezialkenntnisse des Teisamenos in der Verwaltung ununterbrochen zur Geltung kamen. Ende des 5. Jh. v. Chr. wünschte man dann auch die Umsetzung solcher Spezialkenntnisse bei der Gesetzesaufzeichnung.

Da "handwerkliches" Spezialistentum von Schreiberfamilien ein archaisches Phänomen ist, kann mit Gewissheit angenommen werden, dass nicht erst die Funktion des Tamias Teisamenos in der zweiten Hälfte des 5. Jh. v. Chr. hierdurch geprägt wurde. Vielmehr scheint sich in der Funktion des Tamias Teisamenos ein altes Phänomen bewahrt zu haben, das schon Anfang des 5. Jh. v. Chr. üblich war. Das "handwerkliche" Spezialistentum der Tamiai hatte in dieser Zeit dazu geführt, dass hoch spezialisierte schriftliche Verwaltung ihre Funktion prägte, was aber wiederum nur möglich war, weil die Bürgerschaft akzeptierte, dass "Sekretäre" im Amt der Tamiai ihre Spezialkenntnisse einbrachten.

---

<sup>78</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im noch folgenden Abschnitt zur Gesetzesaufzeichnung Ende des 5. Jh. v. Chr. und der Funktion des Schreibers Nikomachos.

<sup>79</sup> IG I<sup>3</sup> 309, Z. 2, 333, Z. 2, 355, Z. 2, 371, Z. 2.

## **2.4. Die Funktion der Schreiber Mitte bis Ende des 5. Jh. v. Chr.**

### **a) Paradigmatische Prägungen der Institution der Schreiber durch die Funktion des Tamias und Sekretärs**

Die Funktion des Tamias, die gegen Ende des 6. Jh. v. Chr. mit der eines Sekretärs verbunden worden war, wirkte im Prozess der Polisinstitutionalisierung auf die Institution des Schreibers zurück. In der bereits erörterten Inschrift, die berichtet, dass 449/48 v. Chr. 5 Epistatai zur Verwaltung der Gelder von Eleusis eingesetzt wurden,<sup>80</sup> besitzen wir einen recht eindeutigen Beleg dafür, dass die Funktion des Tamias und Sekretärs paradigmatisch war, als neue Ämter eingerichtet wurden.

Die Epistatai wurden für ein Amtsjahr aus der Bürgerschaft gewählt (Z. 9). Die Institution der Epistatai wurde in bereits existierende funktionale Strukturen eingeordnet. Dies erfolgte mit der Wendung, dass die Logistai alle Magistrate überprüfen sollten, bis hin zu jenen, welche Ktesias die Verwaltung der Gelder von Eleusis übertragen hatten (Z. 30-32). Die Epistatai sollten ihre Aufgaben erfüllen wie jener Tamias und Sekretär Ktesias, aber Rechenschaft ablegen wie die Magistrate, welche Ktesias seine Aufgaben übertragen hatten.<sup>81</sup> Die Epistatai sollten ihre Aufgaben erfüllen wie der Tamias und Schreiber Ktesias, aber Rechenschaft ablegen wie politische Amtsträger. Nicht die Art und Weise, wie der Tamias und Schreiber Rechenschaft abgelegt hatte, galt als paradigmatisch für das Amt der Epistatai, wohl aber, wie er seine Aufgaben erfüllt hatte. Die Bürgerschaft erwartete, dass die Epistatai ihre Aufgaben gleich dem früheren Tamias und Sekretär erfüllten, aber zusätzlich noch Rechenschaft hierüber ablegten, was sie erst als politische Amtsträger kennzeichnete.

Wir besitzen in einer athenischen Inschrift aus den 440er Jahren einen recht eindeutigen Hinweis darauf, welche Erwartungen die athenischen Bürger in dem Zeitraum, als die Epistatai von Eleusis eingesetzt wurden, an die Funktion eines Schreibers knüpften. Hiervon kann abgeleitet werden, welche prägenden Merkmale der Funktion des früheren Tamias und Sekretärs die Epistatai 449/48 v. Chr. übernehmen

---

<sup>80</sup> IG I<sup>3</sup> 32 (Koerner 7), vgl. die Ausführungen im Abschnitt Inventarlisten und Aufzeichner der Inventarlisten.

<sup>81</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Inventarlisten und Aufzeichner der Inventarlisten.

sollten. In dem Dekret, in welchem um 445 v. Chr. Angelegenheiten der Kolonie Brea geregelt wurden, nahm man Bezug auf Syngraphai aus der (Amts-)Zeit eines Sekretärs, dessen Name in Folge einer Beschädigung der Inschrift nicht erhalten ist.<sup>82</sup> Der Name des Schreibers, der die Schriftstücke aufgezeichnet hatte und nicht der Inhalt dieser Texte, diente als Anhaltspunkt zum Auffinden von Dokumenten.<sup>83</sup> Ganz offensichtlich wurde in den 440er Jahren mit der Funktion eines Sekretärs im politischen Bereich verbunden, dass er ein Spezialist der Verwaltung war, hinter dessen persönlichen Fertigkeiten der Inhalt des Schriftstückes selbst zurückstand.

Spezialkenntnisse der schriftlichen Verwaltung prägten nicht nur die Funktion eines Sekretärs im politischen Bereich um 445 v. Chr., sondern im gesamten 5. Jh. v. Chr. auch die Funktion eines Tamias und Schreibers. Wenn spezialisierte schriftliche Verwaltung in Ämtern in den 440er Jahren so sehr erwünscht war, ermöglicht dies zu erklären, warum 449/48 v. Chr. das Amt eines Tamias und Sekretärs als Paradigma für das neue politische Amt der Epistatai diente. Als 449/48 v. Chr. die Bürgerschaft erwartete, dass die Epistatai ihre Aufgaben gleich einem früheren Tamias und Sekretär erfüllen sollten, wünschten die athenischen Bürger, dass für das Amt der neu eingesetzten Epistatai spezialisierte schriftliche Verwaltung gleichermaßen prägend werden sollte, wie sie zuvor die Funktion des Tamias und Sekretärs gekennzeichnet hatte.

Zuständig dafür, dass spezialisierte schriftliche Verwaltung nach dem Vorbild der Funktion des früheren Tamias und Sekretärs Ktesias in das neue Amt der Epistatai eingebracht wurde, war wohl der Grammateus der Epistatai (Z. 10). Dieser Sekretär wurde wie die anderen Epistatai für ein Amtsjahr gewählt (Z. 9) und war gleich diesen und anders als der frühere Tamias und Sekretär den Logistai rechenschaftspflichtig. Dieses neue Phänomen der jährlichen Rechenschaftslegung in der Funktion des schriftlichen Verwalters der Gelder von Eleusis ab 449/48 v. Chr. hatte gravierende Auswirkungen darauf, wie "speziell" Spezialkenntnisse der schriftlichen Verwaltung bleiben konnten, die ein Sekretär besaß.

In Familien von Schreibern, welche in der ersten Hälfte des 5. Jh. v. Chr. und noch bis Ende dieses Jahrhunderts offenbar durch ihre besonderen Qualifikationen so etwas

---

<sup>82</sup> IG I<sup>3</sup> 46, Z. 18-21.

wie eine Monopolstellung im Amt des Tamias und Sekretärs besaßen, wurden Spezialkenntnisse der Schrifthanwendung vom Vater an die Nachkommen weitergegeben.<sup>84</sup> Der Schreiber der Epistatai sollte hingegen über derartige "geheimnisumwitterte" Spezialverfahren der Schrifthanwendung öffentlich Rechenschaft ablegen. Die Spezialkenntnisse der schriftlichen Verwaltung wurden fortan jedem, der wollte, kundgetan. Es war sogar notwendig, dass diese Spezialkenntnisse der schriftlichen Verwaltung weitergegeben wurden, sollte doch der Amtsnachfolger des Grammateus der Epistatai seine Funktion übernehmen und zufriedenstellend fortsetzen. Zufriedenstellend war die schriftliche Verwaltung des Sekretärs der Epistatai nur, wenn gleichermaßen, wie früher vom Tamias und Sekretär Ktesias, Spezialkenntnisse der Schrifthanwendung in die Funktion eingebracht wurden.<sup>85</sup> Dieser Anspruch war nur zu erfüllen, wenn Angehörige einer Schreiberfamilie ihre "geheimen" Spezialkenntnisse an den ersten Sekretär der Epistatai weitergaben und dieser dann wieder an seinen Amtsnachfolger und so fort.

Vermutlich erfolgte jene Weitergabe der Spezialkenntnisse der schriftlichen Verwaltung vor allem beim Akt der Rechenschaftslegung. Das Verfahren sorgte hiermit dafür, dass solche Spezialkenntnisse immer weniger "speziell" wurden. Spezialkenntnisse der schriftlichen Verwaltung in der Funktion des Sekretärs der Epistatai konnte ab 449/48 v. Chr. jeder Bürger erlangen, sofern er selbst schriftkundig war und als Sekretär der Epistatai in Frage kam. Nicht nur Abkömmlinge von Schreiberfamilien, sondern auch Laien, die keine Spezialkenntnisse der Schrifthanwendung besaßen, konnten fortan die Funktion eines schriftlichen Verwalters der Gelder von Eleusis bekleiden, ohne dass die Qualität dieser Tätigkeit darunter wesentlich leiden musste.

Ab Mitte des 5. Jh. v. Chr. wurde es üblich, ähnlich wie im Falle der Epistatai von Eleusis spezielle schriftliche Verwaltungsverfahren noch in zahlreichen anderen politischen Ämtern einzusetzen. Wir finden Belege für die Tätigkeit vieler solcher Grammateis, die jeweils für sehr spezielle und voneinander abgegrenzte Gebiete des

---

<sup>83</sup> Sickinger 2002, 165; Sickinger 1999, 85.

<sup>84</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Merkmale der Verbindung der Funktion des Sekretärs mit dem Amt des Tamias.

<sup>85</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Inventarlisten und Aufzeichner der Inventarlisten.

öffentlichen Lebens zuständig waren.<sup>86</sup> Die schriftliche Verwaltung wurde zweifellos in Folge der neuen Anforderungen ausgeweitet, welche die Entwicklung der Machtposition Athens im Attisch-Delischen Seebund mit sich brachte. Um die Mitte des 5. Jh. v. Chr. wurden faktisch alle Institutionen des Seebundes in Athen zentralisiert.<sup>87</sup> Neuartige Formen der Verwaltung waren hierfür notwendig. Hiermit sind aber nur die äußeren Notwendigkeiten umrissen, welche die Einrichtung der neuen Institutionen von Sekretären herbeiführten. Paradigma dafür, wie diese Funktionen der Sekretäre ab Mitte des 5. Jh. v. Chr. gestaltet wurden, bildeten sicherlich solche Schreiberbehörden, die bereits existierten.

Wie entscheidend das Paradigma der Funktion des Grammateus der Epistatai war, als solche neuen Institutionen von Schreibern ab Mitte des 5. Jh. v. Chr. eingerichtet wurden, ist aus den Quellen nicht ersichtlich. Möglicherweise gab es noch mehr Sekretäre, die, wie der Grammateus der Epistatai, die unmittelbare Nachfolge der Funktion eines Tamias und Schreibers antraten. Es kann aber als gesichert gelten, dass die Ausdifferenzierung der Institution der Sekretäre in neu begründeten Institutionen ab Mitte des 5. Jh. v. Chr. erst dadurch ermöglicht wurde, dass Strukturen der Funktion des Tamias und Sekretärs zumindest ähnlich wie im Falle der Einrichtung des Amtes der Epistatai von Eleusis in übernommen wurden: Erst hiermit wurde die Bewahrung der Spezialkenntnisse schriftlicher Verwaltung in Schreiberfamilien durchbrochen, und den Bürgern, die Laien der spezialisierten Schrifthanwendung waren, wurde es ermöglicht, sich solche Spezialkenntnisse anzueignen, indem sie selbst eines der Schreiberämter ausübten oder aber das Verfahren der Rechenschaftslegung von Sekretären beobachteten. Erst die Verbreitung solcher Spezialkenntnisse der schriftlichen Verwaltung führte dazu, dass ein Reservoir potentieller Schreiber in der Bürgerschaft zur Verfügung stand, das ausreichte, um die neueingerrichteten Institutionen der Sekretäre ab Mitte des 5. Jh. v. Chr. auch zu besetzen.

Obwohl seit Mitte des 5. Jh. v. Chr. viele athenische Bürger Spezialkenntnisse der schriftlichen Verwaltung besaßen oder solche Spezialkenntnisse zumindest relativ leicht erwerben konnten, berief man Ende des 5. Jh. v. Chr. doch anstelle eines durch-

---

<sup>86</sup> Den besten Überblick, welche verschiedenen Funktionen von Grammateis existierten, geben die Arbeiten von Brillant 1911 und Ferguson 1898.

schnittlichen athenischen Bürgers Teisamenos, den Abkömmling einer Schreiberfamilie, zum Anagrapheus, in eine Sondermagistratur zur Aufzeichnung der Gesetze.<sup>88</sup> Teisamenos wurde offenbar mit den besonderen Aufgaben eines Gesetzesaufzeichners betraut, weil man sich hiervon versprach, dass er Spezialkenntnisse, die er von seinem Vater übernommen und bisher in die Funktion des Tamias eingebracht hatte, nunmehr zum Vorteil aller bei der Gesetzesaufzeichnung anwenden könnte.<sup>89</sup> Dass man Teisamenos als Anagrapheus einsetzte, weist darauf hin, wie bedeutsam doch auch noch Ende des 5. Jh. v. Chr. wirkliche Spezialisten und nicht nur Laien, die Spezialkenntnisse erworben hatten, in der Funktion des Schreibers im politischen Bereich sein konnten.

Teisamenos wurde in einer besonderen Situation zum Gesetzesaufzeichner berufen, als angesichts von Krieg und eskalierender Stasis unbedingt gewährleistet sein musste, dass die gültigen Gesetze exakt aufgezeichnet wurden, da hiervon tendenziell das Überleben der Polis abhängig sein konnte.<sup>90</sup> In dieser Situation wünschte man keinen Laien, der Spezialkenntnisse erworben hatte, sondern einen zuverlässigen Spezialisten der Schriftenanwendung. Dass eine solche Option im Denkhorizont der athenischen Bürgerschaft Ende 5. Jh. v. Chr. überhaupt möglich war, weist darauf hin, dass trotz der Veränderungen in der Funktion der Sekretäre seit Mitte des 5. Jh. v. Chr. die Vorstellung lebendig geblieben war, dass Schreiber einst über wirkliches Spezialwissen verfügten. Eine Anklagerede des Lysias gegen einen jener Schreiber, die Ende des 5. Jh. v. Chr. mit der Aufzeichnung der athenischen Gesetze betraut wurden, zeigt jedoch, dass die Berufung solcher "handwerklicher" Spezialisten zu dieser Zeit nur eine allerletzte Reminiszenz an frühere Verfahrensweisen war und wirkliche Spezialisten anstelle von Laien in der Funktion eines Sekretärs nicht mehr akzeptiert wurden.

---

<sup>87</sup> Einen Überblick über die Institutionen des Seebundes in Athen bieten Stahl 2003, 206-208 und Schubert 2003, 108-111.

<sup>88</sup> Lys. 30.28.

<sup>89</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Merkmale der Verbindung der Funktion des Sekretärs mit dem Amt des Tamias.

<sup>90</sup> Zu den Umständen, die zur Aufzeichnung der Gesetze führten, vgl. genauer die Ausführungen im folgenden Abschnitt.

## **b) Die Gesetzesaufzeichnung Ende des 5. Jh. v. Chr. und die Funktion des Schreibers Nikomachos**

Nach dem gewaltlosen Ende der Oligarchie von 411/10 v. Chr. hatten die Athener beschlossen, die geltenden Gesetze umfassend (neu) aufzuzeichnen. Die Vorgänge, welche zur Einrichtung der Oligarchie geführt hatten, waren möglich gewesen, weil in der Bürgerschaft Unsicherheit geherrscht hatte, welche gesetzlichen Regeln eigentlich galten.<sup>91</sup> Eine ähnliche Situation, in der Unklarheiten über die Geltung gesetzlicher Regeln zu einem Umsturz führen konnten, sollte bzw. musste fortan vermieden werden. Ansonsten bestand die Gefahr, dass Athen den Krieg gegen Sparta, den es führte, in Folge innerer Konflikte zwischen Demokraten und Oligarchen verlor, da sich die Anhänger beider Gruppierungen auf die "Verfassung der Väter" und ihre Gesetze beriefen.<sup>92</sup> Die Gesetzesaufzeichnung war bis zum Ende des Krieges 404 v. Chr. noch nicht beendet. Angesichts der Gewaltexzesse während der Tyrannis der Dreißig 403 v. Chr. verlor das Vorhaben einer umfassenden Gesetzesaufzeichnung aber nicht an Bedeutung, sondern erschien es umso dringlicher, eindeutig die Geltung gesetzlicher Regeln anhand geschriebener Gesetze klarzumachen, weshalb die Gesetzesaufzeichnung noch bis 399 v. Chr. fort dauerte.<sup>93</sup>

Um die Aufgabe der Gesetzesaufzeichnung bewältigen zu können, wurde eine spezielle Behörde, die Anagrapheis, eingerichtet.<sup>94</sup> Einer dieser Anagrapheis, der Schreiber Nikomachos, wurde um 400 v. Chr. angeklagt, weil er angeblich die Gesetze nicht so aufgezeichnet hatte, wie es der Tradition entsprach.<sup>95</sup> Die Anklagerede, welche Lysias gegen diesen Nikomachos um 400 v. Chr. vor einem Volksgericht hielt, ist uns erhalten. Die einzelnen Anklagepunkte heben auf Vorstellungen davon ab, wie ein Schreiber seine Aufgaben bei der Aufzeichnung von Gesetzen erfüllen sollte. Die Äußerungen der Anklagerede können dazu herangezogen werden, Strukturen der Institution der Schreiber Ende des 5. Jh. v. Chr. zu rekonstruieren. Hierbei ist jedoch zu

---

<sup>91</sup> Zur Einrichtung der Oligarchie vgl. den Überblick von Nippel 1997, 104 f. und ausführlich Heftner 2001, 93-164.

<sup>92</sup> Zu den innerathenischen Konflikten und deren Bewältigung angesichts der spartanischen Bedrohung vgl. Nippel 1997, 104 f. und Heftner 2001, 279-322; Zu den Hintergründen der Gesetzesaufzeichnung vgl. Hansen 1995, 168 und Levy 1976, 175-190.

<sup>93</sup> Ebd.

<sup>94</sup> Zu den Hintergründen der Gesetzesaufzeichnung vgl. Hansen 1995, 168 und Levy 1976, 175-190.

berücksichtigen, dass der Rekurs des Lysias auf gesellschaftliche Vorstellungen von den Aufgaben eines Sekretärs polemisch verzerrt ist.

Nikomachos hatte zwei Amtszeiten bekleidet. Die erste Amtszeit des Nikomachos ab 409/08 v. Chr. war durch die Tyrannis der Dreißig 403 v. Chr. beendet worden, während derer Nikomachos fliehen musste.<sup>96</sup> In der zweiten Amtszeit, nach dem Ende der Tyrannis der Dreißig, war Nikomachos die Aufzeichnung von Kultgesetzen übertragen worden.<sup>97</sup> Die angeblich nicht exakte Erfüllung der Aufgaben in der zweiten Amtszeit prangerte Lysias um 400 v. Chr. vor Gericht an.<sup>98</sup> Auf eventuelle Vergehen in der ersten Amtszeit wurde nur kurz an zwei Stellen verwiesen.<sup>99</sup> S. Todd hat recht überzeugend dargelegt, dass diese Vorwürfe zur ersten Amtszeit im Textzusammenhang und auch im Vergleich zur Länge der Vorwürfe zur zweiten Amtszeit als rhetorische Argumentation erscheinen, welche die eigentlich auf die zweite Amtszeit bezogene Anklage stützen sollte.<sup>100</sup> Allein das angebliche Versagen des Nikomachos bei der Aufzeichnung der Kultgesetze in der zweiten Amtszeit bildete offenbar die Anklage.

Die Art und Weise, wie Lysias seine Argumentation in der Anklage gegen Nikomachos ausführte, ist recht diffus. Die Vorwürfe gegen Nikomachos wurden nicht sachbezogen ausgeführt,<sup>101</sup> sondern in einem größeren Argumentationszusammenhang nur kurz genannt. Diesen größeren Argumentationszusammenhang bildet die Unterstellung, Nikomachos sei moralisch verkommen.<sup>102</sup>

---

<sup>95</sup> Lys. 30.2-3, zur Rolle des Nikomachos bei der Gesetzesaufzeichnung vgl. zusammenfassend Todd 1996, 109 f.; Schmitz DNP 8, 923 und Hansen 1995, 168.

<sup>96</sup> Zur ersten Amtszeit und zum Exil des Nikomachos während der Herrschaft der Dreißig Lys. 30.2-4 und 15.

<sup>97</sup> Zur zweiten Amtszeit des Nikomachos Lys. 30.4 und 30.17-25.

<sup>98</sup> Lys. 30.17-25.

<sup>99</sup> Ebd. 30.2 und 12.

<sup>100</sup> Zum rhetorischen Charakter solcher Ausführungen in Lys. 30.12 vgl. Todd 1996, 111. Möglicherweise galt für die Gesetzesaufzeichnung bis 403 v. Chr. überhaupt ein faktisches Anklageverbot, das abgeleitet wurde aus den Amnestiebestimmungen für Anhänger der Tyrannis der Dreißig von 403 v. Chr. Ein solches Anklageverbot wäre nicht schriftlich gefasst worden, hätte aber existiert, wenn das Jahr 403 v. Chr. als eine generelle Grenze im Bewusstsein der Bürgerschaft wirkte, vor der alles verdrängt wurde.

<sup>101</sup> In einer Forschungsdiskussion, die inzwischen als abgeschlossen gelten kann, war angesichts der diffusen Ausführungen umstritten, ob die Rede vollständig erhalten ist bzw. ob es sich überhaupt um eine Lysias-Rede oder nur eine schlechte Abschrift handelt. Seit der Untersuchung von Gernet 1924, 161 ist es allgemeiner Konsens, dass die Rede vollständig und echt ist, vgl. zu einem Überblick zur besagten Thematik Todd 1996, 108-115.

<sup>102</sup> Lys. 30.2.

Die angebliche charakterliche Ungeeignetheit des Nikomachos wurde durch Andeutungen darauf zurückgeführt, dass er nicht athenischer Herkunft sei, denn sein Vater sei ein Staatsklave (δημόσιος) gewesen, und er habe auf illegale Weise Zugang zu den Phratrien gefunden.<sup>103</sup> Aus der moralischen Verkommenheit des Nikomachos resultierte nach Lysias, dass dieser seine Amtszeit hinausgezögert,<sup>104</sup> unberechtigt staatliche Gelder kassiert,<sup>105</sup> keine Rechenschaft über seine Arbeit abgelegt<sup>106</sup> und vor allem die traditionellen Gesetze verändert habe.<sup>107</sup> Diese Vorwürfe wurden im Lauf der Anklage zum Teil wiederholt und genauer ausgeführt.<sup>108</sup>

Im Rahmen der Ausführungen dazu, dass der Angeklagte moralisch verkommen ist, warum das so sei und welche Folgen dies habe, wurde ein unscharfes "Gegenbild" gezeichnet, wie ein Schreiber seine Aufgaben bei der Aufzeichnung der Kultgesetze hätte vorbildlich bewältigen können. Das "Gegenbild" zur Amtsführung des Nikomachos wurde nicht explizit benannt, kann aber leicht aus den Vorwürfen gegen den Schreiber zusammengesetzt werden. Dieses "Gegenbild" beschreibt einen Sekretär, welcher der athenischen Bürgerschaft angehört, für eine bestimmte Amtszeit gewählt wird, nach Ablauf der Legislaturperiode sein Amt niederlegt und Rechenschaft über seine Arbeit ablegt, staatliche Gelder treuhänderisch verwendet und den traditionellen Gesetzen der Polis verpflichtet ist.

Das "Gegenbild" eines vorbildlichen Sekretärs weist typische Elemente auf, welche die Funktion der Sekretäre seit Mitte des 5. Jh. v. Chr. kennzeichneten. Seit Mitte des 5. Jh. v. Chr. begann man zahlreiche neue Institutionen von Sekretären einzurichten. In die Funktion der Schreiber wurden seit dieser Zeit Bürger gewählt, die anders als frühere Spezialisten der Verwaltung im Amt des Tamias und Sekretärs Rechenschaft über ihre Arbeit ablegen und nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt niederlegen mussten,<sup>109</sup> wesentliche Punkte, die auch Lysias nennt. Wenn Rechenschaft über die Amtstätigkeiten abgelegt wurde, war es nicht möglich, staatliche Gelder zu veruntreuen,

---

<sup>103</sup> Ebd.

<sup>104</sup> Ebd. 30.3-4.

<sup>105</sup> Ebd. 30.5.

<sup>106</sup> Ebd. 30.4-5.

<sup>107</sup> Ebd. 30.2 und 5.

<sup>108</sup> Veränderung von Gesetzen, insbes. 30.17-25, Bereicherung auf Kosten der Gemeinschaft 30.27, Verlängerung der Amtszeit 30. 29.

wie Lysias es Nikomachos unterstellt. In die Funktion der Sekretäre konnten zudem nur Athener gewählt werden, nicht ein Fremder bzw. Unfreier, wie nach Lysias Nikomachos angeblich einer gewesen sei. Von einem Athener erwarteten die athenischen Bürger wohl eher, dass er sich den traditionellen Gesetzen der Polis verpflichtet fühlte, als von einem Unfreien oder Fremden. Es handelt sich bei dieser Vorstellung, die Lysias ansprach, wohl um eine grundsätzliche Vorstellung der Athener, die nicht nur die Funktion eines Sekretärs kennzeichnete. Lysias hob mit seinen Ausführungen zur Funktion des Sekretärs ganz offensichtlich ab auf Elemente, die seit Mitte des 5. Jh. v. Chr. die Institutionen der Schreiber im politischen Bereich kennzeichneten und die bei den Bürgern Vorstellungen davon geprägt hatten, wie ein Grammateus seine Aufgaben erfüllen sollte.

Das Ziel, welches Lysias mit seinen Ausführungen verfolgte, ist recht offenkundig: Er beabsichtigte, Nikomachos zu diffamieren. Nikomachos nahm als Anagrapheus eine Sondermagistratur zur Aufzeichnung der athenischen Gesetze wahr. Anders als bei normalen Magistraturen gab es aufgrund dieser Aufgabenstellung mit ziemlicher Sicherheit keine geregelte Rechenschaftsleistung, und auch die Amtszeit war nicht festgelegt.<sup>110</sup> Der Fall des Anagrapheus Teisamenos weist, wie ausgeführt, vielmehr darauf hin, dass man mit der Sondermagistratur der Anagrapheis an das archaische Spezialistentum von Sekretären anknüpfte.<sup>111</sup> Lysias verschwieg derartige besondere Strukturen, welche die Funktion der Anagrapheis kennzeichneten. Er benannte vielmehr die Elemente einer typischen Institution der Sekretäre Ende des 5. Jh. v. Chr. Hiermit wollte er zeigen, dass die Art und Weise, wie der Schreiber Nikomachos seine Aufgaben erfüllt hatte, diesen Anforderungen einer "normalen" Funktion der Grammateis nicht genügte.<sup>112</sup> Wenn Lysias derartige Elemente der Funktion der Anagrapheis verschweigen und stattdessen den Vergleich zu einer typischen Institution der Sekretäre Ende des 5. Jh. v. Chr. betonen konnte, so ist dies aussagekräftig hinsichtlich der Vorstellungen, die unter seiner Zuhörerschaft von der Funktion eines

---

<sup>109</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Paradigmatische Prägungen der Institution der Schreiber durch die Funktion des Tamias und Sekretärs.

<sup>110</sup> Vgl. die Diskussion von Todd 1996, 113.

<sup>111</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Paradigmatische Prägungen der Institution der Schreiber durch die Funktion des Tamias und Sekretärs.

<sup>112</sup> Vgl. Todd 1996, 113.

Schreibers existierten. In der Vorstellung der Mitglieder des Volksgerichts und der Bürgerschaft, aus der sich die "Richter" rekrutierten, war Ende des 5. Jh. v. Chr. das Spezialistentum von Sekretären nicht mehr wie früher unvoreingenommen akzeptiert.<sup>113</sup> Dies begründete ein Misstrauen, welches Lysias ansprechen konnte.

Die Argumentation des Lysias geht aber noch über die Vorstellungen hinaus, die Ende des 5. Jh. v. Chr. mit der Tätigkeit von Sekretären verbunden wurden. Der Vorwurf, Nikomachos habe die traditionellen (Kult-)Gesetze der Polis verändert, nimmt in den Ausführungen des Lysias sehr viel Raum ein.<sup>114</sup> Möglich wäre, dass Lysias einfach hervorheben wollte, dass jemand anders als ein Athener nicht den athenischen Gesetzen verbunden sein könne. Angesichts der Betonung, die Lysias aber gerade auf diesen Anklagepunkt legte, kann nicht einfach nur angenommen werden, der Ankläger habe unterstreichen wollen, dass Nikomachos als angeblich Fremder moralisch verkommen sein müsse. Als Lysias in langer Argumentation ausführte, dass und wie Nikomachos die alten Kultgesetze verändert habe, sprach der Redner offenbar noch eine weitere Vorstellung von der Funktion eines Sekretärs an, die in der Bürgerschaft existierte.

Wir können rekonstruieren, welche Vorstellung von der Funktion eines Schreibers Lysias noch ansprach. Der Ankläger verweist an einer Stelle auf die Funktion eines Nomotheten, die als "Gegenbild" zur Tätigkeit des Schreibers (Hypogrammateus) Nikomachos hervorgehoben wird.<sup>115</sup> Der Begriff des Nomotheten meint hierbei offenbar nicht ein Mitglied der obersten Behörde der Gesetzesaufzeichnung Ende des 5. Jh. v. Chr.<sup>116</sup> Der Begriff des Nomotheten wurde in der Rede vor dieser Aussage auch schon für den archaischen Gesetzgeber Solon benutzt, dessen Gesetze in seiner ersten Amtszeit verändert zu haben, Lysias Nikomachos gleich eingangs seiner Anklagerede vorwarf.<sup>117</sup> Das „Gegenbild“ des Nomotheten, das Lysias entwarf, weist darauf hin,

---

<sup>113</sup> Zur Akzeptanz des Spezialistentums von Sekretären in der ersten Hälfte des 5. Jh. v. Chr. vgl. die Ausführungen im Abschnitt Merkmale der Verbindung der Funktion des Sekretärs mit dem Amt des Tamias.

<sup>114</sup> Lys. 30.17-25.

<sup>115</sup> Lys. 30.27.: καί τοι ἅντι μὲν δούλου πολίτης εγεένεται, ἅντι δὲ πτωχοῦ πλούσιος, ἅντι δὲ ὑπογραμματέως νομοθέτης.

<sup>116</sup> Zu dieser Behörde Hansen 1995, 168; Robertson 1990, 46-49.

<sup>117</sup> Lys. 30.2.

dass die Athener Nikomachos daran maßen, wie einst Solon ihre Gesetze aufgezeichnet hatte.

Der Maßstab, den Lysias Ende des 5. Jh. v. Chr. an die Funktion des Nikomachos legte, war trotz des zeitlichen Abstandes zur Nomothese des Solon nicht so weit hergeholt. Kultgesetze wie die, welche Nikomachos Ende des 5. Jh. v. Chr. aufzeichnen sollte, wurden zu Anfang jenes Jahrhunderts noch nach dem gleichen Vorstellungsmuster auf Inschriften niedergeschrieben, wie Anfang des 6. Jh. v. Chr. die solonischen Gesetze. Es wurden keine neuen Bestimmungen aufgezeichnet, sondern lediglich bereits praktizierte rechtliche Regeln der Gemeinschaft schriftlich gefasst.<sup>118</sup> Die Niederschrift solcher Gesetze bezweckte nicht, die Bestimmungen zur Diskussion zu stellen, sondern jedem Bürger unwidersprüchlich vor Augen zu führen, welche Regeln unbedingt eingehalten werden mussten, um eine gute Verfassung der Polis zu erhalten.<sup>119</sup> Wenn Nikomachos vorgeworfen wurde, er habe die Kultgesetze verändert, war dies in der Tat ein weit reichendes Vergehen, setzte man den Maßstab von Anfang des 5. Jh. v. Chr. an, dass derartige sakrale Regeln als unveränderbar galten.

Ende 5. Jh. v. Chr. hatte sich der Umgang mit geschriebenen Gesetzen im Vergleich zu Anfang dieses Jahrhunderts allerdings stark verändert. So war es seit etwa Mitte des 5. Jh. v. Chr. üblich, alte gesetzliche Bestimmungen neu zu fassen und zu präzisieren.<sup>120</sup> Prinzipiell hätte die Funktion des Anagrapheus an diesem neuen Maßstab bemessen werden können, wie mit gesetzlichen Regeln umgegangen wurde. Sekretäre schrieben diese Neufassungen gesetzlicher Bestimmungen aber lediglich so nieder, wie sie zuvor in der Volksversammlung beschlossen worden waren. Die Sekretäre erscheinen zwar im Präskript der Gesetzesdekrete. Maßgeblich war aber der Beschluss der Volksversammlung. Schreiber wurden offiziell nicht selbst tätig als Spezialisten der Gesetzesrevision. Als einen solchen Spezialisten der Gesetzesrevision hätte die Bürgerschaft Nikomachos aber anerkennen müssen, wenn sie die Veränderung von althergebrachten Gesetzen zu akzeptieren bereit gewesen wäre. Es war also faktisch doch nicht möglich, die Funktion des Anagrapheus Nikomachos an dem Maßstab zu

---

<sup>118</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Gesetzaufzeichnungen und Funktion der Gesetzaufzeichner Anfang des 6. bis Anfang des 5. Jh. v. Chr.

<sup>119</sup> Ebd.

<sup>120</sup> Den besten Überblick über die Fülle der Lebensbereiche, die Gesetze durch Festlegung bestimmter Verfahrensweisen neu regelten, bietet die Arbeit von Mac Dowell 1978

messen, wie seit Mitte des 5. Jh. v. Chr. mit geschriebenen Gesetzen umgegangen wurde. Ein solcher Abstraktionsschritt war im Falle des Nikomachos vor allem auch deshalb besonders schwierig, weil er Kultgesetze neu gefasst hatte. Auch nach den Veränderungen seit Mitte des 5. Jh. v. Chr. hatte sich in Athen ein Bewusstsein erhalten, dass bestimmte traditionelle Gesetze, die als "Verfassung der Väter" galten, weiterhin nicht verändert werden durften.<sup>121</sup> Traditionelle Kultgesetze konnten prinzipiell zu solchen unveränderbaren Gesetzen gezählt werden.

Als Nikomachos Ende des 5. Jh. v. Chr. Kultgesetze in zeitgemäßer Form schriftlich neu fasste, ließ sich eine solche Tätigkeit für einen athenischen Bürger praktisch nicht in zwei der Vorstellungswelten einordnen, die von der Funktion eines Sekretärs existierten. Nikomachos war nicht in einer Funktion tätig, wie Gesetzesaufzeichner bis Anfang des 5. Jh. v. Chr. ihre Aufgabe erfüllt hatten, obwohl die Materie der Kultgesetze, mit der er befasst war, bereits von früheren "Nomotheten" behandelt worden war. Nikomachos fungierte aber auch nicht wie ein "normaler" Schreiber, der nach Ablauf seiner jährlichen Amtszeit Rechenschaft ablegen musste. Da die Tätigkeit des Nikomachos nicht in solche Vorstellungen eingeordnet werden konnte, ergab sich für Lysias die Möglichkeit, den Schreiber wegen Verfehlungen im Amt anzuklagen.

Lysias' Beweggründe, Nikomachos anzuklagen, scheinen eigentlich nicht mit der Tätigkeit des Schreibers zusammenzuhängen. Wie S. Todd überzeugend ausgeführt hat, handelte es sich offenbar um eine Anklage nach taktischen Gesichtspunkten.<sup>122</sup> In einer Situation gegenseitigen Misstrauens um 400 v. Chr. versuchten Bürger, die sich in der Zeit der Tyrannis bzw. der Oligarchie 400 diskreditiert hatten oder auch nur unter dem Verdacht standen, Befürworter dieser Regime gewesen zu sein, von diesem Verdacht bzw. dieser Schuld abzulenken. Zu diesem Zweck strengten sie Prozesse gegen Anhänger oder auch nur vermeintliche Anhänger der Gegenpartei an. Die Anhänger bzw. vermeintlichen Anhänger der Oligarchie der 400 bzw. Tyrannis der Dreißig verstanden in dieser Situation die Anagrapheis wohl als Sinnbild einer Einstellung gegen die Herrschaftsverhältnisse der Jahre 411/10 und 403 v. Chr. Eine solche Einstellung gegenüber den Anagrapheis konnte sich ergeben, weil diese Institution eingerichtet worden war, um eine nochmaligen Auflage der Oligarchie von 411/10 v.

---

<sup>121</sup> Vgl. hierzu Levy 1976, 175-190, vgl. hierzu auch kurz Welwei 2000, 24.

Chr. zu vermeiden. In der Zeit der Tyrannis 403 v. Chr. hatte sie ihre Tätigkeit unterbrechen müssen. Anagrapheis konnten somit als potentielle Gegner von ehemaligen Anhängern beider Regime verstanden werden.

Lysias stand aber um 400 v. Chr. trotz seiner spezifischen Beweggründe nicht allein, als er die Art und Weise, wie Nikomachos seine Aufgaben erfüllt hatte, als verwerflich charakterisierte. Aristophanes stellte um 405 v. Chr., also etwa 5 Jahre vor der Anklagerede, in dem Stück „Die Frösche“ Nikomachos ebenfalls recht negativ dar.<sup>123</sup> Es existiert zudem eine Verfluchungstafel mit dem Namen des Nikomachos, die wahrscheinlich aus der Zeit nach seiner Anklage um 400 v. Chr. datiert.<sup>124</sup> Diese Indizien weisen darauf hin, dass unter den Athenern recht verbreitete Vorbehalte gegen Nikomachos und seine Tätigkeit bestanden. Die Athener nahmen wohl deshalb gegenüber Nikomachos eine solche ablehnende Haltung ein, weil ihnen seine Tätigkeit nicht verständlich war. Nicht nachvollziehbar, erschien ihnen offenbar die Funktion eines Schreibers, die sich weder in die althergebrachte Vorstellung von einem Gesetzesaufzeichner des 6. Jh. v. Chr. einordnen ließ, noch zur Vorstellung von einem „normalen“ Schreiber passte, wie sie seit Mitte des 5. Jh. v. Chr. etabliert war.

Wenn die Funktion des Schreibers Nikomachos nicht in die besagten zwei Vorstellungswelten passte und daher auf Ablehnung stieß, so weist dies darauf hin, dass eine andere Vorstellung von der Funktion der Sekretäre in den Hintergrund getreten war. Man verband scheinbar nicht mehr mit der Funktion der Schreiber, dass diese Institutionen einst durch wirkliche Spezialisten der Schrifthanwendung geprägt worden waren und nicht durch Laien, die sich Spezialwissen erst aneignen mussten. Mitte des 5. Jh. v. Chr. hatte eine solche Vorstellung existiert. Dieser Vorstellung zufolge sollte die Art, wie Spezialisten der Schrifthanwendung tätig waren, das Paradigma für neue Institutionen von Sekretären bilden. Ende des 5. Jh. v. Chr. wollte man in der Bürgerschaft hingegen von dieser Vorstellung im Fall des Nikomachos nichts mehr wissen.

Es kann nachvollzogen werden, warum Ende des 5. Jh. v. Chr. die Vorstellung in den Hintergrund getreten war, dass die Tätigkeit von Spezialisten der Schrifthanwendung das

---

<sup>122</sup> Todd 1996, 116-118

<sup>123</sup> Aristoph. Ran. 5. 1506, vgl. hierzu auch Brillant 1911, XX.

Paradigma für die Funktion von Sekretären bilden sollte. Das einstige Spezialwissen der Schrifthanwendung hatte sich in den vorangegangenen Jahrzehnten stark in der Bürgerschaft verbreitet.<sup>125</sup> Spezialisten in der Funktion der Sekretäre waren einfach weniger wichtig geworden, da ihr Spezialwissen immer weniger "speziell" war.

Das Paradigma der "handwerklichen" Spezialisten der Schrifthanwendung hatte wahrscheinlich noch eine Rolle gespielt, als die Behörde der Anagrapheis eingerichtet wurde. Teisamenos, der Sohn des Mechanion, war ohne Zweifel so ein „handwerklicher“ Spezialist, entstammte er doch einer Schreiberfamilie und hatte bereits mehrfach als Tamias fungiert.<sup>126</sup> Es ist stark anzunehmen, dass man ihn aufgrund solcher Qualifikationen in die Sondermagistratur der Anagrapheis berief. Indizien sprechen dafür, dass der Anagrapheus Nikomachos ganz ähnliche Fertigkeiten in sein Amt mitbrachte wie Teisamenos: Nikomachos wurde vorgeworfen, er habe die Kultgesetze verändert.<sup>127</sup> Wenn Nikomachos hierzu die Möglichkeit hatte, deutet dies darauf hin, dass Nikomachos ebenso wie Teisamenos als "handwerklicher" Spezialist die Gesetze "neu" fassen sollte.

Angeklagt wurde um 400 v. Chr. aber nicht Teisamenos, sondern Nikomachos. Dies dürfte mit der Autorität zusammenhängen, die beide Schreiber aus ihrer Herkunft und ihrer Funktion vor ihrer Zeit als Anagrapheis ableiten konnten. Wir wissen nur wenig über die ursprüngliche Tätigkeit des Nikomachos. Die Ausführungen des Lysias, Nikomachos sei ein Hypogrammateus<sup>128</sup> gewesen, scheinen aber darauf hinzudeuten, dass Nikomachos ein untergeordneter Berufschreiber gewesen war.<sup>129</sup> War dies der Fall, erklärt das, warum Nikomachos und nicht Teisamenos angeklagt wurde. Die Anklage erfolgte wohl gerade gegen den früheren Hypogrammateus und nicht gegen den früheren Tamias, weil jener Nikomachos weit weniger Autorität aus seiner ursprünglichen Funktion ableiten konnte als Teisamenos. Nikomachos konnte zudem

---

<sup>124</sup> Gager Nb. 42. Die Identität dieses Nikomachos mit dem Schreiber ist allerdings nicht eindeutig gesichert und wird vom Herausgeber der Verfluchungstafel nur als wahrscheinlich angegeben.

<sup>125</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Paradigmatische Prägungen der Institution der Schreiber im politischen Bereich durch die Funktion der "Sekretäre" im sakralen Bereich.

<sup>126</sup> Vgl. ebd.

<sup>127</sup> Lys. 30.17-25.

<sup>128</sup> Lys. 30.27.

<sup>129</sup> Zur Funktion und Stellung der Hypogrammateis vgl. Kahrstedt 1936, 316 f.

als Sohn eines Unfreien,<sup>130</sup> selbst wenn sein Vater ebenfalls bereits als Schreiber fungiert haben sollte, nicht auf eine Tradition "handwerklichen" Spezialistentums in seiner Familie verweisen, die gesellschaftlich angesehen war.

War die athenische Bürgerschaft Ende des 5. Jh. v. Chr. kaum noch bereit eine Form von Spezialistentum in der Funktion des Schreibers anzuerkennen, so ist dies aussagekräftig für die neuartigen Beschränkungen, welche diesen Amtsträgern auferlegt wurden. Seit Mitte des 5. Jh. v. Chr. war es Sekretäre faktisch unmöglich, eine wirklich eigenständige Rolle im politischen Prozess zu spielen. Ihr Spezialwissen war so verbreitet, dass es faktisch kein „Herrschaftswissen“ mehr bilden konnte. Wirkliche Autorität, wie sie noch die Schreiberfamilien Ende des 6. Jh. v. Chr. besessen hatten, konnten Schreiber Ende des 5. Jh. v. Chr. nicht mehr in der athenischen Gesellschaft beanspruchen. In Sondersituationen, die es erneut erforderlich machten, dass Schreiber mit Spezialkenntnissen zum Einsatz kamen, machte die athenische Gesellschaft nur geringe Abstriche an der grundsätzlichen Einstellung, die sie Sekretären entgegenbrachte. Beachtete ein Schreiber diese Machtstrukturen nicht hinreichend und versuchte, eine unzeitgemäße Sonderrolle als Spezialist zu spielen, konnte es für ihn gefährlich werden.

---

<sup>130</sup> Lys. 30.2.

### 3. Elis

#### *3.1. Die Ausbildung von Staatlichkeit in Elis und die Funktion der Schreiber*

Elis bildete in archaischer Zeit noch kein Staatsgebiet, sondern lediglich eine Landschaft, in der mehrere Bevölkerungsgruppen beheimatet waren. Das Siedlungsgebiet der Eleier, die später namensgebend für alle Einwohner der Landschaft Elis wurden, erstreckte sich zunächst offenbar vor allem auf das Gebiet der sogenannten Koilé Elis.<sup>1</sup> Inwieweit das Siedlungsgebiet der Eleier ursprünglich von dem der Pisaten getrennt war, in dem das Heiligtum von Olympia lag, mag hier unentschieden bleiben.<sup>2</sup> Neben den Eleiern befanden sich in archaischer Zeit in jedem Fall noch weitere Gemeinwesen in der Landschaft, die alle einen Bezug zum Heiligtum in Olympia hatten.<sup>3</sup> Die Entstehung eines elischen Staates, der die gesamte Landschaft umfasste, kann ganz allgemein so verstanden werden, dass die Eleier seit der ersten Hälfte des 6. Jh. v. Chr., eventuell auch schon seit einem früheren Zeitpunkt,<sup>4</sup> ihre Position als Vormacht in Olympia ausbauten und die anderen Bevölkerungsgruppen in Elis allmählich in ihr Staatswesen eingliederten. Der Prozess einer Staatsbildung, welche ganz Elis umfasste, war bis ins 4. Jh. v. Chr. hinein noch nicht abgeschlossen. Dies offenbaren verschiedene Konflikte lokaler Gemeinschaften in Elis mit den Eleiern im

---

<sup>1</sup> Vgl. Eder/Mitsopoulos 1999, 3 f.; Inglis 1998, 563.

<sup>2</sup> Eine Trennung dieser Siedlungsgebiete stellen insbes. Roy 2002 a, 229-247, auch Eder/Mitsopoulos 1999, 3 f. und Inglis 1998, 563 heraus, während Möller 2004, 249-270 stichhaltige Argumente anführt, welche eine ethnische oder gar politische Eigenständigkeit der Pisatis vor dem 4. Jh. v. Chr. in Frage stellen.

<sup>3</sup> Zu den sogenannten Periöken der Eleier vgl. Roy 1997, 282-320; Roy 1998, 360-368 und Roy 2002, 229-247 sowie Inglis 1998, 362-365. Eine eingehende Erörterung der recht unklaren Strukturen der elischen Symmachie bzw. des die Landschaft Elis umfassenden politischen Gebildes kann hier nicht vorgenommen werden. Dies würde den Rahmen einer Analyse der Funktion der Schreiber und Gesetzesbewahrer sprengen. Ein weiterer Beitrag von P. Siewert zur Diskussion der Verhältnisse zwischen den Eleiern und ihren Periöken mit neuen, bisher unpublizierten Inschriften erscheint demnächst in: Funke, P./Haake, M./Freitag, K. (Hrsg.): Kult-Politik-Ethnos. Überregionale Heiligtümer im Spannungsfeld von Kult und Politik, Kolloquium Münster, 23.-24. November 2001 (erscheint demnächst als Historia-Einzelschriften Bd. 189). Einen noch weiteren Bogen, der auch die panhellenische Bedeutung Olympias einrechnet, spannt Siewert 2005, 93-104

<sup>4</sup> Der Zeitpunkt, an dem die Eleier die Vormacht am Heiligtum von Olympia übernahmen und der Prozess dieser Staatsbildung seinen entscheidenden Impuls erhielt, ist offenbar weniger gesichert als lange Zeit angenommen. Ging die Forschung lange Zeit überwiegend von von einer chronologischen Einordnung um 580 bzw. 570 v. Chr. aus, vgl. hierzu etwa Siewert 1993, 17-34 und Walter 1993, 118 mit älterer Lit., lassen sich solche eindeutigen Datierungen bei eingehender Diskussion doch stark in Zweifel ziehen, vgl. zu letzterem Möller 2004, 249-270, insbes. 249-253. Der konkrete Zeitpunkt,

5. Jh. v. Chr. und möglicherweise auch die "Wiederbegründung" eines pisatischen Staates zwischen 365 und 362 v. Chr.<sup>5</sup> Der jahrzehntelange Prozess der Integration lokaler Gemeinwesen in Elis blieb nicht ohne Auswirkungen auf die politische Verfasstheit der Eleier selbst und auf die Funktion ihres Schreibers, worauf im einzelnen noch einzugehen ist.

Zentraler Punkt der Forschungsdiskussion darüber, auf welche Weise die lokalen Gemeinschaften in Elis in den Staat der Eleier integriert wurden und sich dies auf die politische Verfassung der Eleier auswirkte, ist die Interpretation des Synoikismos von Elis im Jahr 471 v. Chr.<sup>6</sup> In diesem Jahr richteten die Eleier ein neues Zentrum ihres Gemeinwesens in der Ortschaft Elis ein. Hiermit wurde die politische Gemeinschaft der Eleier aber keineswegs erst begründet, wie noch die ältere Forschung annahm.<sup>7</sup> Mehrere neuere Untersuchungen haben anhand inschriftlicher Aussagen und des archäologischen Befundes herausgestellt, dass die Eleier bereits vor 471 v. Chr. ein funktionierendes politisches Gemeinwesen besaßen.<sup>8</sup> Ob der Synoikismos ein Impuls in Richtung Demokratisierung dieses politischen Gemeinwesens bedeutete - demokratische Strukturen sind im letzten Drittel des 5. Jh. v. Chr. belegbar - konnte angesichts der unzureichenden Quellenlage bisher nicht verifiziert werden.<sup>9</sup>

Inscriptliche Aussagen und die stilistische Prägung einzelner Bauten am Heiligtum von Olympia belegen, dass dieses in der Zeit vor 471 v. Chr. Zentrum des Gemeinwesens der Eleier war.<sup>10</sup> Erst vor wenigen Jahren wurde allerdings eine Gesetzesinschrift der Eleier aus der ersten Hälfte des 6. Jh. v. Chr. publiziert, die in der

---

wann die Eleier Vormacht in Olympia wurden, spielt für die hier behandelte Thematik keine entscheidende Rolle.

<sup>5</sup> Vgl. Roy 1997, 282-320; Roy 1998, 360-368 und Inglis 1998, 362-365; Einen Überblick über die Gemeinwesen in Elis, die im 4. Jh. v. Chr. eine von den Eleiern unabhängige Position beanspruchten, bietet Ruggeri 2004. Dass in dieser Zeit der pisatische Staat von 365-362 v. Chr. an irgendwelche früheren Formen von Eigenständigkeit anknüpfte, vermag Möller 2004, 249-270 allerdings in Zweifel zu ziehen. Dieser spezielle Sachverhalt ist im Rahmen der hier behandelten Fragestellung jedoch kaum von Belang.

<sup>6</sup> Zu Quellenbelegen und der allgemein akzeptierten Datierung des Synoikismos vgl. Roy 2002 b, 249-251 mit der älteren Literatur.

<sup>7</sup> Einen Überblick über die ältere Forschung bietet Gehrke 1985, 366 f.

<sup>8</sup> Vgl. Walter 1993, 116-125, insbes. 124; Robinson 1997, 108-111.

<sup>9</sup> Zum Überblick über die Forschungsdiskussion hierzu vgl. Roy 2002 b, 258, zu Schwierigkeiten der Quellenlage vgl. Gehrke 1985, 52-54.

<sup>10</sup> Vgl. hierzu Siewert 1993, 27; Siewert 2000, 26; Walter 1993, 118-120 und Hansen/Fisher-Hansen 1994, 86-89.

Ortschaft Elis gefunden worden war.<sup>11</sup> Dieser inschriftliche Beleg und eine inzwischen archäologisch nachgewiesene archaische Siedlung in der Ortschaft Elis zeigen, dass jener Siedlungspunkt schon vor 471 v. Chr. existierte und bereits in diesem Zeitraum ein politisches Zentrum der Eleier bildete.<sup>12</sup> 471 v. Chr. wurde dieses zweite Zentrum der Eleier lediglich ausgebaut, ohne aber zum alleinigen politischen Zentrum von deren Polis zu werden.<sup>13</sup> Die bizentrale Struktur des Staates der Eleier blieb erhalten und wurde in noch nicht eindeutig geklärter Weise umgestaltet.<sup>14</sup>

Inwieweit durch den Synoikismos von 471 v. Chr. das Verhältnis der Eleier zu den anderen Gemeinwesen in Elis verändert wurde, ist ähnlich den Auswirkungen des Synoikismos auf die politische Verfasstheit der Eleier noch nicht geklärt. Recht sicher angenommen werden kann, dass die Verlagerung politischer Schwerpunkte von Olympia nach Elis Einfluss auf das Verhältnis der Eleier zu den sogenannten Peroikensiedlungen in der Landschaft hatte.

Veränderungen im Verhältnis der Eleier zu ihren „Periöken“ belegen insbesondere die Aussagen einer Inschrift aus der Zeit um 500 v. Chr.<sup>15</sup> In der Inschrift ist in einer Wendung die Rede von "den Eleiern und ihren Bundesgenossen", was darauf hinweist, dass die Eleier zu den Gemeinschaften in der Landschaft ein symmachiales Verhältnis hatten.<sup>16</sup> Diese Symmachie war offenbar Teil einer Kultgemeinschaft, denn in der Inschrift wurden Regeln für sportliche Angelegenheiten festgelegt, die sich wohl auf eine solche Kultgemeinschaft bezogen haben.<sup>17</sup> Es handelt sich bei jener Kultgemeinschaft offenbar um eine Amphiktyonie von Olympia. Bis zum Fund der zitierten Inschrift war angezweifelt worden, dass in Olympia eine Amphiktyonie bestanden haben könne. Die Existenz dieser Amphiktyonie kann angesichts der neuen Inschrift nunmehr aber als relativ gesichert angenommen werden.<sup>18</sup> Olympia war

---

<sup>11</sup> Inschrift publiziert und diskutiert von Siewert 1993, 17-34; Siewert 2000, 21-31.

<sup>12</sup> Vgl. ebd. sowie die Ausführungen von Eder/Mitsopoulos 1999, 1-39.

<sup>13</sup> Vgl. ebd.

<sup>14</sup> Vgl. Roy 2002 b, 257.

<sup>15</sup> Inschrift publiziert von Ebert/Siewert 1999, 391-412, auch bereits Teilpublikation von Siewert 1994, 257-264 und SEG 46.463.

<sup>16</sup> Ebert/Siewert 1999, 393, Z. 5 f.

<sup>17</sup> Vgl. Ebert/Siewert 1999, 412; Dieser Aspekt wird von Möller 2004, 257 nicht berücksichtigt, weshalb der Ablehnung einer Amphiktyonie in Olympia durch Möller nicht gefolgt werden kann.

<sup>18</sup> Vgl. hierzu Siewert 1994, 257-264. Diese These hatten bereits Kahrstedt 1927, 162 und Maddoli 1991, 150-173 vertreten. Abzulehnen sind hingegen die Zweifel, die Möller 2004, 257 anmeldet, da sie wesentliche Aspekte der Argumentation von Ebert/Siewert 1999, 391-412 nicht berücksichtigt, vgl.

kultisches Zentrum jener Amphiktyonie. Nicht die Kultgemeinschaft von Olympia, sondern die Symmachie der Eleier und ihrer Bundesgenossen erscheint in der Inschrift als sanktionierende Macht.<sup>19</sup> Diese Symmachie, ein politisches Bündnis, war mit der Kultgemeinschaft offenbar untrennbar verbunden und ihr Zentrum war ebenfalls Olympia.<sup>20</sup> Die Amphiktyonie von Olympia ging in nacharchaischer Zeit verloren.<sup>21</sup> Bestehen blieb die hegemoniale Symmachie der Eleier und ihrer Bundesgenossen, die offenbar allmählich in einen elischen Staat umgewandelt wurde, der die gesamte Landschaft umfasste.<sup>22</sup> Die Verlagerung der politischen Schwerpunkte zwischen den zwei Zentren des Hegemons der Symmachie und Vorstands der Amphiktyonie im Jahr 471 v. Chr. trug ohne Zweifel zu diesen späteren Veränderungen bei.

Neben Veränderungen im Staatswesen der Eleier selbst und in ihren Beziehungen zu den Bundesgenossen in Elis war ein weiteres Moment wesentlich für die Institutionalisierungsprozesse, die in der Gemeinschaft der Eleier abliefen. Olympia war in archaischer Zeit noch mehr als eines der zwei Zentren des Staates der Eleier, der Hauptbezugspunkt einer Symmachie der Eleier sowie das Zentrum einer Amphiktyonie. Das Heiligtum besaß bereits seit früharchaischer Zeit einen eigenständigen Charakter in der Landschaft Elis, denn Olympia war ein panhellenisches Zentrum mit Institutionen, deren Unabhängigkeit von allen griechischen Poleis garantiert wurde.<sup>23</sup> Dass ein solcher eigenständiger Charakter Olympias bereits in früharchaischer Zeit innerhalb der griechischen Welt anerkannt war, wird besonders deutlich anhand einer Weihinschrift auf einem korinthischen Helm aus dem 7. Jh. v. Chr., die Olympia und nicht den Gott des Heiligtums als Empfänger der Weihung nennt.<sup>24</sup> Das Heiligtum von Olympia und

---

voranstehende Anm. Die neue Inschrift zeigt hiermit auch, dass die These von Tausend 1992, 57-61, abzulehnen ist, wonach anhand der Quellen sich nicht auf eine Amphiktyonie in Olympia schließen liesse und diese wohl auch nicht existiert habe, da kein Zusammenhang zwischen der Bedeutung Olympias und der Ausbildung einer solchen Amphiktyonie bestehe. Die Bedeutung Olympias scheint doch Anlass für die Ausbildung einer Amphiktyonie gegeben zu haben, wie es bereits Kahrstedt 1927, 162 und Maddoli 1991, 150-173 vertreten hatten.

<sup>19</sup> Ebert/Siewert 1999, 393, Z. 5 f.

<sup>20</sup> Vgl. Ebert/Siewert 1999, 412.

<sup>21</sup> Vgl. hierzu Siewert 1994, 257-264.

<sup>22</sup> Vgl. ebd., vgl. zudem Roy 1997, 282-320; Roy 1998, 360-368.

<sup>23</sup> Vgl. hierzu Ulf 1997, 45-53 und Siewert 2005, 93-104; Archäologische Befunde, die auf einen eigenständigen Charakter Olympias innerhalb von Elis hinweisen, führt die Arbeit von Morgan 1990, 25-56 auf. Die These von Morgan kann trotz aller spezieller methodischer Kritik an ihrer Arbeitsweise als haltbar angesehen werden, vgl. zu letzterem Ulf 1997, 37 f., vgl. zudem die Rezension der Arbeit von Morgan durch Herrmann 1991, 260-265.

<sup>24</sup> Vgl. hierzu Siewert 1991 b, 65-69 (SEG 41.397).

seine Institutionen selbst bildeten somit ohne Zweifel einen wesentlichen Faktor der politischen Entwicklung im elischen Staat sowie in der Gemeinschaft der Eleier und ihrer Bundesgenossen.

Im Rahmen dieser hochkomplexen politischen Strukturen entfaltete sich die Funktion des Schreivers der Eleier. Solche Sekretäre der Eleier erscheinen in zwei archaischen Inschriften von Olympia.<sup>25</sup> Sie waren offenbar tätig im Zentrum jenes Beziehungsgefüges der Gemeinschaft der Eleier, der Symmachie, welche die ganze Landschaft Elis umfasste, der Amphiktyonie und der eigenständigen Institutionen des Heiligtums von Olympia. Die inschriftlichen Aussagen zur Funktion der Schreiber der Eleier können daher vor dem Hintergrund all jener Strukturen, die am Heiligtum von Olympia ineinander griffen, näher erörtert werden.

### ***3.2. Gesetzesaufzeichnungen, schriftliche Rechtssatzungen und die Funktion des Schreibers***

Von den archaischen Inschriften der Eleier sind verhältnismäßig viele erhalten, vergleicht man deren Zahl mit dem Inschriftenfundus in anderen archaischen Poleis.<sup>26</sup> Die meisten dieser elischen Inschriften wurden im Heiligtum von Olympia aufgestellt. Insbesondere die inschriftlichen Gesetzestexte enthalten Informationen, wie die politischen Strukturen in der Gemeinschaft der Eleier beschaffen waren. Ähnliche Aussagen zu den politischen Verhältnissen in der Polis der Eleier gehen aus schriftlichen Rechtssatzungen hervor. Solche Rechtssatzungen sind z. B. internationale Schiedsgerichtsurteile und Verträge mit anderen Gemeinwesen.

Aus Formulierungen einer der archaischen Gesetzesinschriften der Eleier ist zu erschließen, dass alle jene schriftlichen Rechtssatzungen um 500 v. Chr. von einem einzelnen Schreiber im Auftrag der Gemeinschaft aufgezeichnet wurden. In der Inschrift wird ein Schreiber namens Patrias wörtlich als ὁ γ ρ ο φ ε ὕ ς bezeichnet.<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> IvO 2 (Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 23), Z. 1 und 8 sowie SEG 28.428 (Effenterre/Ruzé I 60), Z. 1, Die Inschrift wurde erstmals publiziert und diskutiert von Siewert 1981, 228-248.

<sup>26</sup> Einen Überblick über die archaischen elischen Inschriften bieten Jeffery 1990, 216-221 und 450 f., Siewert 1991 a, 105-107, Siewert 2002, 359-370 und Taeuber 1991, 111-113. Eine umfassende inhaltliche Charakterisierung der elischen Gesetzesinschriften leistet Hölkeskamp 1999, 99-107.

<sup>27</sup> IvO 2 (Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 23), Z. 8.

Der Artikel vor dem Wort „Sekretär“ weist darauf hin, dass um 500 v. Chr. wohl nur ein einziger Schreiber im Auftrag der Eleier tätig war.<sup>28</sup>

In einer Inschrift von Olympia aus den 470er Jahren v. Chr. ist der Vorgang nachvollziehbar, dass ein Schreiber eine Rechtssatzung aufzeichnete.<sup>29</sup> Der Sekretär von Olympia fungierte nach Aussage dieser Inschrift in Zusammenarbeit mit der Behörde der Mastroi,<sup>30</sup> die bereits um 500 v. Chr. in einer weiteren Inschrift im Auftrag der Eleier tätig wurde.<sup>31</sup> Angesichts der Zusammenarbeit zwischen Sekretär und Mastroi ist anzunehmen, dass die Schreiber von Olympia in den 470er Jahren ebenfalls im Auftrag der Eleier tätig waren. Hierfür spricht zudem, dass die Eleier in diesem Zeitraum, in den 470er Jahren, die Vormacht des Heiligtums waren.<sup>32</sup> Die Erwähnung des Schreibers in der ersten Zeile der Inschrift aus den 470er Jahren v. Chr.<sup>33</sup> weist darauf hin, dass er die Aufgabe hatte, bei dem in der Inschrift wiedergegebenen internationalen Schiedsgerichtsverfahren in Olympia Protokoll zu führen. Wir können recht sicher annehmen, dass ein Schreiber im Auftrag der Eleier in einer solchen Funktion nicht nur bei internationalen Angelegenheiten tätig war, sondern auch die Gesetze und Rechtssatzungen der Eleier protokollierte. Aussagen in archaischen Inschriften, aus denen hervorgeht, welche Vorstellungen die Eleier mit Gesetzen und Rechtssatzungen sowie dem Akt ihrer Aufzeichnung verbanden, ermöglichen es daher, die Funktion des Aufzeichners jener Gesetze und Rechtssatzungen, des Sekretärs der Eleier, näher zu erfassen.

---

<sup>28</sup> Explizit herausgestellt von Koerner 1981, 194 und Koerner 1993, 110. Es muss hier allerdings hinzugefügt werden, dass diese Interpretation auf einem Verständnis von Patrias als Name beruht. Bisweilen ist dieses Wort auch als Phratie oder Geschlecht (dorisch Patra) verstanden worden, dem der Schreiber zugeordnet gewesen sei, zuerst vertreten von Kirchhoff/Danielson 1898/99, 80-105, ihnen folgend weitere. Zuletzt haben Jones 1987, 143 und Penna 1987/88, 217-231 wenn auch mit Abstrichen diese These vertreten. Diese These kann nunmehr allerdings als widerlegt gelten. Dass es sich bei Patrias angesichts existierender Parallelen um einen Namen handeln könnte, hat bereits Blass 1884, 318 herausgestellt. Dittenberger 1896, 5 hat zudem bewiesen, dass Patrias und Patra nicht etymologisch verwandt sind. Eine Identifizierung als Patra bereitet sachliche und grammatische Schwierigkeiten, vgl. hierzu Koerner 1993, 105. Angesichts offenkundiger paralleler Formulierungen in dem in den 70er Jahren publizierten Dekret für den Schreiber Spensithios in Zentralkreta, ist sachlich ein Verständnis von Patrias als Name des Schreibers nunmehr nahezu evident, vgl. zu letzterem Effenterre 1979, 279-293 und Koerner 1981, 179-206 sowie Koerner 1993, 305 und Effenterre/Ruzé 1994, 109. Die These wurde zuletzt vertreten von Hölkeskamp 1999, 101, der auch noch weitere Literatur für diese These anführt.

<sup>29</sup> SEG 28.428 (Effenterre/Ruzé I 60), Z. 1.

<sup>30</sup> Ebd., Z. 2.

<sup>31</sup> IvO 2 (Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 23), Z. 6 f. vgl. hierzu Siewert 1981, 235.

<sup>32</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Ausbildung von Staatlichkeit und Funktion der Grammateis.

Welche Vorstellungen die Eleier mit schriftlichen Gesetzen und Rechtssatzungen sowie dem Akt ihrer Aufzeichnung verbanden, geht besonders deutlich aus zwei Inschriften der Eleier hervor, die aus der Zeit um 500 v. Chr. stammen und im Heiligtum von Olympia aufgestellt waren. Eine der beiden erwähnten Gesetzesinschriften enthält Informationen zu einer zeitlich zurückliegenden Aufzeichnung von rechtlichen Bestimmungen:

--- . . . τον : ζίφιϋιόν κα τὸ ζίκαιον : ἀποτίνοι. *vacat.*  
 [--- θεὸν : τὸν Ὀλύμπιον . . . τῶν Ὀλυμπιάζων  
 --- ο ζαμιοργ. . . . ος : ἔ τ' ἱαρῶ : παρὰ τὰς πόλιος  
 4 [---] μναίς κ' ἀποτίνοι καθυταίς τῶι Ζι τὸλυμπίαι]  
 --- τὰ ζίκαια : κα(τ) τὸ γράφος : τάρχαϊον : εἶε κα. *vacat.*  
 --- ες : τῶν γραφέων : ταύτον : βολὰ ζέ κ' ἔα ---  
 --- τῶν ζέ προστιζίων : οὐζέ κα μί' εἶε : ἀποί ---  
 8 --- Ιτας : ἄνευς : βολὰν : καὶ ζᾶμον πλαθύοντα.

(IvO 3, Koener 38, Effenterre/Ruzé I 23)

Übersetzung:

--- die doppelte Strafe soll er erlegen. --- den olympischen Gott ---  
 (der) olympischen (?) --- Damioorg ---<sup>3</sup>oder des Heiligtums bei der Stadt --- Minen soll  
 (er) erlegen, geweiht dem olympischen Zeus --- die Rechtssatzungen sollen gemäß der  
 alten Gesetzesaufzeichnung sein. ---<sup>6</sup>dieser Gesetze soll der Rat sein --- von den  
 früheren soll auch nicht eins sein von --- ohne Rat und versammelten Damos.  
 (Übersetzung R. Koerner)

Die Gesetzesinschrift legt fest, dass (neue) Rechtssatzungen gemäß dem „alten geschriebenen Recht“, dem γράφος τάρχαϊον, sein, sich also am „alten geschriebenen Recht“ orientieren sollten. Die erste und älteste Gesetzesaufzeichnung besaß demnach eine als unabänderlich angesehene Gültigkeit. Die Bezeichnung der alten rechtlichen Satzung als γράφος τάρχαϊον zeigt, welche Bedeutung dem Akt der Aufzeichnung der ältesten Gesetze beigemessen wurde. In der Vorstellung der Eleier hatte der Akt der

---

<sup>33</sup> SEG 28.428 (Effenterre/Ruzé I 60), Z. 1.

Aufzeichnung ganz wesentlich dazu beigetragen, dass gesetzliche Bestimmungen als unabänderlich galten, weshalb "das Geschriebene" namengebend für jene ältesten Gesetze wurde.<sup>34</sup>

Die zweite der erwähnten archaischen Inschriften der Eleier informiert über die Bedeutung, die neu geschaffenen gesetzlichen Regeln und deren Aufzeichnung beigemessen wurde:

(κα) κα θεαρὸς εἶε. Αἱ δὲ βενεοὶ ἐν τῆσδε, βοὶ κα θεοῶδοι καὶ  
κοθάρσι τελείαι καὶ τὸν θεαρὸν ἐν τ-

αὐτῶι. Αἱ δὲ τις πᾶρ τὸ γράφος δικάδοι, ἀτελέσ κ' εἶε ἅ δικά·  
ἅ δὲ κα φράτρα ἅ δαμοσία τελεία εἶ-

ε δικαδόσα. Τῶν δὲ κα γραφέων, ὅ τι δοκέοι καλιτέρος ἔχεν  
πὸ<τ> τὸν θεὸν, ἐξαγρέον καὶ ἐ-

4 νποιῶν σὺν βολαῖ πεντακατίον ἀφλανέος καὶ δάμοι πλεθύνοντι  
δινακοὶ· (δινα)κοὶ δὲ κα ἐν τρίτ-

ον, αἷ τι ἐνποιοῖ αἷτ' ἐξαγρέοι.

(IvO 7, Koerner 41-43, Effenterre/Ruzé I 109)

Übersetzung:

--- ebenso wenn er Theoros ist. Wenn er Geschlechtsverkehr im Heiligtum hat, soll er als Strafe einen Ochsen entrichten und eine komplette Reinigung, und der Theoros ebenso.

Wenn irgendjemand ein Urteil fällt entgegen dem Geschriebenen, soll das Urteil ungültig sein. Aber der Beschluss des Volkes (Damos) soll Gesetzeskraft haben.

Wenn es dem Gott besser gefällt, am Geschriebenen Streichungen oder Zusätze vorzunehmen, soll man das ohne Probleme tun können, wenn es der Rat (Bola) der 500

---

<sup>34</sup> Vgl. zum speziellen Fall von IvO 3, Z. 5 Hölkeskamp 1994, 138, der angibt, dass durch die Festschreibung die Vorschriften „als bereits gültig und auch in Zukunft verbindlich gekennzeichnet“ waren.

und das versammelte Volk (Damos) beschließen. Dass man es dreimal macht, wenn es nötig ist, eine Angelegenheit zu streichen oder zu korrigieren.

(Übersetzung nach Effenterre/F. Ruzé)

Streichungen und Zusätze zur bestehenden Rechtssatzung, dem γράφος, waren nach Aussage der Inschrift möglich, wenn ein gemeinschaftlicher Beschluss hierüber vorlag und bei der Beschlussfassung eine vorgeschriebene Verfahrensweise eingehalten wurde. Die um 500 v. Chr. bestehende Rechtssatzung, der γράφος, wurde demnach anders als die alte Rechtssatzung, der γράφος τάρχαϊον, nicht als unabänderlich angesehen. Die gesetzlichen Bestimmungen des γράφος waren keine Konstante, sondern eine Variable.

Die Bezeichnung γράφος zeigt, dass der Akt der Aufzeichnung wie schon beim älteren γράφος τάρχαϊον maßgeblich dafür war, dass die aufgezeichneten Bestimmungen überhaupt als gültig festgelegt und akzeptiert wurden. Die variable Gültigkeit des γράφος gegenüber der unabänderlichen Gültigkeit des γράφος τάρχαϊον zeigt daher, dass dem Aufzeichnungsvorgang um 500 v. Chr. eine andere Bedeutung beigemessen wurde als dies bei der schriftlichen Fassung des γράφος τάρχαϊον zu einem unbestimmten Zeitpunkt zuvor der Fall gewesen war. Auf die Hintergründe, warum dem Aufzeichnungsprozess um 500 v. Chr. eine andere Bedeutung zugemessen wurde als in früheren Zeiten, wird noch zurückzukommen sein.

Die Aufzeichnung der rechtlichen Satzungen um 500 v. Chr. besaß dadurch, dass sie die verbindliche Geltung dieser Bestimmungen festlegte, einen maßgeblichen Einfluss darauf, wie das Gemeinwesen funktionierte. Aussagen der zweiten zitierten Gesetzesinschrift, derjenigen, die Informationen zur Bedeutung neu geschaffener Rechtsregeln enthält, machen dies deutlich. Sämtliche Rechtssprüche, die entgegen den Bestimmungen des γράφος gefällt wurden, waren ungültig. Dies galt unabhängig davon, wer die Rechtssprüche fällte (Z. 2). Die Kompetenzen aller rechtsentscheidenden Personen in der Gemeinschaft der Eleier wurden demnach durch den γράφος geregelt, ein Umstand, der sich um 500 v. Chr. offenbar noch nicht von selbst verstand, sondern gesetzlich festgelegt werden musste. Die gesetzlichen Regeln wurden mit dieser Bestimmung als die entscheidende Instanz festgelegt, welche dafür sorgen sollte, dass innergemeinschaftliche Konflikte auf friedlichem Wege beigelegt werden konnten, indem unparteiische Urteile gefällt wurden. Da die Verbindlichkeit der gesetzlichen

Regeln, wie erörtert, sehr stark vom Akt ihrer Aufzeichnung beeinflusst wurde, war letztlich der Vorgang der Aufzeichnung dieser Regeln maßgeblich dafür, dass innergemeinschaftliche Konflikte vor dem Richter auf friedlichem Wege beigelegt werden konnten. Die Möglichkeit, bestehende rechtliche Satzungen durch Neubeschluss zu ergänzen, gewährleistete, dass die gesetzlichen Bestimmungen den sich wandelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sowie den innerhalb dieses gesellschaftlichen Rahmens ablaufenden und regulierten Konflikten angepasst blieben. Das Verfahren der Aufzeichnung der rechtlichen Neuregelungen ermöglichte hierbei, dass die rechtlichen Bestimmungen mit den sich wandelnden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen auch wirklich Schritt hielten.

Das Verfahren, in dem die rechtlichen Regeln aufgezeichnet wurden, legte nicht nur fest, dass die rechtlichen Satzungen verbindlich galten und ergänzend ausdifferenziert wurden. In schriftliche Indizien weisen darauf hin, dass dieses Verfahren der Aufzeichnung noch eine weitere, tiefer gehende Bedeutung hatte. Die bereits zitierte inschriftliche Wendung, die um 500 v. Chr. den Beschluss und die Aufzeichnung von Neufassungen der bestehenden rechtlichen Satzungen gestattete, schränkt ein, dass Streichungen und Zusätze zu den geschriebenen Gesetzen der Eleier nur zulässig sein sollten, "sofern sie dem Gott besser gefallen" (Z. 3). Mit dem Gott ist unzweifelhaft der Gott gemeint, der in Olympia verehrt wurde. Die Inschrift war in Olympia aufgestellt und am Heiligtum des Göttervaters sicherlich dem Zeus geweiht. Auch wenn hiermit die gesetzlichen Bestimmungen in enge Beziehung zum Zeusheiligtum von Olympia gesetzt wurden, dürfte die Wendung doch nicht so zu verstehen sein, dass lediglich von Rechtssatzungen die Rede ist, welche auf das Heiligtum bezogen waren.<sup>35</sup> Die wörtliche Übersetzung dieser Wendung<sup>36</sup> impliziert, dass sämtliche gesetzlichen Bestimmungen von der Regel betroffen waren. Sämtliche gesetzliche Bestimmungen, die für die Eleier galten, durften nach dieser Regel nur dann verändert werden, wenn sie dem Gott besser gefielen. Mit einer solchen Formulierung wurde offenbar bezweckt, einen Bezug der

---

<sup>35</sup> Gegen Koerner 1993, 124, der die Wendung übersetzt mit „Verbesserungen des γράφος, der sich auf das Heiligtum bezieht“. Effenterre/Ruzé 1994, 388 haben überzeugende Kritik an der Übersetzung Koerners geleistet. Es ist recht deutlich, dass die Übersetzung Koerners einschränkend und bereits sehr stark interpretierend ist, ohne dass der Kontext eine solche eingeschränkte Perspektive der Interpretation erforderlich macht.

<sup>36</sup> Übersetzung nach Effenterre/Ruzé 1994, 388.

gesetzlichen Bestimmungen zu einer göttlichen Instanz herzustellen und die sakrale Verankerung des geschriebenen Rechts herauszustreichen.

Jene Vorstellung der Eleier, nach der ihre gesetzlichen Bestimmungen sich von einer göttlichen Instanz ableiteten und sakral verankert waren, eröffnet eine Perspektive, die es ermöglicht zu erklären, warum sich die Bedeutung der schriftlichen Gesetzesaufzeichnung in der Gemeinschaft der Eleier im 6./5. Jh. v. Chr. gewandelt hatte. Es kann im einzelnen nachvollzogen werden, dass es für die Eleier in einem unmittelbaren Zusammenhang stand, dass die gesetzlichen Bestimmungen zum einen Bezug zu einer göttlichen Instanz besaßen und sie zum anderen durch den Akt der Gesetzesaufzeichnung entweder unabänderliche Gültigkeit oder nur variable Geltung verliehen bekamen.

Der Ort, welchen die Eleier wählten, um ihre Gesetzesinschriften aufzustellen, gibt Aufschluss über diesen Zusammenhang zwischen der sakralen Verankerung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bedeutung des Aktes ihrer Aufzeichnung. Um 500 v. Chr. wurden sämtliche Gesetzesinschriften und Rechtssatzungen der Eleier in Olympia aufgestellt.<sup>37</sup> Bisweilen wurden Inschriften sogar noch wörtlich von den Eleiern "nach Olympia geweiht".<sup>38</sup> Die Eleier waren jedoch nicht die einzige Gemeinschaft, die Olympia als Ort wählten, um ihre Gesetzesinschriften und sonstigen Rechtssatzungen aufzustellen. Auch andere Gemeinschaften in der Landschaft Elis sowie Poleis aus weiter entfernten Regionen deponierten um 500 v. Chr. schriftliche Rechtssatzungen an jenem international bedeutenden Heiligtum.<sup>39</sup> Alle diese Poleis, auch die Eleier, strebten offenbar an, durch die Aufstellung ihrer Inschriften in Olympia hervorzuheben, dass ein Bezug der aufgezeichneten Rechtssatzungen zu jener göttlichen Instanz in Olympia existierte, die höchstes Ansehen in der griechischen Welt genoss.

Ein Zusammenhang zwischen dem Umstand, dass die Eleier Vormacht in Olympia waren, und der Wahl des Aufstellungsortes ihrer Inschriften ist hingegen nicht zu

---

<sup>37</sup> Zu Fundort, Datierung und inhaltlicher sowie dialektaler Zuordnung der Inschrift zu den Eleiern vgl. den Kommentar von Koerner 1993 zu Koerner 36-44 und von Effenterre/Ruzé 1994 zu Effenterre/Ruzé 4, 23, 24, 56, 60, 108, 109 sowie Jeffery 1990, 218-221.

<sup>38</sup> IvO 2 (Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 23), Z. 9.

<sup>39</sup> So IvO 11 (Effenterre/Ruzé I 21) und IvO 16 (Koerner 44, Effenterre/Ruzé I 56), um 500 v. Chr. bzw. um 450 v. Chr. der Chaladrier und Skillountier, kleinerer Gemeinwesen in Elis, zudem Bestimmungen der Zankler und ihrer Bundesgenossen für den Kriegsfall (IvO 24) um 500 v. Chr. und

erkennen.<sup>40</sup> Erst ab etwa 525 v. Chr. wurden Gesetzesinschriften der Eleier nachweislich in Olympia aufgestellt.<sup>41</sup> Eine neu publizierte Inschrift mit rechtlichen Inhalten aus der ersten Hälfte des 6. Jh. v. Chr., die in der Ortschaft Elis gefunden wurde,<sup>42</sup> zeigt aber, dass es Gesetzesinschriften der Eleier durchaus schon vor 525 v. Chr. gab. Diese Gesetzesinschriften wurden in diesem Zeitraum noch nicht in Olympia aufgestellt, obwohl die Eleier schon in der ersten Hälfte des 6. Jh. v. Chr. Vormacht in Olympia waren.<sup>43</sup> Die Eleier wählten Olympia offenbar nicht als Aufstellungsort ihrer Inschriften, um ihren Machtanspruch auf Olympia zu unterstreichen.<sup>44</sup> Anzunehmen ist vielmehr, dass die Eleier sich ab etwa 525 v. Chr. einem Gebahren im Umgang mit Gesetzesinschriften anschlossen, das bereits in der gesamten griechischen Welt üblich war. Ziel dieses Wechsels von der Ortschaft Elis nach Olympia war wohl, wie bei Gesetzesinschriften anderer Poleis, die autoritätgebietende göttliche Instanz Olympias in Anspruch zu nehmen, um den Regeln mehr Anerkennung zu verschaffen.

Die These, welches Ziel die Eleier verfolgten, als sie begannen, ihre Inschriften nicht mehr in Elis, sondern in Olympia aufzustellen, kann bei näherer Erörterung der Gesetzestexte bekräftigt werden. Um 500 v. Chr., in der Zeit als die Inschriften der Eleier in Olympia aufgestellt wurden, erließen die Eleier jenes Gesetz, das Streichungen und Ergänzungen zum  $\gamma\rho\acute{\alpha}\varphi\omicron\varsigma$  unter bestimmten Umständen für zulässig erklärt.<sup>45</sup> Gesetzesinschriften der Eleier wurden also erst in dem Zeitraum in Olympia aufgestellt und dorthin geweiht, als geschriebene Gesetze nicht mehr als unabänderlich gültig, sondern ihre Geltung als variabel galt. Dieses zeitliche Zusammentreffen ist nicht zufällig. Die Eleier strebten offenbar an, durch Deponierung und Weihung ihrer Inschriften in Olympia herauszustreichen, dass die gesetzlichen Bestimmungen sakral verankert und hiermit rechtmäßig gültig waren, auch wenn ihre Geltung durch die

---

ein Vertrag zwischen einer der Kolonien von Chalkis (nach dem Dialekt) und einem unbekanntem Vertragspartner (IvO 25) um 500 v. Chr.

<sup>40</sup> Gegen Siewert 1993, 27, der hierin die Abgabe einiger "Hauptstadtfunktionen" von den Eleiern an Olympia sehen möchte.

<sup>41</sup> Zur zeitlichen Einordnung der Inschriften nach 525 v. Chr. vgl. Jeffery 1990, 218-221.

<sup>42</sup> Inschrift publiziert von Siewert 1993, 17-34, vgl. auch Siewert 2000, 21-31.

<sup>43</sup> In diesem Zusammenhang spielt es keine Rolle, ob die Eleier um 570 v. Chr. Vormacht des Heiligtums wurden oder früher, vgl. zu letzterem die Ausführungen im Abschnitt Die Ausbildung von Staatlichkeit in Elis und die Funktion der Schreiber.

<sup>44</sup> Gegen Siewert 1993, 26-28, der exakt dies herausstreicht.

Möglichkeit, Gesetze zu verändern, unsicher geworden war. Die Aufstellung der Gesetzesinschriften und ihre Weihung in Olympia sollten den Bedeutungswandel des Aktes der Gesetzesaufzeichnung kompensieren. Hatte für das "alte geschriebene Gesetz", den γράφος τάρχαϊον, gegolten, dass dieser unabänderlich gültig war, nachdem man ihn einmal aufgezeichnet hatte, so war dieser Umstand beim γράφος um 500 v. Chr. nicht mehr gegeben. Für den γράφος τάρχαϊον war die rechtmäßige Geltung der Regeln einfach schon dadurch offenkundig, dass die Bestimmungen unabänderlich waren, ihre Geltung gesichert akzeptiert wurde. Für den γράφος, der abgeändert werden durfte und für den nicht die gleiche Akzeptanz wie für den γράφος τάρχαϊον erwartet werden konnte, mußte die rechtmäßige Geltung der Regeln, ihre sakrale Verankerung, besonders herausgestellt werden, um die gleiche Akzeptanz erreichen zu können.

Das beschriebene Bedingungsgefüge aus der Bedeutung des Aktes der Aufzeichnung von Gesetzen, ihrer unabänderlichen oder variablen Geltung und ihrer mehr oder weniger betonten sakralen Verankerung legte ohne Zweifel Rahmenbedingungen fest, innerhalb derer sich in archaischer Zeit die Funktion des Aufzeichners dieser gesetzlichen Bestimmungen entfaltete. Aussagen archaischer Inschriften der Eleier mit Bestimmungen zum rechtlichen Schutz solcher Schreiber und dazu, wie die Sekretäre ihr Amt wahrnahmen, ermöglichen es, Aspekte der Funktion jener Sekretäre der Eleier zu erörtern.

### *3.3. Die Funktion des Schreibers der Eleier*

#### **a) Gesetzlicher Rechtsschutz und die Funktion des Schreibers**

In einem Dekret der Eleier wurden dem Sekretär (Gropheus) Patrias und seinen Kindern um 500 v. Chr. rechtliche Zusicherungen zugestanden. Gleichzeitig wurden ihm Strafen angedroht für den Fall, dass er jemandem Unrecht tut.

---

<sup>45</sup> IvO 7 (Koerner 41-43, Effenterre/Ruzé I 109), vgl. die Ausführungen im Text.

ἃ Φράτρα τοῖς Φαλείοις. Πατρίαν θαρρῆν καὶ γενεὰν καὶ ταύτῳ· αἱ  
 ζέ τις κατιαραύσειε, Φάρρεν ὅρ Φαλείο. αἱ ζέ μέπιθεῖαν τὰ ζι-  
 καια ὅρ μέγιστον τέλος ἔχοι καὶ τοὶ βασιλᾶες, ζέκα μναῖς κα  
 4 ἀποτίνοι Φέκαστος τῶν μέπιποεόντων κα<τ>θυταῖς τοῖ Ζι' Ολυμ-  
 πίοι, ἐπένποι ζέ κ' Ἐλλανοζίκας, καὶ τᾶλλα ζικαια ἐπενπ-  
 ετο ἃ ζαμοργία, αἱ ζέ μένποι, ζίφυιον ἀποτινέτο ἐν μαστρά-  
 αι. αἱ ζέ τις τὸν αἰτιαθέντα ζικαῖον ἰμάσκοι, ἐν ταῖ ζεκαμναῖαι κ' ἐ-  
 8 νέχοιτιο, αἱ Φειζὸς ἰμάσκοι. καὶ Πατρίας ὁ γροφεὺς ταύτᾳ κα πάσκοι  
 [αἱ τιν' [ἀζ]ικέοι. ὁ πί]ναξ ἰαρὸς' Ολυμπίαι *vacat*.

(IvO 2, Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 23))

Übersetzung:

Der Beschluss der Eleier: Sicherheit soll Patrias genießen und seine Nachkommenschaft und sein Besitz. Wenn aber einer (ihn) verflucht, soll derjenige verbannt sein wie (im Falle) eines Eleiers. Wenn aber der Inhaber des höchsten Amtes und die Basileis die gesetzmäßigen Strafen nicht auferlegen, soll 10 Minen erlegen jeder, der nicht (die) Strafe auferlegt, geweiht dem olympischen Zeus, (und) der Hellanodikas soll (die Strafe) auferlegen. Und die anderen gesetzlichen Strafen soll auferlegen (das Kollegium der) Damiourgen.<sup>6</sup> Wenn es aber die Strafe nicht auferlegt, soll es das Doppelte bei der Rechenschaftslegung erlegen. Wenn aber einer den Angeklagten, obwohl er im Recht ist, bestraft, soll er in (einer Strafe von) 10 Minen gehalten werden, wenn er ihn wissentlich bestraft. Und Patrias, der Schreiber, soll dasselbe erleiden, [wenn] er irgendein Unrecht tut. Die Platte ist geweiht nach Olympia.

(Übersetzung: R. Koerner)

Die gesetzlichen Bestimmungen wiesen dem Schreiber Patrias eine besondere Position in der Gemeinschaft zu. Innerhalb der Bürgerschaft waren derartige auf die Person zugeschnittene gesetzliche Regeln wohl sonst nicht üblich. Weder die Quellenlage noch die gesetzgeberische Kapazität der Polis lässt es möglich erscheinen, dass jedem einzelnen Bürger derartige rechtliche Zusicherungen per Dekret gemacht wurden. Hier, innerhalb der Bürgerschaft, waren Regeln des Rechtsschutzes sonst offenbar weitgehend anerkannt. Plausibel erscheint angesichts dessen der Schluss, den R. Koerner und H. van Effenterre unter Verweis auf sehr spezielle inschriftliche

Aussagen gezogen haben, nämlich dass der Grammateus nicht Bürger der Gemeinschaft war, sondern erst mit diesem Dekret und seinen rechtlichen Zusicherungen einen Rechtsstatus erhielt, der seine Existenz in der Bürgerschaft der Eleier ermöglichte.<sup>46</sup> Offenbar handelt es sich bei der Inschrift um eine Art "Arbeitsvertrag" zwischen dem Gemeinwesen und einem anzustellenden fremden Spezialisten, wie er sich parallel auch in weiteren archaischen Inschriften finden lässt.<sup>47</sup> In solchen "Arbeitsverträgen" bzw. "Fremdarbeiterregelungen" erhielten Personen oder Personengruppen rechtliche Zusicherungen. Bestimmte Gruppenbezeichnungen charakterisierten die Personen als Fremde.<sup>48</sup> Die Herkunft der privilegierten Personen blieb aber ansonsten ungenannt, so dass auch im Fall des Patrias das Fehlen einer solchen Angabe nicht verwunderlich ist und dieser dennoch als Fremder identifiziert werden kann.<sup>49</sup>

Bestimmte Formulierungen des Patriasdekrets besitzen deutliche Parallelen in den Aussagen eines anderen archaischen Dekrets für Fremdarbeiter. Es handelt sich um den sogenannten „Arbeitsvertrag“ der Gemeinschaft der Dataleis auf Kreta mit dem Schreiber (Poinikastas) Spensithios.<sup>50</sup> Im Falle des Schreibers von Datalla wurde explizit festgelegt, dass "niemand außer Spensithios und seinen Nachkommen als Mnamon und Schreiber fungieren soll".<sup>51</sup> Diese Aussage des Spensithiosdekretes bietet eine Erklärung dafür, warum nicht nur Patrias, sondern auch seine Nachkommen explizit in die Schutzzusicherungen hinsichtlich Person und Besitz einbezogen wurden (Z. 1). Die Schutzbestimmungen für die Nachkommen des Patrias sollten gewährleisten, dass wie in Datalla die spezialisierte Funktion des Schreibers kontinuierlich, eben in erblicher Folge bzw. mit Unterstützung der Nachkommen, ausgeübt werden konnte.<sup>52</sup> Die Weitergabe der Spezialkenntnisse des Berufes in der Familie war ein typisches Phänomen für handwerkliche „Dienstleister“, die in archaischer Zeit als Fremdarbeiter

---

<sup>46</sup> Vgl. Koerner 1981, 191, Effenterre 1979, 286 f.

<sup>47</sup> Maßgeblich sind die Inschriften IvO 11, ICS 217 und SEG 27.631, vgl. hierzu Koerner 1981, 179-206 und Effenterre 1979, 279-293, der auch alle weiteren Fremdarbeiterdekrete zusammengestellt und diskutiert hat.

<sup>48</sup> Typisch war die Bezeichnung *αλλοπολιῆται* vgl. hierzu Effenterre/Ruzé I 10-14.

<sup>49</sup> Mit Effenterre 1979, 283 und Koerner 1981, 191 gegen Willetts 1972, 97; Jeffery 1970, 149, vgl. auch die umfassendere Diskussion dieses Sachverhalts durch Effenterre 1979, 283 mit weiterer Literatur.

<sup>50</sup> SEG 27.631 (Effenterre/Ruzé I 22).

<sup>51</sup> Ebd., A, Z. 5-8.

<sup>52</sup> Mit Koerner 1981, 191.

Gemeinschaften ihre Fertigkeiten gegen Lohn zur Verfügung stellten.<sup>53</sup> Mit den rechtlichen Zusicherungen für die Nachkommen des Patrias wurden daher wesentliche Elemente der ursprünglich handwerklichen Spezialistentätigkeit des Schreibers Patrias erhalten, obwohl dieser, wie noch im einzelnen auszuführen ist, nach seiner Anstellung als einziger Sekretär der Eleier nicht mehr nur eine „Dienstleistertätigkeit“ ausübte, sondern bei der Aufzeichnung der Gesetze und Rechtssatzungen im Auftrag der Eleier faktisch eine magistratische Funktion wahrnahm. Die Bestimmungen zu Schutz von Person und Besitz des Patrias und seiner Nachkommen prägten demzufolge ganz wesentlich die Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich das Amt des Schreibers der Eleier entwickelte, das in späteren Jahrhunderten fassbar ist.<sup>54</sup>

Eine weitere gesetzliche Regelung des Patriasdekretes zeigt noch deutlicher auf, in welchem Ausmaß die speziellen rechtlichen Bestimmungen für Patrias Einfluss auf die künftigen Strukturen der magistratischen Funktion des Schreibers der Eleier hatten. Zusätzlich zum Schutz der Person und des Besitzes des Patrias und seiner Nachkommen wurde verfügt, dass eine Person, die Patrias verflucht, genauso bestraft, nämlich verbannt werden solle „wie im Falle eines Eleiers“ (Z. 2). R. Koerner hat darauf hingewiesen, dass die Wendung „wie im Falle eines Eleiers“ anzeigt, dass Patrias in der Gemeinschaft der Eleier auch noch nach dem Beschluss des Gesetzesdekretes zur Integration des Schreibers ein Fremder blieb.<sup>55</sup> Er erhielt offenbar nicht das volle Bürgerrecht, sondern einen isonomen bürgerrechtlichen Status.<sup>56</sup> Der Schreiber Spensithios in Datalla wurde hingegen durch noch weitergehende Regelungen vollständig in die Gemeinschaft der Dataleis integriert.<sup>57</sup> Dass der Schreiber Patrias einen isonomen bürgerrechtlichen Status zugesprochen bekam, war demnach eine Besonderheit, die nicht unmittelbar im Zusammenhang zur Funktion eines archaischen Schreibers stand und wohl auf spezifische Verhältnisse in der Gemeinschaft der Eleier zurückzuführen ist.

---

<sup>53</sup> Vgl. Koerner 1981, 179-206 und Effenterre 1979, 279-293.

<sup>54</sup> Schreiber erscheinen als staatliche Beamte der Eleier in IvO 39 (4. Jh. v. Chr.) sowie IvO 435, 460 und 468 (Kaiserzeit). Dass diese Ämter sich aus dem Amt des Gropheus in IvO 2 um 500 v. Chr. entwickelt haben, hat unlängst Zoumbaki 2001, 95 f. betont.

<sup>55</sup> Vgl. Koerner 1981, 192; Koerner 1993, 106.

<sup>56</sup> Ebd.

<sup>57</sup> Vgl. hierzu Koerner 1981, 205 f.

Die Eleier folgten offenbar ganz bestimmten Vorstellungen, wie die Funktion des Schreibers gestaltet werden sollte, als sie extra einen fremden Spezialisten als Sekretär anstellten und diesen zudem nur unvollständig in ihre Gemeinschaft integrierten. In schriftliche Aussagen zur Tätigkeit und den Kompetenzen des Sekretärs ermöglichen es, genauer zu erörtern, nach welchen Kriterien die Eleier die Funktion des Schreibers um 500 v. Chr. gestalteten.

### **b) Tätigkeiten, Amtskompetenzen und Funktion des Schreibers**

Das Patriasdekret erwähnt den Fall, dass der Grammateus anderen schaden konnte (Z. 8-9). Hierfür sollte er „dasselbe erleiden“ (Z. 8), eine Formulierung, mit der ein Bezug auf voranstehende Formulierungen des Dekrets hergestellt wurde. Die Formulierung τὰ καὶ πάσχοι scheint sich hierbei nicht nur auf die unmittelbar voranstehende Strafanndrohung des Dekrets bezogen zu haben.<sup>58</sup> Der Plural τὰ deutet an, dass mehrere Strafen für Patrias wirksam werden sollten, wenn er jemandem Unrecht tat.<sup>59</sup> Die Strafen, die Patrias in einem solchen Falle erleiden sollte, umfassten offenbar alle voranstehend im Dekret ausgeführten Strafen für Rechtsverstöße.<sup>60</sup> Da es sich bei den genannten Rechtsverstößen um Gesetzesübertretungen von Amtsinhabern der Eleier handelte, dürfte auch die Formulierung, nach der Patrias anderen schaden zufügen konnte, einen Fall von Amtsvergehen ansprechen.

Bei welcher Gelegenheit sich für den Schreiber der Eleier die Möglichkeit ergab, in Ausübung seines Amtes anderen zu schaden, erschließt sich bei Erörterung einer Inschrift mit Informationen zur Tätigkeit eines Sekretärs in Olympia, die wohl aus den 470er Jahren, in jedem Fall aus der Zeit zwischen 480 und 450 v. Chr. stammt.<sup>61</sup>

---

<sup>58</sup> Mit Koerner 1993, 110, 1981, 194, der eine ältere These von Roberts aufgreift.

<sup>59</sup> Ebd.

<sup>60</sup> Ebd.

<sup>61</sup> Zu inhaltlichen Datierungsangaben der Inschrift vgl. Siewert 1981, 249. Zur Grobdatierung nach der Schriftform vgl. Effenterre/Ruzé 1994, 248.

Ἐργαλμα Διός· Πύρρο γρ[ο]φέας·

καὶ Χαρίξενος καὶ τοὶ μαστροί

λαῖρ δίκαις, ταῖρ κἀ(τ) τῶν Βοιωτῶν Μένανδρος

4 κ' Ἄριστόλοχος τοῖρ Ἀθηναίος ἐδικαζάταν,

ἰπέγγον καὶ τοῖ(ρ) Θεσπιέσσιν καὶ τοῖρ σὺν αὐτὸς

μὲ δικάιος δικαστᾶμεν κ' ἀπὸ τῶν Θεσ(σ)αλῶν

ἰπεδίκαξαν.

( SEG 28.428, Effenterre/Ruzé I 60, Siewert 1981, 229)

Übersetzung:

Besitz des Zeus. Der Schreiber (?) Pyrrhon und Charixenos und die Mastroi entschieden, dass die Urteile, die Menandros und Aristolochos gegen die Boioter zugunsten der Athener gefällt hatten, zugunsten sowohl der Thespier wie ihrer Mitglieder nicht rechtmäßig gefällt worden waren, und lösten sie von den Thessalern.

(Übersetzung P. Siewert)

Die Inschrift erwähnt die Revision eines Urteils betreffend die Boioter, Thespier und Thessaler. Recht sicher handelt es sich um die Revision eines internationalen Urteils, das wegen des Verhaltens dieser Poleis während der Perserkriege gefällt worden war.<sup>62</sup> In der ersten Zeile der Inschrift wird ein Schreiber (γρ[α]φέας oder γρ[ο]φέας) namens Pyrrhon genannt.<sup>63</sup> Zweifellos fungierte dieser Sekretär als Protokollant bei den Verhandlungen, die zur Revision des Urteils geführt hatten. Die Formulierungen der Inschrift scheinen aber anzudeuten, dass die Tätigkeit der Protokollführung weitere Aufgaben implizierte.

Die Satzkonstruktion der Zeilen 1 und 2 der Inschrift lässt zwei Möglichkeiten der Übersetzung zu. Zum einen könnte der Schreiber Pyrrhon mit einem καὶ an den

---

<sup>62</sup> Vgl. die ausführliche Diskussion von Siewert 1981, 228-248.

<sup>63</sup> Zur Identifizierung von γρ[α]φέας oder γρ[ο]φέας als Schreiber vgl. Siewert 1981, 234, insbes. Anm. 30.

folgenden Charixenos angeschlossen worden sein. Eine Verbindung von καὶ... καὶ zu einem sowohl als auch ist grammatikalisch jedoch gleichermaßen möglich. Die Verbindung der Wendung καὶ Χαρίξενος καὶ τοὶ μαστροὶ zu einem sowohl ... als auch, was den Schreiber Pyrrhon aus dem Kreis des Charixenos und den Mastroi ausschließen würde, stößt aber auf Probleme, wie P. Siewert, der Herausgeber der Inschrift, überzeugend ausgeführt hat.<sup>64</sup> Es ist völlig ungebräuchlich, dass in Inschriften dieses Zeitraums ein Kollegium mit einer Einzelperson verbunden wird. Darüber hinaus würde eine Einzelstellung des Schreibers in der Inschrift bedeuten, dass seine Magistratur als eponymes Amt der Eleier fungierte, wofür es in anderen Inschriften der Eleier keinen Beleg gibt. Allerdings ist auch die zweite Version nicht unproblematisch, nach welcher der Schreiber Pyrrhon mit dem καὶ als "und" Charixenos und den Mastroi zugezählt wurde. Der Sekretär wäre in diesem Fall selbst an den rechtlichen Entscheidungen von Charixenos und den Mastroi beteiligt gewesen, was nicht den Aufgaben eines Protokollführers zu entsprechen scheint.<sup>65</sup>

P. Siewert hat angesichts dieser Sachlage vorgeschlagen, diejenige Alternative zu wählen, welche mit weniger Zweifeln behaftet ist. Die Formulierung wäre demnach so zu interpretieren, dass der Schreiber dem Kollegium der Mastroi angehörte und gleiche Kompetenzen wie die eigentlichen Gremiumsmitglieder hinsichtlich rechtlicher Entscheidungen besaß.<sup>66</sup> Diese These kann bekräftigt werden, denn es lassen sich in einem weiteren Fall Indizien dafür finden, dass ein Schreiber bei Rechtsentscheidungen in archaisch-frühklassischer Zeit tätig war.

Rechtliche Entscheidungen gehörten offenbar zum Aufgabenbereich des Schreibers Spensithios in Datalla auf Kreta, der Ende des 6. Jh. v. Chr. dort tätig war. Spensithios fungierte nicht nur als Sekretär (Poinikastas), sondern zusätzlich noch als Mnamon der gemeinschaftlichen Angelegenheiten.<sup>67</sup> Der Schreiber protokollierte demnach nicht nur, sondern war auch mündlicher Bewahrer etwa von rechtlichen Angelegenheiten und Gesetzen. Waren seine Kenntnisse bei Prozessen gefragt, konnte er sie verkünden. In

---

<sup>64</sup> Siewert 1981, 234.

<sup>65</sup> Ebd.

<sup>66</sup> Vgl. Siewert 1981, 234 f., ihm folgend Detienne 1988, 52.

<sup>67</sup> SEG 27. 631 (Effenterre/Ruzé I 22), A, Z. 3-8, vgl. die Anmerkungen der ersten Bearbeiter der Inschrift Jeffery/Morpurgo-Davies 1970, 150, ihnen folgend weitere mit Thesen über Ausmaß und Bedeutung dieser Tätigkeiten, Überblick über den Forschungsstand zu dieser Inschrift und speziell zu dieser Aussage der Inschrift Koerner 1981, 181 und 184, kürzer Effenterre/Ruzé 1994, 104-107.

Analogie zur Funktion des Schreibers Spensithios kann die Zugehörigkeit des Sekretärs Pyrrhon zu einem rechtsentscheidenden Gremium erklärt werden. Im Falle des Revisionsurteils von Olympia besaß der Schreiber Pyrrhon genaue Kenntnisse der Rechtslage. Wenn der Sekretär die Rechtslage verkündete, beeinflusste er so stark die Entscheidung der Mastroi, dass er praktisch mitentschied. Aus diesem Grund wurde der Schreiber nicht nur als Protokollführer angesehen, sondern dem Kollegium der Mastroi zugerechnet.<sup>68</sup>

Diese Erklärung ist umso plausibler als der Terminus für die Handlung der Mastroi bei der Urteilsfällung, ἔδικαζάντων, in seiner Bedeutung sehr vielschichtig ist. Dies kann lediglich soviel wie „Feststellung der Rechtslage“ bedeuten.<sup>69</sup> Es erscheint nachvollziehbar, dass hierunter auch die Tätigkeit des Schreibers bei der Verkündung der Rechtslage subsummiert wurde. Im Gegensatz zu den Mastroi, die als eigentliche Richter einen Spruch fällten, war es der Sekretär, der die Rechtslage darlegte und die Voraussetzungen für den Spruch der Mastroi schuf. Der Schreiber war somit an der Feststellung der von den Streitenden Gemeinwesen zu akzeptierenden Rechtslage beteiligt, hatte eine Funktion, welche die Tätigkeit der Mastroi ergänzte, deren Kollegium der Sekretär daher verständlicherweise mit vergleichbaren Kompetenzen angehörte.

Die Mastroi sind wohl mit der im Patriasdekret erwähnten Behörde μαστράα zu identifizieren.<sup>70</sup> Diese Behörde erscheint im Patriasdekret als Teil des Institutionengefüges der Eleier um 500 v. Chr.<sup>71</sup> Da somit die Mastroi als Amtsträger in Olympia und in der Polis der Eleier fassbar werden, kann recht sicher angenommen werden, dass es sich um ein sakrales Amt der Gemeinschaft der Eleier am Heiligtum von Olympia handelte.<sup>72</sup> Diese elischen Beamten waren offensichtlich sowohl in Belangen der Eleier tätig als auch in Angelegenheiten, welche die Gemeinschaft der

---

<sup>68</sup> Gegen Effenterre/Ruzé 1994, 248, die mit ihrer Übersetzung der anderen von P. Siewert vorgeschlagenen Interpretationsalternative folgen, ohne aber hierfür eine argumentative Begründung zu liefern.

<sup>69</sup> Vgl. Wolff 1961, insbes. 73 und 84, der die Bedeutung von δικάζειν als „Recht feststellen“ herausstellt, nicht etwa als eigentliches Fällen eines Urteils.

<sup>70</sup> IvO 2 (Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 23), Z. 6 f., mit Siewert 1981, 235.

<sup>71</sup> Die These, dass es sich bei den in IvO 2 genannten Institutionen um die Hierarchie der Magistraturen der Eleier handelt, hat zuerst Koerner 1981, 192 aufgestellt. Hölkeskamp 1994, 150 hat verschiedene Vergleichsbeispiele herangezogen und dieses Institutionengefüge als typisch für eine gestaffelte Kombination verschiedener Magistraturen in archaischen Poleis charakterisiert.

Eleier nicht mehr unmittelbar betrafen wie eben bei internationalen Prozessverfahren in Olympia. Die Mastroi erhielten diese Kompetenzen offenbar deshalb, weil die Eleier die Organisation des Heiligtumbetriebes kontrollierten.<sup>73</sup> Angesichts dessen, dass der Schreiber Pyrrhon den Mastroi zugehörig war, kann davon ausgegangen werden, dass auch dieser Sekretär in Olympia als Amtsträger der Eleier fungierte.

Der Ort für das internationale Revisionsurteil, welches die Mastroi fällten, wurde zweifellos gezielt ausgewählt: Olympia besaß ein hohes Ansehen in der griechischen Welt, so dass die Einbindung des Gerichts in die Institutionen des Heiligtums dem hier getroffenen Urteilsspruch Autorität verleihen konnte.<sup>74</sup> Der Sekretär Pyrrhon wurde im Rahmen des Prozesses daher offenbar tätig, weil er ein sakraler Beamter am Heiligtum von Olympia war.<sup>75</sup> Der Schreiber Patrias wurde hingegen um 500 v. Chr. von der Gemeinschaft der Eleier angestellt. Er fungierte offenbar nicht als sakraler Amtsträger, sondern als staatlicher Beamter der Eleier.

Die Behörde der Mastroi, die bei jenem internationalen Urteil im sakralen, nach Zeugnis des Patriasdekrets aber auch im staatlich-politischen Bereich der Eleier tätig war, zeigt jedoch, dass die Trennung von staatlichen und sakralen Magistraturen nur sehr unvollständig ausgebildet war. Die Trennung war offenbar nur sachlich und örtlich. Die Amtsträger erfüllten ihre Aufgaben im sakralen wie im staatlichen Bereich hingegen auf die gleiche Weise. Es kann daher recht sicher davon ausgegangen werden, dass auch die Ämter der staatlichen und sakralen Sekretäre sich funktional nicht wesentlich unterschieden. Diese Erkenntnis ermöglicht ein Verständnis der Strafandrohung für Patrias, falls er (in Ausübung seines Amtes) jemandem schadete.<sup>76</sup> Ähnlich dem Sekretär Pyrrhon legte offenbar auch der Schreiber Patrias die Rechtslage bei Prozessen dar und hatte hierbei erheblichen Einfluss auf die Urteilsfindung. Er konnte im Rahmen seiner Tätigkeit in erheblichem Umfang anderen bewusst Schaden zufügen, indem er die Rechtslage verfälscht wiedergab und hiermit die Urteilsfindung

---

<sup>72</sup> Zur Identität der Mastroi mit weiteren Belegen aus späterer Zeit vgl. Siewert 1981, 235.

<sup>73</sup> Vgl. hierzu Siewert 1981, 247 f. Zur unverkennbaren Dominanz der Eleier in Olympia seit etwa 525 v. Chr. vgl. zudem Siewert 1993, 27 und 2000, 26 sowie die Ausführungen im Abschnitt Die Ausbildung von Staatlichkeit in Elis und die Funktion der Schreiber.

<sup>74</sup> Vgl. hierzu ausführlich Siewert 1981, 228-248.

<sup>75</sup> Zur Unterscheidung von kultischen und staatlichen Schreibern in Elis bis in die römische Kaiserzeit vgl. Zoumbaki 2001, 95 f.

<sup>76</sup> IvO 2 (Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 23), Z. 8 f.

manipulierte. Diese Möglichkeit, dass der Schreiber Patrias anderen bewusst Schaden zufügte, sollte durch Strafandrohung offenbar unbedingt unterbunden werden.

Patrias wäre demnach um 500 v. Chr. als Schreiber von den Eleiern angestellt worden mit der Aufgabe, nicht nur als schriftlicher Aufzeichner zu fungieren, sondern auch zur Klärung der Rechtslage für zu fällende Urteile beizutragen. Anders als Pyrrhon sollte Patrias bei Prozessen der Eleier und nicht bei internationalen Gerichtsverhandlungen tätig werden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe wurde extra ein fremder Schriftkundiger angestellt, dessen Nichtzugehörigkeit zur Gemeinschaft der Eleier auch erhalten bleiben sollte, denn ihm wurde nur das isonome Bürgerrecht zugestanden.<sup>77</sup> Der Sinn jener ausgewogenen bürgerrechtlichen Konstruktion ist nachvollziehbar. Durch Strafandrohung wollte man unterbinden, dass der Schreiber vor Gericht Partei nahm und durch bewusstes Verfälschen der verkündeten Rechtslage jemandem schadete. Es kann gefolgert werden, dass man sich mit jener ausgewogenen bürgerrechtlichen Konstruktion bemühte, die Neutralität des Fremden in gerichtlichen Streitigkeiten der Eleier zu erhalten, um von vornherein eine Parteinahme auszuschließen. Der Schreiber konnte allerdings nicht völlig in dem Status eines unparteilichen Fremden erhalten werden. Gewisse Abstriche an das Ideal eines solchen unparteilichen Fremden mussten gemacht werden, denn um seine Aufgaben für die Eleier unbeeinträchtigt erfüllen zu können, musste dem Schreiber auch ein den Eleiern vergleichbarer rechtlicher Schutz zugestanden werden. Im Ergebnis dieses Abwägens von erzwungener Neutralität und notwendigem Rechtsschutz dürfte der isonome bürgerrechtliche Status entworfen worden sein, den die Bestimmungen für Patrias widerspiegeln.

Wenn einem Fremden aber so sehr vertraut wurde, dass man ihn mit Aufgaben bei der Urteilsfindung betraute, scheint bereits die Herkunft dieses Fremden eine Gewähr für neutrale Aufgabenerfüllung vor Gericht geboten zu haben. Der Umstand, dass man verbot, den Schreiber Patrias zu verfluchen,<sup>78</sup> weist darauf hin, dass man sich bemühte, eine gewisse sakrale Unversehrtheit des Sekretärs Patrias zu erhalten. Es kann daher geschlossen werden, dass die Eleier eine Gewähr dafür, dass Patrias seine Funktion vor Gericht auch neutral ausübte, darin sahen, dass er einer sakralen Sphäre angehörte.

---

<sup>77</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Gesetzlicher Rechtsschutz und Funktion des Schreibers.

Wenn die Eleier Patrias als Fremden anstellten, scheint diese sakrale Sphäre nicht unmittelbarer Bestandteil der elischen Gemeinschaft gewesen zu sein.

Der isonome Status des Patrias weist darauf hin, wo jene sakrale Sphäre zu verorten ist, der Patrias angehörte. Ein solches übergreifendes Bürgerrecht war vor allem zwischen den Eleiern und einer der lokalen Gemeinschaften in der Landschaft Elis gut handhabbar, waren diese Poleis doch in einer Symmachie und in der Kultgemeinschaft von Olympia sehr eng verbunden.<sup>79</sup> Eine verbindende sakrale Sphäre zwischen den Eleiern und einer der lokalen Gemeinschaften in der Landschaft Elis existierte im Heiligtum von Olympia.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass nicht nur Eleier, sondern auch Nichteiler aus einer der Gemeinschaften der Landschaft Elis als Beamte in Olympia tätig waren. Es erscheint nachvollziehbar, dass die Eleier als Vormacht in Olympia einen solchen „fremden“ Amtsträger teilweise in ihre Gemeinschaft integrierten, weil sie sich von seinen Fähigkeiten Vorteile bei der Gestaltung des politischen Lebens in ihrer Bürgerschaft versprachen.

Die These zur Herkunft des Schreibers Patrias kann durch weitere Indizien erhärtet werden, erörtert man näher die Funktion der Sekretäre in der Gemeinschaft der Eleier und am Heiligtum von Olympia im 6./5. Jh. v. Chr.

### **c) Die Funktion des Schreibers am Heiligtum von Olympia und in der Gemeinschaft der Eleier**

Archäologische Untersuchungen zeigen, dass seit dem 8./7. Jh. v. Chr. in der Kulpraxis am Heiligtum von Olympia eine hohe Komplexität herrschte.<sup>80</sup> Die Herkunft der einzelnen in Olympia gefundenen Artefakte ist zwar nicht immer eindeutig bestimmbar. Die Funde widerspiegeln aber doch, dass das Heiligtum seit früharchaischer Zeit von den Vertretern zahlreicher griechischer Poleis und von Besuchern aus dem nichtgriechischen Raum aufgesucht wurde, die hierfür oft aus weit

---

<sup>78</sup> IvO 2 (Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 23), Z. 2.

<sup>79</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Ausbildung von Staatlichkeit in Elis und die Funktion der Schreiber.

<sup>80</sup> Vgl. hierzu Morgan 1990 und Ulf 1997, 45-53.

entfernten Gegenden anreisen.<sup>81</sup> In Anspruch genommen wurde das Heiligtum in dieser frühen Zeit nicht nur wie in den folgenden Jahrhunderten als Weih- und Wettkampfstätte, sondern auch um ein Orakel zu befragen, das in spätarchaischer Zeit offenbar aufhörte zu existieren.<sup>82</sup>

Aus der starken Frequentierung des Heiligtums und den komplexen Funktionen Olympias resultierte zweifellos ein hohes Maß an Verwaltungsaufwand. Es kann mit hoher Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass Schrift zur Bewältigung der umfangreichen Verwaltungsaufgaben seit der früharchaischen Zeit verwendet wurde. Schrift wurde im griechischen Raum seit dem 8./7. Jh. v. Chr. bereits in verbreitetem Maße zur Verwaltung eingesetzt,<sup>83</sup> und ein panhellenisches Zentrum dürften Nachrichten von den Vorteilen des Schriftgebrauchs schon frühzeitig erreicht haben.

Es lassen sich einzelne Bereiche der Verwaltung am Heiligtum sondieren, in denen der Gebrauch der Schrift seit früharchaischer Zeit angesichts des hohen Verwaltungsaufwandes wahrscheinlich ist. Zum einen war eine schriftliche Registrierung notwendig, um die zahlreichen Weihgaben aus den griechischen Poleis zu verwalten. Hinzu kommt die schriftliche Aufzeichnung im Zusammenhang mit sportlichen Wettkämpfen, die bereits in früharchaischer Zeit Belege hinterlassen haben muss, auf die im 4. Jh. v. Chr. Hippias zur Erstellung einer chronologischen Liste der Sieger und des Wettkampfbetriebes in Olympia zurückgreifen konnte.<sup>84</sup> In spätarchaischer Zeit, ab etwa 525 v. Chr., wurden zudem Gesetze und Rechtssatzungen der Gemeinschaften in der Landschaft Elis und von weiter entfernt liegenden Poleis in Olympia aufgezeichnet.<sup>85</sup>

---

<sup>81</sup> Vgl. hierzu Morgan 1990, 26-105, deren Aussagen in dieser allgemeinen Form auch bei der wohl begründeten Kritik an ihrer Arbeit haltbar sind, vgl. die Rezension von Herrmann 1991, 260-265 sowie die weiterführende Diskussion der Thematik von Ulf 1997, 45-53.

<sup>82</sup> Vgl. hierzu Sinn 1991, 31-54.

<sup>83</sup> Zur Verbreitung des Schriftgebrauchs in früharchaischer Zeit vgl. Marek 1993, 27-44 und Sommer 2000, 278-282, wobei die von diesen kontrovers diskutierte Frage nach dem Weg der Übertragung des Alphabets aus dem Osten nach Griechenland hier unerheblich ist.

<sup>84</sup> Zur Zuverlässigkeit der Hippiasliste vgl. zuletzt Sinn 1991, 33-37, der sich auf archäologische Ergebnisse beruft. Eine weitgehende Exaktheit der Darstellung des Hippias hat bereits Kiechle 1957, 9-15 an Hand philologischer Kriterien herausgestellt. Vgl. die Zusammenfassung der Argumente und Literatur, welche die Echtheit der frühen Hippiasliste bezweifeln durch Herrmann 1972, 216.

<sup>85</sup> Zu Datierung und Dialekt der archaischen elischen Inschriften in Olympia Jeffery 1990, 216-221 und 450 f. Nichtelische archaische Inschriften, die in Olympia aufgestellt wurden, sind IvO 22 (Rechtssicherung für megarische Verbannte in Selinus), IvO 24 (Dekret von Zankle), IvO 25 (Vertrag zwischen einer der Kolonien von Chalkis und einem unbekanntem Vertragspartner).

Die verschiedenen Bereiche, in denen schriftliche Aufzeichnung angebracht erscheinen musste, sowie die Komplexität der Aufzeichnungsaufgaben dürften in der früharchaischen Zeit dazu geführt haben, dass einer oder mehrere kultische Schreiber tätig wurden. Schriftliche Aufzeichnung und die Anstellung von beamteten Schreibern war in früharchaischer Zeit bei den Eleiern hingegen noch nicht notwendig. Die Ortschaften der Eleier, die in Elis verstreut waren, besaßen noch wenig komplexe Strukturen,<sup>86</sup> welche auch ohne schriftliche Verwaltung bewältigt werden konnten. Die Wahrscheinlichkeit spricht daher dafür, dass am Heiligtum von Olympia die Funktion eines oder mehrerer kultischer Schreiber bereits existierte, noch bevor in der Gemeinschaft der Eleier das Amt eines staatlichen Sekretärs eingerichtet wurde.

Es existieren Indizien, welche die These bestätigen, dass das Amt des Schreibers in Olympia und bei den Eleiern zeitlich versetzt eingerichtet wurde. Die Listen der elischen Kultbeamten in Olympia aus römischer Zeit nennen mehrere Amtsträger, unter anderem Grammateis.<sup>87</sup> In den Listen werden aber einige Beamte mehr genannt, als Pausanias in seinen Ausführungen zu den Amtsträgern, die an den Opfern der elischen Gemeinschaftskulte beteiligt waren, aufzählt.<sup>88</sup> Die Schreiber gehören zu diesen überzähligen Beamten. Die Kultlisten scheinen alle Amtsträger der Eleier in Olympia und nicht die Beamten eines bestimmten Kultes zu nennen, wie S. B. Zoumbaki überzeugend ausgeführt hat.<sup>89</sup> Beamte der Eleier waren demnach in römischer Zeit in verschiedenen Bereichen des Heiligtums, nicht etwa nur im Zusammenhang mit den elischen Gemeinschaftskulten, tätig, ohne dass deshalb aber alle Sakralbeamten in Olympia elische Amtsträger waren. So war in römischer Zeit offenbar auch der Kultschreiber in Olympia eigentlich nicht für Aufgaben zuständig, die unmittelbar die elischen Gemeinschaftskulte oder die Gemeinschaft der Eleier betrafen. Derartige Aufgaben der schriftlichen Aufzeichnung für die Gemeinschaft der Eleier nahmen

---

<sup>86</sup> Vgl. hierzu Eder/Mitsopoulos 1999, 3 f.

<sup>87</sup> Genannt werden Grammateis in allen vollständig erhaltenen Listen der Kultbeamten der römischen Zeit zwischen 36 v. Chr. und 265 n. Chr.: IvO 59, Z. 13; 61, Z. 4; 62, Z. 7; 64, Z. 24; 69, Z. 17; 74, Z. 11; 80, Z. 9; 82, Z. 10; 83, Z. 4; 84, Z. 20; 85, Z. 16; 91, Z. 21; 92, Z. 16; 99, Z. 17; 102, Z. 20; 103, Z. 23; 104, Z. 23; 107, Z. 16; 110, Z. 27; 117, Z. 22; 121, Z. 29, 122, Z. 24.

<sup>88</sup> Paus. 5.15.4-15.9.

<sup>89</sup> Zoumbaki 2001, 35.

vielmehr staatliche Sekretäre der Eleier wahr, deren Funktion noch zusätzlich zur Magistratur der kultischen Schreiber in römischer Zeit existierte.<sup>90</sup>

Wenn der Kultschreiber in Olympia in römischer Zeit Amtsträger der Eleier war, obwohl er unmittelbar gar keine Aufgaben für die Eleier übernahm, so muss dies auf besondere Beziehungen der elischen Bürgerschaft zur Funktion der sakralen Sekretäre am Heiligtum zurückzuführen sein. Eine Erklärung für die besonderen Eigenschaften der Funktion des Kultschreibers in Olympia wäre, dass die kultischen Sekretäre in Olympia bereits Aufgaben für die Eleier übernommen hatten, bevor das Amt der staatlichen Grammateis eingerichtet wurde. Auch nachdem die Magistratur der staatlichen Schreiber eingerichtet worden war, wäre der alte Zustand beibehalten worden, dass die kultischen Schreiber in Olympia Amtsträger der Eleier waren.

Um 500 v. Chr. wurde im Patriasdekret ein Schreiber von den Eleiern als Amtsträger ihrer Gemeinschaft angestellt.<sup>91</sup> Patrias ist hiermit der erste belegte staatliche Sekretär der Eleier.<sup>92</sup> Der Zeitraum, in dem kultische Schreiber in Olympia Aufgaben für die Eleier übernahmen, die später staatlichen Sekretären übertragen wurden, dürfte daher vor 500 v. Chr. liegen. In diesem Zeitraum hatten die Strukturen der Gemeinschaft der Eleier an Komplexität gegenüber der früharchaischen Zeit gewonnen. Von solchen Entwicklungen zeugt die gemeinsame Organisation der Eleier im 6. Jh. v. Chr., ohne welche die Vormacht der Eleier in Olympia nicht möglich gewesen wäre.<sup>93</sup> Zur Bewältigung der neuen komplexen Verwaltungsaufgaben der Gemeinschaft der Eleier war die Anwendung von Schrift angebracht. Schreiber des Heiligtums waren in Sachen schriftlicher Verwaltung bereits erfahren. Es bot sich also an, diese Sekretäre mit Aufgaben zu betrauen und zunächst darauf zu verzichten, ein eigenes neues Amt zur schriftlichen Aufzeichnung einzurichten. Die Möglichkeit, Aufgaben an Sekretäre von Olympia zu übertragen, besaßen die Eleier als Vormacht in Olympia schon im 6. Jh. v. Chr. In diesem nicht näher eingrenzbaeren Zeitraum wurden die kultischen Schreiber wohl zu Amtsträgern der Eleier, als welche sie in römischer Zeit erscheinen. Die bereits

---

<sup>90</sup> Staatliche Schreiber erscheinen in den römerzeitlichen Inschriften IvO 433, 460 und 468, zur Unterscheidung von den kultischen Sekretären vgl. Zoumbaki 2001, 95 f.

<sup>91</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Gesetzlicher Rechtsschutz des Schreibers und die Funktion des Sekretärs der Eleier.

<sup>92</sup> Zum Ursprung des Amtes des staatlichen Schreibers in römischer Zeit in der Funktion des Sekretärs Patrias vgl. Zoumbaki 2001, 95 f.

<sup>93</sup> Vgl. hierzu Eder/Mitsopoulos 1999, 3 f.

skizzierten Bereiche, in denen in früharchaischer Zeit offenbar Schrift Anwendung fand, weisen sogar darauf hin, dass Sekretäre schon im 7. Jh. v. Chr. in Olympia beschäftigt waren, so dass der Zeitraum der Übertragung von Aufgaben an Schreiber des Heiligtums möglicherweise noch früher anzusetzen ist.

Zu jenen Aufgaben, welche die Eleier wahrscheinlich im 6. Jh. v. Chr. an kultische Schreiber in Olympia übertrugen, gehörte offenbar, dass die Sekretäre Gesetze und Rechtssatzungen aufzeichnen sollten.<sup>94</sup> Wenn die Eleier kultische Sekretäre am Heiligtum von Olympia damit betrauten, Gesetze und Rechtssatzungen aufzuzeichnen, dürfte dies in unmittelbarem Zusammenhang dazu gestanden haben, dass sich im 6./5. Jh. v. Chr. die Bedeutung des geschriebenen Rechts der Eleier wandelte.<sup>95</sup> Hatten Gesetze ursprünglich unabänderliche Geltung besessen, einfach weil sie schriftlich aufgezeichnet waren, so galt dieser Zusammenhang Ende des 6. Jh. v. Chr. nicht mehr. Geschriebene Gesetze besaßen nur noch eine variable Geltung. Sie waren abänderbar. Man versuchte hieraus entstandene Unsicherheiten der Geltung von gesetzlichen Bestimmungen dadurch auszugleichen, dass man die sakrale Verankerung der geschriebenen Regeln, die sich für das alte unabänderliche Gesetz von selbst verstanden hatte, besonders betonte. Eine solche Betonung der sakralen Verankerung der gesetzlichen Bestimmungen erreichte man dadurch, dass man die Gesetzesinschriften in Olympia aufstellte. In dieser Situation war es schon aus praktischen Gründen des Transports und der Wege angebracht, dass die Gesetzesinschriften und Rechtssatzungen von einem Schreiber des Heiligtums und nicht von einem Eleier aufgezeichnet wurden.

---

<sup>94</sup> Kiechle 1960, 336-366, insbes. 347 hat sogar Indizien gefunden, dass die Gesetzesinschriften, welche ab etwa 525 v. Chr. in Olympia aufgestellt wurden, Spuren eines Dialekts aufweisen, der nicht der Bürgerschaft der Eleier zuzuordnen sei. F. Kiechle hat die These aufgestellt, dass es sich bei jenem Dialekt um den pisatischen Dialekt handeln könnte. Die Zahl der vergleichbaren Inschriften ist allerdings gering, so dass Aussagen zum Dialekt in den Inschriften der Eleier mit Vorsicht zu genießen sind. Neuere Erkenntnisse zu Dialektbesonderheiten in den elischen Inschriften von Olympia im 6. und 5. Jh. v. Chr. liegen mir leider nicht vor. Die Arbeit von S. Minon, *Les tablettes éléenes du VI et Ve siècle: études dialectologique et historique, thèse de doctorat, Ecole Pratique des Hautes Etudes, Paris 1994*, die möglicherweise neue Ergebnisse zum Dialekt der Inschriften aufweist, wurde bisher leider nicht veröffentlicht und ist mir nicht zugänglich.

Zudem zeigen neuere Untersuchungen, dass Dialekte gerade nicht das wesentliche Kriterium zur Abgrenzung griechischer Ethnizität waren, ein Schluss auf einen pisatischen Dialekt ist daher höchst zweifelhaft, vgl. hierzu Möller 2004, 261. Es kann daher nicht darauf geschlossen werden, dass der Aufzeichner der Gesetzesinschriften sich aus der Bevölkerungsgruppe der Pisaten rekrutierte.

<sup>95</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Gesetzesaufzeichnungen, schriftliche Rechtssatzungen und die Funktion des Schreibers.

Noch ein weiterer Punkt trug dazu bei, dass einem Schreiber des Heiligtums die Aufzeichnung der Gesetze und Rechtssatzungen der Eleier übertragen wurde. Neue Anforderungen galten mit dem Bedeutungswandel der geschriebenen Gesetze nicht nur hinsichtlich der Präsentation der Gesetzesinschriften. Auch die Aufgaben des Aufzeichners der Gesetzesinschriften gewannen an Bedeutung, kannte dieser doch den Inhalt der Gesetzestexte und konnte im Zweifelsfall vor Gericht Auskunft geben, welche gesetzlichen Bestimmungen galten.<sup>96</sup> Eine Person, die als Amtsträger in Olympia außerhalb der Konfliktlinien innerhalb der Gemeinschaft der Eleier stand, bot die Gewähr, dass eine solche Rechtsauskunft unvoreingenommen, neutral gegeben wurde.<sup>97</sup> Die Gefahr, dass ein Sekretär die Rechtsauskunft zugunsten einer Streitpartei manipulierte, wurde hiermit reduziert, wozu ja angesichts der variablen und unsicheren Geltung der gesetzlichen Regeln zweifellos die Möglichkeit bestand.

Um 500 v. Chr. bemühten sich die Eleier offenbar, jene neutrale Funktion, die kultische Schreiber in Olympia für ihre Gemeinschaft bei gerichtlichen Prozessen wahrnahmen, zu institutionalisieren. Das Patriasdekret zeugt davon, dass die Eleier anstrebten, die Wahrnehmung der Funktion des Sekretärs Patrias vor Gericht rechtlich abzusichern.<sup>98</sup> Hierbei wurde offenbar die Grundlage gelegt für das Amt des staatlichen Schreibers der Eleier, das sich vom Amt des kultischen Sekretärs in Olympia trennte und in späteren Jahrhunderten als eigenständige Institution existierte.<sup>99</sup>

---

<sup>96</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Kompetenzen, Tätigkeiten und Funktion des Schreibers

<sup>97</sup> Vgl. ebd.

<sup>98</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Gesetzesaufzeichnungen, schriftliche Rechtssatzungen und die Funktion des Schreibers.

<sup>99</sup> Staatliche Schreiber erscheinen in den hellenistischen bzw. römerzeitlichen Inschriften IvO 39, 433, 460 und 468. Zu Ursprüngen dieses Amtes in der Funktion des Patrias vgl. Zoumbaki 2001, 95 f.

## ***B. Kreta***

### **1. Staatlichkeit in Kreta in archaisch-klassischer Zeit**

Kreta bildete in archaisch-klassischer Zeit zwar keine staatlich-administrative Einheit. Gesellschaftliche Entwicklungen und die Ausbildung politischer Institutionen in den sprichwörtlich 100 Poleis der Insel verliefen aber nach einem relativ einheitlichen Grundmuster.<sup>1</sup> Im politischen Verfahren der kretischen Poleis spielten geschriebene Gesetze und andere schriftlich gefasste rechtliche Sachverhalte eine entscheidende Rolle, was im Einzelnen ausgeführt werden soll. In Folge der hohen Bedeutung geschriebenen Rechts war auch die Tätigkeit von Amtsträgern sehr bedeutsam, die als Schreiber und Rechtsbewahrer für die Verfassung, Bewahrung und Wiedergabe der geschriebenen Texte zuständig waren.

Neuere Untersuchungen haben überzeugend herausgestellt, dass diese Entwicklung von Staatlichkeit ganz wesentlich geprägt war dadurch, dass personale und eigentlich „prä-politische“<sup>2</sup> Strukturen in die politische Organisation der Gemeinschaft eingebunden wurden.<sup>3</sup> Derartige "prä-politische" Strukturen drohten immer wieder die politische Organisation zu überwuchern und gefährdeten die Gemeinschaft in ihrer Existenz. Die alten personalen Strukturen wurden trotz dieser Gefahr nicht zugunsten der institutionalisierten Polisorganisation beseitigt, sondern dieser kam lediglich die Aufgabe zu, die gemeinschaftsgefährdenden Tendenzen der „prä-politischen“ Strukturen zu entschärfen und auszugleichen.<sup>4</sup>

Entschärft wurde die Konflikthaftigkeit der eigentlich gegenläufigen politischen und "prä-politischen" Strukturen in erster Linie dadurch, dass vor dem Denkhorizont der Gesamtgemeinschaft Gesetze verabschiedet wurden, die durch Aufzeichnung für alle sichtbar und verbindlich waren.<sup>5</sup> Diese grundlegenden Regeln der Gemeinschaft waren es, die bewirkten, dass die „endemische Stasis“ in den kretischen Poleis zu keiner

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Chaniotis 2004, 58-78, Gehrke 1997, 23-68 und Link 1994, mit weiterer Lit., vgl. auch die kurzen Ausführungen von Perlman 1992, 193-205.

<sup>2</sup> Begriff zitiert nach Gehrke 1997, 40.

<sup>3</sup> Vgl. Gehrke 1997, 40.

<sup>4</sup> Vgl. ebd., 31-43, insbes. 40 f.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu Gehrke 1997, 43-68, insbes. 65-68.

wirklich gemeinschaftszersetzenden Stasis ausartete.<sup>6</sup> Einflussreiche Personen in den kretischen Poleis, welche in archaisch-frühklassischer Zeit eine aristokratische Oberschicht bildeten und gleichermaßen die politischen und "prä-politischen" Bereiche der Gemeinschaft dominierten,<sup>7</sup> sorgten dafür, dass neue gesetzliche Bestimmungen beschlossen und von der Bevölkerung auch eingehalten wurden.<sup>8</sup>

Hinsichtlich des Umgangs mit geschriebenen Gesetzen unterschied sich die kretische Aristokratie von dem Verhalten der einflussreichen Personen in Politik und Gesellschaft, das aus dem archaischen Athen bekannt ist. Anders als im archaischen Athen vermieden es Aristokraten auf Kreta nicht, neue gesetzliche Regeln zu verabschieden und umzusetzen.<sup>9</sup> Neue gesetzliche Bestimmungen wurden reichlich verabschiedet.<sup>10</sup> Es lassen sich auch immer konkrete Anlässe für die jeweilige Gesetzgebung erkennen,<sup>11</sup> weshalb zu schließen ist, dass einflussreiche Personen in den kretischen Poleis sich bemühten, den sich wandelnden gemeinschaftlichen Erfordernissen prinzipiell gerecht zu werden.<sup>12</sup> Jedoch nicht allein hierin ist ein Grund für die umfangreiche Gesetzgebung zu sehen. Der Einsatz für Gesetzgebungsprojekte bekräftigte die exponierte Stellung der kretischen Aristokraten in Politik und Gesellschaft.<sup>13</sup> In den kretischen Poleis existierte offenbar eine Art Gleichgewicht zwischen den von Aristokraten kontrollierten Strukturen und dem Verfahren der Gesetzgebung. Dieses Gleichgewicht erwies sich in archaischer Zeit als beständiger als

---

<sup>6</sup> Vgl. ebd., 66.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu Link 1994, 97-118 und Gehrke 1997, 28-43.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu Whitley 1998, 314-321.

<sup>9</sup> Zu den Unterschieden im Gebrauch der Gesetzesaufzeichnung durch die kretische und die athenische Gesellschaft in archaischer Zeit vgl. Whitley 1998, 314-321 sowie zum Unterschied auch noch zusätzlich zum spartanischen Verfahren in archaischer Zeit vgl. Whitley 1997, 635-661, insbes. 645-648.

<sup>10</sup> Zu quantitativen Aussagen vgl. den Überblick von Whitley 1998, 314-321.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu Hölkeskamp 1999, der den Hintergrund der Gesetzgebung in den einzelnen Poleis näher diskutiert hat.

<sup>12</sup> Die These von Whitley 1998, 321-323, die Gesetzgebung habe dazu gedient, "die besonderen Regulierungen und Praktiken eines kleinen Stadtstaates als ewig und unabänderlich-beständig und jenseits von Kritik" zu bewahren, erscheint angesichts der Ergebnisse von Hölkeskamp 1999 zu den Anlässen für die Gesetzgebung überzogen.

<sup>13</sup> Vgl. hierzu Whitley 1998, 322 f., vgl. auch die etwas allgemeineren Ausführungen von Chaniotis 2004, 58-78, der aufzeigt, wie die kretischen Aristokraten, die archaischen Verhältnisse und ihre hierarchische Stellung zementierten.

die Verhältnisse in Athen, wo aristokratisch geprägte Strukturen zu Machtkämpfen unter den einflussreichen Personen und zur Errichtung der Tyrannis führten.<sup>14</sup>

Das Gleichgewicht zwischen den von Aristokraten kontrollierten Strukturen und dem Verfahren der Gesetzgebung war jedoch in klassischer Zeit nur noch wenig erfolgreich im Vergleich zu den Verfahrensweisen in den griechischen Poleis, die größere Teile ihrer Bürgerschaft in die Gesetzgebungsprozesse einbanden. Nach dem Bericht des Aristoteles wurden die politischen Strukturen auf Kreta in klassischer Zeit häufig durch Machtkämpfe unter den Aristokraten paralysiert.<sup>15</sup> Die aristokratischen Strukturen auf Kreta förderten offenbar in dieser Zeit weniger die Gesetzgebung entsprechend neuen Erfordernissen, welche das Bestehen der Gemeinschaft sichern sollte, sondern gefährdeten selbst sogar ganz erheblich die Existenz der politischen Organisation in den kretischen Poleis.

Aufgrund der enormen Bedeutung, die geschriebene Gesetze für die Erhaltung des ansonsten höchst prekären Ordnungsgefüges in den kretischen Poleis besaßen, kann geschlossen werden, dass die Funktion des Aufzeichners und Bewahrers dieser Gesetze sowie der hiermit verbundenen Rechtsverhältnisse im Rahmen der kretischen Gemeinschaften eine ungeheuer wichtige Rolle spielte.<sup>16</sup> Diese Rolle der Schreiber und Rechtsbewahrer, die in Ausübung ihrer Tätigkeit offenbar entscheidend zur Erhaltung jenes politisch-institutionellen Ordnungsgefüges beitrugen, ist in archaisch-frühklassischer Zeit in drei kretischen Poleis fassbar. Eindeutig belegbar erscheinen Schreiber unter der Bezeichnung Poinikastas in Datalla und Eleutherna. Die Benennung ihrer Funktion wurde offenbar abgeleitet vom phönizischen Ursprung der Schriftzeichen, mit denen die Schreiber umgingen.<sup>17</sup> Daneben findet man die weniger

---

<sup>14</sup> Zum aristokratischen Charakter der älteren Tyrannis vgl. die einschlägigen Arbeiten von Stein-Hölkeskamp 1989, 142-153 und Stahl 1987, insbes. 104-182.

<sup>15</sup> Arist. Pol. 1271 b 11 f.

<sup>16</sup> So grundsätzlich Gehrke 1997, 46 f.

<sup>17</sup> SEG 27.631 (Effenterre/Ruzé I 22) von Datalla und IC II, XII, 11 (Koerner 112, Effenterre/Ruzé I 14) von Eleutherna; Eine recht eindeutige Klärung der Bedeutung dieses Wortes für den Schreiber mit etymologischen Parallelisierungen außerhalb Kretas und Aussagen zur Entwicklung des Alphabets haben Jeffery/Morpurgo-Davies 1970, 150-153 und ausführlicher Edwards/Edwards 1974, 48-57 sowie 1977, 131-140 geleistet, ähnlich auch die Aussagen von Raubitschek 1970, 155 f. und Effenterre 1973, 31, vgl. Effenterre/Ruzé 1994, 104-107 zu weiterer diese These bekräftigender Literatur. Eine andere etymologische Herleitung versteht den Poinikastas zwar als Schreiber, sieht aber den Zusammenhang zwischen Poinikastas und Poinix, der roten Farbe (u. a. Willetts 1972, 97, vgl. Effenterre/Ruzé 1994, 104-107 zu weiterer diese These vertretender Literatur). Dies hat Beattie 1975, 27 f. sogar dazu bewogen, das Verständnis als Schreiber aufzugeben, den Poinikastas mit den

eindeutig erfassbare Funktion eines Gnomons in Gortyn, die nur möglicherweise mit der eines Schreibers gleichzusetzen ist.<sup>18</sup> Der erwähnte Poinikastas von Datalla war nicht nur Schreiber sondern auch Mnamon seiner Gemeinschaft, welche offensichtlich die Funktion des Schreibers und Rechtsbewahrs nicht unmittelbar trennte.<sup>19</sup> Mnamones erscheinen auch zusätzlich zu der erwähnten Funktion des Gnomons in archaischen Inschriften von Gortyn.<sup>20</sup> Ein konkretes Bild von der Rolle dieser Schreiber und Rechtsbewahrs im Rahmen des institutionellen Gefüges ihrer Poleis kann skizziert werden, wenn ihre Funktion vor dem Hintergrund der spezifischen politischen Strukturen in Datalla, Eleutherna und Gortyn näher analysiert wird.

## 2. Datalla

Eine Inschrift aus dem Gebiet Aphrati in Zentralkreta enthält die detailliertesten Informationen zu Person und Funktion eines Schreibers in archaischer Zeit, die uns überhaupt erhalten sind.<sup>21</sup> Es handelt sich um ein Dekret der Dataleis für den Sekretär (Poinikastas)<sup>22</sup> Spensithios, das so genannte Spensithiosdekret.

---

roten Buchstaben der Strafgesetze für spezielle Delikte in Zusammenhang zu bringen und ihn als eine Art Richter zu verstehen („judge“, „reeve“). Letzteres scheint nach der Diskussion von Edwards 1977, 131-140 weniger zu überzeugen, so dass die Bedeutung von Poinikastas weitestgehend als Schreiber angesehen und mit erwähnter etymologischer Herleitung von den phoinizischen Schriftzeichen begründet wird. Vereinzelt wird an der Herleitung von den roten Buchstaben festgehalten, die man nicht völlig ausschließen kann. Aber auch in diesem Fall wird von einer Bedeutung als Schreiber ausgegangen, da für ein Verständnis als "Richter" keine wirklichen Anhaltspunkte in den Quellen vorzuweisen sind und dies völlig hypothetisch erscheint. Vgl. diesbezüglich zuletzt Gehrke 1997, 46; Viviers 1994, 242 und Whitley 1998, 321 f. Zur Entwicklung des griechischen Alphabets aus dem Phoinikischen vgl. Marek 1993, 27-44 und die Zusammenfassung der Marek hinsichtlich seiner These einer Übertragung von Al-Mina über Euboa widersprechenden Literatur durch Sommer 2000, 279. Die Klärung des genauen Weges der Ausbreitung des Alphabets, der von den genannten Arbeiten erörtert wird, ist hier nicht von Belang.

<sup>18</sup> So erstmals Guarducci 1950, 71. Zu Einzelheiten dieser Problematik vgl. die Ausführungen im Teil Gortyn.

<sup>19</sup> SEG 27.631 (Effenterre/Ruzé I 22), A, Z. 4 f., vgl. die Ausführungen im Teil Datalla.

<sup>20</sup> IC IV 72 (Code), IX, Z. 32 (Koerner 166, Effenterre/Ruzé II 16), XI, Z. 16 (Koerner 180, Effenterre/Ruzé II 40) und XI, Z. 53 (Koerner 166, Effenterre/Ruzé II 16) sowie IC IV 42 B, Z. 5 f. (Koerner 129, Effenterre/Ruzé II 5).

<sup>21</sup> Zu Fundumständen und Publikationsweg vgl. die Ausführungen von Viviers 1994, 235 f.

<sup>22</sup> Zur Etymologie des Wortes und der eindeutigen Identifizierbarkeit als Schreiber vgl. die Ausführungen im Abschnitt Staatlichkeit in Kreta in archaisch-klassischer Zeit.

A ← Θιοί· ἔφαδε Δαταλεῦσι καὶ ἐσπένσαμες πόλις  
→ Σπενσιθίωι ἀπὸ πυλῶν πέντε ἀπ' ἐκάστας θροπά-  
ν τε καὶ ἀτέλειαν πάντων αὐτῶι καὶ γενιῶι ὥ-  
4 ς κα πόλι τὰ δαμόσια τά τε θιήια καὶ τάνθρώπινα  
ποινικάζεν τε καὶ μναμονεῦφεν· ποινικάζεν δὲ  
[πλόλι καὶ μναμονεῦφεν τὰ δαμόσια μήτε τὰ θιήι-  
α μήτε τάνθρώπινα μηδέν' ἄλλον αἰ μὴ Σπενσίθι]-  
8 [ο]ν αὐτόν τε καὶ γενιάν τῶνυ, αἰ μὴ ἐπαίροι τ-  
ε καὶ κέλοιτο ἢ αὐτὸς Σπενσίθιος ἢ γενιᾶ  
[τ]ῶνυ ὅσοι δρομῆς εἶεν τῶν [υ]ϊῶν οἱ πλίες·  
μισθὸν δὲ δόμεν τῷ ἐνιαυτῷ τῶι ποινί[κ]-  
12 [α]στῶι πεντήφοντά τε πρόφοος κλεύκιο-  
ς κηνδυ[.].ελ[.].ς ἰκατιδαρκμιος ἢ καλ? [φ]-  
ός, δόμεν δὲ τὸ κλεῦφος ἐς τὸ μόρο ὄ-  
πω κα λῆι ἐλέσθαι· αἰ δὲ μὴ δοίη τὸ κλεῦφ[ι]-  
16 [ο]ς αιδε[...].σ[ca 3-4] α[.] εσδ[ca 3]ς φόσμ-  
ος ἐπεσταφὸς ἀ[ca 4 ?] [ca 4 ?] λελ[.].εκ[.]  
[?]σαι ἀπλοπία [..].α[.] αἰ μὴ αὐτοῖς-  
ι [ca 3-4] πολ[.] ανεσημεν τῶι φόσ-  
20 [μοι ca 7]ελ[.] τεμένια πε[.]φ-  
[ca 2?] τὸ φῖσον λακὲν φό[σμοι ? ?]α[ca 4 ?]  
[.....ca 17 ?.....]α[ca 6 ?]

B ← τὸ Φῖσον λακὲν τὸν ποινικαστὰν καὶ παρῆμε-  
 → ν καὶ συνῆμεν ἐπὶ τε θιγίων καὶ ἐπ' ἀνθρωπί-  
 4 νων πάντε ὅπε καὶ ὁ φόσμος εἶη καὶ τὸν ποινι-  
 καστὰν, καὶ ὅτιμί κα θιῶι ἱαρεὺς μὴ ἰδιαλο-  
 [ca 1-2] θύεν τε τὰ δαμόσια θύματα τὸ<v> ποινικαστὰ-  
 ν καὶ τὰ τεμένια ἔκεν, μῆδ' ἐπάγραν ἡμεῖ-  
 [v] μῆδε ρύτιον αἰλῆν τὸν ποινικαστὰν, δ-  
 8 ἱκα δὲ ὄτερόν κα ὠλήται ὁ ποινικασίτ]-  
 [ὰς αἶ περ οἱ ἄλοι κρησεταιην φόσ-  
 μοι ἅ δίκαι γοι τέλεται, ἄλε δὲ οὐδὲ  
 ἔν. Δίκαια ἐς ἀνδρήιον δώσει δ-  
 12 ἕκα πέλεφους κρέων, αἶ κα φῶι ἄλο[ι]  
 [ἀπ?]άρφωνται, καὶ τὸ ἐπενιαύτιον, τὸ  
 δὲ λάκσιον συνφ-αλεῖ, ἄλο δὲ μῆδ]-  
 [ἐ]ν ἐπάνανφον ἡμεν αἶ κα μῆ λῆι  
 16 δόμεν, ἡμεν δὲ τὰ θιγία τῶι  
 [πρειγίστωι. *vacat.*

(SEG 27.631, Effenterre/Ruzé I 22, Publikation Jeffery/Morpurgo-Davies 1970, 118)

Übersetzung:

A Götter. Es beschlossen die Datalais und wir, die Stadt, nämlich fünf von jeder Phyle, haben dem Spensithios Lebensunterhalt versprochen und Befreiung von allen Abgaben, ihm und seiner Nachkommenschaft, unter der Bedingung, dass er der Stadt in öffentlichen Angelegenheiten, sowohl kultischen wie profanen, als Schreiber und Mnamon diene. Es soll aber der Stadt als Schreiber und Mnamon in öffentlichen Angelegenheiten kultischer und profaner Art niemand anderes wenn nicht Spensithios und seine Nachkommenschaft dienen, wenn es nicht veranlasst und anordnet Spensithios selbst oder seine Nachkommenschaft, sofern es die Mehrzahl der erwachsenen Söhne ist. Als Lohn soll man dem Schreiber jährlich geben fünfzig Prochooi Most und ---- für zwanzig Drachmen oder ---- Man soll ihm den Most geben von dem Grund(besitz), wo er ihn wählen will. Wenn (einer) aber nicht gibt den Most -- ----- der amtierende Kosmos ----- Straflosigkeit ----- wenn ihnen nicht ----- dem Kosmos ----- die Temenia ----- den gleichen Anteil erhalten wie der Kosmos -----.  
 B ---der Schreiber soll den gleichen Anteil erhalten. Er soll auch bei allen kultischen und profanen Vorgängen dabei sein und daran teilnehmen, wo auch der Kosmos da ist.

Und wo für einen Gott ein eigener Priester nicht da ist, soll der Schreiber die öffentlichen Opfer darbringen und die heiligen Bezirke verwalten. Auf den Schreiber soll kein Zugriff sein, und man soll ihm kein Pfand wegnehmen. Was aber einen Prozess betrifft, so soll ihn der Schreiber - je nachdem, ob er das eine oder andere vorzieht - ebenso haben wie die anderen auch, oder er soll sich beim Kosmos belangen lassen; anders geht es auf keinen Fall. Als gesetzliche Verpflichtung soll er für das Männermahl zehn Doppeläxte Fleisch geben, in gleicher Weise wenn die anderen ihr Amt antreten, und die Jahresgebühr. Er soll den Anteil sammeln (?). Anderes aber soll nicht obligatorisch sein, wenn er es nicht geben will. Die kultischen (Funktionen und Einkünfte) sollen dem (Ältesten) zukommen.

(Übersetzung R. Koerner)

Um wen es sich bei den Dataleis handelt, war lange Zeit zentraler Punkt einer Forschungsdiskussion.<sup>23</sup> Der Fund einer archaischen Weihinschrift, in welcher das Ethnikon der Dataleis erwähnt wird, belegt nunmehr aber eindeutig, dass in archaischer Zeit eine Polis Datalla existierte, die offenbar dem Poinikastas Spensithios Aufgaben übertrug.<sup>24</sup>

Datalla stand in sehr engem kulturellen Kontakt zur Polis Lyttos (Lyktos), die nach dem Zeugnis des Ps.-Skylax sich im 4. Jh. v. Chr. auch auf das Gebiet erstreckte, in dem Datalla zu lokalisieren ist.<sup>25</sup> Möglicherweise bestanden schon in archaischer Zeit Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Datalla und Lyttos.<sup>26</sup> Diese eventuellen Abhängigkeitsverhältnisse waren aber ohne erkennbaren Einfluss auf die Funktion des Poinikastas. Der Schreiber war nach Aussage der Inschrift ausschließlich für die Dataleis tätig, die nach dem Zeugnis des Dekretes und der neuen Erkenntnisse zur Polis Datalla eine, was ihre innere Ordnung betrifft, von Lyttos unabhängige politische

---

<sup>23</sup> Zum Überblick über die einzelnen Thesen und Grundpositionen, die nunmehr bis auf die Betrachtung als Polis der Dataleis als abgetan gelten dürfen, vgl. Viviers 1994, 238-240. Die These, es könne sich um eine eigenständige politische Gemeinschaft handeln, haben zuerst Beattie 1975, 12 f. und Gschnitzer 1974, 260 geäußert. Gschnitzer hat hierfür auch eine hinreichende Begründung angeboten, der die anderen Vertreter dieser These gefolgt sind.

<sup>24</sup> Diskussion und Auswertung der Weihinschrift (SEG 44.720) durch Viviers 1994, 240, der These von Viviers zustimmend Whitley 1998, 325 und Gehrke 1997, 46, Anm 92.

<sup>25</sup> Ps.-Skyl. 47, ausführliche Diskussion der kulturellen Zusammengehörigkeit der Region Viviers 1994, 252-259.

<sup>26</sup> Ebd., 255.

Gemeinschaft bildeten und eigene politische Ämter besaßen (A, Z. 1, 16 f., 19 f., 21; B, Z. 3, 9 f.).

Innerhalb der politisch-institutionellen Ordnung der Dataleis sollte Spensithios die Funktion eines Schreibers und Mnamons für alle profan-politischen und sakralen Angelegenheiten übernehmen (A, Z. 4 f.). Um diese Funktion wahrnehmen zu können, wurde der Schreiber und Mnamon dem Gremium der Kosmoi zugeordnet (B, Z.1-3). Als Gegenleistung dafür, dass er die Funktionen eines Schreibers und Mnamons ausübte, wurden Spensithios von der Gesamtheit der Dataleis und einer repräsentativen Kommission der Phylen der Polis<sup>27</sup> Privilegien und Vergünstigungen zugesprochen.

Der Hintergrund der Zusicherungen für Spensithios ist bereits umfassend untersucht worden. Insbesondere die Untersuchungen von H. van Effenterre und R. Koerner haben aufgezeigt, dass inschriftliche Gesetzesbestimmungen für Fremdarbeiter in anderen Poleis in archaischer Zeit Festlegungen enthalten, die den Verfügungen für Spensithios sehr ähnlich sind.<sup>28</sup> Dies betrifft die Bestimmung zur Befreiung von Abgaben (A, Z. 3), das festgelegte Monopol und die Erbllichkeit der Ausübung des Schreiberamtes (A, Z. 8-11), die Zusicherung eines festen Einkommens (A, Z. 12-15), den Schutz vor Übergriffen (B, Z. 8 f.), den Zugang zu einer gerichtlichen Instanz (B, Z. 7-11) und den Zugang des Spensithios zum Andreion (B, Z. 11-17).<sup>29</sup> Wendungen, welche diesen Bestimmungen des Spensithiosdekretes inhaltlich sehr ähnlich sind, finden sich nicht etwa nur in archaischen Dekreten von politischen Gemeinschaften außerhalb Kretas, sondern auch in mehreren Poleis auf der Insel selbst,<sup>30</sup> wobei vor allem einige Dekrete für Fremdarbeiter in Axos hervorzuheben sind.<sup>31</sup> Die Privilegien und Vergünstigungen, die dem Poinikastas zugesichert wurden, zeugen hiermit recht eindeutig davon, dass das

---

<sup>27</sup> Es handelt sich unzweifelhaft um die Phylen der Dataleis und nicht einer diesen übergeordneten Polis, da die Dataleis nach Zeugnis der neuen Weihinschrift SEG 44.720 in archaischer Zeit eine eigenständige politische Gemeinschaft bildeten, wie Viviers 1994, 240 aufgezeigt hat. Den Charakter der Kommission von Vertretern der Phylen der Dataleis haben Ruzé 1993, 303-305 und bereits zuvor Beattie 1975, 14 erörtert. Die anhand einer sehr geringen Quellenlage diskutierten Thesen, ob es sich um den Rat der Polis (Beattie) oder aber um eine ad hoc einberufene Kommission (Ruzé) handelte, spielt im Zusammenhang der hier behandelten Thematik keine Rolle.

<sup>28</sup> Vgl. Effenterre 1979, 279-293 und Koerner 1981, 179-206.

<sup>29</sup> Vgl. ebd.

<sup>30</sup> Vgl. die Zusammenstellung der inschriftlichen Dekrete für Fremdarbeiter in Gortyn, Eleutherna und Axos durch Effenterre 1979, 290-292.

<sup>31</sup> Zur Vergleichbarkeit der Wendungen im Spensithiosdekret und in IC II, V 1-4 (Koerner 101-105) vgl. ebd. sowie Hölkeskamp 1999, 75 und bereits Jeffery 1949, 34.

Spensithiosdekret eine Art Vertrag der Polis Datalla mit einem ursprünglich externen Spezialisten darstellt.<sup>32</sup>

Man bemühte sich, die Lebensverhältnisse des Poinikastas in Datalla eindeutig zu regeln, um eine sachgemäße Erfüllung dieser Funktion in der Gemeinschaft zu gewährleisten. Ohne diese gesetzlichen Regelungen wäre die Lage des Poinikastas Spensithios und seiner Familie höchst prekär gewesen, eine Situation, die typisch war für fremde „Handwerker“, nicht nur auf Kreta, sondern im gesamten archaischen Griechenland.<sup>33</sup>

Einige der Bestimmungen, die für Spensithios festgelegt wurden, übertrafen aber deutlich das Ausmaß inhaltlich vergleichbarer Vergünstigungen, die anderen Fremdarbeitern zugestanden wurden. Zudem enthält das Spensithiosdekret Regelungen, die nur in Datalla zu finden sind und außerhalb dieser Polis keine Parallele besitzen. Bei Erörterung der Aussagen jener Bestimmungen, die Spensithios unter anderen Fremdarbeitern herausheben, können prägende Merkmale der Funktion des Schreibers und Mnamons von Datalla erfasst werden.

Besonders auffällig unter den Bestimmungen des Spensithiosdekretes, deren Vergünstigungen das Ausmaß ähnlicher Bestimmungen für andere Fremdarbeiter übertrifft, ist, dass für Spensithios und seine Familie (A, Z. 8-11) festgelegt wurde, dass sie ein Monopol auf die Ausübung des Amtes eines Mnamons und Schreibers besitzen sollten. Die Erbllichkeit einer Tätigkeit, wie sie sich ergab, wenn das Monopol des Amtes von Spensithios auf seine Nachkommen überging, ist nichts Ungewöhnliches unter archaischen Spezialisten.<sup>34</sup> Es handelt sich hierbei aber um eigentlich

---

<sup>32</sup> Zur Identifizierung des Spensithios als Fremdarbeiter vgl. Effenterre 1973, 37-39 und 1979, 279-293; Gschnitzer 1974, 269; Koerner 1981, 179-206 sowie zuletzt Gehrke 1997, 46. Bestritten wird diese Identifizierung des Spensithios als Fremdarbeiter von Jeffery/Morpurgo-Davies 1970, 149 f.; Beattie 1975, 22; Willetts 1972, 97 und Gorlin 1988, 159-165; vgl. auch Viviers 1994, 292, Anm. 82: „problème quasiment insoluble“. Letztlich kann es nach der Arbeit von Effenterre 1979, 279-293 und v.a. nach der vergleichenden Analyse von vier archaischen Arbeitsverträgen, unter anderem dem Spensithios-Dekret, durch Koerner 1981, 179-206 keinen Zweifel mehr daran geben, dass es sich im Spensithiosdekret um typische Rechtszugeständnisse für einen Fremdarbeiter handelt. Die Arbeit von Koerner ist von Vertretern der Gegenthese auch niemals diskutiert worden. Für die anderslautende These, es könne sich bei Spensithios um einen Bürger der Polis Datalla handeln, gibt es hingegen keine wirklich vergleichbaren Quellenbelege, was den Inhalt der Rechtszugeständnisse an Spensithios betrifft.

<sup>33</sup> Vgl. Effenterre 1979, 279-293.

<sup>34</sup> Die Weitergabe handwerklicher Spezialkenntnisse und des Berufs in Familien ist bekannt aus ICS 217 (Effenterre/Ruzé I 31), A, wo mehrfach herausgestellt wird, dass die Brüder des Arztes ebenfalls als Arzt fungierten. Bekannt ist dies zudem aus Hdt. 6.60, der aus Sparta berichtet, dass die Söhne von Herolden, Flötenspielern und Köchen immer wieder den gleichen Beruf ergriffen. Den

handwerkliche Spezialisten. Der Schreiber Spensithios war hingegen als Mitglied des Gremiums der Kosmoi (B, Z. 1-3) ein Amtsträger und kein wirklicher „handwerklicher“ Spezialist. Obwohl Spensithios als Amtsträger und nicht als handwerklicher „Fremdarbeiter“ fungieren sollte, wurde doch festgelegt, dass die Erbllichkeit des Berufes des Schreibers erhalten bleiben sollte. Diese Erbllichkeit der Tätigkeit des Schreibers stammte wahrscheinlich aus der Zeit, als Spensithios noch als wirklicher „Fremdarbeiter“ tätig war. Die Erbllichkeit der Funktion des Mnamons und Schreibers, verbunden mit der Festlegung eines Monopols auf die Ausübung des Amtes, sollte vermutlich garantieren, dass das Amt tatsächlich von Spezialisten ausgeübt wurde. Das Amt wurde daher wohl mit Elementen ausgestattet, die für die Berufsausübung von spezialisierten „Fremdarbeitern“ üblich waren.<sup>35</sup>

Das Monopol auf die Ausübung des Schreiberamtes in Datalla besitzt offenbar eine Parallele in der Funktion des Schreibers Patrias von Elis, da dieser nach Aussage eines Dekrets der Eleier um 500 v. Chr. einziger Schreiber seines Gemeinwesens war.<sup>36</sup> Es war in archaischer Zeit offenbar sehr üblich, spezialisierten Berufsschreibern, ein Monopol auf die Ausübung ihres Amtes zuzusprechen. Die Aufgaben des Schreibers wurden unter anderem in Datalla in archaischer Zeit als so bedeutsam eingeschätzt, dass man dieses Amt nicht jedem Schriftkundigen, sondern nur Spezialisten übertragen wollte.

Auch die Schutzbestimmung für Spensithios, wonach man ihn nicht angreifen und ihm kein Pfand wegnehmen dürfe (B, Z. 6 f.), stellt eine Besonderheit unter Regeln für „Fremdarbeiter“ dar. Zwar wird in zwei weiteren archaischen Dekreten für Fremde, die bekannt sind, der Besitz der namentlich genannten Person geschützt.<sup>37</sup> Eine solche Bestimmung, die einen „Fremdarbeiter“ vor Angriffen auf seine Person schützt, ohne dass ein Bezug zu irgendwelchen rechtlichen Konventionen hergestellt wird,<sup>38</sup> findet in

---

Zusammenhang zwischen Erbllichkeit und eigentlich handwerklichem Spezialistentum in der Funktion des Schreibers von Datalla deuten auch Effenterre 1979, 284 und Ruzé 1988, 84 an. Die Parallele zur Funktion des archaischen Herolds zeigt bereits Beattie 1975, 22 auf.

<sup>35</sup> Vgl. Ruzé 1988, 83 f.

<sup>36</sup> IvO 2 (Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 22), Z. 8, vgl. Koerner 1981, 194, 1993, 110 sowie die Ausführungen im Teil Elis.

<sup>37</sup> IvO 11, Z. 5-7 und ICS 217 (Effenterre/Ruzé I 21), A, Z. 10-13.

<sup>38</sup> In IvO 11 (Effenterre/Ruzé I 21), Z. 3 f. wird einem gewissen Deukalion ein persönlicher Schutz gleich einem Proxenos und Damiorgos zugesprochen. In IC IV 64 (Effenterre/Ruzé I 8), Z. 4 wird einem Mann namens Dionysios ein Rechtsschutz entsprechend dem Bürgerrecht zugesprochen. Es

archaischer Zeit aber nur eine Parallele in einer Zusicherung der Eleier für den Schreiber Patrias und seine Familie, wonach diese und der Besitz des Sekretärs Sicherheit genießen sollten.<sup>39</sup> Offenbar strebte man mit solchen Bestimmungen in Datalla und Elis an abzusichern, dass Schreiber unbeeinträchtigt von Angriffen anderer Einwohner ihre Aufgaben erfüllen konnten.

Regelungen des Spensithiosdekretes, die in gesetzlichen Bestimmungen außerhalb Datallas keinerlei Entsprechung finden, sind noch aussagekräftiger dahingehend, welche Bedeutung die Funktion des Schreibers für die Dataleis besaß. Ohne inhaltliche Parallele in Dekreten für „Fremdarbeiter“ außerhalb Datallas steht die Regelung des gerichtlichen Zugangs für Spensithios. Wohl wird die Zuständigkeit gerichtlicher Instanzen auch in Dekreten für andere „Fremdarbeiter“ festgelegt,<sup>40</sup> nicht jedoch in einer solchen Weise wie für Spensithios, dem die Wahlmöglichkeit eröffnet wird, sich nach Belieben wie alle anderen Bürger vor Gericht oder aber vor dem amtierenden Kosmos belangen zu lassen (B, Z. 7-11).<sup>41</sup> Ähnlich singular in Dekreten für „Fremdarbeiter“ ist die Bestimmung, welche es Spensithios und seiner Familie erlaubte, aus der monopolisierten Funktion des Schreibers und Mnamons auszuschneiden (A, Z. 8-10).<sup>42</sup> Eine dritte Bestimmung, die außerhalb Datallas keine Entsprechung findet, ist die

---

wird keine völlig individuelle Regelung getroffen. Einen Überblick über Rechtsprivilegien für Fremde individuell oder als Gruppe bietet Effenterre/Ruzé I 1-33.

<sup>39</sup> IvO 2 (Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 22), Z. 1 f.

<sup>40</sup> So in IC IV 79 (Koerner 154, Effenterre/Ruzé I 30), Z. 12-16 von Gortyn, wo die Zuständigkeit des Kosmos Xenios für bestimmte Rechtsfälle von „Fremdarbeitern“ geregelt wird.

<sup>41</sup> Den Bezug des Gerichtsprozesses auf den Kosmos hat mit überzeugenden Argumenten Merkelbach 1972, 103 als sinnvollste Lesung dieser Stelle herausgestellt. Die Lesung des ersten Teils der Wendung versteht Merkelbach ebd. aber aktiv: „Der Schreiber kann vor Gericht ziehen, wen er will.“ Diesem aktiven Verständnis hat überzeugend Gschnitzer 1974, 273, Anm. 12 widersprochen, der die Argumentation Merkelbachs wiederlegt. Letztlich ist daher nur die passive Lesung der Wendung sinnvoll, die schon Jeffery/Morpurgo-Davies 1970, 143 vorgeschlagen haben. Die Übersetzung von Effenterre/Ruzé 1994, 104 übergeht diese Forschungsdiskussion. Effenterre/Ruzé übersetzen frei interpretierend mit Blick darauf, dass Spensithios in B, Z. 1 f. den Kosmoi zugeordnet wird, die Stelle so, dass die Rechtsprozesse des Schreibers wie für die anderen Kosmoi geregelt werden sollten. Dies entspricht nicht dem Wortlaut des griechischen Textes und erscheint daher nicht akzeptabel.

<sup>42</sup> A, Z. 8-10 hat zuerst Effenterre 1973, 40 als Kündigungsklausel für den „Fremdarbeiter“ Spensithios und seine Nachkommen verstanden. Dies erscheint nach wie vor als die sinnvollste Interpretation. Einwände Beatties 1975, 31, wonach es sich bei Spensithios nicht um einen Fremden gehandelt habe und mit der Bestimmung lediglich angedacht gewesen wäre, dass sich Spensithios und seine Nachkommen einen Helfer suchen könnten, sind nach den überzeugenden Ausführungen von Koerner 1981, 185 zum „Fremdarbeiterstatus“ des Spensithios auszuschließen. Ein Verständnis des Spensithios als „Fremdarbeiter“ ist nach Koerners eingehender Analyse von drei Verträgen für Fremdarbeiter in Parallele zum Spensithiosdekret unabdingbar. Vor diesem Hintergrund kann die Bestimmung A, Z. 8-10 letztlich sinnvoll nur als Kündigungsklausel für einen „Fremdarbeiter“ verstanden werden. Zudem scheint es wohl gerade Ziel der Polis gewesen sein, die Funktion des

Festlegung, dass Spensithios für die Götter, für die noch kein Priester existierte, den Vollzug des Opfer übernehmen und auch deren heilige Bezirke (Temenia) innehaben (also wohl verwalten)<sup>43</sup> sollte (B, Z. 4 f.). In diesen drei ausschließlich in Datalla zu findenden Bestimmungen für einen „Fremdarbeiter“, die offenbar explizit erlassen wurden, um die Tätigkeit des Spensithios für die Dataleis zu ermöglichen, scheinen sich Besonderheiten der Funktion des Schreibers und Mnamons von Datalla niedergeschlagen zu haben. Diese Besonderheiten, die prägenden Merkmale der Funktion des Schreibers und Mnamons von Datalla können im Einzelnen anhand der besagten Bestimmungen erfasst werden.

Prinzipiell ließe sich vermuten, dass in Datalla oder auf Kreta überhaupt die Literalität noch weniger verbreitet war als andernorts im archaischen Griechenland, weshalb man dem Schreiber Spensithios noch umfangreichere Privilegien zugestand als fremden Sekretären und insgesamt „Fremdarbeitern“ in anderen Poleis. Die gesellschaftliche Stellung des Spensithios wurde dieser These folgend als sehr einflussreich eingeschätzt. Da der Schreiber in Ausübung seiner Tätigkeit den Kosmoi zugeordnet war (B, Z. 1 f.), wurde angenommen, der Poinikastas habe ein gesellschaftliches Ansehen gleich diesen höchsten Beamten und einflussreichsten Personen der Polis genossen.<sup>44</sup>

Der Inhalt zweier der Bestimmungen, die für den Schreiber und Mnamon von Datalla spezifisch sind, widerspricht aber einer solchen Annahme, der Sekretär habe angesichts seiner von allen akzeptierten überragenden Kompetenz als Schriftkundiger ein herausragendes gesellschaftliches Ansehen genossen, das er in Einfluss umsetzen

---

Poinikastas konkret verantwortlich an einer bestimmten Person festzumachen, die deshalb ein Monopol auf diese Funktion verliehen bekam. Eine Hinzuziehung weiterer Helfer zu ermöglichen, kann angesichts solcher Bestrebungen kaum angedacht gewesen sein.

<sup>43</sup> Übersetzung nach Jeffery-Morpurgo-Davies 1970, 125, der auch Koerner 1981, 812 folgt. Die Übersetzung von Effenterre/Ruzé 1994, 104, wonach Spensithios die Einkünfte aus den Temenia dieser Götter zugesprochen werden, ist hingegen so frei interpretiert und so wenig am Wortlaut des griechischen Textes orientiert, dass dem nicht gefolgt werden kann. Die Übersetzung dieser Stelle von Effenterre 1979, 290 hatte noch von den Rechten der Temenia gesprochen, was aber ebenfalls nicht dem Wortlaut des Textes entspricht.

<sup>44</sup> Als gleich den Kosmoi verstehen Effenterre/Ruzé 1994, 106 die gesellschaftliche Position des Spensithios. Ruzé 1988, 84 führt die zu diesem Zeitpunkt noch nicht eindeutig spezifizierte hohe gesellschaftliche Stellung des Spensithios auf die angeblich geringe Verbreitung der Literalität in Datalla zurück. Ähnlich, wenn auch etwas vorsichtiger äußert sich ihr folgend Thomas 1996, 24 f. Whitley 1998, 321 f. geht sogar noch darüber hinaus und wertet das Spensithiosdekret als Beleg für eine geringe Verbreitung der Literalität auf Kreta überhaupt, weshalb Spensithios auch als Mitglied der herrschenden Oligarchie angesehen werden müsse.

konnte. Die gesetzliche Regelung, welche Spensithios und seinen Nachkommen einen Ausstieg aus der Funktion des Schreibers und Mnamons ermöglichte (A, Z. 8-10), sollte zweifellos wie die anderen gesetzlichen Bestimmungen des Dekrets absichern, dass die Funktion des Mnamons und Schreibers gewährleistet wurde. Diese Ausstiegsklausel deutet daher an, dass der Mnamon und Poinikastas in Folge der Ausübung seiner Funktion mit so großen Schwierigkeiten von Seiten der Dataleis rechnen musste, dass es für ihn unter Umständen vorzuziehen war, aus seinem Amt auszuschneiden, um diesen Schwierigkeiten zu entgehen.<sup>45</sup> Es handelte sich bei jener Ausstiegsklausel demnach weniger um ein Privileg als vielmehr um eine besondere Schutzbestimmung, welche die Wahrnehmung der Funktion des Mnamons und Schreibers trotz Schwierigkeiten, die in Ausübung des Amtes entstanden, absichern sollte.

Ähnlich deutet die Bestimmung, welche Spensithios eine Auswahl des Gerichtszugangs zugestand, auf Schwierigkeiten hin, die dem Mnamon und Schreiber in Ausübung seiner Tätigkeit bereitet wurden. Offenbar wurde Spensithios mit dieser Bestimmung eine Möglichkeit eingeräumt, in rechtlichen Konflikten, die ihm Schwierigkeiten bereiteten, „den für ihn erfolgversprechendsten Gerichtsstand“ zu wählen, wie es treffend R. Koerner angemerkt hat.<sup>46</sup> Auch diese gesetzliche Regelung war wie die anderen Bestimmungen des Dekrets explizit erlassen worden, um die Funktion des Schreibers und Mnamons der Dataleis zu ermöglichen. Auch bei dieser gesetzlichen Regelung für Spensithios handelte es sich demnach wohl um eine Schutzbestimmung für den Mnamon und Poinikastas. Diese Schutzbestimmung wurde festgelegt, weil der Schreiber und Mnamon in Folge der Ausübung seines Amtes häufig in rechtliche Auseinandersetzungen verwickelt wurde. Die Bestimmung hatte das Ziel, Schwierigkeiten, die sich hieraus ergaben, durch die Wahl des Gerichtsstandes abzumildern und im Sinne des Sekretärs zu bewältigen.

Auseinandersetzungen verschiedenster Art waren ein typisches Phänomen in allen kretischen Poleis in archaisch-frühklassischer Zeit, und gesetzliche Bestimmungen

---

<sup>45</sup> Wohl kaum dürfte die Ausstiegsklausel damit erklärbar sein, dass Spensithios oder seine Nachkommen voraussahen, dass sie vielleicht irgendwann genug vom „harten Leben im Hochland“, in dem Datalla gelegen war, haben würden, wie es Effenterre 1973, 40 ausführt. Die Bestimmungen des Dekrets sind sehr explizit darauf abgestimmt, die Funktion des Schreibers und Mnamons der Dataleis zu ermöglichen, wie vor allem Koerner 1981, 184-189 ausgeführt hat. Im Kontext solcher Bestimmungen wäre eine solche Regelung mit banalem Hintergrund geradezu ein Fremdkörper.

<sup>46</sup> Koerner 1981, 188.

sollten derartige Konflikte auf dem Rechtsweg kanalisieren, so dass hieraus keine gemeinschaftsschädigenden Tendenzen entstanden.<sup>47</sup> Die erörterten Bestimmungen, die aufzeigen, dass der Schreiber Spensithios in Folge seiner Amtstätigkeit stark in Auseinandersetzungen verwickelt wurde, deuten an, dass der Sekretär aufgrund dessen, dass er sein Amt ausübte, in besonders hohem Umfang von solchen inneren Konflikten betroffen war. Dies kann nicht allein darauf zurückgeführt werden, dass Spensithios ein Fremder war, der eben besondere Probleme hatte, denn die erörterten Bestimmungen stehen, wie ausgeführt, singulär unter Schutzbestimmungen für archaische „Fremdarbeiter“. Ein Zusammenhang dieser besonderen Schutzbestimmungen scheint vielmehr zur Funktion des Spensithios als Schreiber und Mnamon zu bestehen. Als Schreiber und Mnamon hatte Spensithios ganz wesentlich Umgang mit den Gesetzesbestimmungen und hierzu im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen, welche eine Rechtslage festlegten, durch die innere Konflikte kanalisiert werden sollten. Wohl deshalb war er gefährdet, in jene Konflikte involviert zu werden, die durch Rechtsentscheidungen auf der Basis öffentlicher Aufzeichnungen beigelegt werden sollten, eine These, die anhand von weiteren Quellenbelegen erhärtet werden kann.

Es ist nicht auszumachen, dass bereits die Aufzeichnung von rechtlichen Sachverhalten und Gesetzen im Auftrag der Dataleis ein besonderes Konfliktpotential barg und der Schreiber in Erfüllung derartiger Aufgaben tatsächlich davon bedroht war, in Auseinandersetzungen verwickelt zu werden. Entscheidungen in Konflikten der Dataleis auf der Grundlage der aufgezeichneten rechtlichen Sachverhalte und gesetzlichen Regelungen trafen letztlich Richter. Diese Funktion des Richters nahmen in Datalla offenbar die Kosmoi, aber scheinbar auch noch weitere Polisbürger wahr, wie die Wendung des Spensithiosdekretes bezeugt, die zwei mögliche Rechtswege für Spensithios aufzeigt, einmal sich bei den Kosmoi belangen zu lassen oder den Gerichtszugang wie alle zu wählen (B, Z. 7-11). Entscheidungen vor Gericht traf jedenfalls nicht der Schreiber, der daher eigentlich kaum für ein nicht zufriedenstellendes Urteil verantwortlich gemacht und in einen vor Gericht ausgetragenen Konflikt verwickelt werden konnte.

---

<sup>47</sup> Vgl. Gehrke 1997, 23-68 und auch die kurzen Ausführungen im Abschnitt Staatlichkeit auf Kreta in archaisch-klassischer Zeit.

Spensithios fungierte jedoch nicht nur als Schreiber und stand mit dieser Tätigkeit rechtlichen Entscheidungen fern. Spensithios übernahm für die Datalais auch Aufgaben als Mnamon, eine Bezeichnung, die darauf hinweist, dass der Sekretär nicht nur gesetzliche Bestimmungen und rechtliche Sachverhalte aufzeichnete, sondern diese auch bei Bedarf mündlich kundtat. Spensithios war nicht nur Schreiber, sondern auch „lebendes Archiv“ der Gesetze.<sup>48</sup> In dieser Funktion wirkte der Mnamon vor Gericht bzw. in einer vorprozessualen Informationsphase wohl mit den Richtern zusammen und hatte hiermit durchaus Einfluss auf gerichtliche Entscheidungen.

Aus dem Einfluss, den der Mnamon auf Entscheidungen vor Gericht hatte, konnten ihm Schwierigkeiten entstehen. Eine mit dem Urteil unzufriedene Rechtspartei konnte dem Mnamon ohne Zweifel enorme Probleme machen. Hierbei bestand die Gefahr, dass eine neutrale Ausübung der Funktion des Schreibers und Mnamons, die so grundlegend für die Akzeptanz von Gerichtsurteilen und den friedlichen Austrag von Konflikten war, beeinträchtigt wurde. Dies wollte man offenbar unbedingt vermeiden. Spensithios wurde daher mit der Wahl des Rechtsweges wohl die Möglichkeit eingeräumt, bei Schwierigkeiten, die ihm durch eine Anklage von einer unzufriedenen Rechtspartei gemacht wurden, ein möglichst faires Verfahren zu bekommen.

Die ausgeführte These zum Hintergrund jener Bestimmung, nach der Spensithios sich den Rechtsweg wählen konnte (B, Z. 7-11), erscheint vor allem auch deshalb wahrscheinlich, da die Regelung, wenn sie eine solche Zielsetzung verfolgte, ergänzend wirkte zur vorhergehenden Festlegung des Dekretes, in welcher festgeschrieben war, dass Spensithios persönlich unangreifbar sein sollte und man ihm auch kein Pfand wegnehmen dürfe (B, Z. 6 f.). Die erste Bestimmung sollte offenbar den persönlichen Schutz des Spensithios außerhalb des Gerichts und die zweite Bestimmung ein faires Verfahren bei Rechtsstreitigkeiten garantieren. Beide Bestimmungen scheinen hiermit dem Anspruch zu folgen, unbedingt zu gewährleisten, dass die Funktion des Mnamons und Schreibers unbeeinträchtigt ausgeübt werden konnte.<sup>49</sup> Darüber hinaus wurde dem Schreiber und Mnamon die Möglichkeit eingeräumt, gänzlich aus seiner Funktion auszuschneiden, wenn ihm bei Ausübung seines Amtes derart unüberwindbare

---

<sup>48</sup> Zur Funktion des Mnamon als ein solches „lebendes Archiv“ vgl. bereits Busolt-Swoboda 1926<sup>3</sup>, 749.

Schwierigkeiten bereitet wurden, dass es für ihn vorteilhafter erscheinen musste, zu seinem früheren „Fremdarbeiterdasein“ zurückzukehren.

Die Vorstellung, wonach Spensithios seine Funktion bei Rechtsstreitigkeiten unbedingt unbeeinträchtigt, also neutral ausüben sollte, war eigentlich an die Aufgaben des Mnamons, nicht die des Schreibers gebunden. Es ist daher anzunehmen, dass diese Vorstellung, wonach der Mnamon seine Funktion bei Rechtsstreitigkeiten unbeeinträchtigt wahrnehmen sollte, schon existierte, bevor Schreiber angestellt wurden und Mnamones tatsächlich noch als "lebende Archive" fungierten. Die Vorstellung war offenbar nicht verloren gegangen, als die Funktion des Mnamons mit der Tätigkeit als Schreiber verbunden wurde. Wenn diese Vorstellung davon, wie ein Mnamon seine Aufgaben erfüllen sollte, auch bei der Ausdifferenzierung seiner Funktion erhalten blieb, so scheint der Tätigkeit als Mnamon immer noch ganz wesentliche Bedeutung beigemessen worden zu sein, obwohl die alte Funktion des Mnamons eigentlich nicht mehr existierte, da sie von den Aufgaben des Schreibers überformt worden war. Die Bezeichnung des Amtes des Spensithios enthält ein aussagekräftiges Indiz dafür, welchen Stellenwert die alte Funktion des Mnamons im Bewusstsein der Bürger besaß, nachdem sie mit den Aufgaben eines Schreibers verbunden worden war. Wohl ihrer Bedeutung entsprechend wurde die Aufgabe als Mnamon und nicht die Aufgabe als Schreiber an erster Stelle der Amtsbezeichnung genannt. Die Funktion des Mnamons wurde an jenem Amt des Mnamons und Schreibers als entscheidend angesehen und daher die erörterten Regelungen festgelegt, die sicherstellen sollten, dass die Aufgaben des Mnamons unbeeinträchtigt wahrgenommen werden konnten. Diese Regelungen sollten nicht etwa das Spezialistentum des Schreibers besonders honorieren und ihm zu hohem Ansehen verhelfen.

Die These, dass die Funktion des Mnamons und Schreibers von Datalla nach den Rahmenbedingungen einer alten Vorstellung eingerichtet wurde, die mit der Funktion des Mnamons verbunden wurde, bietet auch eine Möglichkeit zum Verständnis einer weiteren Wendung der Inschrift. Im Teil B, Z. 4 bis 6 der Inschrift wurde dem Schreiber die Aufgabe übertragen, für die Götter, für die es bisher keinen Priester gegeben hatte,

---

<sup>49</sup> Es handelt sich hierbei offenbar um kein spezifisches Problem nur in Datalla, da eine ähnliche Bestimmung sich, wie ausgeführt auch im Dekret für den Schreiber Patrias in Elis findet (IvO 2, Koerner 37, Effenterre/Ruzé I 22, Z. 1 f.), vgl. auch die Ausführungen im Teil Elis.

die gemeinschaftlichen Opfer darzubringen und die heiligen Bezirke dieser Götter innezuhaben. In der Wendung wird das Amt als "Poinikastas" und nicht als "Mnamon und Poinikastas" bezeichnet (B, Z. 4-6). Die Funktion des Priesters wird hiermit zur Funktion des Schreibers, nicht jedoch der des Mnamons in Beziehung gesetzt. Ein Zusammenhang, warum nur die Funktion des Schreibers, nicht aber die des Mnamons zu den Aufgaben als Priester in einen Zusammenhang gestellt wurden, ist erkennbar. Beide Ämter, die hier in Beziehung gesetzt wurden, sowohl das des Schreibers als auch das des Priesters waren offenbar neu: Als Schreiber wurde extra ein Fremdarbeiter angestellt, und der Priester sollte explizit Kulte verwalten, für die es noch keinen Priester gab. Die Funktion des Mnamons war im Unterschied zu den Aufgabenbereichen von Sekretär und Priester schon alt.

Anderweitige Erklärungsversuche für die Wendung im Teil B, Zeilen 4 bis 6 erscheinen bislang nicht überzeugend. So ist es nicht belegbar, dass die Übertragung der Temenia an Spensithios bedeutete, dass der Schreiber den Ertrag aus den heiligen Bezirken erhielt<sup>50</sup> oder aber ihm die Opferanteile zugesprochen wurden,<sup>51</sup> wie verschiedentlich gemutmaßt wurde. Diese Vermutung basiert allein auf der Hypothese, dass die Einrichtung der Funktion als Priester und die Übertragung der heiligen Bezirke in erster Hinsicht der Versorgung des Spensithios diene.<sup>52</sup> Die Versorgung des Spensithios und seiner Familie war aber bereits an anderer Stelle des Spensithiosdekretes dadurch geregelt worden, dass dem Schreiber ein fester Lohn zugesichert wurde (A, Z. 11-15). Die Zusicherung der Temenia steht in keinerlei erkennbarem inhaltlichen Zusammenhang zu dieser Festlegung zur Versorgung des Spensithios, so dass aus dem Kontext nicht darauf geschlossen werden kann, dass die Übertragung priesterlicher Funktionen ebenfalls der Versorgung des Schreibers und seiner Familie diene.

Wenn in der beschriebenen Weise im Teil B, Zeilen 4 bis 6 die Aufgabenbereiche von Schreiber und Priester aufgrund ihres gleichen Alters in eine Beziehung gebracht wurden, die Funktion des Mnamons aber aus dem gleichen Grund nicht, so kann dieser Zusammenhang erklärt werden. Nicht nur die Funktion des Mnamons war alt. Als

---

<sup>50</sup> Gegen Effenterre/Ruzé 1994, 104, die mit ihrer Übersetzung nur dieses Verständnis zulassen wollen.

<sup>51</sup> So der Vorschlag von Merkelbach 1972, 102.

<sup>52</sup> Gegen Gschnitzer 1974, 270; Merkelbach 1972, 102 und Effenterre/Ruzé 1994, 106.

althergebracht mussten in der Vorstellung der Datalais auch die Götter erscheinen, deren Kulte der Schreiber verwalten und für die es bisher keinen Priester gegeben hatte (B, Z. 4-6). Solche Götter galten nach der Vorstellung archaisch-klassischer Polisgesellschaften als schon immer vorhanden.<sup>53</sup> Wenn das Amt eines Priesters zur kultischen Verehrung dieser Götter eingerichtet wurde, so konnte die Übertragung solcher neuartiger Aufgaben an den Amtsträger als Fortentwicklung alter gemeinschaftlicher Traditionen und nicht als etwas grundsätzlich Neues verstanden werden. Die Aufgaben bei der kultischen Verehrung der "neuen" Götter waren wie diese selbst eigentlich schon immer da gewesen. Die Erfüllung dieser Aufgaben war bisher nur noch nicht institutionalisiert worden. Die Funktion des Schreibers wurde demnach zu einem Amt in Beziehung gesetzt, das zwar ebenfalls neu eingerichtet worden war, dessen Aufgaben aber als schon sehr alt gelten konnten. Hiermit sollte wohl eine Botschaft vermittelt werden zum Verhältnis der neuen Funktion des Schreibers zur althergebrachten Tradition der Polis.

Diese Botschaft zum Verhältnis der neuen Funktion des Schreibers zur althergebrachten Tradition der Polis wurde zweifellos nicht schon dadurch vermittelt, dass man die betreffenden Zeilen der Inschrift las, wonach Spensithios die Aufgaben eines Priesters übernehmen sollte (B, Z. 4-6). Visuell wurde die entsprechende Botschaft verdeutlicht, immer dann, wenn der Schreiber seine Aufgaben als Priester wahrnahm. Kern dieser visuellen Botschaft war, dass die Einrichtung der Funktion des Sekretärs wie die Ausweitung der kultischen Verehrung für schon immer existente Götter nichts völlig Neues bedeutete, sondern dass hiermit lediglich alte gemeinschaftliche Traditionen fortentwickelt wurden.<sup>54</sup> Jene alte gemeinschaftliche Tradition, welche durch Anstellung eines Schreibers fortentwickelt wurde, war die Ausübung der Funktion des Mnamons.<sup>55</sup> Die Erfüllung der Aufgaben des neuen Amtes

---

<sup>53</sup> Die Religion der Polis war in der Gemeinschaft verankert, nicht beim Kultvollzug an Heiligtümern, vgl. Burkert 1977, 373. Götter mussten daher, auch ohne kultische Verehrung zu genießen, als vorhanden gelten.

<sup>54</sup> Welche Bedeutung diesen Kulturen und der Funktion ihres Priesters darüber hinaus zukam, bleibt letztlich spekulativ. So ist der Vergleich mit dem Opferkönig in Athen, den Detienne 1988, 69 zieht, wohl möglich, aber nicht eindeutig nachvollziehbar. Immerhin kann Detienne wohl soweit gefolgt werden, dass das Priesteramt wohl durchaus bedeutsam war, da Spensithios gleich mehrere Kultfunktionen übertragen wurden.

<sup>55</sup> Inwieweit im übrigen die alte Funktion des Mnamons schon die Funktion eines Priesters implizierte, wie Koerner 1981, 187; Effenterre 1973, 39 annehmen, ist in Datala nicht nachvollziehbar.

eines Mnamons und Schreibers konnte vor dem Hintergrund, dass die Amtsinhaber nach traditionellen Richtlinien agierten, allen Dataleis akzeptabel erscheinen. Diese grundsätzliche Akzeptanz des neuen Amtes war wesentlich angesichts der enormen Bedeutung der Aufgaben des Amtsinhabers für Entscheidungen vor Gericht. Eine solche grundsätzliche Akzeptanz konnte offenbar auch nur dadurch gewährleistet werden, dass die traditionelle Funktion des Mnamon auch weiterhin als bedeutsamer galt als die Funktion des Schreibers, die sich ersterer unterordnen musste.

### 3. Eleutherna

In einer der fragmentarisch erhaltenen Inschriften von Eleutherna aus der Zeit um 500 v. Chr.<sup>56</sup> lässt sich recht sicher das Partizip ποινικά[ζοντας] oder aber das Substantiv ποινικα[στας] ergänzen. In Analogie zu der Funktion des Poinikastas in Datalla um 500 v. Chr. kann das Partizip als "derjenige, der die Funktion des Schreibers ausübt" oder aber das Substantiv als "der Schreiber" übersetzt werden.<sup>57</sup>

→ -- Αἷ τις πέρανδε πλέοι ἢ θιαρός ἢ ---  
 ← -----ος διαλαιη ἐκσενιοφ τιτος ----  
 --- ἐκτόπιος. Αἷ τις τοῖνυ ποινικάζοντας ? --  
 4 --- ἢ τοῖνυ μὴ δικάζοντας τὸς ζ----  
 ----- ἀπάτος ἤμεν. Αἷ δὲ καρπόσαιτο --

(IC II, XII, 11, Koerner 112, Effenterre/Ruzé I 14)

Übersetzung: ---Wenn jemand in die Fremde segelt, sei es als Theoros, sei es ---, --- wenn er in der Ferne (?) ist seit fünf Jahren (?) --- er soll betrachtet (?) werden als "abwesend". Wenn jemand, der es für angebracht hält, (sich wendet an?) denjenigen, der die Funktion des Schreibers ausübt ----- oder, wenn er es für angebracht hält, an diejenigen, die nicht wollen (oder: "nicht", F. R.) gerichtlich entscheiden die [Angelegenheiten?-----], es soll straflos sein. Aber wenn jemand erntet ---

(Übersetzung nach Effenterre/Ruzé)

<sup>56</sup> Zu einer umfassenden Zusammenstellung und Diskussion der archaischen Gesetzestexte von Eleutherna vgl. Hölkeskamp 1999, 95-97.

<sup>57</sup> Zum Verständnis von Poinikastas vgl. die Ausführungen im Teil Datalla sowie im Teil Staatlichkeit in Kreta in archaisch-klassischer Zeit. Ein Substantiv ergänzt Koerner 1993, 362, ein Partizip ergänzen Effenterre/Ruzé 1994, 66 f.

Als einzige haben bisher H. van Effenterre und F. Ruzé versucht, diese Inschrift sinngemäß zu ergänzen und umfassend zu erklären.<sup>58</sup> Danach führt die Inschrift eine gesetzliche Regelung auf, die den Verlust des Rechtsstatus einer Person klärt, welche Eleutherna verlassen hat. Eine solche Situation trat nach Zeile 1 der Inschrift dann ein, wenn jemand als Festgesandter oder in anderer Funktion aus Eleutherna wegging,<sup>59</sup> also nicht unmittelbar aus Eleutherna wegzog, um eine neue Heimat zu suchen. Der Verlust des Rechtsstatus trat nach Ablauf von 5 Jahren ein (Z. 2). Die folgenden zwei Zeilen haben Effenterre/Ruzé in Parallelisierung ergänzt und so verstanden, dass hierin die zuständigen Instanzen für eine Neuregelung des Besitzes der verschollenen Person angegeben wurden. Danach seien derjenige oder diejenigen, die als Schreiber fungierten sowie die „Richter“ (juges) in diesem Fall zuständig gewesen.

Die Überlegung von H. van Effenterre und F. Ruzé ist zwar schlüssig. Das Verständnis der Situation, wonach „juges“ zuständig gewesen seien, bedarf allerdings einer allzu freien Interpretation des Textes. Dort ist ja gerade von „μη δικάζοντες“ die Rede, was eben eine Zuständigkeit von Leuten, die „nicht richten“ aufzeigt, wie Effenterre/Ruzé auch selbst übersetzt haben (Übersetzung von Effenterre/Ruzé bei Abbildung der Inschrift im Text). Ein besseres Verständnis der Zeilen 3 bis 5 der Inschrift unter Beibehaltung der Ergänzungen Effenterres und Ruzés und unter Berücksichtigung von deren Interpretationsansatz scheint möglich. Die zuständigen Instanzen für eine Neuregelung des Besitzes der verschollenen Person waren wohl derjenige oder diejenigen, die als Schreiber fungierten, oder aber andere Personen, die nicht Recht sprachen, was den Poinikastas und weitere Personen umfasste.

Da explizit die Zuständigkeit von Personen, die nicht richteten, ausgeführt wurde, kann rekonstruiert werden, was für Abläufe durch die Bestimmungen der Zeilen 3-5 reguliert wurden. Für die Abläufe vor Gericht selbst waren Richter zuständig, im Vorfeld solcher gerichtlicher Auseinandersetzungen hingegen wurden Personen herangezogen, die nicht richteten. Der in der Inschrift geregelte Sachverhalt weist

---

<sup>58</sup> Effenterre/Ruzé 1994, 66-69.

<sup>59</sup> Ebd. Eleutherna hatte in archaisch-frühklassischer Zeit weitreichende Kontakte zu Poleis im ganzen griechischen Raum und speziell zu vielen anderen kretischen Poleis, vgl. hierzu Perlman 2004, 95-138 und Erickson 2004, 199-212.

darauf hin, welche Aufgabe derartige Personen, die nicht richteten, hatten. Höchstwahrscheinlich konnte man sich bei diesen Personen eine Auskunft zu den Besitzverhältnissen des Verschollenen einholen. Der Schreiber war eine jener Personen, die eine Rechtsauskunft erteilen durften.

Wenn der Poinikastas von Eleutherna im Vorfeld gerichtlicher Auseinandersetzungen Rechtsauskünfte erteilen sollte, so deutet dies darauf hin, dass er ähnlich dem Poinikastas von Datalla nicht nur als Schreiber, sondern auch in einer Funktion als Mnamon tätig war.<sup>60</sup> Die Rechtsauskunft über den Besitz eines verschollenen Bürgers konnte aber, sofern das Verständnis der unvollständigen Zeilen der Inschrift zutreffend ist, auch von anderen Personen gegeben werden, sofern diese nicht als Richter tätig waren (Z. 3-5). Dies deutet darauf hin, dass die Zuständigkeit des Poinikastas bei der Erteilung von Rechtsauskünften anders als in Datalla nicht völlig eindeutig festgelegt und von den Aufgaben anderer abgegrenzt war. Die Aufgabe, rechtliche Sachverhalte zu bewahren und bekannt zu geben, war in Eleutherna traditionell offenbar nicht unmittelbar an einen Amtsträger gebunden, sondern wurde ad hoc von Personen wahrgenommen, die nicht als Richter fungierten.

## 4. Gortyn

### *4.1. Der Umfang schriftlicher Gesetzesaufzeichnung und die Funktionen von Mnamon und Gnomon*

Aus Gortyn stammen die meisten archaisch-frühklassischen Inschriften, die auf der Insel Kreta geborgen wurden. Nicht nur der so genannte große Gesetzcodex von Gortyn von Mitte des 5. Jh. v. Chr., auch weitere vereinzelte Inschriften, deren Aufzeichnung zum Teil bis ins 6. Jh. v. Chr. zurückreicht, zeugen von einer ausgeprägten Kultur der Gesetzgebung und Gesetzesaufzeichnung in archaisch-frühklassischer Zeit.<sup>61</sup>

Weit weniger gut belegt ist allerdings die Tätigkeit von Amtsträgern, die mit diesen Gesetzen umgingen, die sie aufzeichneten, bewahrten und wiedergaben. Bekannt ist aus

---

<sup>60</sup> SEG 27.631 (Effenterre/Ruzé I 22), A, Z. 4 f.

<sup>61</sup> Zu Überblick und Charakterisierung der archaischen Inschriften von Gortyn vgl. Jeffery 1990, 315; Hölkeskamp 1999, 117-128 und Perlman 2002, 201-206.

einer Inschrift im 6. Jh. v. Chr. ein Amtsträger namens Gnomon.<sup>62</sup> Dieser fungierte nach einer alten These von M. Guarducci möglicherweise als Schreiber von Gortyn.<sup>63</sup> Ein zweiter Funktionsträger der Gemeinschaft, dessen Tätigkeitsbereich im Umgang mit öffentlichen Aufzeichnungen wie Gesetzestexten und Rechtsbestimmungen zu sehen ist, war der Mnamon, dessen Amt mehrfach Mitte des 5. Jh. v. Chr. inschriftlich belegt ist.<sup>64</sup> Vom Ursprung des Wortes her fungierte der Mnamon aber eigentlich als mündlicher Bewahrer der gesetzlichen Bestimmungen und der Rechtslage.<sup>65</sup> Die Funktion des Mnamons erscheint in einer Situation des stark ausgeprägten Umgangs mit schriftlichen Gesetzen und Rechtsbestimmungen im 5. Jh. v. Chr. daher nicht weniger obskur als die des Gnomons im 6. Jh. v. Chr. Bei eingehender Erörterung der inschriftlichen Wendungen mit Aussagen zur Tätigkeit von Mnamon und Gnomon ist es möglich, die Aufgaben dieser Amtsträger klarer zu erfassen und auch die Bedeutung dieser beiden Funktionen innerhalb der politischen Strukturen von Gortyn aufzuzeigen.

#### ***4.2. Die Funktion des Mnamon***

Innerhalb des Ämtergefüges von Gortyn findet man Mitte des 5. Jh. v. Chr. Mnamones als Gehilfen der Richter oder des Kosmos Xenios und in der Zusammenarbeit mit den Esprattai, den Eintreibern von Strafgeldern.<sup>66</sup> Die Bezeichnung als Mnamon deutet darauf hin, dass er jene Amtsträger unterstützte, indem er Informationen über Rechtsverhältnisse bewahrte und bei Bedarf reproduzierte. Anhand der Gesetzesinschriften von Gortyn lassen sich derartige Aufgaben der Mnamones belegen. So wurde in den Fällen der Ehegüterregelung und der Eintreibung von Strafgeldern durch Beamte gesetzlich die Anwesenheit eines Mnamons festgelegt.<sup>67</sup> Der Mnamon sollte diese Vorgänge wohl dokumentieren und bewahren. Formulierungen einer gesetzlichen Bestimmung zur Regelung von Streitigkeiten um die Abgrenzung von Besitz zeugen davon, dass im Falle späterer Auseinandersetzungen,

---

<sup>62</sup> IC IV 14 (Koerner 121, Effenterre/Ruzé I 82), Z. 2.

<sup>63</sup> Guarducci 1950, 71.

<sup>64</sup> IC IV 72 (Code), IX, Z 32 (Koerner 166, Effenterre/Ruzé II 16), XI, Z. 16 (Koerner 180, Effenterre/Ruzé II 40) und XI, Z. 53 (Koerner 166, Effenterre/Ruzé II 16) sowie IC IV 42 B, Z. 5 f. (Koerner 129, Effenterre/Ruzé II 5).

<sup>65</sup> Vgl. hierzu Busolt-Swoboda 1926<sup>3</sup>, 489 und 749.

<sup>66</sup> IC IV 72 (Code), IX, Z 32 (Koerner 166, Effenterre/Ruzé II 16); (Code) XI, Z. 16 (Koerner 180, Effenterre/Ruzé II 40) und (Code) XI, Z. 53 (Koerner 166, Effenterre/Ruzé II 16) sowie IC IV 42 B, Z. 5 f. (Koerner 129, Effenterre/Ruzé II 5).

bei denen die einmal getroffene und vom Mnamon dokumentierte rechtliche Festlegung eine Rolle spielte, auf den Mnamon zur Klärung der ursprünglichen Rechtslage zurückgegriffen wurde. Nach Ablauf einer bestimmten Frist sollten der Mnamon und der Richter „näher zum Eid“ sein.<sup>68</sup> Sie sollten offenbar unter Eid aussagen, wie dieser Prozessfall in einem früheren Verfahren geregelt worden war.<sup>69</sup>

Die gesetzlichen Bestimmungen von Gortyn geben keine Auskunft darüber, auf welche Weise Mnamones die Rechtsentscheidungen dokumentierten und bewahrten. Schrift wurde aber Mitte des 5. Jh. v. Chr. in Gortyn in großem Umfang zur Bewahrung von rechtlichen Sachverhalten und Gesetzen angewendet. Es ist daher anzunehmen, dass Mnamones nicht bzw. nicht nur als mündliche Rechtsbewahrer fungierten, sondern bei der Dokumentation von Rechtsentscheidungen auch Schrift anwendeten.<sup>70</sup>

Wendungen einer Gesetzesinschrift mit Regelungen zur Haftung in Schuldsachen ermöglichen es genauer zu ermitteln, inwieweit der Mnamon bei seiner Tätigkeit Schrift anwendete und ob er die Funktion eines öffentlichen Aufzeichners wahrnahm.

---

<sup>67</sup> IC IV 72 (Code), XI, Z. 46-56 (Koerner 166, Effenterre/Ruzé II 16) und IC IV 87 (Koerner 161).

<sup>68</sup> IC IV 42 B (Koerner 129, Effenterre/Ruzé II 5), Z. 5 f.

<sup>69</sup> So überzeugend Koerner 1993, 393 mit Diskussion der älteren Literatur.

<sup>70</sup> Mit Hölkeskamp 1999, 123 und Gehrke 1997, 58, die eine ältere These wiedergeben, die bereits Guarducci 1950, 71 und Willetts 1955, 107 vertreten haben.

24 αἱ ἀνδρες—  
 ἀμεινονος ἔνευκαμένοις ἔνευκ—  
 οιοτάς ὀπέλογ ἔδιαβολόμε—  
 νος ἔδιαφειπάμενος ἀποθά—  
 28 νοι ἔτούτοι ἄλλος, ἐπιμολ—  
 ἔνγ ἰὸ πρὸ τῷ ἐνιαυτῷ· ὁ δὲ δικα—  
 στὰς δικαδδέτο πορτὶ τὰ ἀποπ—  
 ονιόμενα· αἱ μὲν καὶ νίκας ἐπι—  
 32 μολεῖ, ὁ δικαστὰς κὸ μνάμον,  
 αἱ καὶ δόει καὶ πολιατεύει, οἶδε μ—  
 αίτυρες οἱ ἐπιβάλλοντες, ἀνδοκ—  
 ἄ<δ> δὲ κένκοιοτᾶν καὶ διαβολᾶς κ—  
 36 αἱ διρέσιος μαίτυρες οἱ ἐπιβ—  
 ἄλλοντες ἀποπονιόντων. ἔ δὲ κ' ἀ—  
 ποφείποντι, δικαδδέτο ὁμός—  
 α(ν)τα αὐτὸν καὶ τὸν μαίτυρ—  
 40 ανς νικῆν τὸ ἀπλόον. *vac.* υἱὸς α—  
 ἱ κ' ἀνδέκεται, ἄς κ' ὁ πατέ<δ> δόει,  
 αὐτὸν ἀτέθει καὶ τὰ κρέματα  
 ἅτι κα πέπαται.

(IC IV 72, IX, Z. 24-43, Koerner 175, Effenterre/Ruzé II 45)

Übersetzung: <sup>24</sup>Wenn irgendeiner stirbt, der eine Bürgschaft übernommen hat oder verurteilt worden [ist oder] der noch (Geld) schuldet, das als Sicherheit gegeben worden ist (?), oder der in eine Betrugsaffäre verwickelt ist (?) oder etwas versprochen hat, oder aber der Gläubiger zu diesem (d. h. in den genannten Fällen), dann soll man hinsichtlich dieser Sache vor Ablauf eines Jahres einen Prozess anstrengen. Der Richter soll urteilen gemäß den Aussagen. Wenn aber (einer) einen Prozess anstrengt wegen einer Verurteilung, sollen der Richter und der Mnamon, wenn er noch lebt und das Bürgerrecht besitzt, berechnigte Zeugen sein; (in einem Fall) von Bürgschaft und Geldschuld (?) und bei Betrug (?) und bei Versprechen sollen die entsprechenden Zeugen aussagen. Wenn sie aber aussagen, dann soll (der Richter) urteilen, nachdem er (der Kläger) und die Zeugen den Eid geleistet haben, dass sie den einfachen Wert bekämen. Wenn ein Sohn die Schulden aus den Lebzeiten seines Vaters anerkennt, soll über seine Person und die Güter, die er besitzt, verfügt werden.

(Übersetzung R. Koerner, Z. 40-43 nach Effenterre/Ruzé)

Nach Aussage der Inschrift sollten bei einem Prozess der Richter und der Mnamon als Zeugen herangezogen werden (Z. 31-34). Bei jenem Richter und jenem Mnamon handelt es sich wohl um Beamte, welche bei einer Rechtsentscheidung in der Vergangenheit zuständig waren, die in besagtem Prozess eine Rolle spielte.<sup>71</sup> Es handelt sich offenbar um einen ähnlichen Fall wie bei dem erwähnten Rechtsstreit um die Abgrenzung des Besitzes, bei dem Richter und Mnamon "näher zum Eid" sein sollten.<sup>72</sup> Für den Mnamon wurde im Unterschied zum Verfahren in dem bereits erörterten Rechtsfall aber die eigentümliche Bedingung festgelegt, er solle nur dann hinzugezogen werden, wenn er noch lebe und wenn er ein Bürger sei (Z. 32 f.).<sup>73</sup> Es ist nicht anzunehmen, dass ein Verlust des Bürgerrechts häufiger vorkam und hiermit geregelt werden sollte.<sup>74</sup> Viel eher ist die Wendung wohl so zu verstehen, dass die Mnamones von Gortyn ähnlich dem Mnamon und Schreiber von Datalla häufig Fremde waren,<sup>75</sup> die von der Polis angestellt wurden und denen man hierbei das Bürgerrecht verlieh.<sup>76</sup> Ähnlich dem Mnamon und Poinikastas Spensithios in Datalla konnte ein Mnamon in Gortyn wohl auch seine Anstellung kündigen<sup>77</sup> und erneut zu einem Spezialisten werden, der dann wiederum als Fremder den Poleis seine Fertigkeit anbot. Einen

---

<sup>71</sup> Vgl. hierzu Koerner 1993, 539.

<sup>72</sup> IC IV 42 B (Koerner 129, Effenterre/Ruzé II 5), Z. 5 f.

<sup>73</sup> Ich folge Effenterre/Ruzé 1995, 162 darin, dass sich die Formulierung ausschließlich auf den Mnamon und nicht auf den Richter bezieht, was hingegen Koerner 1993, 539; Guarducci 1950, 146 f. und Willetts 1967, 80 f. angenommen haben. Dies ergibt sich daraus, dass wir in Gortyn nicht von einem häufigen Verlust des Bürgerrechts ausgehen können (vgl. die Diskussion in der folgenden Anm.), die Formulierung aber dennoch geklärt werden muss. Der Richter war ein Jahresamt, weshalb ein grundsätzliches Verständnis als Nichtbürger in keinem Fall in Frage kommt, vgl. Effenterre/Ruzé 1995, 162.

<sup>74</sup> Mit Koerner 1993, 539 (ihm folgend Effenterre/Ruzé 1995, 162) gegen Willetts 1967, 74. Koerner verweist darauf, dass das Gesetz an dieser Stelle eher besonders vollständig war, „mit der Absicht, einen der beamteten Teilnehmer im Prozess als Zeugen zu gewinnen.“ Koerner lässt aber den nach seinem berechtigten Einwand neu zu klärenden inhaltlichen Aspekt der Formulierung offen und gerät hiermit in Widerspruch zu seiner von Willetts übernommenen These, dass sich die Formulierung sowohl auf den Mnamon als auch auf den Richter bezogen habe (vgl. die Diskussion in der vorangegangenen Anm.).

<sup>75</sup> Vgl. die Ausführungen und die Literaturhinweise im Teil Datalla.

<sup>76</sup> Gegen Effenterre/Ruzé 1995, 162, der den Mnamon zwar ebenfalls als Nichtbürger, aber als öffentlichen Sklaven identifizieren möchte. Effenterre/Ruzé verweisen darauf, dass es sich in Gortyn offenbar nicht so verhalten habe wie im Spensithiosdekret (siehe im Teil Datalla), wo der Mnamon ein Magistrat (und hiermit auch Bürger, F. R.) gewesen sei. Gerade das Spensithiosdekret verweist aber darauf, dass der Mnamon ein Fremder sein konnte, der zwar integriert zum Bürger und Magistraten wurde, seine Tätigkeit aber auch wieder kündigen und seinen alten rechtlichen Status als seine Dienste anbietender fremder Spezialist wiedererhalten konnte (vgl. die Diskussion im Text).

<sup>77</sup> SEG 27.631, A (Effenterre/Ruzé I 22), A, Z. 8-10, vgl. die Diskussion der Kündigungsklausel im Teil Datalla.

solchen Fall spricht wohl die Bestimmung der Inschrift an, der Mnamon solle nur hinzugezogen werden, wenn er ein Bürger sei (Z. 32 f.). War ein Mnamon aus der Bürgerschaft ausgetreten, sollte dieser ehemalige Mnamon nicht mehr herangezogen werden, um die ursprüngliche Rechtsentscheidung zu schildern.

Ein Mnamon von Gortyn besaß offenbar spezielle Kenntnisse, welche ihm, bei Ausstieg aus dieser Funktion und dem Austritt aus dem Bürgerverband, ein Leben auch in anderen Poleis ermöglichten. Bei jenen speziellen Fertigkeiten dürfte es sich wie im Fall des Mnamons und Poinikastas von Datalla um die speziellen Kenntnisse eines Berufsschreibers handeln, welche dieser als Fremdarbeiter einer Polis anbieten konnte.<sup>78</sup> Jene Spezialkenntnisse eines Berufsschreibers scheinen einen Fremdarbeiter auch qualifiziert zu haben, die Funktion des Mnamons auszuüben und in den Bürgerverband von Gortyn aufgenommen zu werden. Die erörterte Wendung wäre daher als Beleg dafür anzusehen, dass die bereits artikulierte These zutreffend ist, wonach der Mnamon nicht nur mündlich Rechtsentscheidungen dokumentierte, sondern hierfür auch Schrift anwendete.<sup>79</sup> Der Mnamon fungierte offenbar als eine Art „Sekretär“ der Richter und des Kosmos Xenios im 5. Jh. v. Chr.<sup>80</sup> Anders als in Datalla wurde die Bezeichnung aber nicht auf "Mnamon und Schreiber" erweitert.<sup>81</sup> Die Mnamones von Gortyn wurden offenbar nicht als Schreiber, sondern als Rechtsbewahrer angesehen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Schrift anwendeten.

---

<sup>78</sup> Vgl. die Ausführungen und die Literaturhinweise im Teil Datalla.

<sup>79</sup> Vgl. Hölkeskamp 1999, 123 und Gehrke 1997, 58.

<sup>80</sup> Ebd.

<sup>81</sup> SEG 27.631, A (Effenterre/Ruzé I 22), A, Z. 4 f.

### 4.3. Die Funktion des Gnomon

Eine Inschrift aus dem 6. Jh. v. Chr. verbietet die Iteration in mehreren Ämtern, unter anderem bei Ausübung der Funktion des Gnomon.

<i>a</i>	←	1	-- η πεδαθ --
<i>b</i>	←	1	-- η ἀμύοτον π --
<i>c</i>	←	1	-- α   τάν πσ --
<i>d</i>	←	1	-- λαγάσαι ὁ ἄ --
<i>e</i>	←	1	-- ς τάν πσαμαί --
<i>f</i>	←	1	-- ονο α ροσ --
<i>g-p</i>	←	1	-- πεντήφοντα λέβητας <i>F</i> λέκάστο κατασταῖσαι. ρόσμος ὁ ἐπιστάς,   αἰ μὴ ἐστείσαιτο, ἀ <i>f</i> τὸν ὀπήλεν   καὶ τὸν τίταν, αἰ μὴ ἴστείσαιτο, τάν διπλέαν --
	→	2	-- λέβητας καίτασταῖσαι <i>F</i> έκαστον.   τριῶν <i>F</i> ετίον τὸν ἀ <i>f</i> τὸν μὴ ροσμῆν,   δέκα μὲν γνόμο- νας   πέντε [δὲ κσ]ενίος. <i>vacat</i> .
<i>q</i>	←	1	-- σει --
	→	2	-- καὶ πσ --
<i>r</i>	←	1	-- μον   τοσ --
	→	2	-- τας δο --
<i>s</i>	←	1	-- εν αἶπερ τῷ ἀνδρὸς ? --
	→	2	-- τὸν ἄνηβον το --

(IC IV 14, Koerner 121, Effenterre/Ruzé I 82)

Übersetzung:

1 --- jedes Mal entrichten 50 Kessel. Wenn der amtierende Kosmos nicht veranlasst, dass gezahlt wird, soll er sie selber schulden und der Titas (oder Kontrolleur), wenn er nicht veranlasst, dass gezahlt wird, --- (soll er das Doppelte schulden ?) ---

2 --- jeder soll entrichten --- Kessel.

Drei Jahre lang soll die nämliche Person nicht als Kosmos fungieren dürfen, zehn Jahre im Falle der Gnomones, fünf Jahre im Falle des Kosmos Xenios.

(Übersetzung nach Effenterre/Ruzé)

Der Gnomon durfte innerhalb von 10 Jahren nicht nochmals sein Amt wahrnehmen, wobei der Zeitraum seines Iterationsverbotes die festgelegten Zeitspannen für ein Iterationsverbot von Kosmos (3 Jahre) und Kosmos Xenios (5 Jahre) deutlich überstieg. Von der Länge des Iterationsverbotes wurde auf die Bedeutung des Amtes des Gnomons geschlossen. Offenbar war das Amt wie die Ämter des Kosmos und Kosmos Xenios unter den einflussreichen Personen von Gortyn heiß begehrt, und viele Personen strebten an, dieses Amt auszuüben.<sup>82</sup> Das Iterationsverbot sicherte ganz allgemein einen wechselnden Zugang zu jener Magistratur und verringerte Konflikte innerhalb der Aristokratie von Gortyn um die Frage, wer denn das Amt ausüben dürfe.<sup>83</sup> Hiermit ist noch nicht geklärt, ob die Funktion des Gnomons angesichts des 10-jährigen Iterationsverbotes nun besonders bedeutsam unter den anderen genannten Ämtern war. Es ist nicht eindeutig, dass für das Amt des Gnomons ein besonders hohes Iterationsverbot festgelegt wurde, weil es aufgrund seiner Bedeutung besonders begehrt war.<sup>84</sup> Ein besonders langes Iterationsverbot kann auch so interpretiert werden, dass die Funktion des Gnomon am wenigsten bedeutsam von allen drei Ämtern war, weshalb die Amtsinhaber besonders häufig gewechselt werden konnten, ohne dass hierbei ein negativer Einfluss auf die Amtsführung entstanden wäre.<sup>85</sup> Das Iterationsverbot wäre deswegen so lang gewesen, weil die Wahrnehmung der Funktion des Gnomons ein Ventil bildete, da andere Ämter nicht zu vergeben waren.

In der Vergangenheit wurde aus Annahmen zu Bedeutung des Gnomons, die wie erörtert recht hypothetisch sind, versucht darauf zu schließen, was denn die Aufgaben dieses Amtsträgers gewesen sein könnten. M. Guarducci hat ausgehend von der

---

<sup>82</sup> Vgl. Hölkeskamp 1999, 121..

<sup>83</sup> Vgl. ebd.

<sup>84</sup> In diesem Punkt scheint mir der Schluss von Hölkeskamp 1999, 123, der hierin Guarducci 1950, 71 folgt, etwas zu vorschnell zu sein.

<sup>85</sup> Vgl. Willetts 1955, 107, dessen These durchaus sinnvoll bleibt, auch wenn der Hintergrund seiner Einschätzung der Situation in Gortyn mit verschiedenen Gruppen von Kandidaten für die Ämter etc. hypothetisch ist, wie Hölkeskamp 199, 121 angemerkt hat. Eine gleichberechtigte Geltung der Thesen von Guarducci und Willetts hat bereits Ruzé 1988, 85 angegeben.

Annahme einer hohen Bedeutung der Funktion des Gnomons im 6. Jh. v. Chr. sowie anhand der Bezeichnung "derjenige, der etwas kennt" den Aufgabenbereich jenes Amtsträgers als die Funktion des Schreibers identifiziert. Die These hat Zustimmung<sup>86</sup> und Ablehnung<sup>87</sup> gefunden, konnte aber angesichts mangelnder Quellenbelege bisher weder verifiziert noch widerlegt werden. Soll diese These erneut diskutiert werden, so kann die Bedeutung der Funktion des Gnomons kein Argument bilden, da diese völlig ungewiss ist. Allein die Amtsbezeichnung bietet daher einen Anhaltspunkt dafür, welche Amtsaufgaben der Gnomon besaß.

Die Amtsbezeichnung "derjenige, der etwas kennt" ähnelt der Benennung einer Funktion im 5. Jh. v. Chr., der des Mnamons, "desjenigen, der in seinem Gedächtnis etwas bewahrt". Bereits M. Guarducci hat daher die These geäußert, das Amt des Gnomon im 6. Jh. v. Chr. sei in der Funktion des Mnamons im 5. Jh. v. Chr. aufgegangen.<sup>88</sup> Auch diese These hat Ablehnung<sup>89</sup> und Zustimmung<sup>90</sup> gefunden. Eine eingehende Diskussion der Belege zur Tätigkeit des Gnomons kann klären, ob die Entwicklung der Funktionen von Gnomon und Mnamon in dieser Form vor sich ging. Hieraus kann unter Umständen darauf geschlossen werden, welche Aufgaben der Gnomon im 6. Jh. v. Chr. wahrnahm und welche Bedeutung seine Funktion besaß.

Inschriftliche Informationen zum Tätigkeitsbereich des Kosmos Xenios, der im 6. Jh. v. Chr. parallel zum Gnomon mit einem Iterationsverbot belegt wurde,<sup>91</sup> bieten einen Ansatzpunkt, um die Funktionen beider Amtsträger genauer zu erörtern. P. Perlman hat unlängst darauf aufmerksam gemacht, dass der Kosmos Xenios Mitte des 5. Jh. v. Chr. eine gerichtliche Funktion ganz ähnlich jenen Richtern wahrnahm, die uns in den Inschriften Mitte des 5. Jh. v. Chr. mehrfach belegt sind.<sup>92</sup> Das Iterationsverbot für die Funktion des Kosmos Xenios im 6. Jh. v. Chr. ließe sich daher damit erklären, dass ein potentieller Missbrauch der gerichtlichen Funktion dieses Amtsträgers unterbunden

---

<sup>86</sup> Die These von Guarducci wurde übernommen von Gehrke 1997, 58 und Hölkeskamp 1999, 123.

<sup>87</sup> Eine Identifizierung des Gnomons als Sekretär weisen Effenterre/Ruzé 1994, 310 vollständig zurück. Koerner 1985, 456 bleibt vorsichtiger und meint, die Identifizierung als Sekretär sei lediglich nicht beweisbar.

<sup>88</sup> Vgl. Guarducci 1950, 71.

<sup>89</sup> Vgl. Koerner 1987, 456; Ruzé 1988, 85 f.; Hölkeskamp 1999, 123.

<sup>90</sup> Willetts 1955, 107.

<sup>91</sup> IC IV 14 (Koerner 121, Effenterre/Ruzé I 82).

<sup>92</sup> Perlman 2002, 209 f.

werden sollte,<sup>93</sup> so wie auch die gerichtliche Funktion eines anderen archaischen Magistrats auf Kreta, des Kosmos von Dreros, offenbar durch ein Iterationsverbot vor Missbräuchen bewahrt werden sollte.<sup>94</sup> Angesichts dessen, dass in das Iterationsverbot für den Kosmos Xenios im 6. Jh. v. Chr. auch der Kosmos und der Gnomon einbezogen waren,<sup>95</sup> hat P. Perlman zudem geschlussfolgert, dass alle drei Amtsinhaber im 6. Jh. v. Chr. gerichtliche Aufgaben wahrnahmen und ein Missbrauch ihrer Funktionen durch gesetzliche Bestimmungen unterbunden werden sollte.<sup>96</sup>

Die skizzierten Thesen von P. Perlman, die äußerst plausibel erscheinen, eröffnen eine neue Möglichkeit, den Prozess der Ausdifferenzierung der Funktionen von Kosmos, Kosmos Xenios und Gnomon vom 6. bis Mitte des 5. Jh. v. Chr. zu erfassen. Eine gerichtliche Funktion des Kosmos Xenios lässt sich zwar, wie von P. Perlman erörtert sowohl im 6. als auch im 5. Jh. v. Chr. erfassen,<sup>97</sup> nicht jedoch die gerichtliche Funktion von Kosmos und Gnomon, die nur in jener Inschrift mit Iterationsverboten aus dem 6. Jh. v. Chr. rekonstruierbar ist.<sup>98</sup> Die gerichtliche Funktion von Kosmos und Gnomon hatte sich bis Mitte des 5. Jh. v. Chr. offenkundig gewandelt. In diesem Zeitraum war auch das Amt des Richter neu entstanden, das im 6. Jh. v. Chr. noch nicht nachweisbar ist.<sup>99</sup> Mitte des 5. Jh. v. Chr. nahm offenbar der Richter eine jener gerichtlichen Funktionen wahr, die im 6. Jh. v. Chr. noch von Kosmos oder Gnomon ausgeübt wurden. Angesichts dessen, dass eine Funktion der Rechtsprechung durch einen Kosmos andernorts im archaischen Kreta, und zwar in Dreros und Datalla belegt ist,<sup>100</sup> ist anzunehmen, dass es sich beim Kosmos von Gortyn um die Vorläuferfunktion des Richters dieser Polis handelt.

---

<sup>93</sup> Ebd., 210 f.

<sup>94</sup> SEG 27.620 (Koerner 90, Effenterre/Ruzé I 81), Z. 3, vgl. hierzu Perlman 2002, 210 f.

<sup>95</sup> IC IV 14 (Koerner 121, Effenterre/Ruzé I 82).

<sup>96</sup> Perlman 2002, 210 f.

<sup>97</sup> Perlman 2002, 209 f.

<sup>98</sup> IC IV 14 (Koerner 121, Effenterre/Ruzé I 82), vgl. Perlman 2002, 210 f.

<sup>99</sup> Dikastai erscheinen in IC IV 72, VI, Z. 53 f., XI, Z. 26, 47, II, Z. 55, IX, Z. 29, V, Z. 31 f., VII, Z. 45, VI, Z. 30, IC IV 42 B, Z. 5, IC IV 75, Z. 2, IC IV 41, Z. 8 f., IC IV 45, Z. 5. Darauf, dass Richter erstmals Mitte des 5. Jh. v. Chr. nachweisbar sind, hat bereits Willetts 1955, 107 hingewiesen.

<sup>100</sup> SEG 27. 620 (Koerner 90, Effenterre/Ruzé I 81), Z. 3 von Dreros, SEG 27.631 (Effenterre/Ruzé I 22), B, Z. 9-11 von Datalla. Gagarin 1988, 84 f. hat als erster darauf aufmerksam gemacht, dass es sich um eine Rechtsprechungsfunktion in Dreros handeln könne. Link 1994, 98, Anm. 6 hat darauf verwiesen, dass sowohl das Spensithiosdekret als auch die Inschrift von Dreros eine solche gerichtliche Funktion aufzeigen, so dass nicht davon ausgegangen werden könne, dass die Kosmoi nur Kontrolleure der eigentlichen Richter gewesen seien, wie verschiedentlich angenommen wurde.

Im Ausschlussverfahren der Identifizierung gerichtlicher Funktionen von Mitte des 5. Jh. v. Chr. mit ihren Vorläuferfunktionen im 6. Jh. v. Chr. bleibt nur ein Amt übrig, das als Ergebnis der Ausdifferenzierung der Funktion des Gnomons vom 6. zum 5. Jh. v. Chr. angesehen werden kann. Sowohl der Richter als auch der Kosmos Xenios fungierten Mitte des 5. Jh. v. Chr. im Zusammenwirken mit Mnamones.<sup>101</sup> Die gerichtliche Funktion des Kosmos Xenios war, wie erörtert, bereits im 6. Jh. v. Chr. ausgeprägt, was darauf hindeutet, dass das Zusammenwirken des Kosmos Xenios mit derartigen Rechtsbewahrern vor Gericht älterer Herkunft sein könnte. Anzunehmen ist auch, dass der Kosmos als Vorläuferfunktion des Richters wie letzterer dann im 5. Jh. v. Chr. bereits ein Jahrhundert zuvor mit einem Rechtsbewahrer vor Gericht zusammenarbeitete. Als eine solche Funktion des Rechtsbewahrers ließe sich das Amt des Gnomons im 6. Jh. v. Chr. identifizieren. Nicht nur die Amtsbezeichnung "derjenige, der etwas kennt", deutet somit darauf hin, dass der Gnomon als jene Vorläuferfunktion des Mnamons anzusehen ist, wie es bereits M. Guarducci geäußert hat. Der Umstand, dass nur eine gerichtliche Funktion im 6. Jh. v. Chr. noch nicht mit einer selbigen im 5. Jh. v. Chr. identifiziert wurde und nur noch eine Parallelisierungsmöglichkeit verbleibt, deutet ebenfalls darauf hin, dass der Gnomon die Vorläuferfunktion des Mnamons bildete.

Zwar hat bereits M. Guarducci die These aufgestellt, dass die Funktion des Mnamon sich aus der des Gnomons entwickelt habe.<sup>102</sup> Die weiterführende These Guarduccis, wonach es sich bei Gnomon und Mnamon um die Schreiber von Gortyn gehandelt habe,<sup>103</sup> wird dadurch, dass die Annahme zur Ausdifferenzierung der Funktion des Gnomons in die Aufgabenbereiche der Mnamones bestätigt wird, aber keineswegs verifiziert. Zwar waren die Mnamones Mitte des 5. Jh. v. Chr. offenbar eine Art "Sekretäre" übergeordneter Amtsträger.<sup>104</sup> Ihre Bezeichnung deutet aber darauf hin, dass man die Aufgaben der Mnamones als die von Rechtsbewahrern und nicht etwa von Schreibern betrachtete.<sup>105</sup> Dies lässt vermuten, dass auch die ältere Funktion des

---

<sup>101</sup> Dikastai und Mnamones: IC IV 72 IX, Z. 31-34, XI, Z. 52 f., IC IV 42 B, Z. 6, Kosmos Xenios und Mnamones: IC IV 72 XI, Z. 16.

<sup>102</sup> Guarducci 1950, 71.

<sup>103</sup> Ebd.

<sup>104</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Funktion der Mnamones

<sup>105</sup> Vgl. ebd.

Gnomons als Rechtsbewahrer und nicht als Schreiber angesehen wurde und lässt es fraglich erscheinen, ob der Gnomon überhaupt schon wie später die Mnamones seine Aufgaben durch spezialisierte Schriftanwendung erfüllte. Geklärt werden kann dieses Problem, wenn man die Ausdifferenzierung der Funktion des Rechtsbewahrers vom Gnomon zu den Mnamones näher erörtert.

#### ***4.4. Die Ausdifferenzierung der Funktion des Rechtsbewahrers und die Anwendung spezialisierter Schrifttätigkeit***

Inschriftliche Wendungen ermöglichen es zu erörtern, wie sich die Funktion des Rechtsbewahrers vom Gnomon zu den Mnamones hin ausdifferenzierte und welche Rolle die Anwendung von Schrift bei den Aufgaben jener Amtsträger spielte.

Das Iterationsverbot im Amt des Gnomons im 6. Jh. v. Chr. zeigt auf, dass die Amtsinhaber regelmäßig wechselten. Als Modus des Wechsels ist die Wahl oder vielleicht auch eine bestimmte Form von Rotation anzusehen.<sup>106</sup> Das Amt des Gnomons im 6. Jh. v. Chr. wurde in jedem Fall von einem Bürger von Gortyn wahrgenommen, wobei nicht geklärt werden kann, inwieweit der Kreis der Kandidaten auf Angehörige bestimmter Familien beschränkt war.<sup>107</sup>

Die Funktion des Mnamons Mitte des 5. Jh. v. Chr. bildete hingegen zumindest häufig, vielleicht sogar generell, keine Wahlmagistratur.<sup>108</sup> Anstelle der Wahl eines Kandidaten aus ihrer Mitte wurde von der Bürgerschaft ein Spezialist angestellt, der zumindest häufig ein Fremder war und erst in Ausübung seiner Funktion zum Bürger der Polis wurde.<sup>109</sup> Maßgebliches Kriterium, das zur Bekleidung der Funktion des Mnamons qualifizierte, waren die Spezialkenntnisse eines Schreibers.<sup>110</sup>

Ein qualitativer Wandel vollzog sich demnach bei der Ausdifferenzierung der Funktion des Rechtsbewahrers vom Gnomon zu den Mnamones. Zum einen konnten die Aufgaben des Rechtsbewahrers Mitte des 5. Jh. v. Chr. auch von Personen wahrgenommen werden, die von außerhalb der Bürgerschaft kamen, und nicht mehr nur Einheimischen wurde es gestattet, die Funktion des Rechtsbewahrers auszuüben. Zum

---

<sup>106</sup> Vgl. hierzu Hölkeskamp 1999, 121; Gehrke 1997, 57 und Link 1994, 106-108.

<sup>107</sup> Vgl. ebd.

<sup>108</sup> Dies vermutet unter Verweis auf die Anstellung eines Spezialisten als Mnamon in Datalla bereits Gehrke 1997, 58.

<sup>109</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Funktion der Mnamones.

anderen wurde das Amt umgestaltet von einer durch Wahl oder Rotation besetzten Magistratur zu einer beruflichen Anstellung für einen Beamten, der über Spezialkenntnisse verfügen musste.

Eine Erklärung dafür, warum die Randbedingungen für die Wahrnehmung der Funktion des Rechtsbewahrers in dieser Weise verändert wurden, bietet sich an. In der Zeit vom 6. zum 5. Jh. v. Chr., dies zeigt die große Zahl von Gesetzesinschriften,<sup>111</sup> waren in hohem Umfang gesetzliche Bestimmungen festgelegt worden, welche den Austrag von Konflikten auf gerichtlichem Weg regeln sollten. Um mit all diesen gesetzlichen Regeln und den daraus resultierenden gerichtlichen Entscheidungen noch geordnet hantieren zu können, dürfte es angebracht erschienen sein, Funktionsträger damit zu beauftragen, effizient den Umgang mit den rechtlichen Regeln zu verwalten. Ein solcher effizienter Umgang mit den gesetzlichen Bestimmungen wurde gewährleistet, wenn nur noch Personen mit dieser Aufgabe betraut wurden, die über Spezialkenntnisse in der schriftlichen Aufzeichnung und Verwaltung verfügten. Derartige Spezialisten boten der Polis ihre Dienste als Fremdarbeiter an, so wie dies vom Schreiber von Datalla bekannt ist.<sup>112</sup> Man stellte daher ab einem bestimmten Zeitpunkt solche Schreiber, die als Fremdarbeiter in Gortyn erschienen, fest an und verzichtete darauf, ausschließlich Einheimische mit den Aufgaben des Rechtsbewahrers zu betrauen, wie dies bisher üblich gewesen war.

Wenn die Funktion des Rechtsbewahrers nach solchen Kriterien von Effizienz umgebildet wurde, so kann recht sicher geschlossen werden, dass zur Erfüllung der Aufgaben des Gnomons im 6. Jh. v. Chr. spezialisierte Schrifthanwendung noch eine nur unbedeutende oder gar keine Rolle gespielt hatte. Erst als Berufsschreiber mit den Aufgaben des Rechtsbewahrers betraut wurden, spielte spezialisierte Schrifttätigkeit bei der Rechtsbewahrung eine Rolle. Man kann daher die alte These von M. Guarducci verneinen, es habe sich beim Gnomon um einen Schreiber gehandelt und diese Funktion sei von den Mnamones übernommen worden.<sup>113</sup> Erst die Mnamones waren eine Art "Sekretäre", da sie ihre Aufgaben mittels spezialisierter Schrifttätigkeit erfüllten. Im

---

<sup>110</sup> Ebd.

<sup>111</sup> Zu Überblick und Charakterisierung der archaischen Inschriften von Gortyn vgl. Jeffery 1990, 315; Hölkeskamp 1999, 117-128 und Perlman 2002, 201-206.

<sup>112</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Datalla.

<sup>113</sup> Vgl. Guarducci 1950, 71.

Bewusstsein der Gortynier blieben diese "Sekretäre" aber Rechtsbewahrer und wurden daher als Mnamones bezeichnet. Man rückte die Berufsschreiber mit dieser Bezeichnung hinsichtlich ihrer Tätigkeit in die Nähe des Gnomons und nahm die Ausdifferenzierung der Funktion des Rechtsbewahrers nur insoweit zur Kenntnis als "derjenige, der etwas kennt" durch "jemanden, der in seinem Gedächtnis etwas bewahrt", abgelöst wurde.

Wenn "Sekretäre" Mitte des 5. Jh. v. Chr. nicht als solche, sondern ganz ähnlich dem Gnomon im 6. Jh. v. Chr. als Rechtsbewahrer wahrgenommen wurden, so ist dies erklärbar. Alte traditionelle Vorstellungen, wie sich die Funktion des Rechtsbewahrers konstituierte, prägten offenbar ganz entscheidend die Funktionen sowohl der Mnamones als auch des Gnomons und führten dazu, dass gravierende Veränderungen in der Arbeitsweise dieser Amtsträger nicht wirklich wahrgenommen wurden. Im Bewusstsein der Gortynier standen gesetzliche Bestimmungen und rechtliche Sachverhalte für sich. Sie konstituierten die Aufgaben, welche die Amtsträger wahrnahmen, und begründeten deren Ansehen. Die persönliche Aufgabenerfüllung durch die Funktionsträger selber, die Mnamones und den Gnomon, war dem untergeordnet.

Das Ansehen, das Mnamones und Gnomon genossen, resultierte in Folge der traditionellen Vorstellungen von der Bedeutung der Funktion des Rechtsbewahrers in erster Hinsicht aus dem Ansehen der Gesetze und zu bewahrenden rechtlichen Sachverhalte, nicht ihrer persönlichen Arbeitsweise. Wenn Mnamones Mitte des 5. Jh. v. Chr. als untergeordnete Amtsträger von mäßiger bis geringer Bedeutung erscheinen,<sup>114</sup> ist dies wohl darauf zurückzuführen, dass durch die kaum zu durchschauende Vielzahl gesetzlicher Regeln und zu bewahrender rechtlicher Sachverhalte in diesem Zeitraum das Ansehen dieser geschriebenen Rechtstexte ebenfalls nur mäßig war.

Im 6. Jh. v. Chr. war die Zahl solcher gesetzlicher Regeln und zu bewahrender rechtlicher Sachverhalte noch gering. Man bedurfte kaum schriftlicher Aufzeichnung zu ihrer Bewahrung. Der Gnomon bildete im 6. Jh. v. Chr. eine relativ bedeutsame Magistratur, für die ähnliche Regeln wie für die angesehenen Ämter des Kosmos

---

<sup>114</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Funktion der Mnamones.

Xenios und des Kosmos getroffen wurden.<sup>115</sup> Dies ist darauf zurückzuführen, dass im 6. Jh. v. Chr. das Ansehen der zu bewahrenden rechtlichen Regeln angesichts ihrer noch geringen Zahl größer war als im 5. Jh. v. Chr. und ein hohes Ansehen des Amtes des Rechtsbewahrers begründete.

Amtsträger in der Funktion des Gnomons waren weniger spezialisiert als Mnamones und somit relativ leicht austauschbar. Es erscheint daher recht wahrscheinlich, dass ein 10-jähriges Iterationsverbot in der Funktion des Gnomons im 6. Jh. v. Chr.<sup>116</sup> nur deshalb festgelegt wurde, um vielen Personen den Zugang zu jenem angesehenen Amt zu eröffnen.<sup>117</sup> Die Machtmöglichkeiten des Amtes spielten hingegen hierbei keine Rolle, da die Persönlichkeit der Amtsführung unwesentlich war.<sup>118</sup> Als mit der Überführung der Funktion des Gnomons in die Amtsaufgaben der Mnamones die persönliche Amtsausübung dann tatsächlich wichtiger wurde, ergaben sich hiermit doch keine neuen Einflussmöglichkeiten im politischen Prozess in Auseinandersetzung mit den angesehenen und im 6. Jh. v. Chr. noch gleichrangigen Amtsträgern. Die Bedeutung der Funktion des Rechtsbewahrers war mit dem Ansehen der rechtlichen Regeln insgesamt unter das Ansehen gesunken, das den wesentlichsten Ämtern der Gemeinschaft beigemessen wurde.

---

<sup>115</sup> IC IV 14 (Koerner 121, Effenterre/Ruzé I 82), vgl. die Ausführungen im Abschnitt Funktion des Gnomons.

<sup>116</sup> Ebd.

<sup>117</sup> So bereits Willetts 1955, 107, der aber von sehr hypothetischen Voraussetzungen ausgeht, vgl. die Ausführungen im Abschnitt Funktion des Gnomons.

<sup>118</sup> Gegen Guarducci 1950, 71 und Hölkeskamp 1999, 123, vgl. Ausführungen im Abschnitt Funktion des Gnomons.

## C. Ägäis

### 1. Samos

#### 1.1. Staatlichkeit und Funktion des Schreibers im 6. Jh. v. Chr.

Die Quellen überliefern uns nur sehr dürftige Informationen zur Geschichte der staatlichen Organisation auf Samos im 6. Jh. v. Chr.<sup>1</sup> Lediglich die Strukturen des Herrschaftssystems des Tyrannen Polykrates, die seit 538/37 v. Chr.<sup>2</sup> das Institutionengefüge der Polis paralyisierten, sind relativ gut belegt.<sup>3</sup> Schilderungen einer kurzen Episode in den Historien des Herodot erhellen aber etwas die im übrigen dunkle Verfassungsgeschichte von Samos im 6. Jh. v. Chr. Herodot berichtet davon, dass ein Sekretär (Grammatistes) namens Maiandrios die Astoi, die Einwohner oder auch Bürger von Samos,<sup>4</sup> nach dem Ende der Tyrannis des Polykrates (522/21 v. Chr.)<sup>5</sup> zur Volksversammlung zusammengerufen habe.<sup>6</sup> Vor den Astoi habe er die Freiheit der Bürger proklamiert und dazu aufgefordert, das Gemeinwesen in Abkehr von der Tyrannis neu zu gestalten.<sup>7</sup> Der Bericht des Herodot, sofern man diesen für glaubhaft halten kann, belegt mit der Rede des Maiandrios, dass ein Schreiber im Prozess der Institutionalisierung der samischen Polis im letzten Viertel des 6. Jh. v. Chr. eine bedeutende Rolle spielte.<sup>8</sup> Die Aussagen der Freiheitsproklamation des Maiandrios

---

<sup>1</sup> Erst in den 490er oder 470er Jahren erscheinen die Samier wirklich belegbar als politische Gemeinschaft in einer Weihinschrift von Delphi (SIG<sup>3</sup> 20). Neugefundene Inschriften (Ziegelstempel) aus dem 6. Jh. v. Chr. (SEG 40.738) lassen sich möglicherweise πó(λεως) ergänzen. Es ist aber auch Πο(λυκράτης) möglich, vgl. Ohnesorg 1990, 190-192. Ähnlich ist die Erwähnung eines επιστάτης in einer Inschrift Ende des 6. Jh. v. Chr. (ML 16, Z. 5) kein eindeutiges Indiz für ein Amt, da es sich auch nur um ein allgemeines Wort handeln könnte, vgl. zu letzterem Meiggs/Lewis 1991, 31 und Jeffery 1990, 330.

<sup>2</sup> Zum Zeitpunkt der Machtergreifung des Polykrates vgl. de Libero 1996, 259-261.

<sup>3</sup> Vgl. die zusammenfassende Diskussion der Quellenlage durch Shipley 1987, 81-102 und de Libero 1996, 249-296.

<sup>4</sup> Zum Unterschied und der im 6. Jh. v. Chr. teilweisen Identität von Astoi und Politai sowie zur Abgrenzung von den Xenoi vgl. Cohen 1997, 57-96.

<sup>5</sup> Zum Zeitpunkt des Endes der Tyrannis vgl. de Libero 1996, 284.

<sup>6</sup> Hdt. 3.142.1.

<sup>7</sup> Hdt. 3.142.2-5.

<sup>8</sup> Als „Sekretär“ entsprechend der Bezeichnung des Herodot identifizieren Maiandrios nahezu alle Arbeiten, die sich mit dessen Wirken befassen haben: Plaß 1859<sup>2</sup>, 47; Busolt 1895, 513; U. Kahrstedt, Maiandrios, RE 14, 1928, 534; Berve 1967, 114; Mitchell 1972, 85; Graf 1985, 83 und Shipley 1987, 103. Unverständlich erscheint mir der Versuch von de Libero 1996, 298 die Identifizierung des Maiandrios als „Grammatistes“, die Herodot vorgibt, in Zweifel zu ziehen. Diese Bezeichnung lässt

sowie des gesamten Samos-Logos in den Historien des Herodot ermöglichen es uns daher zu erörtern, welche Rolle die Institution des Schreibers im Prozess der Institutionalisierung der Polis Samos spielte.

### ***1.2. Die Freiheitsproklamation des Maiandrios und ihre Glaubwürdigkeit***

Herodot berichtet, dass der Grammatistes Maiandrios vor der Versammlung der Astoi Eleutheria und die Beendigung der Tyrannis sowie die Übergabe der Herrschaft an die Gemeinschaft und Isonomia verkündet habe.<sup>9</sup>

Die Glaubwürdigkeit dieses Berichts über die Rede des Maiandrios ist allerdings bezweifelt worden. Es wurde eingewendet, dass die bei Herodot erwähnten verfassungsrechtlichen Kriterien Tyrannis, Isonomie oder Demokratie sowie die mit der Isonomie verknüpfte Eleutheria als Antithese zur Tyrannis erst für die zweite Hälfte des 5. Jh. v. Chr. vorauszusetzen sind.<sup>10</sup> Herodot habe hiermit anachronistische Vorstellungen in die archaische Geschichte von Samos eingebracht.<sup>11</sup> Die Proklamation bestehe daher entweder teilweise<sup>12</sup> oder sogar gänzlich<sup>13</sup> aus einem politischen Programm, das Ende des 6. Jh. v. Chr. nicht zeitgemäß gewesen sei und welches dem Maiandrios erst der zwei Generationen später schreibende Herodot in den Mund gelegt habe.<sup>14</sup>

Weitgehend gesicherte Erkenntnisse der bisherigen Forschung zum Samos-Logos, die hier im einzelnen erörtert werden sollen, widersprechen aber einer solchen Annahme, dass Erfindungen den Bericht des Herodot prägen. Der "Vater der Geschichtsschreibung" lebte selber in den 460/50er Jahren etwa ein Jahrzehnt auf

---

sich keineswegs unter Verweis auf Maiandrios ungeneigte Quellen als erfunden und von Herodot unkritisch übernommen erklären. Ohne irgendwelche Belege hierfür anzuführen, nimmt de Libero an, dass ein Schreiber von niederem sozialen Status gewesen sein müsse. Da dies mit der Position des Maiandrios nicht korrespondiere, wird die Bezeichnung als Sekretär als eine nicht zutreffende Diffamierung des Maiandrios, in den diesem nicht geneigten Quellen angesehen. Wir besitzen jedoch eindeutige Belege dafür, dass Grammateis in archaischer Zeit durchaus keinen niederen sozialen Status, sondern sogar eine äußerst machtvolle und einflussreiche Position in der Gemeinschaft besaßen. Diese Belege haben die Arbeiten von Ruzé 1988, 82-93 und Thomas 1996, 19-25 zusammengestellt. Hiermit dürfte die These von de Libero komplett widerlegt sein.

<sup>9</sup> Ebd.

<sup>10</sup> Vgl. mit etwas unterschiedlicher Akzentuierung de Libero 1996, 301 und Raaflaub 2000, 253.

<sup>11</sup> Ebd.

<sup>12</sup> Raaflaub 2000, 253 sowie Raaflaub 1985, 139.

<sup>13</sup> De Libero 1996, 302.

<sup>14</sup> Ebd., 302; Vgl. auch Raaflaub 1985, 139.

Samos.<sup>15</sup> Herodot konnte also Informationen zur Geschichte des Polykrates und Maiandrios aus erster Hand erhalten. Die Überlieferungen der samischen Lokaltradition wurden von Herodot offenbar auch ohne größere kritische Begutachtung wiedergegeben, mit dem Ergebnis, dass widersprüchliche Aussagen recht unvermittelt nebeneinander stehen.<sup>16</sup> So findet sich auch in der Maiandrios-Geschichte eine dem Sekretär geneigte und eine ihm nicht geneigte Überlieferungstradition, die Herodot beide in die Erzählung einfließen ließ.<sup>17</sup> Der Bericht des Herodot über die Freiheitsproklamation des Maiandrios charakterisiert den Schreiber positiv als "sehr gerechten Mann". Der Bericht lässt sich hiermit in den dem Maiandrios geneigten Überlieferungsstrang aus der samischen Lokaltradition einordnen. Steht es aber nicht isoliert im Textzusammenhang, wie die Person des Maiandrios in der Freiheitsproklamation charakterisiert wird, so erscheint es auch glaubhaft, dass es jene Freiheitsproklamation tatsächlich gegeben hat und dass die Inhalte der Rede des Schreibers durch die samische Lokaltradition zutreffend dem Herodot überliefert wurden.

Erscheint der Bericht des Herodot im Kontext des Textzusammenhangs glaubhaft, so ergeben sich starke Zweifel an der These, die Freiheitsproklamation, wie sie Herodot überliefert, sei anachronistisch.<sup>18</sup> Wenn in der Erzählung des Herodot verfassungsrechtliche Begriffe auftauchen, die 522/21 v. Chr. noch nicht gebräuchlich waren, so kann zwar angezweifelt werden, dass diese Begriffe im Rahmen der Freiheitsproklamation tatsächlich gebraucht wurden. Nicht in Frage gestellt werden kann hingegen, dass eine solche Proklamation im historischen Kontext Ende des 6. Jh. v. Chr. inhaltlich möglich war. Auch der Tyrann Aristagoras von Milet proklamierte nach dem Bericht des Herodot Ende des 6. Jh. v. Chr. die Isonomie.<sup>19</sup> Maiandrios stand mit dem Ansinnen, eine neuartige politische Gemeinschaft zu konstituieren, demnach Ende des 6. Jh. v. Chr. nicht allein.

---

<sup>15</sup> Zur Rekonstruktion der Lebensgeschichte des Herodot aus dem Suda-Lexikon vgl. Meister DNP 5, 469; v. Haehlig 1999, 166 sowie bereits Tölle-Kastenbein 1976, 10 und Mitchell 1975, 75.

<sup>16</sup> Vgl. Abramenko 1995, 35 f. mit weiterer Literatur.

<sup>17</sup> Zur Maiandrios geneigten Überlieferungstradition vgl. Mitchell 1975, 86, zur ihm nicht geneigten Überlieferungstradition Roisman 1985, 257-277.

<sup>18</sup> So die These von Raaflaub 1985, 139; Raaflaub 2000, 253 und de Libero 1995, 302.

<sup>19</sup> Hdt. 5.37.2.

Sollte die Begriffe der Isonomie und der Eleutheria tatsächlich in nicht zeitgemäßer Weise verwendet worden sein, so könnte dies darauf zurückzuführen sein, dass Herodot auf bestimmte Schlagwörter seiner Zeit zurückgriff, um seiner Zuhörerschaft das an sich zutreffend überlieferte Phänomen der Proklamation politischer Freiheit auf Samos besser nahe zu bringen.<sup>20</sup> An der inhaltlichen Glaubwürdigkeit des Herodot-Berichtes ändert sich aber nichts, wenn die Aussagen des Maiandrios durch Herodot in dieser Weise modifiziert wurden.<sup>21</sup> Wenn der Inhalt der Rede des Maiandrios vor der Volksversammlung, so wie sie Herodot überliefert, glaubwürdig erscheint, so kann der Bericht des "Vaters der Geschichtsschreibung" über die Freiheitsproklamation des Maiandrios dazu herangezogen werden, die Rolle des Schreibers im Prozess der Institutionalisierung der Polis Samos näher zu erörtern.

### ***1.3. Die Freiheitsproklamation des Maiandrios und die Funktion des Schreibers***

Nach dem Bericht des Herodot richtete Maiandrios vor seiner Freiheitsproklamation einen Kult des Zeus Eleutherios ein.<sup>22</sup> In einer Rede verkündete Maiandrios die Freiheit der Bürger von Samos, die es unter der Tyranis nicht gegeben habe. Der Sekretär proklamierte eine neue politischen Ordnung auf Samos auf der Grundlage der Freiheit der Bürger und verzichtete zugunsten der neuen Ordnung auf die Herrschaft,<sup>23</sup> die ihm von dem Tyrannen Polykrates vor dessen Tod übertragen worden war.<sup>24</sup> Als Gegenleistung für diesen Verzicht beanspruchte Maiandrios 6 Talente aus dem Schatz des Polykrates und das Priesteramt des neu eingerichteten Kultes für sich und seine Nachkommen.<sup>25</sup>

Aus den Ausführungen des Herodot geht keinerlei Zusammenhang hervor zwischen den Inhalten der Freiheitsproklamation sowie den Forderungen, die Maiandrios stellte,

---

<sup>20</sup> So etwa die Argumentation von Raaflaub 2000, 253, der aber in der Aussage, was konkret von der überlieferten Proklamation bei Herodot nun zutreffend ist, unentschieden bleibt und nur den Aspekt der Einrichtung eines Kultes für Zeus Eleutherios näher diskutiert.

<sup>21</sup> Gegen de Libero 1996, 301 f., die den Aussagegehalt der Herodotpassage bestreitet und mit Vorbehalt auch gegen die in diese Richtung tendierende Ansicht von Raaflaub 1985, 139, die Raaflaub 2000, 253 nur unwesentlich zugunsten des Aussagewertes der Maiandrios-Proklamation abgeändert hat.

<sup>22</sup> Hdt. 3.142.1.

<sup>23</sup> Hdt. 3.142.3.

<sup>24</sup> Hdt. 3.142.1.

<sup>25</sup> Hdt. 3.142.4.

und dem Umstand, dass Maiandrios als Schreiber tätig war. M. Detienne hat allerdings darauf hingewiesen, dass die Rolle, die Maiandrios bei der Proklamation in der Gemeinschaft der Samier wahrnahm, stark der Aufgabenerfüllung durch einen anderweitig bekannten Sekretär in archaischer Zeit glich.<sup>26</sup> Dieser andere aus einem Dekret bekannte archaische Schreiber, Spensithios von Datalla auf Kreta,<sup>27</sup> war Amtsträger seiner Polis. Er stand hiermit bereits in einem solchen Verhältnis zur Bürgerschaft, wie sich nach der Proklamation des Maiandrios in Zukunft auch auf Samos das Verhältnis von Bürgern und Machthabern gestalten sollte.<sup>28</sup>

Der inhaltliche Zusammenhang der Freiheitsproklamation zur Funktion des Maiandrios als Schreiber erscheint in den Ausführungen von M. Detienne zwar noch sehr wage.<sup>29</sup> Die Argumentation von M. Detienne eröffnet aber eine neue Perspektive auf die Proklamation des Maiandrios. Im Rahmen jener Perspektive wird ein weiterer Zusammenhang zwischen der Rolle des Sekretärs Maiandrios und der Funktion des Schreibers Spensithios von Datalla deutlich, der im folgenden ausführlich erörtert werden soll.

Die Schilderung des Herodot, nach der ein Schreiber und seine Nachkommen ein Priesteramt ausüben wollten, besitzt eine inhaltliche Parallele in dem Dekret der Bürger von Datalla für den Sekretär Spensithios in archaischer Zeit. In jenem Dekret wurde gesetzlich festgelegt, dass der Spensithios eine Funktion als Schreiber und gleichzeitig als erblicher Priester ausüben sollte.<sup>30</sup> Angesichts dieser inhaltlichen Parallele ist es wahrscheinlich, dass ein Zusammenhang vorliegt zwischen der Tätigkeit des Maiandrios als Sekretär und seiner Forderung, das erbliche Priesteramt des Zeus

---

<sup>26</sup> Vgl. Detienne 1988, 79 f.

<sup>27</sup> SEG 27.631 (Effenterre/Ruzé I 22), vgl. auch den Teil Datalla.

<sup>28</sup> Vgl. Detienne 1988, 79 f.

<sup>29</sup> Nicht weniger wage erscheinen aber alle anderen bisherigen Thesen zum Hintergrund der Freiheitsproklamation: Als taktischen Zug sieht die Proklamation Roisman 1985, 259, der meint Maiandrios habe mit der Verkündung der Freiheit und seinen Forderungen die Macht- und Einkommensgrundlagen für seinen aristokratischen Rang erhalten wollen. Eine Förderung aristokratischer Strukturen in der Gemeinschaft der Samier und der Position des Maiandrios hierin sehen auch Mitchell 1975, 86 und Shipley 1987, 104 f., ähnlich Barcelo 1993, 160, der darauf hinweist, dass der Isonomie-Begriff hier anders als in Athen einen aristokratischen Charakter gehabt haben kann. De Libero 1996, 300-302 konstatiert aristokratische Verhaltensweisen und ein Aristieideal bei Maiandrios, denen eine solche Proklamation widersprochen hätte. Die These von de Libero zeigt, wie hypothetisch alle anderen Einschätzungen sind, wonach Maiandrios aristokratischen Zielsetzungen folgte.

<sup>30</sup> SEG 27.631 (Effenterre/Ruzé I 22), B, Z. 4-6, vgl. die Diskussion im Teil Datalla.

Eleutherios zu erhalten. Aussagen des Herodot, aus denen hervorgeht, welche besonderen Eigenschaften das Priesteramt des Zeus Eleutherios und die Funktion des Maiandrios als Schreiber besaßen, ermöglichen es zu erklären, warum gerade ein Sekretär anstrebte, Priester eines Kultes zu werden.

Herodot gebraucht für den Beruf des Maiandrios die Bezeichnung Grammatistes.<sup>31</sup> Er benutzt hierbei den selben Terminus wie an anderer Stelle für den Schreiber des persischen Großkönigs.<sup>32</sup> Diese parallele Verwendung des Begriffs Grammatistes bei Herodot lässt vermuten, dass Ende des 6. Jh. v. Chr. der Schreiber auf Samos in ganz ähnlicher Weise seine Aufgaben erfüllte wie sein persischer Kollege.<sup>33</sup> Im Erzählkontext der Darstellung des Herodot ist keine Erzählperspektive zu erkennen, die den Verfasser der Historien dazu hätte bewegen können, den Charakter der Schreibertätigkeit auf Samos bewusst falsch darzustellen und ihr eine persische Prägung überzuhelfen.<sup>34</sup> Es scheint daher tatsächlich der Fall gewesen zu sein, dass die Funktion des Schreibers des Polykrates sich ähnlich gestaltete wie der Aufgabenbereich des Sekretärs des persischen Großkönigs.

Königliche Sekretäre existierten nach Aussage des Herodot an den Höfen aller Satrapen des Perserreiches.<sup>35</sup> Anhand persischer Quellen wurde diese Information des Herodot auch bestätigt.<sup>36</sup> Es handelte sich bei den königlichen Schreibern demnach um eine feste Institution des persischen Staates. Da die Aufgabenerfüllung des Sekretärs des Polykrates sich offenbar ähnlich der Funktion der königlichen Schreiber Persiens gestaltete, kann geschlossen werden, dass der Schreiber des samischen Tyrannen ebenfalls die Aufgaben einer festen Institution wahrnahm. Maiandrios war demnach nicht nur ein Privatsekretär des Polykrates, der in persönlichen Bindungen zum

---

<sup>31</sup> Hdt. 3.123 und 3.142.1.

<sup>32</sup> Hdt. 3.126-128.

<sup>33</sup> So bereits Detienne 1988, 75 f., der allerdings nicht die Funktion des königlichen Schreibers in Persien näher erörtert bzw. dem auch noch nicht gesicherte Erkenntnisse hierzu vorlagen und der daher zu sehr oberflächlichen Erkenntnissen hinsichtlich der Merkmale jener Funktion des Schreibers kommt.

<sup>34</sup> Vgl. hierzu Bichler 2001<sup>2</sup>, 289-291. Die persische und samische Geschichte werden im 3. Buch des Herodot lediglich erzählerisch eng verknüpft. Die Institution des Schreibers ist hiervon aber nicht betroffen.

<sup>35</sup> Hdt. 3.128.

<sup>36</sup> Vgl. hierzu Briant 1996, 77 f.

Tyrannen stand.<sup>37</sup> Maiandrios nahm auch Aufgaben in der samischen Staatsverwaltung wahr, die er unabhängig vom persönlichen Willen des Tyrannen erfüllte.

Die Aufgaben des Schreibers Maiandrios in der samischen Staatsverwaltung verschwanden nicht mit dem Tod des Tyrannen Polykrates. Maiandrios strebte demnach nicht an, Priester des Zeus Eleutherios zu werden, weil keine Aufgaben mehr für ihn in seinem bisherigen Beruf existierten. Wenn Maiandrios dennoch beabsichtigte, Priester des Zeus Eleutherios zu werden, so ist zu vermuten, dass ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen seiner bisherigen Tätigkeit in der samischen Staatsverwaltung und den Aufgaben des neuengerichteten Amtes des Zeus Eleutherios existierte.

Die Aussage des Herodot, wonach Maiandrios nicht nur selbst Priester des neuen Kultes werden wollte, sondern wonach der Schreiber beanspruchte, dass dieses Amt auch seine Nachkommen innehaben sollten,<sup>38</sup> gibt Aufschluss über den vermuteten Zusammenhang zwischen der bisherigen Tätigkeit des Maiandrios in der samischen Staatsverwaltung und den Aufgaben des neuen Priesteramtes. Die Erbllichkeit einer Funktion wie der des Priesters war in archaischer Zeit prägendes Merkmal für spezialisierte Berufsausübung. Spezialkenntnisse wie die Fertigkeiten eines Sekretärs wurden an die Nachkommen weitergegeben, die denselben Beruf ergriffen wie ihr Vater.<sup>39</sup> Die Spezialkenntnisse, welche Maiandrios und seine Nachkommen besaßen, waren die eines Sekretärs. Wenn Maiandrios aber nicht forderte, dass erbliche Amt eines Schreibers ausüben zu dürfen, sondern das erbliche Amt eines Priesters, so deutet dies darauf hin, dass die Tätigkeit des Sekretärs unmittelbar mit dem neuen Priesteramt verbunden werden sollte. Das neue Priesteramt des Zeus Eleutherios sollte die bisherige Institution des Schreibers in der samischen Staatsverwaltung kontinuierieren, und Maiandrios wollte ein Amt übernehmen, das wie die Magistratur des Spensithios von Datalla sowohl die Funktion eines Priesters als auch die eines Schreibers umfasste.

---

<sup>37</sup> Gegen Detienne 1988, 75 f. und 79 f., der auf den engen Bezug des Maiandrios zum Tyrannen verweist und ihn als einen Privatsekretär des Polykrates charakterisiert.

<sup>38</sup> Hdt. 3.142.4.

<sup>39</sup> Die Weitergabe handwerklicher Spezialkenntnisse und des Berufs in Familien ist bekannt aus ICS 217 (Effenterre/Ruzé I 31), A, wo mehrfach herausgestellt wird, dass die Brüder des Arztes ebenfalls als Arzt fungierten. Bekannt ist dies zudem aus Datalla, wo die Söhne des Schreibers wieder als Sekretäre tätig sein sollten, vgl. SEG 27.631 (Effenterre/Ruzé I 22), A, Z. 8-11 und auch aus Hdt. 6.60, der aus Sparta berichtet, dass die Söhne von Herolden, Flötenspielern und Köchen immer wieder den gleichen Beruf ergriffen. Einen Zusammenhang zwischen Erbllichkeit und

#### ***1.4. Das Amt des Priesters, der Kult des Zeus Eleutherios und die Funktion des Schreibers***

Als Maiandrios anstrebte, die bisherige Institution des Schreibers in der samischen Staatsverwaltung im Amt des Priesters des Zeus Eleutherios aufgehen zu lassen, unternahm er den Versuch, einer ursprünglich profan-politischen Funktion einen sakralen Charakter zu verleihen. Die Vorteile, welche sich für den Schreiber ergaben, wenn seine Institution einen solchen sakralen Charakter besaß, sind in den besonderen Merkmalen des Kultes des Zeus Eleutherios zu suchen.

Der Zeus-Eleutherios-Kult besaß in der Zeit nach den Perserkriegen in mehreren griechischen Poleis den Charakter einer politischen Religion.<sup>40</sup> Die Aussagen der Freiheitsproklamation des Maiandrios deuten darauf hin, dass auch der Zeus-Eleutherios-Kult auf Samos eine solche Rolle spielen sollte, richtete doch Maiandrios zuerst den Kult ein und verkündete dann die Neukonstituierung der politischen Gemeinschaft auf Samos in Abkehr von der Tyrannis.<sup>41</sup> Das Priesteramt des Zeus-Eleutherios-Kultes war infolge des Charakters des Kultes als politischer Religion grundlegend mit der in der Freiheitsproklamation neu konstituierten politischen Gemeinschaft verknüpft. War das Schreiberamt mit diesem Priesteramt verbunden, wie bestimmte, bereits erörterte Formulierungen des Herodot aufzuzeigen scheinen, so musste auch die Funktion des Sekretärs als integraler Bestandteil der neukonstituierten Ordnung und ihre Ausübung als legitim erscheinen. Hierin scheint der gesuchte Vorteil gelegen zu haben, der sich für den Schreiber Maiandrios ergab, wenn seine bisher rein profan-politische Institution einen sakralen Charakter erhielt. Der sakrale Charakter des neuen Amtes konnte dafür sorgen, dass die bisherige Institution des Sekretärs auch in der neuen Ordnung als rechtmäßig verankert galt. Der persönliche Vorteil für Maiandrios aus diesem Wandel des Schreiberamtes lag darin, dass er seine bisherigen

---

handwerklichem Spezialistentum in archaischer Zeit zeigen Effenterre 1979, 284 und ihm folgend Ruzé 1988, 84 auf.

<sup>40</sup> Vgl. hierzu Raaflaub 1985, 125-147. Derartige Kulte sind Mitte des 5. Jh. v. Chr. belegt in Athen, Syrakus und Tarent sowie in Sparta, wo der Kult aber einen etwas anderen Charakter besaß.

<sup>41</sup> Hdt. 3.142.2-4, vgl. hierzu ausführlich Raaflaub 1985, 139 f. und Raaflaub 2000, 253 f., der den Kult auf Samos aber genau deshalb für eine Fiktion im Werk des Herodot hält. Bereits La Bua 1995, 91 und Detienne 1988, 79 haben hingegen auf den Zusammenhang zwischen Kulteinrichtung und Neukonstituierung der Gemeinschaft hingewiesen und die Überlieferung des Herodot für glaubwürdig gehalten.

Aufgaben als Sekretär weiter wahrnehmen konnte, ohne dass es jemandem möglich war, die Berechtigung seiner Funktion als solcher in Zweifel zu ziehen.

Eine weitere Gefährdung für das Ziel des Maiandrios, die Funktion des Sekretärs weiter auszuüben, hätte sich ergeben, wenn das neue Amt zwar als rechtmäßig in der neuen Ordnung verankert gegolten hätte, aber durch einen anderen Schreiber besetzt worden wäre. Der Vorteil, der sich für Maiandrios ergab, wenn die Institution des Sekretärs einen sakralen Charakter erhielt, wäre zunichte gemacht worden. Der Schreiber schloss diese Gefahr kurzerhand aus, indem er beanspruchte das neue Amt auf Lebenszeit ausüben und seinen Nachkommen vererben zu dürfen.<sup>42</sup>

Maiandrios hatte allen Grund, die allgemeine Anerkennung des Umstandes, dass das Schreiberamt rechtmäßig weiterexistieren sollte, sowie die Möglichkeit, dass er dieses Amt auch persönlich ausüben durfte, in dieser Weise abzusichern. Der Sekretär war ein enger Vertrauter des Tyrannen Polykrates gewesen, der ihm sogar für die Zeit seiner Abwesenheit die Herrschaft übergeben hatte.<sup>43</sup> Maiandrios musste befürchten, nach dem Tod des Tyrannen für dessen Politik verantwortlich gemacht zu werden. Als der Samier Telesarchos Maiandrios in Entgegnung auf seine Freiheitsproklamation vor der Versammlung der Astoi als "Lump" (ὄλεθρος) bezeichnete,<sup>44</sup> scheint er auf die Verwicklung des Schreibers in die Herrschaftsstrukturen und Machenschaften des Polykrates angespielt zu haben. Die gesamte Freiheitsproklamation des Maiandrios und die Einrichtung eines Kultes des Zeus Eleutherios kann vor diesem Hintergrund verstanden werden als ein Versuch des Schreibers, der Gefahr zu entgehen, dass man ihn für seine Tätigkeit in der Zeit der Tyrannis zur Verantwortung zog. Maiandrios selbst rechnete in der Zeit unmittelbar nach dem Tod des Polykrates offenbar nicht damit, dass eine Tyrannis auf Samos weiterhin stabil erhalten bleiben könnte, wofür er nach neueren Erkenntnissen zu den Ursachen für das Ende der Tyrannis des Polykrates auch gute Gründe haben musste.<sup>45</sup> Der Schreiber versuchte daher sich maßgeblich in

---

<sup>42</sup> Hdt. 3.142.4.

<sup>43</sup> Hdt. 3.142.1.

<sup>44</sup> Hdt. 3.142.5.

<sup>45</sup> Die Probleme der Tyrannis, die zum Ende des Polykrates führten, hat aufschlussreich Abramenko 1995, insbes. 50-52 dargelegt. Die Ausführungen von de Libero 1996, 262-271 haben diese Aussagen stärker differenziert und bestätigt, so dass sie hier nur zusammengefasst angeführt werden müssen. Die Herrschaft des Tyrannen hatte auf dem Erfolg seiner Piraterie und verschiedenen kostspieligen Maßnahmen beruht, die durch die Beute aus der Piraterie finanziert wurden. Finanzielle

den Aufbau einer neuen politischen Ordnung einzubringen, um als Lohn in Anspruch nehmen zu können, dass er weiterhin das Amt eines Schreibers ausüben durfte.

### ***1.5. Die Existenz eines Kultes des Zeus Eleutherios auf Samos im 6. Jh. v. Chr.***

Die gesamte Argumentation zur Rolle des Amtes eines Priesters des Zeus Eleutherios wird durch die These von K. Raaflaub in Frage gestellt, es müsse sich bei dem von Herodot beschriebenen Zeus-Eleutherios-Kult auf Samos 522/21 v. Chr. um eine unzeitgemäße Fiktion handeln, da der Kult als politische Religion sonst erst nach den Perserkriegen bekannt ist.<sup>46</sup> Neben der merkwürdig frühen Erwähnung des Kultes als politische Religion ergeben sich Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Darstellung der Abläufe durch Herodot, da der Kult von einer Einzelperson und nicht, wie bei den politischen Religionen Mitte des 5. Jh. v. Chr. üblich, durch eine Gemeinschaft eingerichtet wurde.<sup>47</sup>

Quellenaussagen zum Kult des Zeus Eleutherios lassen es aber durchaus möglich erscheinen, dass ein Zeus-Eleutherios-Kult bereits im 6. Jh. v. Chr. im griechischen Raum existierte, worauf im einzelnen zurückzukommen ist. Anhand weiterer Quellenbelege zur besonderen Lage auf Samos kann nachvollzogen werden, warum eine Einzelperson und nicht eine Gemeinschaft den Kult einrichtete. Hiermit können die Zweifel daran, dass es im 6. Jh. v. Chr. möglich gewesen sei, einen Kult des Zeus Eleutherios als politische Religion zu zelebrieren, abgewiesen werden.

---

Schwierigkeiten und ein Ansehensverlust hatten sich aus der Gegenwehr der Poleis Milet, Sparta und Korinth, aus einem Aufstand der samischen Aristokraten und daraus ergeben, dass die kleinasiatische Küste bereits ausgeplündert war (Abramenko 1995, 50-52 verweist nur auf letzteres. Alles andere kann anhand der Ausführungen von de Libero 1996, 262-271 erfasst werden.). Keine Rolle spielte offenbar hingegen die Unterordnung unter die Herrschaft des persischen Großkönigs ab 425/45 v. Chr., die noch die ältere Forschung als Hintergrund für die Probleme der Tyrannis betont hatte. Den finanziellen Engpass versuchte Polykrates offenbar durch Wahrnehmung eines Angebotes des Oroites zu beheben, das zu seinem Ende führte.

<sup>46</sup> Vgl. Raaflaub 1985, 139 f.; Raaflaub 2000, 253 f.

<sup>47</sup> Vgl. Raaflaub 1985, 139 f.; Raaflaub 2000, 253 f. Raaflaub nennt auch noch weitere Punkte, die, seiner Ansicht nach, dagegen sprechen, dass im 6. Jh. v. Chr. auf Samos ein solcher Kult eingerichtet wurde: das Fehlen einer ähnlichen Überlieferung für das Geschehen in Athen nach dem Sturz der Tyrannis sowie die Form der Kulteinrichtung nach einem Tyrannensturz statt nach einer äußeren Befreiung. Beide Argumente sind aber nicht weiter diskussionswürdig: Die Quellenlage für Athen Ende des 6. Jh. v. Chr. ist nun einmal schlecht, so dass durchaus wesentliche Aspekte der athenischen Verfassungsgeschichte nicht überliefert sein können. Hinsichtlich der Kultgründung nach einem Tyrannensturz findet sich auch ein Beispiel in Syrakus, das Diod. 11.77.2 überliefert, wie Raaflaub 1985, 128 auch selbst angibt. Das Ereignis auf Samos wäre hiermit zwar selten, aber nicht singular, womit die Glaubwürdigkeit der Geschehnisse nicht in Zweifel gezogen werden kann.

Eine Äußerung des Hypereides zum Ursprung des Zeus-Eleutherios-Kultes gibt einen Erklärungsansatz dafür, warum ein derartiger Kult auf Samos auch schon im 6. Jh. v. Chr. in Erscheinung treten konnte, in einem Zeitraum, in dem dieser Kult sonst nicht belegt ist. Hypereides überliefert, dass der Beiname Eleutherios dem Gott Zeus anfänglich in einer Bedeutung als dem Befreier aus der Sklaverei beigelegt worden sei.<sup>48</sup> Diese Aussage ließe sich so verstehen, dass bereits bevor es in der Zeit nach den Perserkriegen üblich wurde, den Kult des Zeus Eleutherios als politische Religion zu zelebrieren, der Kult des Zeus Eleutherios in einer anderen Bedeutung existiert hatte. Ein solcher Kult konnte also durchaus bereits im 6. Jh. v. Chr. existieren, in jener Zeit, in der nach Aussage des Herodot der Kult auf Samos eingerichtet wurde. Akzeptiert man diese These, müsste nur noch erklärt werden, warum der Kult auf Samos schon so frühzeitig die Bedeutung einer politischen Religion erhielt, worauf im einzelnen noch einzugehen ist. Die Möglichkeit, dass ein solcher Kult bereits im 6. Jh. v. Chr., in der Zeit vor den Perserkriegen, existierte, ließe sich, hält man die Bemerkung des Hypereides für glaubwürdig, nicht mehr anzweifeln.

Eine Bemerkung des Didymos zu Hypereides bereitet allerdings Schwierigkeiten, eine solche These zu äußern. Didymos hat im ersten vorchristlichen Jahrhundert die Aussage des Hypereides korrigiert: Der Kult stamme von der Befreiung von den Persern ab,<sup>49</sup> eine Anmerkung, welche die philologische und historische Interpretation der Hypereidesbemerkung bisher bestimmt hat.<sup>50</sup>

Es kann jedoch anhand weiterer Quellenbelege bezweifelt werden, dass die Bemerkung des Didymos zu Hypereides zutreffend ist. In einer spartanischen Inschrift von Mitte des 5. Jh. v. Chr. findet sich eine Formulierung, die darauf hindeutet, dass in der lakedaimonischen Polis ein Zeus-Eleutherios-Kult in einer Bedeutung entsprechend der Bemerkung des Hypereides zum Ursprung des Zeus-Eleutherios-Kultes existierte, womit jene Äußerung des Hypereides doch zutreffend sein könnte. In jener Inschrift wird Zeus Eleutherios in Verbindung mit Zeus Hiketas genannt. Die Verbindung mit dem Beschützer der Schutzfliehenden verweist wohl auf einen Zusammenhang, in dem

---

<sup>48</sup> Suida s.v. Ἐλεutherios Ζεύς.

<sup>49</sup> Ebd.

<sup>50</sup> Vgl. Raaflaub 1985, 132.

sich der einzelne und nicht die Gemeinschaft an Zeus Eleutherios um Hilfe wandte.<sup>51</sup> Die Gottheit dürfte in dieser Weise in Sparta vor allem als Beschützer der Freigelassenen fungiert haben, hätte also eine Bedeutung besessen, die den Aufgaben eines Befreiers aus der Sklaverei entsprachen, als welchen Zeus Eleutherios Hypereides charakterisiert.

Mitte des 5. Jh. v. Chr. bildete der Zeus-Eleutherios-Kult in Sparta eine Ausnahme, denn Kulte jener Gottheit besaßen in diesem Zeitraum in anderen Poleis den Charakter einer politischen Religion der Gemeinschaft.<sup>52</sup> Die Ausnahmestellung des Kultes in Sparta Mitte des 5. Jh. v. Chr. kann anhand der zitierten Bemerkung des Hypereides erklärt werden. Der Kult in Sparta besaß jene ursprüngliche Bedeutung des Zeus-Eleutherios-Kultes als Befreier von der Sklaverei. Der Kult hatte diese alte Bedeutung, die noch aus der Zeit vor den Perserkriegen stammte, jedoch nicht verloren in jenem Zeitraum, als es üblich wurde, die Zeus-Eleutherios-Kulte umzuinterpretieren und ihnen den Charakter einer politischen Religion zu verleihen. Der Kult in Sparta war Mitte des 5. Jh. v. Chr. ein Fossil, das man unverändert bewahrte.

Die inschriftliche Erwähnung des Zeus-Eleutherios-Kultes von Sparta bestätigt nicht nur die Aussage des Hypereides zum Ursprung dieses Kultes im griechischen Raum, sondern macht auch die Information des Herodot glaubwürdig, wonach ein Kult des Zeus Eleutherios 522/21 v. Chr. auf Samos eingerichtet wurde. Wenn es im 6. Jh. v. Chr. im griechischen Kulturraum einen Kult des Zeus Eleutherios bereits gab, bei dem die Gottheit als Befreier von der Sklaverei verehrt wurde, so kann die Einrichtung des Kultes durch Maiandrios auf Samos so verstanden werden, dass der Kult in seiner ursprünglichen Bedeutung im Rahmen der Ereignisse nach dem Tod des Polykrates uminterpretiert werden sollte. Der Bericht des Herodot enthält keinerlei Angaben zu einem solchen ursprünglichen Kult des Zeus Eleutherios, weshalb alle Aussagen zur Herkunft jenes Kultes hypothetisch bleiben müssen. Möglicherweise gab es den Kult in jener ursprünglichen Bedeutung, bei der die Gottheit als Befreier von der Sklaverei verehrt wurde, auch schon vor 522/21 v. Chr. auf Samos. Möglicherweise wurde der

---

<sup>51</sup> Vgl. ebd., 133.

<sup>52</sup> Vgl. ebd.

Kult aber auch von außerhalb nach Samos eingeführt.<sup>53</sup> Die Existenz des Kultes auf Samos 522/21 v. Chr. kann im historischen Kontext jedenfalls nicht mehr angezweifelt werden. Die Information des Herodot, dass ein solcher Kult eingerichtet wurde, ist glaubwürdig.

Glaubwürdig erscheint im historischen Kontext auch, dass der Kult auf Samos 522/21 v. Chr. den Charakter einer politischen Religion erhalten sollte. Ende des 6. Jh. v. Chr. existierte eine Vorstellung davon, wie eine isonome Gemeinschaft verfasst werden sollte, wie nicht nur die Proklamation des Maiandrios, sondern auch jene Verkündung der Isonomie durch den Tyrannen Aristagoras von Milet zeigt, von der Herodot berichtet.<sup>54</sup> In einer neukonstituierten isonomen Gemeinschaft, die sich von der Tyrannis abwandte, konnte durchaus auch eine politische Religion eingerichtet werden, so wie dies 466/65 v. Chr. nach dem Ende der Tyrannis in Syrakus bekannt ist.<sup>55</sup> Einzig der frühe Zeitpunkt, an dem eine derartige politische Religion auf Samos zu finden ist, lässt demnach noch Zweifel an der Exaktheit der Überlieferung aufkommen. Jedoch auch diese Zweifel können zerstreut werden. Die Kultstiftung auf Samos scheiterte offenbar im Gegensatz zu der Einrichtung einer politischen Religion in Syrakus einige Jahrzehnte später. Die Kultstiftung auf Samos war unmittelbar mit der Neukonstituierung der politischen Gemeinschaft verknüpft, und weder Maiandrios noch seine Gegner dürfte Interesse an der Erhaltung des Kultes gehabt haben, nachdem die Neukonstituierung der Gemeinschaft gescheitert war.<sup>56</sup> Dieses Scheitern der Kulteinrichtung kann mit dem frühen, noch unausgereiften Stadium der Entwicklung einer solchen politischen Religion Ende des 6. Jh. v. Chr. erklärt werden, womit es

---

<sup>53</sup> Die Umstände der Kultgründung auf Samos lassen eine solche Herkunft des Zeus-Eleutherios-Kultes auf Samos von außerhalb, und zwar aus Sparta, möglich erscheinen. Maindrios wandte sich nach seiner Vertreibung aus Samos hilfesuchend an Sparta (Hdt. 3.148). Sparta hatte zudem das polykratische Samos bereits angegriffen und versucht, die Tyrannis zu beseitigen (Hdt. 3.44-48.1, 54-56). Die Einrichtung des Kultes in Anlehnung an den archaischen Kult in Sparta, von dem wir gesicherte Kenntnis besitzen, wäre als Wendung gegen die Tyrannis und die Suche nach guten Verbindungen zu Sparta zu verstehen. Letztlich bleibt all dies recht hypothetisch, könnte aber vielleicht durch eine andere Arbeit näher erörtert werden. Im Rahmen des hier behandelten Themas ist es ausreichend zu belegen, dass es sich beim Zeus-Eleutherios-Kult auf Samos nicht um eine fiktive Konstruktion des Herodot handelt.

<sup>54</sup> Hdt. 5.37.2.

<sup>55</sup> Diod. 11.77.2; Diese Überlieferung wird von Raaflaub 1985, 128 im Unterschied zu der auf Samos auch für glaubwürdig gehalten.

<sup>56</sup> Vgl. hierzu Raaflaub 1985, 253 f. und Raaflaub 2000, 133 f.

glaubwürdig erscheint, wenn jene politische Religion derart frühzeitig Erwähnung findet.

Dass eine Einzelperson versuchte, dem Kult des Zeus Eleutherios eine neue Bedeutung zu verleihen, und nicht die Gemeinschaft selbst, kann ebenfalls recht plausibel erklärt werden. Maiandrios bemühte sich, der öffentlichen Meinung auf Samos zuvorzukommen, welche die Tyrannis ablehnte, wie bereits erörtert worden ist.<sup>57</sup> Er versuchte mit der Kulteinrichtung die weitere Entwicklung der samischen Gesellschaft in bestimmte Bahnen zu lenken, innerhalb derer er weiterhin seine Funktion als Schreiber ausüben wollte. Die Konstituierung einer isonomen Gemeinschaft auf Samos scheiterte. Hiermit scheiterte nicht nur die Einrichtung eines neuartigen Zeus-Eleutherios-Kultes, der zu einer politischen Religion umgewandelt werden sollte, sondern hiermit scheiterte auch der Versuch des Maiandrios, die Institution des Sekretärs neu zu konstituieren, da das Priesteramt des Zeus Eleutherios, das die Basis für ein neuartiges Schreiberamt bilden sollte, nicht begründet werden konnte.

---

<sup>57</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt zum Amt des Priesters, dem Kult des Zeus Eleutherios und der Funktion des Schreibers.

## *D. Kleinasien*

### **1. Erythrai**

#### *1.1. Staatlichkeit im archaischen Erythrai*

Drei Inschriften von Erythrai aus dem 5. Jh. v. Chr. enthalten Bestimmungen, die entweder einen Einblick in die Aufgaben eines Schreibers geben oder aber konkret dessen Befugnisse regelten. Eine dieser Inschriften hat ausschließlich zum Inhalt, welche Beschränkungen für die Sekretäre von Amtsträgern in Erythrai gelten sollten.<sup>1</sup> In einem zweiten Gesetzesdekret wurde gemeinsam mit den Befugnissen im Amt des Sumpfaufsehers die Funktion des Schreibers dieser Sumpfaufseher umgestaltet.<sup>2</sup> Die dritte Inschrift enthält eine Bestimmung, die Auskunft gibt über die schriftliche Verwaltung im Amt des Prytanen.<sup>3</sup> Derartige schriftliche Verwaltung gehört zum Aufgabenbereich eines Sekretärs, weshalb auch diese dritte Inschrift es ermöglicht, die Funktion der Schreiber von Erythrai näher zu erörtern.

Auch wenn die genannten Gesetzesinschriften einen weitreichenden Einblick in die Aufgaben und Befugnisse der Schreiber von Erythrai bieten, ergeben sich doch Schwierigkeiten für die Interpretation der inschriftlichen Informationen, da nicht geklärt ist, vor welchen Hintergründen und in welchem zeitlichen Zusammenhang die Gesetze verabschiedet wurden. Die Verfassungsgeschichte von Erythrai im 5. Jh. v. Chr. ist faktisch unbekannt, und eine Datierung der drei Inschriften anhand inhaltlicher Aussagen oder anhand der Buchstabenformen ist weder auf Jahr noch Dekade möglich.<sup>4</sup>

Es ist dennoch möglich, die inschriftlichen Aussagen in einen umfassenden Rahmen einzuordnen. Erythrai besaß offenbar nicht erst im 5. Jh. v. Chr., sondern bereits in archaischer Zeit ein institutionalisiertes Gemeinwesen, in dessen Rahmen sich die Funktion der Schreiber entfaltete. Ein Indiz hierfür bietet eine Notiz in der Politik des Aristoteles, in der von einer Demokratisierung von Erythrai nach einer Phase der

---

<sup>1</sup> IvE 1 (Koerner 74, Effenterre/Ruzé I 84).

<sup>2</sup> IvE 17 (Koerner 77, Effenterre/Ruzé I 85).

<sup>3</sup> IvE 2 (Koerner 75, Effenterre/Ruzé I 106), A, Z. 28 f.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu die Kommentare von Koerner 1993, 277-294 (Koerner 74-77) und Effenterre/Ruzé 1994, 312-319, 374-381 (Effenterre/Ruzé I 84, 85, 106) mit weiterer Literatur.

Oligarchie die Rede ist.<sup>5</sup> Es bildet einen Konsens der Forschung, dass dieser Bericht des Aristoteles auf das archaische Erythrai zu beziehen ist.<sup>6</sup>

Die institutionelle Ordnung von Erythrai im 6. Jh. v. Chr. differenzierte sich offenbar im 5. Jh. v. Chr. aus. Dies hatte zur Folge, dass neben den Kompetenzen von Amtsträgern auch die Funktion der Schreiber dieser Amtsinhaber stärkeren gesetzlichen Regulierungen unterworfen wurden, die wir in den erwähnten Inschriften belegt finden.

### ***1.2. Amtsbefugnisse und Funktion der Schreiber***

Ein Gesetzesdekret, das gegen Ende des 5. Jh. v. Chr. zu datieren ist,<sup>7</sup> beschränkte die Befugnisse der Sekretäre. Die Bestimmungen zielten darauf ab, die Funktion der Schreiber von Amtsträgern grundlegend umzugestalten, wie im einzelnen auszuführen ist. Aus den Bestimmungen zur Neuregelung der Aufgaben der Schreiber Ende des 5. Jh. v. Chr. kann daher darauf geschlossen werden, wie sich die Funktion der Sekretäre in früherer Zeit gestaltet hatte und welche Rolle die Funktion der Grammateis im Prozess der Polisinstitutionalisierung der vorhergehenden Jahrzehnte gespielt hatte.

---

<sup>5</sup> Arist. Pol. 5.6.5, 1305 b.

<sup>6</sup> Vgl. hierzu v. a. die Diskussion von Gehrke 1985, 66, Anm. 2, vgl. auch bereits Ehrenberg 1973, 230.

<sup>7</sup> Zur Datierung vgl. Koerner 1993, 277; Effenterre/Ruzé 1994, 312.

Ἀπελλίας εἶπεν · ὅσοι ἤδη ἐγρα-  
 μμάτευσαν ἀπὸ Χαλκίδου ἕκαθ-  
 εν, τούτων μὴ ἐξεῖναι γραμματ-  
 4 εὔσαι ἔτι μηδενὶ μηδεμιῇ ἀρ-  
 χῆι, μηδὲ τὸ λοιπὸν γραμματεύ-  
 εν ἐξεῖναι μηδενὶ πλεον ἢ ἅπα-  
 ξ τῆι αὐτῆι ἀρχῆι, μηδὲ ταμίηι  
 8 πλεον ἢ ἐνί, μηδὲ δύο τιμαῖς τὸν  
 αὐτόν · ὅς δ' ἄγ γραμματεύσει  
 ἢ ἀνέλῃται ἢ εἴπηι ἢ ἐπιψηφίσι-  
 ηι, κατάρητόν τε αὐτόν εἶναι κ-  
 12 αὶ ἄτιμον καὶ ὀφείλεν αὐτόν ἐ-  
 κατὸν στατήρας · ἐκπρηξάσθων  
 δὲ οἱ ἐξετασταὶ ἢ αὐτοὶ ὀφείλ-  
 ὄντων · ἄρχεν δὲ τούτοις μῆνα Ἀ-  
 16 ρτεμισιώννα ἐπ' ἱεροποιῶ Πόσει-  
 ος.  
*vacat*  
 18 ἔδοξεν τῆι βουλῆι · ὅς ἂν ποιή-  
 σῃται γραμματέα παρὰ τὴν στή-  
 ῆλην, ὀφείλετω .... στατήρας].

(IvE 1, Koerner 74, Effenterre/Ruzé I 84)

Übersetzung: <sup>1</sup>Apellias stellte den Antrag. Denen, die von Chalkides an rückwärts (gerechnet) schon Sekretär gewesen sind, soll es nicht erlaubt sein, (wieder) Sekretär zu werden, für kein Amt; und für die Zukunft ist es niemandem erlaubt mehr als einmal Sekretär für dasselbe Amt zu sein, und auch nicht für mehr als einen Tamias, und nicht derselbe (gleichzeitig) für zwei Ämter. <sup>9</sup>Wer aber wieder Sekretär wird oder (einen anderen zum zweiten Mal) zu seinem Sekretär erwählt oder einen Antrag (dahin) stellt oder zur Abstimmung bringt, der soll verflucht sein und der Atimie verfallen und 100 Statere (Strafe) schulden; diese sollen die Exetastai eintreiben oder selbst schulden. Beginnen (=in Kraft treten) soll dies im Monat Artemision unter dem Hiropoios Posis.

<sup>18</sup>Es beschloss der Rat: [Wer einen] Sekretär [gegen diese] Urkunde (wieder) einsetzt, soll [---Statere] schulden.

(Übersetzung R. Koerner)

Mit den gesetzlichen Bestimmungen wurde ein Iterationsverbot in der Funktion des Sekretärs einer Magistratur erlassen (Z. 1-8). Gleichzeitig wurde festgelegt, wer zukünftig als Schreiber fungieren dürfe. Eine erste Gruppe von Personen, die in der Vergangenheit, von einem gewissen Chalkides an rückwärts gerechnet, bereits als Schreiber fungiert hatte, sollten nicht nochmals die Funktion des Sekretärs für eine Magistratur bekleiden dürfen (Z. 1-5). Eine zweite Gruppe von Personen, die dadurch gekennzeichnet waren, dass sie erst zukünftig als Sekretäre tätig sein würden, sollte hingegen nur nicht mehrmals, das heißt nicht für mehrere Amtsperioden, für das gleiche Amt als Schreiber fungieren dürfen (Z. 5-8). Der Wechsel zu einem anderen Amt war der zweiten Gruppe von Personen in der Funktion des Schreibers hiermit im Unterschied zur ersten Gruppe von Personen in der Funktion des Sekretärs gestattet. Der Gruppe der ehemaligen Schreiber wurde anders als den Neulingen im Amt ein tiefes Misstrauen entgegengebracht, weshalb man sie grundsätzlich vom Amt des Schreibers ausschloss.<sup>8</sup>

Aus dem Kontext, in dem die Bestimmung für die ehemaligen Sekretäre steht, kann erschlossen werden, warum man den ehemaligen Schreibern so grundsätzlich misstraute. Mit dem Iterationsverbot wurde die Funktion des Schreibers umgestaltet. Anstelle eines dauerhaft angestellten beruflichen Spezialisten trat ein Beamter, der wie die Amtsträger nach Ablauf der Legislaturperiode aus dem Amt austrat. Es ist anzunehmen, dass man den ehemaligen Schreibern so grundsätzlich misstraute, weil ihnen ihre beruflichen Spezialkenntnisse die Möglichkeit zu gemeinschaftsschädigenden Tätigkeiten geboten hatten. In der Vergangenheit war offenbar keiner der erythraischen Bürger in der Lage gewesen, solche gemeinschaftsschädigenden Aktionen zu verhindern, sofern er nicht die Spezifika der Tätigkeit eines Schreibers durchschaute. Die Erythraier gingen davon aus, dass die früheren Schreiber ihre undurchschaubaren Spezialkenntnisse auch in das umgestaltete Amt einbringen würden. Hiermit wäre nicht gewährleistet gewesen, dass die Tätigkeit dieser Schreiber nicht erneut gemeinschaftsschädigende Tendenzen aufweisen würde. Möglicherweise ging man sogar soweit, den ehemaligen Schreibern grundsätzlich und

---

<sup>8</sup> Vgl. Koerner 1993, 278.

persönlich einen Hang zu gemeinschaftsschädigendem Verhalten zu unterstellen, weil sie durch die alten Strukturen geprägt waren, die ein solches Verhalten nicht verhinderten.

Wenn der Gruppe der Neulinge mehr Vertrauen entgegengebracht wurde als ehemaligen Schreibern, so lässt dies darauf schließen, womit man die Gefahr bannen wollte, dass gemeinschaftsschädigende Tendenzen aus der Arbeit eines Sekretärs hervorgingen. Das Iterationsverbot sollte verhindern, dass sich Schreiber so spezielle Kenntnisse in Ausübung ihrer Tätigkeit aneignen konnten, dass sie zu gemeinschaftsschädigenden Handlungen in der Lage waren bzw. es sollte verhindern, dass durch unkontrolliertes Geschehenlassen Neigungen zu gemeinschaftsschädigendem Verhalten einspielen konnten.

Aussagen einer weiteren Inschrift von Ende des 5. Jh. v. Chr. ermöglichen es, zu erörtern, warum sich in der Funktion der ehemaligen Schreiber so große Möglichkeiten zu gemeinschaftsschädigendem Verhalten ergeben hatten, dass es notwendig geworden war, die Arbeit der Sekretäre einer strengeren Reglementierung zu unterstellen.

μή συνελεο-  
ρῆν τὸν αὐτό-  
ν μηδὲ γράφ-  
4 εν δέκ' ἑτέω-  
ν · ἦν δέ μή, ὁ-  
φελέτω σι-  
ατῆρας πέν-  
8 τε · δίωξιν δ'  
ἔναι τῶι βο-  
λομένοι · καὶ  
ἦγ καταλάβ-  
12 ηι, ἔναι τῶμ-  
υσυ τῶ διώξ-  
αντος, τὸ δ' ἦ-  
μυσυ Πεπρω-  
16 ίων. Ταῦτα ἐ-  
ψηφίσθη ἐπὶ  
Πόσιος ἐλε-  
ορέοντος.

IvE 17 (Koerner 77, Effenterre/Ruzé I 85)

Übersetzung: Zur Behörde der Aufseher des Sumpfgebiets darf derselbe (Mann) innerhalb von 10 Jahren nicht gehören und auch nicht Sekretär sein. Andernfalls soll er (als Strafe) 5 Statere schulden.<sup>8</sup> Anklage aber soll jeder, der will, erheben, und wenn er (im Prozess) siegt, soll die Hälfte (der Strafsumme) dem Kläger zufallen, die (andere) Hälfte den Peproioi. Dies wurde beschlossen unter Posis, als er Aufseher des Sumpfgebiets war.

(Übersetzung R. Koerner)

Die Gesetzesinschrift der Peproioi, einer Untereinheit der Bürgerschaft von Erythrai,<sup>9</sup> verbot die Amtssiteration in der Funktion des Sumpfaufsehers in einem Zeitraum von 10 Jahren. In das Verbot der Amtssiteration wurde auch die Funktion des Sekretärs des Sumpfaufsehers einbezogen. Die Bestimmungen des Dekrets bezweckten offenbar, die Macht des Sumpfaufsehers zu begrenzen, um zu verhindern, dass Amtskompetenzen gemeinschaftsschädigend eingesetzt werden konnten, so wie dies vielerorts aus dem archaischen Griechenland bekannt ist.<sup>10</sup> Wenn der Schreiber in die Beschränkungen für den Sumpfaufseher einbezogen wurde, so wollte man hiermit wohl ebenfalls verhindern, dass Kompetenzen im Amt des Sumpfaufsehers gemeinschaftsschädigend eingesetzt werden konnten. Das einheitliche Iterationsverbot

---

<sup>9</sup> Zur Rekonstruktion der Identität der Peproioi im 5. Jh. v. Chr. nach Aussagen späterer Quellenbelege vgl. Koerner 1993, 292, Anm. 1 a; Engelmann/Merkelbach 1972, 78 und Varinlioglu 1980, 193.

<sup>10</sup> Hinsichtlich der Zielrichtung der Bestimmung, die Macht der Sumpfaufseher zu begrenzen, vgl. Engelmann/Merkelbach 1972, 78 und 1971, 100. Nicht überzeugend hingegen erscheint mir die Überlegung von Koerner 1993, 293 und Koerner 1987, 458, wonach es nicht um eine Beschränkung von Machtambitionen der Sumpfaufseher gegangen sei, sondern darum, „möglichst vielen Berechtigten eine Amtsperiode zu sichern“. Die Sumpfaufseher seien nach Aussage Koerners mit den Peproioi fest in das erythraische Polisgefüge eingebunden gewesen. Das Gefüge der Polis hätte durch Machtambitionen der Sumpfaufseher nicht beeinträchtigt werden können, so dass derartige Machtbeschränkungen für die Sumpfaufseher unnötig gewesen seien. Die Inschriften IvE 1 (Koerner 74, Effenterre/Ruzé I 84) und IvE 2 (Koerner 75, Effenterre/Ruzé I 106) zeigen deutlich, wie prekär doch die Verfassung von Erythrai im 5. Jh. v. Chr. war, so dass von einem „festen Polisgefüge“, in das die Peproioi eingebunden gewesen seien, nicht die Rede sein kann, vgl. hierzu die Diskussion der Inschriften von Effenterre/Ruzé 1994, 378 und 314-316 mit weiterer Literatur. Durch ein Anzeigerecht für alle, nicht nur für die Peproioi (Z. 8 f.), hoffte man offenbar verhindern zu können, dass sich die Sumpfaufseher ein abgeschlossenes Machtsystem unter den Peproioi schaffen konnten, in dem nicht mehr die Grundsätze der Polisverfassung galten und welches letztlich die Gefahr von Übergriffen auf die gesamte Polisstruktur beinhaltet hätte. Die Voraussetzungen für Machtbeschränkungen bei den Peproioi und auf der Gesamtstaatsebene von Erythrai verhalten sich demnach gerade gegensätzlich zu dem, wovon Koerner ausgeht: Es gab kein festes unumstößliches Polisgefüge, und die Einbindung der Peproioi in dieses Polisgefüge war nur tendenziell gewährleistet.

von 10 Jahren für den Sumpfaufseher und seinen Sekretär weist darauf hin, dass man damit rechnete, dass aus den Tätigkeiten des Sekretärs gemeinschaftsschädigende Tendenzen in ähnlichem Umfang entstehen konnten wie aus dem Handeln seines übergeordneten Amtsträgers.

Eine Bestimmung in einer dritten Inschrift von Erythrai aus dem 5. Jh. v. Chr. ermöglicht es zu erklären, warum aus der Arbeit des Sekretärs eines Amtsträgers ähnliche gemeinschaftsschädigende Tendenzen entstehen konnten wie aus dem Handeln des übergeordneten Amtsträgers selbst. Die Gesetzesinschrift schrieb vor, dass die Prytanen bei Prozessen das Verhandlungsprotokoll anfertigen sollten.<sup>11</sup> Nicht der Schreiber, sondern der Amtsträger selbst wurde mit dieser Aufgabe betraut. Dieses Phänomen kann damit erklärt werden, dass die schriftliche Verwaltung das Amt des Prytanen in sehr hohem Umfang prägte. Zwischen den Aufgaben eines Prytanen und denen des eigentlich zugehörigen Schreibers konnte in Folge der Prägung des Amtes durch schriftliche Verwaltung nicht mehr unterschieden werden.<sup>12</sup> Das Amt des Prytanen von Erythrai ist offenbar ein sehr ausgeprägtes Beispiel dafür, in welchem Ausmaß im 5. Jh. v. Chr. die Arbeit des Schreibers eines Amtsträgers gewährleistete, dass das Amt selbst überhaupt funktionieren konnte. Dies ging in Erythrai bisweilen so weit, dass der Schreiber faktisch zum Amtsträger bzw. der Amtsinhaber zum Schreiber wurde, wie es überzeugend F. Ruzé resümiert hat.<sup>13</sup>

Die Bedeutung, welche schriftliche Verwaltung im Amt des Prytanen besaß, ermöglicht es zu verstehen, warum der Sekretär des Sumpfaufsehers einen so entscheidenden Einfluss darauf hatte, in welchem Umfang die Kompetenzen im Amt des Sumpfaufsehers eingesetzt werden konnten. Schriftliche Verwaltung spielte im Amt des Sumpfaufsehers eine ganz ähnliche bedeutende Rolle wie im Amt des Prytanen. Die Arbeit des Schreibers des Sumpfaufsehers bestimmte daher in hohem Ausmaß, dass das Amt des Sumpfaufsehers funktionieren konnte.<sup>14</sup> Die Arbeit des Schreibers prägte so sehr das Amt des Sumpfaufsehers, dass die Funktion des Sekretärs auch die

---

<sup>11</sup> IvE 2 (Koerner 75, Effenterre/Ruzé I 106), A, Z. 28 f.

<sup>12</sup> Vgl. Ruzé 1988, 90.

<sup>13</sup> Vgl. ebd.

<sup>14</sup> Zur Vergleichbarkeit der Fälle vgl. die knappen Ausführungen von Ruzé 1988, 90, die sich aber darauf beschränken, die Bedeutung der Arbeit des Schreibers für das Funktionieren des Amtes, nicht aber für eventuelle Amtsmissbräuche, herauszustellen.

Möglichkeiten der gemeinschaftsschädigenden Anwendung der Amtskompetenzen bestimmte. Da mit der gesetzlichen Regelung angestrebt wurde, Missbräuche der Kompetenzen im Amt des Sumpfaufsehers grundsätzlich zu unterbinden, wurde nicht nur die Tätigkeit des Amtsinhabers selbst, sondern auch die Funktion seines Sekretärs Beschränkungen unterworfen.

Der Einfluss, den die Arbeit des Sekretärs des Sumpfaufsehers darauf besaß, in welchem Ausmaß die Kompetenzen des Amtes zum Nutzen, aber eben auch zum Schaden der Gemeinschaft eingesetzt werden konnten, eröffnet eine Perspektive um eine Bestimmung in dem eingangs zitierten Gesetzesdekret näher zu erörtern. Dieses Gesetzesdekret (IvE 1) sprach ein grundsätzliches Iterationsverbot für Sekretäre von Amtsträgern aus. In dieser gesetzlichen Regelung wurden Sanktionen angedroht, falls jemand die Festlegungen zum Iterationsverbot für Sekretäre nicht einhielt. Bestraft werden sollten Sekretäre, die das Verbot der Iteration in der Funktion des Schreibers missachteten, sowie Personen, die sich entgegen diesem Verbot einen Sekretär erwählten, diesbezüglich einen Antrag stellten oder zur Abstimmung brachten (Z. 9-11). Es wurde offenbar nicht nur damit gerechnet, dass Schreiber gegen das Verbot der Iteration in der Funktion der Sekretäre verstießen.

R. Koerner hat diese umfassende Regelung nicht nur für Schreiber, sondern auch noch weitere Personen damit erklärt, dass hier ein archaisches Formular Anwendung fand, bei dem alle Eventualitäten geregelt wurden, "um höchste Sicherheit gegen ein Durchbrechen des Gesetzes zu erreichen". Ein solches archaisches Denken kann Ende des 5. Jh. v. Chr. in Erythrai zwar nicht ausgeschlossen werden, war aber wohl eher nicht zeitgemäß. Eine andere Erklärung bietet sich zudem aus dem Kontext der Inschrift an. Bereits F. Ruzé hat darauf hingewiesen, dass das Iterationsverbot für Sekretäre von Amtsträgern als Indiz für die enorme Bedeutung gewertet werden kann, welche die Arbeit des Schreibers für das Funktionieren eines Amtes besaß.<sup>15</sup> Auch die Strafandrohung für die Sekretäre, die das Iterationsverbot unterliefen, hat F. Ruzé als Indiz für die enorme Bedeutung der Funktion des Schreibers interpretiert, da die Bestimmung dem Iterationsverbot für "echte" Amtsträger ähnelte.<sup>16</sup> Die Aufzählung von Personen, die sich entgegen dem Iterationsverbot einen Sekretär erwählten,

---

<sup>15</sup> Vgl. Ruzé 1988, 90.

diesbezüglich einen Antrag stellten oder zur Abstimmung brachten (Z. 9-11), erscheint in einem Zusammenhang, in dem die Funktion des Schreibers ganz wesentliche Bedeutung für das Funktionieren von Ämtern hatte, keineswegs unkonkret. Ist diese Formulierung aber nicht unkonkret und formelhaft, so muss nicht zwingend R. Koerner gefolgt werden, der aufgrund der ihm unkonkret erscheinenden Formulierung angenommen hat, hier hätte ein archaisches Formular Anwendung gefunden.

Die Aufzählung der Personen, die sich entgegen dem Verbot einen Sekretär erwählten, diesbezüglich einen Antrag stellten oder zur Abstimmung brachten (Z. 9-11), kann auch auf eine Personengruppe bezogen gewesen sein, die Interesse daran hatte, Schreiber entgegen den Bestimmungen des Iterationsverbotes in ein Amt zu lancieren. Der Kontext der Bestimmung deutet darauf hin, dass sich die Formulierung nicht nur auf eventuelle Situationen bezog, in denen das Verbot der Amtsiteration durchbrochen werden konnte, wie R. Koerner angenommen hat. Die Strafandrohung für Personen, die sich entgegen diesem Verbot einen Sekretär erwählten, diesbezüglich einen Antrag stellten oder zur Abstimmung brachten (IvE 1, Z. 9-11), richtete sich wohl an die Inhaber der in den vorhergehenden Zeilen genannten Magistraturen. Als Amtsträger werden hier genannt: die Inhaber der Timai, der Archai und die Tamiai (Z. 5-8).<sup>17</sup> Diese Amtsinhaber hatten ein wesentliches Interesse daran, fähige und ihnen vertraute Sekretäre dauerhaft und entgegen den Bestimmungen des Iterationsverbots in ihrem Amt zu halten, da die Arbeit dieser Schreiber ganz wesentlich bestimmte, wie gut ihr Amt funktionierte. Diesen Amtsinhabern war es zuzutrauen, dass sie Schreiber entgegen den Bestimmungen des Iterationsverbotes in ihr Amt lancierten, sofern sie in der Funktion als Amtsvorgesetzte, als Wahlleiter oder als Antragssteller hierzu die Macht hatten. Die Strafandrohung für Personen, die sich entgegen diesem Verbot einen Sekretär erwählten, diesbezüglich einen Antrag stellten oder zur Abstimmung brachten (Z. 9-11), sollte alle Möglichkeiten für Amtsinhaber, das Iterationsverbot für Sekretäre zu unterlaufen, grundsätzlich unterbinden.

Wenn mit der diskutierten Bestimmung des Gesetzes zum Verbot der Iteration von Sekretären (IvE 1, Z. 9-11) sowohl Schreibern als auch ihren übergeordneten

---

<sup>16</sup> Vgl. ebd.

<sup>17</sup> Der Unterschied von Archai und Timai ist bisher nicht geklärt, spielt hier aber auch keine Rolle, vgl. hierzu Effenterre/Ruzé 1994, 314.

Amtsinhabern Strafe angedroht wurde, falls sie die Bestimmungen des Iterationsverbotes missachteten, so ist der Charakter dieses Gesetzes dem Charakter des Iterationsverbotes für Sumpfaufseher und ihre Sekretäre (IvE 17) sehr ähnlich. In beiden Fällen wurden die Aufgabenbereiche der Schreiber und die hiervon stark abhängigen Tätigkeiten ihrer übergeordneten Amtsinhaber gesetzlichen Beschränkungen unterworfen und bei Missachtung der Bestimmungen Strafe angedroht.

Das Iterationsverbot für Sumpfaufseher und ihre Sekretäre zielte darauf ab, die Machtmöglichkeiten im Amt des Sumpfaufsehers zu begrenzen, um Amtsmissbräuche zu vermeiden. Angesichts der Ähnlichkeit der gesetzlichen Regulierungen scheint auch das grundsätzliche Iterationsverbot für die Sekretäre von Erythrai (IvE 1) die Zielsetzung verfolgt zu haben, Amtsmissbräuche übergeordneter Amtsträger zu unterbinden. Mit dem Iterationsverbot für Sekretäre von Amtsträgern zielte man offenbar darauf ab, die Machtmöglichkeiten in den Ämtern von Erythrai zu beschränken, die über Schreiber verfügten. Man veranlasste in Erythrai offenbar nicht ein Iterationsverbot für Sekretäre, weil Schreiber selbst zuviel Macht besaßen. Die Erythraier bemühten sich, die Funktion der Schreiber von Amtsträgern zu beschränken, um die Möglichkeiten zur Anwendung der Amtskompetenzen, die ganz wesentlich auf der Arbeit der Schreiber beruhten, stärker zu begrenzen. Nur die Möglichkeit der Schreiber, im Gefolge ihre Vorgesetzten an Einfluss zu gewinnen, wurde offenbar begrenzt, nicht eine wirkliche Machtposition von Sekretären beseitigt. Die vorgesetzten Amtsinhaber wurden durch Beschränkung ihrer Amtsbefugnisse stärker in die Position von Beamten als von wirklichen Machthabern gedrängt, eine Position, welche ihre Schreiber schon besaßen.

Schon im 6. Jh. v. Chr., so deutet ein Bericht des Aristoteles an, wurde die Verfassung von Erythrai so verändert, dass die Machthaber stärker an den Willen der Bürgerschaft zurückgebunden wurden.<sup>18</sup> Das Iterationsverbot für Sekretäre von Erythrai Ende des 5. Jh. v. Chr. stand offenbar nicht isoliert, sondern war eines der Gesetze, die seit dem 6. Jh. v. Chr. die Machtmöglichkeiten von Amtsinhabern beschränkten und ihre Handlungen an den Willen der Bürgerschaft zurück banden. Dieser Prozess der schleichenden Ungestaltung der Position von Machthabern in die von Beamten erreichte

---

<sup>18</sup> Arist. pol. 5.6.5, 1305 b, vgl. die Ausführungen im Abschnitt Staatlichkeit im archaischen Erythrai.

Ende des 5. Jh. v. Chr. mit dem Iterationsverbot für Sekretäre von Amtsträgern einen Höhepunkt. Nicht die Schreiber wurden in erster Hinsicht durch das Iterationsverbot für Sekretäre entmachtet, sondern wohl deren übergeordnete Amtsträger. Das Ausmaß, in dem die Amtsträger entmachtet wurden, war enorm, da das Funktionieren ihres Amtes, die Möglichkeit, Amtskompetenzen anzuwenden und hieraus Ansehen zu gewinnen, das in Einfluss umgesetzt werden konnte, ganz wesentlich dadurch bedingt wurde, wie ihnen die Sekretäre zuarbeiteten.

Sicherlich zog das Iterationsverbot nach sich, dass in der Zeit nach Erlass der gesetzlichen Regelung zwar schreibkundige, aber nur unerfahrene Sekretäre den Magistraten zugeordnet wurden. Durch ihre Unerfahrenheit schränkten diese Sekretäre die Möglichkeiten, Amtskompetenzen anzuwenden, für Amtsträger ein.<sup>19</sup> Die Öffentlichkeit dürfte aber kaum ins Kalkül gezogen haben, dass durch einen dauerhaften Effizienzverlust der Amtsführung die Machtmöglichkeiten der Amtsinhaber eingeschränkt werden sollten, fiel ein solcher Effizienzverlust mit seinen negativen Implikationen doch auf die Bürgerschaft selber zurück.

Eine andere Folgeerscheinung des Iterationsverbots für Sekretäre ist zu erkennen, die ebenfalls dazu beitrug, die Anwendung der Kompetenzen in den Magistraturen, denen die Schreiber zugeordnet waren, zu beschränken. Die neuen Schreiber waren als ständig wechselnde Funktionsträger sehr eng der Bürgerschaft verbunden. Da die Amtszeit in Erythrai wohl nur vier Monate betrug,<sup>20</sup> konnten sich Personen, die als Schreiber fungierten, kaum von der Volksversammlung abgrenzen, aus der sie stammten und in die sie nach kurzem zurückkehrten. Die früheren Schreiber waren in ihrer Funktion, die sie dauerhaft ausgeübt hatten, wohl viel weniger von der Teilnahme an der Volksversammlung als von den Strukturen der Ämter geprägt gewesen, denen sie zugeordnet waren. Dieses Verhältnis kehrte sich mit dem Iterationsverbot offenbar um. Der stärkere Bezug zur Volksversammlung trug dazu bei, dass man den Neulingen in der Funktion der Sekretäre ein hohes Vertrauen entgegenbrachte. Den früheren Schreibern, verweigerte man dagegen grundsätzlich eine erneute Tätigkeit als Schreiber (Z. 1-5). Diese Folgeerscheinung des Dekrets, dass Schreiber der Bürgerschaft enger als

---

<sup>19</sup> Vgl. Engelmann/Merkelbach 1972, 20.

<sup>20</sup> Vgl. hierzu die Diskussion von Engelmann/Merkelbach 1972, 18 und Koerner 1993, 279, die einer alten These von A. Wilhelm folgen.

bisher verbunden waren, war wohl Ziel des Gesetzgebungsaktes. Man beabsichtigte keineswegs, dauerhaft die Effizienz der Amtsführung mindern, um die Machtmöglichkeiten der Amtsträger zu beschränken. Eine Mehrheit der Bürgerschaft wollte, die Anwendung der Kompetenzen durch die Amtsträger stärker zu kontrollieren. Sie stellte daher diesen Amtsinhabern Sekretäre zur Seite, die der Bürgerschaft eng verbunden waren.

Die Bürgerschaft gestaltete Ende des 5. Jh. v. Chr. die Funktion der Schreiber offenbar um zu ihrem Machtinstrument im politischen Prozess. Schreiber konnten fortan nicht mehr als Machtinstrument ihrer übergeordneten Amtsträger dienen. Völlig unwesentlich scheint in dieser Zeit hingegen die Frage gewesen zu sein, ob nicht die Machtposition der Sekretäre selbst unter Kontrolle gebracht werden musste. Eine eigenständige Machtposition der Sekretäre unabhängig von ihren übergeordneten Amtsträgern existierte offenbar nicht. Die Strukturen ihrer bisherigen Funktion hatten eine eigenständige Machtposition nicht begründet. Die bisher existierenden Strukturen der Funktion der Sekretäre waren offenbar nur schwach gesellschaftlich verankert gewesen.

Die Umgestaltung der Funktion der Schreiber konnte trotz der beschriebenen Effizienzverluste auf Dauer durchgesetzt werden, ohne dass dies permanent negative Auswirkungen auf die Gemeinschaft hatte. Nach Ablauf einiger Amtsperioden nahmen bereits viele ehemalige Schreiber an der Volksversammlung teil. In der Zeit nach Erlass des Gesetzes dürfte die Umgestaltung der Funktion des Schreibers daher zu einer starken Verbreitung von Wissen über die Mechanismen und Inhalte der Amtsführung in der Volksversammlung geführt haben. Hierdurch konnte das kommunikative Zusammenwirken der Volksversammlung mit den Amtsträgern gefördert werden, ein Umstand, der nach einiger Zeit die Effizienzverluste in der Amtsführung, welche die Umgestaltung der Funktion der Sekretäre mit sich brachte, wieder ausglich. Die Zahl der Personen, die an der politischen Arbeit teilnahmen und Entscheidungen mit zu verantworten hatten, konnte sich beträchtlich erhöhen. Die Möglichkeit für eine solche Entwicklung aber hatte sich ergeben, weil die Funktion der Sekretäre in Erythrai strukturell nicht sehr fest verankert war und relativ leicht umgestaltet werden konnte.

## 2. Halikarnassos/Salmakis

In einer Inschrift, die zwischen 465 und 450 v. Chr. datiert wird, wurden die Kompetenzen der Mnemonen der Halikarnassier und Salmakiten, geregelt. Diese Rechtsbewahrer erscheinen hier in einer von Mnamon etwas abgewandelten Dialektform.<sup>1</sup> Die Inschrift ermöglicht es nicht nur, die Funktion jener Rechtsbewahrer näher zu erörtern, sondern gibt auch Einblick in die ansonsten recht dunkle Verfassungsgeschichte von Halikarnassos in archaisch-frühklassischer Zeit. In der Inschrift finden sich Aussagen zu ansonsten weitgehend unbekanntem politischen Strukturen, Personen und Ereignissen, deren Verständnis in der Forschung mehr oder weniger umstritten ist. Ein Verständnis der Funktion der Mnemonen wiederum ist leider in erheblichem Maße davon abhängig, wie man die inschriftlichen Aussagen zu diesen so wenig bekannten Strukturen, Namen und Ereignissen interpretiert.

---

<sup>1</sup> ML 32 (Koerner 84, Effenterre/Ruzé I 19), zur Datierung vgl. die Diskussion von Jeffery 1990, 353.

Τάδε ὁ σύλλογος ἐβουλευσατο  
 ὁ Ἀλικαρνατέων καὶ Σαλμακι-  
 τέων καὶ Λυγδάμις ἐν τῇ ἱερῇ  
 4 ἀγορῇ, μῆνος Ἐρμαιῶνος πέμ-  
 πτη ἴσταμένο, ἐπὶ Λέοντος πρυ-  
 τανεύοντος τῷ Οὐτάτιος κα-  
 [ι] Σαρτυῶλλο τῷ Θεκυίλω νε-  
 8 [ωπλοίο] τίς μνήμονας · μὴ παρ[α]-  
 δίδο[σθαι] μήτε γῆν μήτε οἰκί[α]-  
 [α] τοῖς μνήμοσιν ἐπὶ Ἀπολλω-  
 νίδεω τῷ Λυγδάμιος μνημονε-  
 12 ὑοντος καὶ Παναμύω τῷ Κασβώ-  
 λλιος καὶ Σαλμακιτέων μνη-  
 μονευόντων Μεγαβάττεω τῷ Ἀ-  
 φυάσιος καὶ Φορμίωνος τῷ Π[α]-  
 16 νυάτιος. Ἦν δέ τις θέλησι δικάζε-  
 σθαι περὶ γῆς ἢ οἰκίων, ἐπικαλέ[ε]-  
 τω ἐν ὀκτωκαίδεκα μηνσὶν ἀπ' ὅπ[ε]-  
 ρ ὁ ἄδος ἐγένετο · νόμοι δὲ κατὰ π[ε]-

20 ρ νῦν ὀρκῶ(ι)σ(α)ι τὸς δικαστάς · ὃ τί  
 ἄν οἱ μνήμονες εἰδέωσιν, τοῦτο  
 καρτερόν ἐναι. ἦν δέ τις ὕστερον  
 ἐπικαλήι τοῦτο τῷ χρόνῳ τῶν  
 24 ὀκτωκαίδεκα μηνῶν, ὄρκον ἐναι τ-  
 ῶι νεμομένῳ τὴν γῆν ἢ τὰ οἰκ-  
 ία, ὄρκῳ δὲ τὸς δικαστάς ἡμί-  
 λεικτον δεξαμένος · τὸν δὲ ὄρκον εἰ-  
 28 ναι παρεόντος τῷ ἐνεστηκότος. Κ-  
 αρτερός δ' εἶναι γῆς καὶ οἰκίων οἵτινες  
 τότε εἶχον ὅτε Ἀπολλωνίδης καὶ Πανα-  
 μύης ἐμνημόνευον, εἰ μὴ ὕστερο-  
 32 ν ἀπεπέρασαν. Τὸν νόμον τοῦτον  
 ἦν τις θέληι συγχέαι ἢ προθητα-  
 [ι] ψῆφον ὥστε μὴ εἶναι τὸν νόμο-  
 ν τοῦτον, τὰ ἔοντα αὐτῷ πεπρήσθω  
 36 καὶ τῶπόλλωνος εἶναι ἱερά καὶ α-  
 ὑτὸν φεύγεν αἰεὶ · ἦν δὲ μὴ ἦι αὐτ-  
 ῶι ἄξια δέκα στατήρων, αὐτὸν [π]-  
 επρήσθαι ἐπ' ἐξαγωγῆ καὶ μη[δι]-  
 40 αμὰ κάθοδον εἶναι ἐς Ἀλικαρν-  
 ησσόν. Ἀλικαρνασσέων δὲ τῶς σ-  
 υμπάντων τούτοις ἐλεύθερον εἶναι  
 44 περ τὰ ὄρκια ἔταμον καὶ ὡς γέγραπ-  
 ται ἐν τῷ Ἀπολλωνίῳ, ἐπικαλῶν.

(ML 32, Koerner 84, Effenterre/Ruzé I 19)

Übersetzung:

<sup>1</sup>Dieses beschloss die gemeinsame Versammlung der Halikarnassier und Salmakiten und Lygdamis auf dem Heiligen Platz, am fünften Tag des Monats Hermaion, als Leon, Sohn des Oassassios, Prytane war und Saryssolos, Sohn des Thekyilos, Neopios, betreffend die Mnemones: <sup>8</sup>Weder Land noch Häuser sollen den Mnemones übergeben [werden], die zu der Zeit des Apollonides, Sohn des Lygdamis, und Panamyas, Sohn des Kasbollis, und bei den Salmakiten Megabatos, Sohn des Aphyasis, und Phormion, Sohn des Panyassis, Mnemones sind. Wenn aber einer um Land oder Häuser

prozessieren will, soll er eine Klage innerhalb von 18 Monaten einbringen von dem Zeitpunkt ab, da (dieses) Gesetz (beschlossen) wurde. <sup>19</sup>Aufgrund des Gesetzes aber sollen die Richter wie jetzt schwören: ‚Was die Mnemones wissen, dies soll ausschlaggebend sein.‘ Wenn aber einer nach dieser Zeit von 18 Monaten Klage erhebt, soll der Besitzer des Landes und der Häuser einen Eid ablegen, die Richter aber ihm den Eid abnehmen, indem sie eine Gebühr von einem Zwölftel Stater erheben. Der Eid soll erfolgen in Anwesenheit der Prozessgegner. <sup>28</sup>Besitzer aber von Land und Häusern sollen die sein, die sie damals hatten, als Apollonides und Panamyes Mnemones waren, wenn sie nicht später verkauft haben. Wenn einer dieses Gesetz auslöschen (=vernichten) will oder einen Beschluss einbringt, dass dieses Gesetz nicht gilt, soll dessen Besitz verkauft werden und dem Apollon heilig sein, und er selbst soll auf immer verbannt sein. Wenn er aber keinen Besitz im Wert von 10 Stateren hat, soll er selbst zum Export verkauft werden und keine Rückkehr nach Halikarnassos (möglich) sein. <sup>41</sup>Von den Halikarnassiern aber insgesamt soll es demjenigen frei(stehen), Klage zu erheben, der dieses nicht übertritt, wie sie es feierlich geschworen haben und wie es aufgezeichnet ist im Apolloneion.

(Übersetzung R. Koerner )

Die Inschrift wird nach einem in Zeile 3 des Textes genannten Namen als Lygdamisinschrift bezeichnet. Die Identifizierung dieses Lygdamis mit einer anderweitig bekannten Person dieses Namens hat maßgeblichen Einfluss auf das Verständnis der Inschrift, weshalb hierauf noch explizit eingegangen werden soll.

Die Inschrift war nach Aussage von Zeile 1 eine zwischengemeinschaftliche Vereinbarung, ein  $\sigma \acute{\upsilon} \lambda \lambda \omicron \gamma \omicron \varsigma$ , zwischen den Halikarnassiern, den Salmakiten und jenem Lygdamis. Der Text besaß jedoch nicht nur den Charakter eines Vertrages zwischen Staaten und Repräsentanten. Die inschriftlichen Bestimmungen wurden als  $\acute{\alpha} \delta \omicron \varsigma$  (Z. 19) und  $\nu \acute{\omicron} \mu \omicron \varsigma$  (Z. 34), als gesetzliche Bestimmungen, bezeichnet. Die

getroffenen Festlegungen besaßen offenbar Gesetzescharakter und wurden als solche von den Versammlungen der Halikarnassier und Salmakiten beschlossen (Z. 1).<sup>2</sup>

Die gesetzlichen Bestimmungen regelten nicht nur die Aufgaben der Mnemones der Halikarnassier, sondern auch der Salmakiten. Die etymologischen Merkmale, welche die in der Inschrift genannten Namen der Mnemones jener Salmakiten aufweisen, deuten darauf hin, dass es sich bei den Salmakiten um Karer handelte.<sup>3</sup> Diese karische Gemeinschaft war in bisher nicht geklärter Weise mit den griechischen Halikarnassiern verbunden<sup>4</sup> und verfügte gleichermaßen über die Institution der Mnemones. Die Aufgaben der Mnemones in Halikarnassos und Salmakis, die in der Inschrift geregelt wurden, scheinen zumindest in bestimmten Punkten die gleichen gewesen zu sein, weshalb die Kompetenzen der Mnemones in übereinstimmenden Aufgabenbereichen einheitlich geregelt werden konnten.

Zwei gesetzliche Bestimmungen wurden hinsichtlich der Kompetenzen der Mnemones getroffen:

1. In der Amtszeit der Mnemones Apollonides und Panamytes bei den Halikarnassiern sowie des Megabates und Phormion bei den Salmakiten sollten den Mnemones weder Land noch Häuser übergeben werden (Z. 8-16).
2. Die Mnemones sollten in einem Zeitraum von 18 Monaten die Rechtmäßigkeit von Besitzverhältnissen bezeugen, die innerhalb dieser Zeitspanne gerichtlich angefochten werden konnte. Die Aussage der Mnemones sollte hierbei verbindlich sein. Nach Ablauf der Frist von 18 Monaten sollte dann nicht mehr die Aussage der Mnemones, sondern der Eid des Besitzers der beanspruchten Liegenschaft verbindlich sein (Z. 16-28).

Das Verständnis der zweiten gesetzlichen Bestimmung in den Zeilen 16-28 kann als gesichert gelten. Was hingegen genau Inhalt der ersten Festlegung in den Zeilen 8-16 war, ist aufgrund einer unsicheren Lesung in den Zeilen 8-9 umstritten.<sup>5</sup> Zahlreiche Versuche, die Passage zu ergänzen, gehen von bestimmten Prämissen zur Funktion der

---

<sup>2</sup> Vgl. die zusammenfassende Diskussion von Maffi 1988, 69, Effenterre/Ruzé 1994, 92 und Koerner 1993, 318.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Virgilio 1988, 69.

<sup>4</sup> Zur Prägung dieser Verbindung vgl. Maffi 1988, 137 f.; Virgilio 1988, 69; Effenterre/Ruzé 1994, 92 und Koerner 1993, 318.

<sup>5</sup> Vgl. die Diskussion von Maffi 1988, 74 f.; Wörrle 1983, 334 f. mit weiterer Literatur.

Mnemones aus.<sup>6</sup> Diese Prämissen zur Funktion der Mnemones sind aber in ihrer Mehrzahl höchst spekulativ, da sie aus einer hypothetischen Rekonstruktion des Ablaufs der Ereignisse abgeleitet werden, die den Anlass für den Beschluss des Dekrets gegeben haben sollen.<sup>7</sup>

Zurückzuführen sind die Spekulationen darüber, welche Ereignisse den Anlass für den Beschluss des Gesetzes gaben und welche Rolle die Mnemones im Rahmen dieser Ereignisse spielten, auf die Erwähnung des Lygdamis in Zeile 3 der Inschrift. Ein Mann namens Lygdamis ist aus der Lebensgeschichte des Herodot bekannt, weshalb immer wieder versucht wurde, einen Zusammenhang zwischen den Informationen der Lygdamisinschrift und der Lebensgeschichte des Herodot zu rekonstruieren.<sup>8</sup>

Lygdamis war ein karischer Dynast in den 460er und 450er Jahren v. Chr.,<sup>9</sup> also in dem Zeitraum, in den sich das Gesetz aufgrund seiner Buchstabenform datieren lässt.<sup>10</sup> Es erscheint möglich und sinnvoll, die Person des Lygdamis mit dem besagten Dynasten zu identifizieren. Jener wird in der Inschrift als besondere Persönlichkeit herausgehoben, wie es einem Herrscher zukommt. Er erscheint ohne Vatersname und gleichberechtigt neben den Gemeinschaften der Halikarnassier und Salmakiten. Es sind allerdings angesichts des Fehlens weiterer Belege Bedenken geäußert worden, ob es sich tatsächlich um jenen Lygdamis aus der Lebensgeschichte des Herodot handeln müsse oder ob nicht vielleicht auch eine andere einflussreiche Person dieses Namens Mitte des 5. Jh. v. Chr. in Frage käme.<sup>11</sup>

Herodot war an der Aufstandsbewegung gegen den Dynasten Lygdamis beteiligt.<sup>12</sup> Es ist vermutet worden, dass diese Ereignisse den Hintergrund für den Beschluss des

---

<sup>6</sup> Vgl. die zusammenfassende Diskussion des Forschungsstandes durch Maffi 1988, 70-80.

<sup>7</sup> Mit Wörrle 1983, 335, eine Einschätzung, die auch die Wörrles These ablehnende und als Entgegnung hierauf gedachte zusammenfassende Diskussion des Forschungsstandes durch Maffi 1988, 70-83 nicht ausräumen kann, vgl. zur Einschätzung der Thesen von Wörrle und Maffi Effenterre/Ruzé 1994, 90.

<sup>8</sup> Erstmals Rühl 1882, 68-70, der diesen Zusammenhang aber weitgehend ablehnt. Ihm folgend weitere, die dem weit positiver gegenüberstehen, vgl. die Zusammenfassung der Forschungslage durch Maffi 1988, 17-67, zuletzt in diesem Sinne Gehrke 1985, 69 f. und Virgilio 1988, 65-71.

<sup>9</sup> Vgl. die kurze Darstellung der Herrschaft des Lygdamis durch Berve 1967, 121.

<sup>10</sup> Zur Datierung vgl. Jeffery 1990, 353.

<sup>11</sup> Vgl. das Resumé von Effenterre/Ruzé 1994, 92.

<sup>12</sup> Suda, s. v. Ἡρόδοτος Πανύασις.

Gesetzes bildeten.<sup>13</sup> Diese Annahme ist nicht völlig von der Hand zu weisen, kann aber anhand der Inschrift, die nichts weiter erwähnt als den Namen Lygdamis, auch nicht verifiziert werden. Möglicherweise waren Ausschreitungen der Anlass dafür, dass die Aufgaben der Mnemones gesetzlich geregelt wurden.<sup>14</sup> Aber dies geht nicht eindeutig aus dem Text hervor und erscheint hypothetisch, wenn man nicht davon ausgeht, dass die Aufstandsbewegung aus der Lebensgeschichte des Herodot den Hintergrund für die Regelungen der Lygdamisinschrift bildete.<sup>15</sup> All jene Interpretationsversuche, die von der Prämisse ausgehen, die Mnemones seien im Zusammenhang mit einer Stasis tätig geworden, sind daher nicht haltbar und bedürfen keiner näheren Erörterung.<sup>16</sup>

Die hypothetische Vorstellung, die Mnemones seien im Zusammenhang mit einer Stasis tätig geworden, hat zu einer Variante des Verständnisses der unvollständigen Zeilen 8-16 geführt. In der Wendung ist die Rede davon, dass Land und Häuser in der Amtszeit der Mnemones entweder nicht übergeben werden sollen (grammatikalisch passiv) oder aber die Mnemones selbst diese nicht übergeben sollen (grammatikalisch aktiv). Bei der Ergänzung des entscheidenden Wortes grammatikalisch aktiv als  $\pi\alpha\rho[\alpha]\delta\iota\delta\acute{o}[\nu\alpha\iota]$ , geht man davon aus, dass es in Halikarnassos Enteignungen von Besitz bei einer Stasis gegeben hatte und die Mnemones nun schriftliche Register des Immobilienbesitzes, die sie angeblich führten, weitergeben sollten, um die Rechtmäßigkeit des Immobilienbesitzes prüfen zu können.<sup>17</sup> Wenn man es jedoch nicht als gesichert akzeptiert, dass Enteignungen von Immobilienbesitz im Rahmen einer Stasis stattgefunden haben, erscheint es höchst fragwürdig, ob  $\pi\alpha\rho[\alpha]\delta\iota\delta\acute{o}[\nu\alpha\iota]$  ergänzt werden kann. Hypothetisch ist hiermit auch, ob die Aufgabe der Mnemones darin bestand, ein Register zu führen und ob sie dieses Register aktiv weitergaben.

Eine grammatikalisch passive Ergänzung des Wortes, das die Übergabe von Land und Häusern bezeichnet, als  $\pi\alpha\rho[\alpha]\delta\iota\delta\acute{o}[\sigma\theta\alpha\iota]$  ist hingegen möglich, ohne dass bewiesen

---

<sup>13</sup> Vgl. zum Überblick über die Forschungsliteratur Maffi 1988 sowie Effenterre/Ruzé 1994, 92, wobei starke Unterschiede bezüglich dessen herrschen, wie eindeutig die Aussagen der Inschrift eigentlich auf die Ereignisse aus der Lebensgeschichte des Herodot zu beziehen sind.

<sup>14</sup> Vgl. zuletzt Maffi 1988, 69 und Effenterre/Ruzé 1994, 92 mit weiterer Literatur sowie Lonis 1991, 105 f.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu Koerner 1993, 319 f., aufbauend auf Swoboda 1897, 119 f. und Rühl 1882, 62 f. den Hintergrund einer Stasis bestreitet.

<sup>16</sup> Mit Wörrle 1983, 335, ihm folgend Effenterre/Ruzé 1994, 90.

<sup>17</sup> Zur Lit., welche diese These in der Vergangenheit vertrat vgl. den Überblick von Wörrle 1983, 334-336.

sein muss, dass Enteignungen von Immobilien im Rahmen einer Stasis dem vorausgegangen waren, wie überzeugend M Wörrle ausgeführt hat.<sup>18</sup> Παρ[α]διδό[σθαι] ist im übrigen auch aus Platzgründen in der Inschrift wahrscheinlicher als παρ[α]διδό[ναι].<sup>19</sup> Die grammatikalisch passive Ergänzung und das darauf beruhende Verständnis der Wendung sind daher einer grammatikalisch aktiven Ergänzung und dem sich hieran anschließenden Verständnis vorzuziehen. Den Mnemones wurden Land und Häuser übergeben, was so verstanden werden kann, dass die Mnemones an einem rechtmäßigen Besitzwechsel dieser Immobilien mitwirkten.<sup>20</sup> Dieses Verständnis setzt nicht voraus, dass zuvor unrechtmäßige Enteignungen stattgefunden haben müssen, denn aus einer Inschrift von Gortyn Mitte des 5. Jh v. Chr. ist bekannt, dass die Teilnahme von Mnemones am Vorgang des Besitzwechsels ein ganz normales geregeltes Verfahren war.<sup>21</sup> Die Wendung der Inschrift wäre so zu verstehen, dass die Mnemones in einem festgelegten Zeitraum nicht ihrer normalen Tätigkeit nachgehen sollten, einen rechtmäßigen Besitzwechsel von Immobilien durch ihr Mitwirken zu begleiten.

Eine wesentliche Aufgabe der Mnemones von Halikarnassos und Salmakis bestand demnach darin, am Wechsel von Immobilienbesitz mitzuwirken. Was die Mnemones konkret im Rahmen dieses Vorgangs taten, kann aus den Zeilen 20-22 der Inschrift rekonstruiert werden. Danach sollten die Mnemones zur Zeugenaussage über die Rechtmäßigkeit der Besitzverhältnisse herangezogen werden auf der Grundlage dessen, "was sie wissen". Es ist nicht die Rede davon, dass schriftliche Aufzeichnungen über die Besitzverhältnisse von den Mnemones verlesen oder erläutert werden sollten, sondern ihr "Wissen" von den Besitzverhältnissen war erwünscht. In der Zeit, in der die Lygdamisinschrift datiert, in den 460er und 450er Jahren, dürften die Vorteile des Schriftgebrauchs bekannt gewesen sein, und vermutlich verwendeten die Mnemones auch Schrift zu Bewahrung der Rechtsverhältnisse. Die Formulierung in den Zeilen 20-22 deutet aber darauf hin, dass die Funktion der Mnemones in Halikarnassos ganz

---

<sup>18</sup> Vgl. Wörrle 1983, 334-336, der hierin Ansätze von H. Swoboda aufgreift.

<sup>19</sup> Vgl. ebd. 335, Anm. 278 mit weiterer Literatur.

<sup>20</sup> Ebd.

<sup>21</sup> IC IV 72 (Code).IX.24, vgl. Wörrle 1983, 336; Auch Maffi 1988, 106 und Partsch 1921, 119 f. verweisen auf diese Parallele in Gortyn, wollen dies aber nur auf die Zeugenschaft der Mnemones vor Gericht in Zeile 20-22 beziehen und gehen ansonsten von der Führung schriftlicher Register durch die Mnemones in Halikarnassos aus.

traditionell als die Aufgabe mündlicher Rechtsbewahrer, die über geltendes Recht Bescheid „wissen“, verstanden wurde.<sup>22</sup> Der Gebrauch der Schrift, der um 460 v. Chr. sicherlich mit der Funktion der Mnemones verbunden war, scheint am althergebrachten Verständnis der Aufgabe der Mnemones nichts verändert zu haben.

Es existiert eine weitere Inschrift aus dem zweiten Viertel des 5. Jh. v. Chr., die es ermöglicht, näher zu erörtern, worin die Aufgaben der Mnemones bestanden, und die eventuell auch Aufschluss darüber gibt, welche Bedeutung die Funktion der Mnemones im Denken der Gemeinschaft besaß. Die Inschrift nennt den Namen eines der Mnemones, die in der Lygdamisinschrift erwähnt wurden. Die Inschrift ist im Zusammenhang der Diskussion zu den Aufgaben der Mnemones in der Lygdamisinschrift bisher aber unbeachtet geblieben.

*αὐδὴ τεχνήσσα λίθο λέγε, τίς τό δ' [αγαλμα]  
στήσεν Ἀπολλωνος Βῶμον ἐπαγλαι[ῶν]  
Παναμύης υἱὸς Κασβώλλιος, εἴ μ' ἔπ[οτρύνεις]  
ἔξειπεν, δεκάτην τήνδ' ἀνέθηκε θεῶι*

(Text: Wilamowitz-Moellendorf/Karo 1920, 157)

Übersetzung: Stimme, die du den Stein bearbeitet hast, sprich, wer hat das Standbild aufgestellt, um zu verherrlichen den Altar des Apollon;

Panamytes, der Sohn des Kasbollis, wenn du mich antreibst es auszusprechen, der diesen Zehnten dem Gott geweiht hat.

(eigene Übersetzung)<sup>23</sup>

Die Inschrift erwähnt einen Panamytes, Sohn des Kasbollis. Dieser Panamytes ist in Anbetracht der Datierung der Inschrift ca. 475 v. Chr. wohl mit dem hinsichtlich Eigen- und Vatersname gleich genannten Mnemon der Halikarnassier in der etwa zeitgleichen Lygdamisinschrift zu identifizieren.<sup>24</sup> Panamytes hatte nach Aussage der Inschrift

---

<sup>22</sup> Busolt/Swoboda 1926<sup>3</sup>, 488 f. und 749.

<sup>23</sup> Für eine Korrektur meiner Übersetzung danke ich Herrn Thomas Sonders.

<sup>24</sup> Vgl. Wilamowitz/Karo 1920, 158; Jeffery 1990, 353.

Apollon ein Standbild geweiht. Hierfür hatte er den „Zehnten“ verwendet, wobei unklar und ohne Spekulation sicher nicht zu klären ist, wovon der besagte „Zehnte“ stammte.<sup>25</sup>

Die Inschrift gibt keine Auskunft, ob Panamyas das Standbild in seiner Funktion als Mnemon bzw. überhaupt als Amtsträger der Halikarnassier weihte oder ob er dies als Privatmann tat. Allerdings gibt es Indizien, die es sehr wahrscheinlich machen, dass Panamyas das Standbild im Auftrag der Halikarnassier weihte, als deren Amtsträger er wohl fungierte.

Die Aufgabe, im Auftrag der Polis Weihungen vorzunehmen, ist belegt als Tätigkeit anderer Rechtsbewahrer in dieser Zeit außerhalb von Halikarnassos. Die Hieromnamones von Argos, Amtsträger, die ihrer Bezeichnung nach ein zumindest ähnliches Amt wie die Mnemones von Halikarnassos ausübten, weihten Mitte des 5. Jh. v. Chr. eine Stele im Auftrag der Polis Argos.<sup>26</sup> Die Weihung im Auftrag der Argiver ähnelt inhaltlich der Weihung des Panamyas. Die Hieromnamones der Argiver weihten der Hera, einer Gottheit, die von besonderer Bedeutung bei der Bildung der Polis der Argiver war.<sup>27</sup> Ganz ähnlich besaß der Gott Apollon eine besondere Bedeutung für die Polis der Halikarnassier. So wurden die Bestimmungen der Lygdamisinschrift am Apollonheiligtum aufgestellt. Dies war verbunden mit einer Konfiskation des Besitzes von Gesetzesbrechern zugunsten Apollons (Z. 32-45). Der enge Bezug der Halikarnassier auf diese Gottheit wurde wohl abgeleitet aus mythischen Vorstellungen über den Ursprung ihrer Polis, welche in einer erst kürzlich neu gefundenen Inschrift aus dem 2. Jh. v. Chr. überliefert sind.<sup>28</sup> In dieser Inschrift, in der sich Halikarnassos seiner Vergangenheit rühmte, wurde beschrieben, dass ein Sohn des Apollon (Phoibos) bei der Gründung von Halikarnassos mitwirkte und dass Apollon (Phoibos) selbst bei der Ansiedlung in Halikarnassos eine wichtige Rolle spielte.<sup>29</sup> Das Wirken des Apollon

---

<sup>25</sup> Vgl. Wilamowitz/Karo 1920, 158.

<sup>26</sup> IG IV 517 (Effenterre/Ruzé I 86). Der Auftrag der Gemeinschaft ist unverkennbar, da die Hieromnamones als Repräsentanten der vier argivischen Phylen erscheinen, vgl. die Ausführungen im Teil Argolis, im Abschnitt zur frühen Staatlichkeit und zur Funktion der Schreiber und Gesetzesbewahrer.

<sup>27</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Argolis, im Abschnitt zur frühen Staatlichkeit und zur Funktion der Schreiber und Gesetzesbewahrer.

<sup>28</sup> Inschrift publiziert von Isager 1998, 1-23, zweite Publikation von Lloyd-Jones 1999, 1-14.

<sup>29</sup> Ebd., Z. 35 und 42 im Rahmen der Darstellung der Gründung von Halikarnassos Z. 23-42. Auf die besondere und sonst nicht bekannte Bedeutung, die dem nicht näher charakterisierten Sohn des Apollon in den inschriftlichen Informationen zur Gründung von Halikarnassos beigemessen wurde, hat Lloyd-Jones 1999, 10 hingewiesen.

wurde unmittelbar mit dem Gedeihen der Siedlung und ihrer Einwohnerschaft in Halikarnassos verbunden, eine Vorstellung, die angesichts des engen Bezuges auf Apollon in der Lygdamisinschrift offenbar bereits in archaisch-frühklassischer Zeit existierte. Dieser enge Bezug der Gemeinschaft der Halikarnassier zu Apollon lässt vermuten, dass Panamytes nicht individuell der Gottheit weihte, sondern dies im Auftrag der Polis als deren Amtsträger tat.

Wenn die Mnemones der Halikarnassier Mitte des 5. Jh. v. Chr. als sakrale Beamte ihrer Gemeinwesen fungierten, bietet sich eine Erklärung an, warum diese Mnemones auch nach Einführung der Schrift als mündliche Rechtsbewahrer verstanden wurden. In ihrer Funktion als sakrale Beamte war die Tätigkeit der Mnemones so eng verbunden mit den Traditionen der Polis, dass ihr Amt vor allem als althergebracht gelten musste. Gegenüber dieser Wahrnehmung der Funktion des Mnemons als althergebrachte Tradition konnten Neuerungen wie der Gebrauch der Schrift im Amt des Mnemons unbedeutend erscheinen.

### 3. Teos

#### 3.1. Frühe Staatlichkeit und Funktion des Schreibers von Teos

Zwei Gesetzesinschriften von Teos aus dem 2. Viertel des 5. Jh. v. Chr. enthalten Wendungen, anhand derer die Funktion des Schreibers näher erörtert werden kann. Die beiden Inschriften sind die einzigen aussagekräftigen Quellen für die ansonsten weitgehend unbekanntes Verfassungsgeschichte von Teos 5. Jh. v. Chr.<sup>1</sup> Wir besitzen hiermit zwar nur sehr wenige Informationen zur frühen Verfassungsgeschichte von Teos, können aber doch mit Sicherheit konstatieren, dass das Ämtergefüge von Teos bereits lange vor dem Zeitpunkt existierte, an dem es in den Inschriften erstmals nachweisbar wird: Schon Mitte des 6. Jh. v. Chr. waren Beamte von Teos an der Verwaltung der Handelskolonie Naukratis beteiligt.<sup>2</sup> Schreiber fungierten im zweiten Viertel des 5. Jh. v. Chr. daher ohne Zweifel nach Rahmenbedingungen, welche eine lange Tradition von Amtsführung gesetzt hatte.

Eine der beiden Inschriften ist bereits seit dem 18. Jh. bekannt. Sie enthält eine Verfluchungsformel, die mehrfach wiederholt wird. Diese Verfluchungen sind so prägend für die Inschrift, dass die Gesetzestafel gemeinhin als *dirae Teiae*, „Flüche von Teos“, bezeichnet wird.<sup>3</sup> Am Ende der Inschrift steht eine besondere Schutzformel für das Geschriebene.<sup>4</sup> Diese Wendung gibt Aufschluss über die Vorstellungen, welche mit geschriebenen Gesetzen verbunden wurden, und ermöglicht es zu erörtern, inwieweit derartige Vorstellungen von der Bedeutung geschriebenen Rechts die Funktion des Schreibers prägten.

Die zweite Inschrift wurde erst 1981 publiziert.<sup>5</sup> Sie enthält die gleichen Verfluchungsformeln wie die *dirae Teiae*, und auch die Aussagen zu den Institutionen in dieser Inschrift können auf die politischen Strukturen bezogen werden, welche in den *dirae Teiae* Erwähnung finden.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Koerner 1993, 294-307 und Effenterre/Ruzé 1994, 366-375.

<sup>2</sup> Hdt. 2.178, vgl. zur Verwaltung von Naukratis und den Verbindungen zu den Mutterstädten Möller 2000, 75-88 und 182-215, insbes. 214 f. sowie Bresson 2000, 13-63, insbes. 15.

<sup>3</sup> ML 30 (Koerner 78, Effenterre/Ruzé I 104).

<sup>4</sup> Ebd., B, Z. 35-41.

<sup>5</sup> SEG 31.985 (Koerner 79, Effenterre/Ruzé I 105), Publikation Herrmann 1981, 1-30.

<sup>6</sup> Vgl. die Ausführungen von Herrmann 1981, 1-30.

Beide Inschriften sind offenbar in einem ähnlichen Kontext entstanden. Dies ermöglicht es uns, die Aussagen der zwei Inschriften in Zusammenhang zu bringen. So enthält die zweite Inschrift eine Bestimmung, welche die Aufgaben des Schreibers, des Phoinikographos, regelt.<sup>7</sup> Diese Wendung kann aufgrund der ähnlichen Hintergründe nicht nur im Kontext der Bestimmungen der zweiten Inschrift, sondern auch anhand von Aussagen in den *dirae Teiae* näher erörtert werden.

Verschiedentlich sind Versuche unternommen worden, zu klären, welche Ereignisse und welche politischen Strukturen den Hintergrund für den Beschluss der gesetzlichen Bestimmungen bildeten. Ansatzpunkt für die Diskussion hierzu ist, dass die Bestimmungen in der zweiten Inschrift nicht nur für die Teier, sondern auch für die Abderiten gültig sein sollten.<sup>8</sup> Offenbar wirkten die Poleis Teos und Abdera sehr eng zusammen. Unklar ist hierbei, wie sich die Beziehungen zwischen Teos und Abdera gestalteten.

Die Besonderheiten der Verbindung zwischen Teos und Abdera sind insofern relevant, als der Phoinikographos für Teier und Abderiten tätig wurde.<sup>9</sup> Diese speziellen Hintergründe der Tätigkeit des Phoinikographos sind bislang aber so wenig geklärt, dass keinerlei eindeutige Prämissen festgehalten werden können, die zur Erörterung der Funktion des Schreibers taugen würden.<sup>10</sup>

Ähnlich, wie die unklaren Hintergründe der Beziehungen zwischen Teos und Abdera nicht herangezogen werden können, um die Funktion des Phoinikographos zu erörtern, erscheint es kaum möglich, die Tätigkeit des Schreibers auf bestimmte Ereignisse zu

---

<sup>7</sup> SEG 31.985 (Koerner 79, Effenterre/Ruzé I 105), D, Z. 11-22.

<sup>8</sup> Ebd., insbes. A, Z. 10-22.

<sup>9</sup> SEG 31.985 (Koerner 79, Effenterre/Ruzé I 105), D, Z. 11-22.

<sup>10</sup> Wendungen der beiden Inschriften deuten möglicherweise darauf hin, dass es sich beim Verhältnis von Teos und Abdera nicht nur um eine Mutterstadt-Tochterstadt-Beziehung, sondern um eine besondere Form politischer Gemeinschaft der beiden Poleis handelte, vgl. Herrmann 1981, 29; Graham 1992, 55 f. und Effenterre/Ruzé 1994, 330, 374. Das Territorium von Teos wird in den *dirae Teiae* von dessen städtischem Gebiet unterschieden (ML 30, Koerner 78, Effenterre/Ruzé I 104, B, Z. 8-14). Wenn die Grenzen des teischen Territoriums aber so unklar definiert und weit gezogen wurden, scheinen weitere Gebiete dazugehört zu haben. Dies könnte insbesondere beim Gebiet von Abdera der Fall gewesen zu sein, wie C. Veligianni-Terzi herausgestellt hat, denn Formulierungen in hellenistischen Quellen von Abdera lassen sich hiermit sinnvoll erklären, vgl. Veligianni-Terzi 1997, 691-705, insbes. 704 f. Der Vorstellung von einer Gemeinschaftsbildung der Teier und Abderiten widerspricht allerdings, dass die Abderiten selbst in der zweiten Inschrift als *Koinon* bezeichnet werden, sofern denn die Ergänzung  $\xi\lambda\upsilon\upsilon\omicron$  zutreffend ist (SEG 31.985, Koerner 79, Effenterre/Ruzé I 105, C, Z. 1 f.). Wenn die Ergänzung eines *Koinons* der Abderiten zutreffend ist, weist dies darauf hin, dass Abdera wohl doch völlig eigenständig war und wir nur eine Mutterstadt-Tochterstadt-Beziehung annehmen können, vgl. Koerner 1993, 303.

beziehen. Es existieren zwar Hinweise, die darauf hin deuten könnten, dass die Formulierungen der beiden Inschriften im Zusammenhang zum Ionischen Aufstand von 504 v. Chr. stehen.<sup>11</sup> Alle Ausführungen diesbezüglich gehen aber wiederum von Annahmen zur Gemeinschaftsbildung von Teos und Abdera aus, die nicht eindeutig bewiesen sind. Die Aussagen der Inschriften zur Tätigkeit des Phoinikographos müssen daher erörtert werden, ohne dass hierbei Annahmen zum Hintergrund dieser Wendungen Berücksichtigung finden können.

### ***3.2. Gesetzesaufzeichnungen und Funktion des Schreibers***

Wendungen in den *dirae Teiae* ermöglichen es uns, der Frage nachzugehen, welche Vorstellungen mit der Aufzeichnung der Gesetze in Teos verbunden wurden und inwieweit diese Vorstellungen Rahmenbedingungen setzten, innerhalb derer Schreiber ihre Aufgaben erfüllen mussten.

---

<sup>11</sup> Vgl. Graham 1991, 176-178; Graham 1992, 53; Santiago-Alvarez 1994, 43-50.

A

"Ὅστις : φάρμακα : δηλητή-  
 ρια : ποιοῖ : ἐπὶ Τηίοισι-  
 ν : τὸ ξυνὸν : ἢ ἐπ' ἰδιώτη, : κ-  
 4 ἔνον : : ἀπόλλυσθαι : καὶ α-  
 ὑτὸν : καὶ γένος : τὸ κένο :  
 ὅστις : ἐς γῆν : τὴν Τηίην : κ-  
 ωλύοι : σῖτον : ἐσάγεσθαι :  
 8 ἢ τέχνῃ : ἢ μηχανῇ : ἢ κατ-  
 ἄ θάλασσαν : ἢ κατ' ἠπειρο-  
 ν : ἢ ἐσάχθεντα : ἀνωθεοίη,  
 ἀπόλλυσθαι : καὶ αὐτ-  
 12 οὺν : καὶ γένος : τὸ κένο.

B

-- απονοσ --  
 ξύοι : ἐν αὐτῶι --  
 ὅστις : Τηίων : (τ)ῶι ξυνῶι  
 4 ἢ αἰσυ[μ]νήτην : [ἰσταί]η ἢ  
 ἐπαντισταῖτο : (ἐπ') αἰ[συμ]-  
 νήηι : ἀπόλλυσθαι : καὶ  
 αὐτὸν : καὶ γένος : τὸ κέν-  
 8 ο. : ὅστις : τὸ λοιπὸ : αἰσυμ-  
 νῶ(ν) : ἐν Τέωι : ἢ γῆι τῆι Τη-  
 ίηι : . . . . οσαν : κ . σα . τ-  
 ἐνει[ . . . ]αρον : να -[ . εἰδ]-  
 12 ῶς : προδοίη . . . ] τῆ[ν] πό-  
 λιν καὶ γῆν τὴν Τηί-  
 ων : ἢ τὸ[ς] ἄνδρας [ : ἐν ν]-  
 ήσωι : ἢ θαλάσσηι : ] τὸ

- 16 μετέπειτ' : ἢ τὸ ἐν  
'Αροίῃηι : περιπόλιον : ἢ τῶ  
λοιπῶ : προδοίη : ἢ κιξα-  
λλεύοι : ἢ κιξάλλας : ὑπο-  
20 δέχοιτο : ἢ ληίζοιτο : ἢ λ-  
ηιστάς : ὑποδέχοιτο : εἰ-  
δῶς : ἐκ γῆς : τῆς Τηίης : ἢ |θ|  
αλάτης : φέροντας : ἢ [τι κ]-  
24 ακὸν : βολεύοι : περὶ Πηί-  
ων : τῶ ξυνῶ : εἰδῶς : ἢ πρὸς  
"Ελληνας : ἢ πρὸς βαρβάρο-  
υς : ἀπόλλυσθαι : καὶ αυ-  
28 τὸν : καὶ γένος : τὸ κένο :  
οἵτινες τιμοχέοντες :  
τὴν ἐπαρῆν : μὴ ποιήσεα-  
ν : ἐπὶ δυνάμει : καθημέν-  
32 ο τῶ γῶνος : Ἄνθεστηρίο-  
ισιν : καὶ Ἡρακλείοισιν :  
καὶ Δίοισιν : ἐν τῆ παρῆ-  
ι ἔχεσθαι : ὅς ἂν ταστήλ-  
36 ας : ἐν ἧσιν ἠπαρῆ : γέγρ-  
απται : ἢ κατάξει : ἢ φοιν-  
ικῆια : ἐκκόψει : ἢ ἀφανέ-  
ας ποιήσει : κένον ἀπόλ-  
40 λυσθαι : καὶ αὐτὸν : καὶ γ-  
ένος [τὸ κένο].

(ML 30, Koerner 78, Effenterre/Ruzé I 104)

Übersetzung:

A. Wer Zaubermittel gegen das Gemeinwesen der Teier oder gegen einen Privatmann anwendet, der soll zugrunde gehen, er selbst und seine Nachkommen. Wer auf irgendeine Weise hindert, dass in das teische Land Getreide eingeführt wird, sei es zu Wasser oder zu Land, oder eingeführtes (Getreide wieder) ausführt, soll zugrunde gehen, er selbst und seine Nachkommen.

B. ---Wer dem Gemeinwesen der Teier einen Aisymneten [einsetzt] oder sich empört (zum Zweck) einer Aisymnetenherrschaft, der soll zugrunde gehen, er selbst und seine Nachkommen. Wer in Zukunft als Aisymnet in Teos oder im Territorium von Teos --- [wissentlich] verrät die Stadt --- der Teier, oder die Männer --- zu Land und zu Meer --- die Befestigung in Aroie [oder in] Zukunft verraten will, [oder wer] Straßenräuberei betreibt oder Straßenräuber beherbergt, wer Seeräuberei betreibt oder Seeräuber

beherbergt, obwohl er weiß, dass sie vom teischen Land- oder Seegebiet rauben, oder wer einen schlechten Rat gibt für die Gemeinschaft der Teier, obwohl er das weiß, sei es [hinsichtlich] der Griechen oder der Barbaren, der soll zugrunde gehen, er selbst und seine Nachkommen. Welche als Timuchen die Verfluchung nicht nach Vermögen durchführen, während (das Volk) zum Wettkampf (versammelt) sitzt an den Anthesterien, den Heraklea und den Dia, die sollen in (demselben) Fluch gehalten werden. Wer die Stelen, in denen der Fluch geschrieben ist, entweder zerstört oder die Buchstaben aushaut oder verschwinden lässt, der soll zugrunde gehen, er selbst und [seine] Nachkommen.

(Übersetzung R. Koerner; B, Z. 29-34 nach Effenterre/Ruzé/Herrmann)

Die *dirae Teiae* verkündeten für verschiedene Formen des Verhaltens zum Schaden der Gemeinschaft, dass die Person, die sich solcher Vergehen schuldig gemacht hatte, samt ihren Nachkommen untergehen sollte. Ähnlich wurde über Personen, welche die Gesetzesinschrift beschädigten oder zerstörten, der Fluch ausgesprochen, dass sie samt ihren Nachkommen untergehen sollten.

In der Wendung, welche mit Verfluchung drohte, falls jemand die Gesetzesinschrift beschädigte oder zerstörte (B, Z. 35-41), wurden die Buchstaben des Textes auf der Gesetzesplatte als *Phoinikea* bezeichnet. Diese Bezeichnung für die Buchstaben war im 5. Jh. v. Chr. altertümlich und ging darauf zurück, dass das griechische Alphabet einst aus dem Phoinikischen abgeleitet worden war.<sup>12</sup> Nicht nur in der Bezeichnung der Buchstaben ist diese Etymologie zu erkennen. Der Schreiber von Teos wurde als *Phoinikographos* und nicht als *Grammateus* oder ähnlich bezeichnet.<sup>13</sup> Die Bezeichnung für jene Person, welche die *Phoinikea* aufzeichnete, wurde ebenfalls von der Herkunft der Buchstaben aus dem Phoinikischen abgeleitet.<sup>14</sup> Die Aufgabe des Schreibers wurde im 5. Jh. v. Chr. offenbar noch ganz traditionell so verstanden, dass hier eine Person die Fähigkeit besaß, Texte mit den Zeichen des Alphabets zu verfassen. Nicht spezielle Verwaltungskennnisse wurden als Grundlage der Funktion des Schreibers angesehen, sondern der Umstand, dass geschriebene Texte aus der Hand des Sekretärs entstanden.

---

<sup>12</sup> Zur Etymologie von *Phoinikea* vgl. Herrmann 1981, 10.

<sup>13</sup> SEG 31.985 (Koerner 79, Effenterre/Ruzé I 105), D, Z. 19 f. Zum Text der Inschrift siehe im folgenden Abschnitt zur Funktion des Schreibers im Institutionengefüge von Teos.

Das Verständnis, welches die Teier von ihren geschriebenen Texten besaßen, prägte daher maßgeblich die Vorstellung, wie ein Schreiber seine Aufgaben erfüllen sollte. Um die Vorstellungen zu rekonstruieren, die mit der Funktion des Schreibers in Teos verbunden wurden, können somit Aussagen herangezogen werden, aus denen das Verständnis der Teier von ihren Gesetzestexten hervorgeht.

Insbesondere Wendungen der *dirae Teiae* ermöglichen es zu erörtern, welche Vorstellungen mit geschriebenen Gesetzestexten und der Funktion des Schreibers verbunden wurden. Eine wesentliche Information hierzu birgt die Formulierung, wonach bei bestimmten Vergehen der angedrohte Fluch nur wirksam werden sollte, wenn der Betreffende wissentlich der Gemeinschaft geschadet hatte (B, Z. 18-28). R. Koerner hat mit überzeugenden Argumenten angemerkt, dass die Art der Vergehen darauf hinweist, dass nicht unwissentlich im Sinne einer Missachtung der eigentlich bekannten Tatsachen, sondern im wörtlichen Sinne als irrtümlich gemeint ist.<sup>15</sup> Ob eine der besagten Taten aber irrtümlich begangen wurde, war der teischen Bürgerschaft aus dem Ergebnis eines der Vergehen eigentlich kaum zu erschließen. Diese fast unlösbare Schwierigkeit, die sich ergab, wenn eine Strafe einerseits angedroht, die Strafe aber andererseits nur wirksam werden sollte, wenn die Tat auch bewusst begangen wurde, weist darauf hin, dass die Wirksamkeit der Verfluchung in letzter Instanz der Entscheidung der Götter überantwortet wurde. Auch wenn die Verfluchung der Straftäter nach Aussage der *dirae Teiae* durch Amtsträger der Gemeinschaft, die Timuchen, ausgesprochen wurde (B, Z. 29-34) erhielt sie durch den Spruch dieser Personen doch nicht unmittelbare Geltung. Die Form der Strafe durch eine öffentlich ausgesprochene Verfluchung bedingte, dass den Göttern die oberste Instanz der Entscheidung zugesprochen wurde. Diese tiefergehende Bedeutung der Verfluchung wurde offenbar auch dadurch symbolisch zum Ausdruck gebracht, dass kultische Feste als der Rahmen festgelegt wurden, in dem die Timuchen Gesetzesbrecher verfluchen sollten.<sup>16</sup> Dadurch, dass eine Verbindung der Strafandrohung bei Vergehen mit dem Akt der Verfluchung hergestellt wurde, erhielten die gesetzlichen Regeln Bezug zu einer

---

<sup>14</sup> Zum Zusammenhang von *Phoinikea* und *Phoinikographos* vgl. Herrmann 1981, 10.

<sup>15</sup> Vgl. Koerner 1993, 300.

<sup>16</sup> Vgl. bereits Latte 1920, 68 f.

göttlichen Instanz. Eine Vorstellung existierte offenbar, dass hinter den geschriebenen Gesetzesregeln eine göttliche Instanz stand.

Aufgrund der Vorstellung, dass hinter den geschriebenen Gesetzesregeln eine göttliche Instanz stand, besaßen die aufgezeichneten Bestimmungen gewiss ein hohes Maß an Autorität. Eine Wendung in der zweiten Inschrift aus der Zeit um 470 v. Chr. belegt aber, dass man sich nicht allein auf die Autorität verließ, welche geschriebene Gesetze in Folge ihres Bezuges zu einer göttlichen Instanz beanspruchen konnten. Es wurde festgelegt, dass Gesetzesbrecher zugrunde gehen und verbannt werden sollten aus Teos und Abdera.<sup>17</sup> Die Umsetzung der ausgesprochenen Verfluchung wurde nach dieser Formulierung nicht allein den Göttern überlassen, sondern Sanktionen durch die Teier wurden festgelegt, die im Falle der Verfluchung wirksam werden sollten. Hinter dieser gesetzlichen Bestimmung stand hiermit mehr als nur die Vorstellung, dass hier eine Regel aufgezeichnet wurde, die Bezug zu einer göttlichen Instanz besaß.

Anhand einer Wendung in den *dirae Teiae* kann erörtert werden, welche Vorstellung die Teier damit verbanden, als sie Verfluchung und konkrete Strafmaßnahmen gemeinsam in einer gesetzlichen Regelung festschreiben ließen. Die Verfluchung von Gesetzesbrechern sollte durch die Timuchen bei bestimmten Festen ausgesprochen werden (B, Z. 29-34). Bei diesen Festen kam zweifellos die gesamte Bürgerschaft zusammen, so dass der hier Verfluchte allgemein bekannt war. Die verfluchte Person galt hiermit innerhalb der Bürgerschaft faktisch als vogelfrei, ohne dass Ausführungsbestimmungen hierzu festgeschrieben wurde. Erst in der zweiten Inschrift von Teos, die etwas später als die *dirae Teiae* aufgezeichnet wurde,<sup>18</sup> legte man dann auch schriftlich fest, was daraus folgen sollte, wenn eine Person verflucht worden war.<sup>19</sup> Als die Bestimmung aufgezeichnet wurde, welche Sanktionen mit einer Verfluchung verbunden sein sollten, explizierte man demnach wohl nur das herkömmliche Verfahren, das in Gang gesetzt wurde, sobald die Amtsträger den Fluch ausgesprochen hatten.

Auch die Vorschrift, nach der die Timuchen dafür zuständig sein sollten, Gesetzesbrecher bei bestimmten Festen zu verfluchen (B, Z. 29-34), ist wohl auf ein

---

<sup>17</sup> SEG 31.985 (Koerner 79, Effenterre/Ruzé I 105), A, Z. 5-11, vgl. hierzu Koerner 1993, 300.

<sup>18</sup> Zum zeitlichen Verhältnis der zweiten Inschrift zu den *dirae Teiae* vgl. Herrmann 1981, 5 f., Koerner 1993, 302 f. und Effenterre/Ruzé 1994, 372.

bereits übliches Verfahren zurückzuführen. Die Implikation der Verfluchung als Übergabe des Verbrechers zur Aburteilung an die Götter ließ es angebracht erscheinen, derartige Verfluchungen bei kultischen Festen vorzunehmen.<sup>20</sup> Dadurch, dass schriftlich festgelegt wurde, wann Verfluchungen stattfinden sollten, wurde das übliche Verfahren wohl nur konkret expliziert und Ad-hoc-Verfluchungen durch Amtsträger unterbunden, die bisher zwar nicht üblich, aber auch nicht verboten waren.

Die zwei erörterten Bestimmungen weisen demnach recht deutlich darauf hin, dass in Teos gesetzliche Bestimmungen aufgezeichnet wurden, um herkömmlichen Verfahren der Bestrafung von Gesetzesbrechern eine eindeutigere Form zu geben. Die schriftliche Fassung der Regeln leistete hiermit einen besonderen Beitrag dazu, dass die gesetzlichen Bestimmungen klar definiert zur Anwendung kommen und auch tatsächlich den Schutz der Gemeinschaft gewährleisten konnten. Als die Teier für Beschädigung und Zerstörung der Gesetzesinschrift Verfluchung androhten (B, Z. 35-41), scheinen sie sich bewusst gemacht zu haben, dass ein Schutz vor Vergehen ganz wesentlich dadurch gewährleistet wurde, dass man die üblichen Verfahren der Strafverfolgung schriftlich explizierte.

Aus dem Kontext, in dem die Bestimmung zum Schutz der Gesetzesinschrift (B, Z. 35-41) gefasst wurde, kann eine weitere Vorstellung erschlossen werden, welche die Teier mit geschriebenen Rechtsbestimmungen verbanden. Es ist kaum denkbar, dass ein teischer Bürger in friedlichen Zeiten den Versuch unternahm, die Inschriftenstele zu beschädigen oder zu zerstören. Ein solches Vorgehen einer Einzelperson gegen den dekretierten Willen der Bürgerschaft besaß keinerlei Aussicht auf Erfolg. Eine Gefahr, dass die Inschrift zerstört wurde, bestand aber bei einem Umsturz der Verfassung, denn eben einen solchen Umsturz mit dem Ziel der Errichtung einer Aisymnetenherrschaft unterbanden Bestimmungen der Gesetzesinschrift (B, Z. 3-7).<sup>21</sup> Auf eventuelle Übergriffe im Rahmen eines Umsturzes zielte daher wohl die Androhung des Fluches bei Beschädigung der Inschrift. Auch Personen, welche nach einem Umsturz der Verfassung die Macht besaßen, die Inschrift zerstören zu können, ohne hierfür mit Sanktionen rechnen zu müssen, fielen unter den angedrohten Fluch und wurden den

---

<sup>19</sup> SEG 31.985 (Koerner 79, Effenterre/Ruzé I 105), A, Z. 5-11.

<sup>20</sup> Vgl. Latte 1920, 68 f.

Göttern zur Bestrafung übereignet. In der Vorstellung der Teier diente der geschriebene Gesetzestext demnach der Abwehr einer Stasis und bildete wohl eine Art Denkmal der öffentlichen Ordnung.

Geschriebene Texte zu erstellen, nicht etwa diese zu verwalten, bildete in der Vorstellung der Teier, wie erörtert, die Aufgabe des Phoinikographos. Alle jene Vorstellungen, welche die Teier mit geschriebenen Gesetzestexten verbanden, prägten daher unmittelbar auch ihr Verständnis von den Aufgaben des Phoinikographos. Wenn der Phoinikographos Gesetze aufzeichnete, war er nach Vorstellung der Teier demnach in einem Bereich tätig, der einen Bezug zu einer göttlichen Instanz besaß. Nach dem Verständnis der Teier explizierte der Schreiber herkömmliche Verfahrensweisen in schriftlicher Form und gewährleistete hiermit einen besseren Schutz der Gemeinschaft vor Vergehen. Letztlich diente die Tätigkeit des Phoinikographos nach Vorstellung der Teier der Abwehr von Umstürzen und Stasis. Diese Vorstellungen, die in Teos mit geschriebenen Rechtsregeln und den Aufgaben des Schreibers bei der Aufzeichnung von Gesetzen verbunden wurden, bildeten zweifellos Rahmenbedingungen dafür, wie Befugnisse und Zuständigkeiten des Amtes des Phoinikographos gestaltet wurden.

### ***3.3. Die Funktion des Schreibers im Institutionengefüge von Teos***

Bestimmungen der zweiten um 470 v. Chr. datierten Inschrift, mit denen die Tätigkeit des Phoinikographos und weiterer Amtsinhaber geregelt wurde, ermöglichen es, Rahmenbedingungen der Funktion des Schreibers zu erschließen.

---

<sup>21</sup> Zu den Hintergründen der Aisymnetenherrschaft vgl. Herrmann 1981, 24; Koerner 1993, 299; Effenterre/Ruzé 1994, 368.

A

- [ - - - - - - ]AE[ - - - ]  
 [ . . . ]ΟΣΙΗΝ : ποιομε[ν]-  
 4 ος, τοῦτον : ἀπόλλυσθ[ι]-  
 αι : καὶ αὐτὸν : καὶ γέ[ν]-  
 8 ος : τὸ [κ]ένο : ὅς ἂν τιμῆ-  
 ν : ἔχων : [σ]υνθέτοισιν  
 [Τη]ί[ο]ι[σ]ιν : τὸμ πλησί-  
 12 [ο]ιν : δολῶ[ι]ται : τοῦτον : ἀ-  
 [π]όλλυσθαι : καὶ αὐτὸ-  
 [ν καὶ] γένος : τὸ κένο : Ἐ-  
 πανάστα[σ]ιν : οὐ βολε-  
 16 ύσω : οὐδὲ ποιήσω : οὐδ-  
 ἔ λυή[σ]ω : οὐδὲ διώξω : ο-  
 [ὐδὲ] χρημία[τ]α : δημιώσ-  
 [ω : οὐδὲ] δήσω : οὐδὲ κατ-  
 20 [ακ]τείνέω : ἄμ μὴ σ[ὺ]ν [δι]-  
 [ακοσί]οι[σ]ιν : ἐν Τέω  
 [ἦ] πλέο[σ]ιν : [κ]αὶ ἄμ μὴ ὑ-  
 πὸ] πόλεω[ς] : γόμο : κατα-  
 24 λαφθέν[τ]α : ἐν δὲ Ἄβδη-  
 [ρ]οι[σ]ιν : [σ]ὺμ π(ε)ντακο-  
 [σί]οι[σ]ιν : ἦ πλέο[σ]ιν : Α-  
 ἰσυμνήτην : οὐ στήσω  
 24 [ο]ὔτε : σὺμ πολλοῖ[σ]ιν]

B

4 lignes indéchiffrables

- . . . : τοῦτον  
 [ἀ]πόλλυσθα-  
 8 ι : ἐκ Τέω : κ[αὶ]  
 Ἄβδηρίων : [κ]α-  
 ἰ γῆς : [Τη]ί[η]ς  
 καὶ αὐτὸν κ-  
 12 αὶ γένος] τὸ  
 κείνο : . . NT  
 14 lignes indéchiffrables

C

[ . . . . ] Ἄβδηριτέων : ἀπ[α]ιτέο[ν]-  
 [τος τῶ] ξινῶ : μὴ ἰοιδιδοίη κείν[ο]-  
 [ν ἀπ]όλλυσθαι καὶ αὐτὸν κ[αὶ]  
 [γ]ένος τὸ κένο.

D

4 Ἐνθ[εστη]ρ[ι]-  
 οισιν : καὶ Ἡ-  
 ρακλέοισι-  
 ν : καὶ (ι) Δίσι-  
 σιν : ἐν Ἀβδή-  
 ρο[ι]σιν : Ἀνθ[ε]-  
 εστηρίοι[σ]-  
 8 ιν : καὶ Ἡρακ[κ]-  
 λέοισιν : κ[ι]α-  
 ἰ Ζηνός : ἐορ-  
 τῆι : Ὅστις δ-  
 12 ἔ τιμοχέων  
  
 ἢ ταμειύων  
 μὴ ναλέξεε-  
 ν : τὰ γεγραθ-  
 16 μένα : ἐν τῆι  
 |σ|τήλῃ : ἐπὶ  
 μνήμηι : καὶ  
 20 δυνάμει ἢ [φ]-  
 οινικογρα-  
 φέων : κελευ-  
 [ό]ντων τιμό-  
 χων : κεῖνον

(SEG 31.985, Koerner 79, Effenterre/Ruzé I 105)

Übersetzung:

- A. --- der Täter soll zugrunde gehen, er selbst und seine Nachkommen. Wer als Inhaber eines Amtes --- seinen Nächsten betrügt, der soll zugrunde gehen, er selbst und seine Nachkommen. Ich werde nicht zu einem Aufstand raten noch einen Aufstand machen noch Bürgerkrieg entfachen noch (jemanden) anklagen noch sein Vermögen konfiszieren noch ihn festnehmen noch ihn töten lassen, außer in Teos mit 200 oder mehr (Bürgern) und nur, wenn er aufgrund eines Gesetzes der Stadt verurteilt ist in Abdera nur zusammen mit 500 oder mehr (Bürgern). Einen Aisymneten werde ich nicht einsetzen weder mit vielen (Bürgern zusammen noch mit)---
- B. --- der soll zugrunde gehen (und verbannt sein) aus Teos und Abdera und dem Territorium [von Teos], er selbst und seine Nachkommen.---

- C. --- wenn [das] Gemeinwesen der Abderiten es zurückfordert, nicht zurückgibt, der soll zugrunde gehen, er selbst und seine Nachkommen.
- D. --- an den Anthesterien, den Heraklea und den Dia, in Abdera an den Anthesterien, den Heraklea und dem Zeusfest. Wer als Timuch oder als Tamias das auf der Stele Aufgezeichnete nicht nach bestem Wissen und Vermögen zur Verlesung bringt oder als Schreiber auf (=trotz) Weisung der Timuchen (es nicht tut), der soll---

(Übersetzung R. Koerner)

Die Inschrift regelt in Kolumne A die Kompetenzen der Timuchen in Teos und Abdera. Weitere Bestimmungen in den Kolumnen B und C sind nur sehr unvollständig erhalten, weshalb Hintergründe und Zusammenhänge für diese Regelungen unklar bleiben. In den Zeilen der Kolumne D wurden Phoinikographos, Tamias und Timuch angewiesen, den Gesetzestext öffentlich zu verlesen.

Die Regelungen der Kolumne D, welche die Amtsträger damit beauftragte, den Gesetzestext zu verlesen, enthalten sehr detaillierte Informationen zur Funktion des Phoinikographos. Der Phoinikographos sollte den Inhalt des Gesetzes auf Anweisung des Timuchen verlesen (D, Z. 11-22). Der Timuch war demnach gegenüber dem Phoinikographos weisungsbefugt, und es handelte sich bei den Schreibern um eine untergeordnete Magistratur im Institutionengefüge von Teos.

Die Bedeutung, welche dem Amt des Schreibers beigemessen wurde, kann anhand der inschriftlichen Wendung, welche die Amtsträger mit der Verlesung der gesetzlichen Bestimmungen beauftragte, noch genauer erfasst werden. Phoinikographos, Tamias und Timuch wurden angewiesen, den Gesetzestext gemäß *μνήμη* und *δυνάμεις*, nach „Wissen und Vermögen“ kundzutun. Hinter dieser Formulierung standen offenbar bestimmte Vorstellungen, wie die Amtsträger ihre Aufgaben erfüllen sollten, denn die Aufforderung, Amtsträger sollten ihre Aufgaben "gemäß Wissen" bzw. "entsprechend ihrem Vermögen" erfüllen, findet sich nicht nur einmal in den Inschriften von Teos um 470 v. Chr. Bereits der Erstherausgeber der zweiten um 470 v. Chr. datierten Inschrift P. Herrmann hat darauf hingewiesen, dass in der Wendung „gemäß Wissen und Vermögen“ eine Parallele zu einer Anweisung an die Timuchen in den *dirae Teiae* zu erkennen ist: Die Timuchen sollten *ἐπί δυνάμει*, „nach Vermögen“, die Verfluchung bei

gemeinschaftlichen Festen aussprechen.<sup>22</sup> Der Unterschied der beiden parallelisierbaren Formulierungen ermöglicht es zu ermitteln, welche Vorstellungen mit der Amtsführung von Phoinikographos, Timuch und Tamias verbunden wurden.

Mit dem Anspruch, die Amtsaufgaben ἐπί μνήμηι καὶ δυνάμει zu erfüllen, wurde offenbar die ältere Vorstellung, dass ein Amt ἐπί δυνάμει ausgeübt werden sollte, weiterentwickelt. Die Bestimmung hätte hiermit die herkömmliche Anforderung an die Amtsführung in Teos ausdifferenziert. Ursprünglich wurde ein Anspruch an die Amtsführung nur gegenüber den Timuchen erhoben, die ihre Aufgaben ἐπί δυνάμει erfüllen sollten. Später wurde der Anspruch erhoben, dass das Amt nicht nur ἐπί δυνάμει, sondern gleichzeitig auch noch ἐπί μνήμηι ausgeübt werden sollte.

Die Entwicklungstendenz, die Amtsführung ἐπί δυνάμει mit der Aufgabenerfüllung ἐπί μνήμηι zu verbinden, hatte zur Folge, dass nicht mehr allein an die Aufgaben, welche die Timuchen erfüllen sollten, ein besonderer Anspruch erhoben wurde, sondern die neue Anforderung an die Amtsführung sollte auch noch für die Aufgabenbereiche weiterer Magistrate gültig sein. Neben den Timuchen sollten Tamias und Phoinikographos in der vorgeschriebenen Weise ihre Amtsaufgaben wahrnehmen. Der Ursprung der einzelnen Elemente der vorgeschriebenen Amtsführung ἐπί μνήμηι καὶ δυνάμει kann hiermit nachvollzogen werden: Die Amtsführung ἐπί δυνάμει war ursprünglich ausschließlich an die Magistratur der Timuchen gebunden, so wie dies noch in den *dirae Teiae* fassbar ist. Die Amtsführung ἐπί μνήμηι wurde bei der Ausweitung der Ansprüche an die Aufgabenerfüllung der Timuchen wohl nicht neu erfunden. Wenn mit der Erweiterung der Ansprüche an die Amtsführung des Timuchen auch weitere Amtsträger in Zusammenarbeit mit dem Timuchen tätig wurden, so deutet dies darauf hin, dass das neue Element in den Ansprüchen an die Aufgabenerfüllung des Timuchen von seinen neuen Mitarbeitern eingebracht wurde und schon von alters her mit deren Amtsführung verbunden war. Für Tamias und Phoinikographos war demnach ursprünglich eine Amtsführung ἐπί μνήμηι prägend gewesen.

---

<sup>22</sup> ML 30 (Koerner 78, Effenterre/Ruzé I 104), B, Z. 29-34, vgl. die Diskussion von Herrmann 1981, 10. Vor der Publikation der zweiten Inschrift war ein anderes Verständnis der Wendung Konsens der Forschung. Eine hellenistische Statue der Dynamis aus Teos gab Anlass, ἐπί δυνάμει als „an der Statue der Dynamis“ zu übersetzen, vgl. hierzu Koerner 1993, 297 mit dem älteren Forschungsstand. Koerner selbst beharrt zwar noch auf dieser These, kann sie aber argumentativ nicht gegenüber der These von Herrmann artikulieren, so dass es keinen Zweifel geben kann, dass die These von Herrmann vorzuziehen ist, die daher auch Effenterre/Ruzé 1994, 366 wiedergeben.

Es ist möglich, die nähere Bedeutung von ἐπί μνήμη und ἐπί δυνάμει zu erfassen und hierbei ganz konkret zu ermitteln, welche Vorstellungen in Teos mit der Amtsführung des Phoinikographos im Unterschied zur Amtswahrnehmung durch die Timuchen verbunden wurden.

Die Timuchen, denen in den *dirae Teiae* eine Amtsführung ἐπί δυνάμει vorgeschrieben wurde, waren ursprünglich offenbar die alleinigen Amtsträger in Teos.<sup>23</sup> Die Bezeichnung ist auf τμη zurückzuführen und weist darauf hin, dass nur hoch angesehene Personen, welche eine Art Oberschicht in Teos bildeten, die Qualifikation für dieses Amt besaßen.<sup>24</sup> Dieser Anspruch an die Eigenschaften von Personen, welche das Amt der Timuchen bekleiden wollten, war im zweiten Viertel des 5. Jh. v. Chr., der Zeit unserer inschriftlichen Belege, noch gültig und lässt sich sogar bis in hellenistische Zeit nachweisen.<sup>25</sup>

Zwei Bestimmungen in Kolumne A der zweiten Inschrift (SEG 31.985) ermöglichen es, genauer zu erörtern, welche Vorstellungen mit der Amtsführung der Timuchen um 470 v. Chr. verbunden wurden. Zum einen wurde einer Person, die das Amt des Timuchen bekleidete und die ihren Nächsten betrog, die Verfluchung angedroht (A, Z. 5-9). Der Timuch solle samt seinen Nachkommen untergehen. Zum anderen wurde ein Eid festgelegt, in dem zu beschwören war, dass niemand unter Missachtung der in Teos und Abdera gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensweisen angeklagt werden, das Vermögen von Personen konfisziert werden, diese festgenommen werden oder getötet werden dürfe (A, Z. 12-21). Die zu beschwörende Vorschrift richtete sich wie die erste Bestimmung an Amtsträger, da derartige Anweisungen Amtskompetenz voraussetzen.<sup>26</sup> Als jene Amtsträger kommen in Kolumne A der Inschrift nur die Timuchen in Frage,<sup>27</sup> denen hiermit verboten wurde, unter Umgehung des vorgeschriebenen Rechtsweges gegen andere Personen vorzugehen.

Beide Bestimmungen berichten davon, dass Timuchen offenbar bisweilen über den ihnen vorgegebenen Kompetenzrahmen als Magistrate hinaus gegen andere Personen

---

<sup>23</sup> Vgl. zum Ursprung dieser Magistratur in Teos die überzeugenden Ausführungen von Gottlieb 1967, 21-24.

<sup>24</sup> Vgl. ebd., 10 f.

<sup>25</sup> Vgl. ebd., 21-24.

<sup>26</sup> Vgl. hierzu die überzeugende Argumentation von Koerner 1993, 305.

<sup>27</sup> Ebd.

vorgingen. Dass die Timuchen hierzu überhaupt die Möglichkeit hatten, resultierte wohl aus ihrem Ansehen, ihrer τιμή, die sie in Einfluss umsetzen und auch ohne rechtliche Befugnis nutzen konnten, um ihre persönlichen Ziele zu verfolgen. Wenn dieser persönliche Einfluss eingesetzt wurde, konnten sich gemeinschaftsschädigende Tendenzen ergeben. Man bemühte sich, ein solches gemeinschaftsschädigendes Verhalten der Timuchen dadurch zu unterbinden, dass man ihrem persönlichen Einfluss durch klar formulierte gesetzliche Beschränkungen Grenzen setzte.

Der Umstand, dass Timuchen über ihre Amtskompetenzen hinaus Einfluss ausüben konnten, ermöglicht eine Deutung, was darunter zu verstehen ist, wenn diese Amtsträger aufgefordert wurden, ihre Aufgaben bei der Verfluchung von Personen ἐπί δυνάμει zu erfüllen.<sup>28</sup> Die Bürgerschaft bemühte sich zwar, wie in den Bestimmungen der Kolumne A der zweiten Inschrift (SEG 31.985), die gemeinschaftsschädigenden Aspekte des persönlichen Einflusses der Timuchen zu unterbinden. An anderer Stelle versuchten die Teier hingegen offenbar, den persönlichen Einfluss der Timuchen für die Gemeinschaft nutzbar zu machen: Die Timuchen wurden gesetzlich dazu aufgefordert, beim Akt der Verfluchung klarzumachen, dass nicht nur gesetzlich festgelegte Maßnahmen sondern außerdem noch Aktionen, die aus ihrer persönlichen Einflussnahme resultierten, jeden treffen würden, der die Verfluchung nicht akzeptierte. Der große Einfluss der Timuchen in der teischen Bevölkerung, ihre δυνάμις, sollte wohl noch zusätzlich zur normalen Amtsgewalt dafür sorgen, dass die Verfluchung auch allgemein anerkannt wurde und die Verfluchten als vogelfrei galten.

Die Amtsführung ἐπί μνήμηι, die auf die Funktion des Schreibers bezogen werden kann, wurde von der Amtsführung ἐπί δυνάμει unterschieden (D, Z. 11-22). Sofern die Interpretation der Wendung ἐπί δυνάμει zutreffend ist, weist diese Unterscheidung der Formulierungen darauf hin, dass mit einer solchen Amtsführung „gemäß dem Wissen“ verbunden wurde, dass die Magistrate zusätzlich zu den Vorgaben der Amtskompetenzen keinen persönlichen Einfluss geltend machen sollten. Über den Rahmen der vorgegebenen Amtskompetenzen hinaus sollten diese Amtsinhaber offenbar lediglich ihr Wissen, ihre μνήμη, einbringen.

---

<sup>28</sup> ML 30 (Koerner 78, Effenterre/Ruzé I 104), B, Z. 29-34.

Ähnlich wie von der *δυνάμις*, die Amtsinhaber besitzen konnten, existierte wohl auch von der *μνήμη*, die Magistrate anwenden sollten, eine klare Vorstellung. Was diese Vorstellung beinhaltet, geht aus einer Wendung in einer weiteren archaischen Inschrift hervor, in der von den Aufgaben eines Schreibers die Rede ist. Bereits P. Herrmann, der Herausgeber der zweiten Inschrift von Teos, hat darauf hingewiesen, dass die Bezeichnung für den Phoinikographos von Teos wie auch die Bezeichnung für den Poinikastas von Datalla auf Kreta auf den etymologischen Ursprung Phoinikea zurückzuführen ist und die Aufgaben beider Ämter einander entsprechen dürften.<sup>29</sup> Der Schreiber Spensithios fungierte in Datalla jedoch nicht nur als Poinikastas, sondern auch als Mnamon.<sup>30</sup> Wenn die Ämter in Datalla und Teos einander glichen oder ähnelten, kann die Wendung, der Phoinikographos von Teos solle seine Aufgaben *ἐπί μνήμη* erfüllen, so verstanden werden, dass der Schreiber eine mnamotische Funktion ausüben sollte. Der Phoinikographos von Teos wäre dann aufgefordert worden, sich bei der Verkündung von Gesetzestexten daran zu orientieren, wie seine funktionalen Vorläufer,<sup>31</sup> die Inhaber der Ursprungsmagistratur seines Amtes vor Einführung der Schrift ihre Aufgaben erfüllt hatten. Diese Vorstellung, der Schreiber könne seine Aufgaben wie ein Mnamon erfüllen, gibt Einblick in die Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich die Funktion des Phoinikographos in Teos offenbar ausdifferenzierte.

#### ***3.4. Rahmenbedingungen und Prozess der Ausdifferenzierung der Funktion des Schreibers***

Die Vorschrift, nach welcher der Phoinikographos seine Aufgaben *ἐπί μνήμη*,<sup>32</sup> entsprechend einer Funktion als Mnamon,<sup>33</sup> erfüllen sollte, kann so verstanden werden, dass der Schreiber nach dem Vorbild eines mündlichen Rechtsbewahrers beim Verkünden der gesetzlichen Bestimmungen auf schriftliche Unterlagen zum Gesetzestext verzichten sollte. Ein solcher Verzicht auf schriftliche Unterlagen scheint

---

<sup>29</sup> Vgl. Herrmann 1981, 12. Das Dekret für Spensithios ist SEG 27.631 (Effenterre/Ruzé I 22), vgl. im Teil Datalla.

<sup>30</sup> SEG 27.631 (Effenterre/Ruzé I 22), A, Z. 5 f.

<sup>31</sup> Zum Ursprung der Funktion des Schreibers in den Aufgaben der Mnamones vgl. Busolt-Swoboda 1926<sup>3</sup>, 749.

<sup>32</sup> SEG 31.985 (Koerner 79, Effenterre/Ruzé I 105), D, Z. 11-22.

aber keinen praktischen Sinn zu machen, erschwerte dies doch nur die Tätigkeit des Phoinikographos. Der Sinn einer solchen Forderung, der Phoinikographos solle auf schriftliche Unterlagen beim Verkünden von Gesetzestexten verzichten, wird aber nachvollziehbar, wenn man die Bestimmung vor dem Hintergrund erörtert, welche Vorstellungen mit schriftlichen Gesetzesaufzeichnungen in Teos verbunden wurden.

Eine wesentliche Aufgabe der schriftlichen Gesetzesaufzeichnung bestand in der Vorstellung der Teier darin, herkömmliche Regeln zu explizieren und ausdifferenzieren, um hiermit einen besseren Schutz gegen Vergehen zu gewährleisten.<sup>34</sup> Die eigentlich erwünschte Ausdifferenzierung und Explizierung der gesetzlichen Regeln hatte unerwünschte Nebenwirkungen. Für den normalen Bürger von Teos wurde es hierbei unübersichtlich, welche Regeln überhaupt galten. Der Vorteil, dass ausdifferenzierte Regeln einen besseren Schutz gegen Vergehen gewährleisten konnten, dürfte mitunter sehr fragwürdig erschienen sein, da von einem normalen teischen Bürger wohl nur noch schwer eingeschätzt werden konnte, ob ein Vergehen im Sinne des Gesetzes vorlag. Eine solche Situation der Unsicherheit über die Geltung gesetzlicher Regeln scheint den Anlass für jenes Gesetz gebildet zu haben, in dem die Aufgaben des Phoinikographos reguliert wurden.

In Kolumne A der zweiten Inschrift (SEG 31.985) finden sich Bestimmungen, die den Timuchen spezielle gemeinschaftsschädigende Handlungen untersagen.<sup>35</sup> Diese Regelungen entstanden zweifellos als Folge von Übergriffen durch diese Amtsträger der Bürgerschaft. In einem solchen Moment, wenn die höchsten Amtsträger der Bürgerschaft gemeinschaftsschädigende Handlungen vornahmen, konnte eine Situation der Unsicherheit, welche gesetzlichen Regeln in Teos eigentlich galten, entstehen. Die Amtsträger waren beauftragt, die Einhaltung der gesetzlichen Regeln zu überwachen, deren Differenziertheit außer ihnen kaum ein Bürger überblickte. Hielten sich die Amtsträger selbst nicht an solche gesetzlichen Regeln, konnte in der Bürgerschaft der Wunsch nach klaren und allen eindeutig nachvollziehbaren gesetzlichen Bestimmungen aufkeimen. Solche Regelungen boten immerhin die Gewähr, dass Amtsinhaber besser

---

<sup>33</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im voranstehenden Abschnitt zur Funktion des Schreibers im Institutionengefüge von Teos.

<sup>34</sup> Vgl. ebd.

<sup>35</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im voranstehenden Abschnitt zur Funktion des Schreibers im Institutionengefüge von Teos.

kontrollierbar wurden. Da nun die Aufzeichnung der geltenden Regeln dazu geführt hatte, dass die Bestimmungen so unübersichtlich waren, konnte in einer solchen Situation der Unsicherheit der Eindruck entstehen, dass die althergebrachte mündliche Bewahrung des Rechts „besser“ im Sinne von verbindlicher gewesen war. Forderten die Teier daher, dass der Phoinikographos auf weiterführende schriftliche Unterlagen verzichten sollte, wenn er die Gesetze verlas, so verlangten sie hiermit wohl, dass er eindeutig nachvollziehbare Regeln verkünden sollte.

Die Situation, in der die zweite archaische Inschrift von Teos (SEG 31.985) entstand, hatte wohl zu einem tiefen Mißtrauen nicht nur gegenüber inschriftlich gefaßten Gesetzestexten und Unterlagen hierzu geführt. Die besagte Forderung der Inschrift, der Schreiber solle sich an der althergebrachten Funktion des Mnamons orientieren, deutet darauf hin, dass die Arbeit des Schreibers bei den Teiern insgesamt in Mißkredit geraten war. Die Zeit, in der mündliche Rechtsbewahrer Regeln bewahrten und wiedergaben,<sup>36</sup> die unkomplex und jedem nachvollziehbar waren, wurde offenbar verklärt und die traditionelle Arbeit eines Mnamons als Garantie für eine gesicherte Gültigkeit der rechtlichen Regeln gesehen. An diese Zeit einer scheinbar gesicherten Gültigkeit rechtlicher Regeln wollte man wohl anknüpfen, als man den Schreiber anwies, sich an der Tätigkeit eines Mnamons zu orientieren.

Die althergebrachte Art und Weise, wie Mnamones ihre Aufgabe erfüllt hatten, wurde im zweiten Viertel des 5. Jh. v. Chr. als ein Maßstab an die Funktion des Phoinikographos gelegt. Wenn die Funktion des Schreibers aber nach einer solchen Vorstellung bewertet wurde, so ist die aufschlussreich dahingehend, welche Akzeptanz eigentlich Neuerungen im Amt des Sekretärs besaßen. Als mit dem Einzug der Schrift im Amt des mündlichen Rechtsbewahrers diese althergebrachte Funktion ausdifferenziert wurde, hatten die Teier diesen Schritt nicht wirklich bewusst akzeptiert.<sup>37</sup> Dem Phoinikographos wurde nur die Bedeutung einer technisch etwas

---

<sup>36</sup> Zur ursprünglich mündlichen Tätigkeit des Mnamons als „lebendes Archiv“, das Regeln bewahrte und bei Bedarf verkündete vgl. Busolt-Swoboda 1926<sup>3</sup>, 368, 488 und 749.

<sup>37</sup> Dies ist im Umkehrschluss auch ein Indiz dafür, dass der Phoinikographos ein "modernes" und kein altertümlich geprägtes Amt bildete, was Effenterre/Ruzé 1994, 374 unter Verweis auf den altertümlichen Namen des Amtes angezweifelt haben. Der These von Effenterre/Ruzé widerspricht im übrigen auch, dass man bis in hellenistische Zeit in griechischen Inschriften die Bezeichnung Phoinikographos findet, in einer Zeit also, als der Abstand zu den Ursprüngen des Amtes noch größer als in Teos war und eine altertümliche Prägung noch unwahrscheinlicher ist.

anders gearteten, aber ansonsten den Mnamones identischen Funktion zugewiesen. Viel wesentlicher war offenbar die Vorstellung, dass sowohl Mnamon als auch Schreiber für die Bewahrung gültiger Rechtsregeln sorgten. Am Maßstab dieser Vorstellung, nicht an der Leistungsfähigkeit der Amtsträger, wurde die Funktion des Mnamons und des Schreibers bemessen.

Die Orientierung an jener Vorstellung, die Funktion des Gesetzesbewahrers habe vor allem gültige Regeln zu bewahren, egal ob der Funktionsträger schriftlich oder mündlich wirkte, hatte gravierende Auswirkungen auf die Ausprägung der Funktion des Schreibers im Institutionengefüge von Teos. Die Vorstellung von der Funktion des Schreibers setzte sehr enge Rahmenbedingungen. Für einen Phoinikographos boten sich kaum Möglichkeiten, sich in Ausübung seiner Funktion politisch zu profilieren und hierbei Ansehen zu gewinnen, den er in persönlichen Einfluss umsetzen konnte. Auch wirkliche Leistungen des Phoinikographos konnten kaum anerkannt werden, da alle seine Tätigkeiten mit dem Makel behaftet waren, dass durch schriftliche Gesetzesaufzeichnung die Gültigkeit der gesetzlichen Regeln unsicher wurde. Den Timuchen, denen eine Amtsführung unter Einsatz ihres persönlichen Einflusses in Grenzen zugestanden wurde,<sup>38</sup> gab man weitaus mehr Möglichkeiten, sich in Ausübung ihres Amtes politisch zu profilieren. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Timuchen in der Amtshierarchie über den Schreibern standen und gegenüber diesen weisungsbefugt waren.<sup>39</sup> Die hierarchischen Verhältnisse konnten sich nach der traditionellen Vorstellung von der Amtsführung der Timuchen und der Schreiber auch kaum verändern. Da aber die Amtsführung *ἐπί μνήμηι* und *ἐπί δυνάμει* zusammengeführt wurden,<sup>40</sup> glichen sich die Ämter in ihrer wahrgenommenen Bedeutung etwas an.

---

<sup>38</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im voranstehenden Abschnitt zur Funktion des Schreibers im Institutionengefüge von Teos.

<sup>39</sup> SEG 31.985 (Koerner 79, Effenterre/Ruzé I 105), D, Z. 11-22.

<sup>40</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im voranstehenden Abschnitt zur Funktion des Schreibers im Institutionengefüge von Teos.

## IV. Auswertung

Der Katalog der 10 Poleis, in denen die Funktion der Schreiber und Mnamones sowie deren Rolle im Prozess der Institutionalisierung dieser Poleis erörtert wurde, ergibt ein sehr komplexes Bild. Es variieren die Merkmale, welche die Institutionen in ihrer jeweiligen Polis prägten und die Art und Weise, wie sich die Institutionen vor Ort ausdifferenzierten. Es variieren auch die Folgen, wie sich die spezifischen Entwicklungen der Institutionen von Schreibern und Mnamones im Entwicklungsprozess der einzelnen Gemeinschaften auswirkten. Trotz dieses komplexen Bildes sind über die Grenzen der einzelnen Poleis hinweg einheitliche Strukturen in den Funktionen der Schreiber und Mnamones erkennbar. Diese einheitlichen Strukturen bildeten offenbar Rahmenbedingungen dafür, wie sich die Funktionen von Sekretären und Rechtsbewahrern ausprägen konnten. Sie bestimmten wohl zudem die Rolle dieser Institutionen im allgemeinen Entwicklungsprozess ihrer Poleis. Solche Strukturen sollen systematisch erfasst werden, indem zunächst der "typische" Aufgabenbereich der Mnamones und der "typische" Aufgabenbereich der Schreiber über Polisgrenzen hinweg bestimmt wird. Die Strukturen sollen dann noch präziser systematisiert werden, indem die "typischen" Aufgabenbereiche der Mnamones und Schreiber miteinander verglichen werden.

### 1. Aufgabenbereiche in der Öffentlichkeit: sakraler und politischer Bereich

Schreiber und Mnamones erfüllten ihre Aufgaben als Amtsträger im öffentlichen Bereich der Polis. Dieser öffentliche Bereich war, nicht nur nach heutigen Gesichtspunkten, sehr vielfältig. Schon die archaischen Einwohner von Datalla auf Kreta empfanden offenbar, dass eine solche Vielfältigkeit zu unkonkret sei, um den Aufgabenbereich der Schreiber und Mnamones zu beschreiben. Wir finden um 500 v. Chr. in dem Dekret der Dataeis für den Schreiber Spensithios eine präzisere Einordnung der Aufgaben von Sekretär und Mnamon: Spensithios solle der Polis sowohl in kultischen (τά θιήια) als auch in profanen (τάνθρώπινα) Angelegenheiten als Mnamon und Schreiber dienen.<sup>1</sup> Die Dataeis unterschieden hier einen kultischen und einen profan-politischen Bereich der Öffentlichkeit. Diese Unterteilung scheint fast

modernen Vorstellungen von Öffentlichkeit zu entsprechen, sind doch in den meisten modernen Staaten politischer und kultischer Bereich weitgehend voneinander getrennt. Im archaischen und klassischen Griechenland existierte diese moderne Trennung aber eigentlich nicht: Politik fand auch im kultischen Bereich statt und kultische Belange ragten in den profan-politischen Bereich hinein.<sup>2</sup> Die Kategorisierung der *Dataleis* zeigt aber, dass doch ein Unterschied zwischen dem profan-politischen und dem kultisch-sakralen Bereich gesehen wurde. Zur näheren Beschreibung der Aufgabenfelder von Sekretären und *Mnamones* sowie zu deren besserem Verständnis erscheint es daher zulässig, die Tätigkeit dieser Amtsträger nach modernen Kategorien des öffentlichen Raumes zu erfassen. Es soll unterschieden werden zwischen den Aufgaben der Sekretäre und *Mnamones* im nach heutigen Gesichtspunkten politischen und nach modernen Ansichten sakralen Bereich der Polis.

## 2. Der Aufgabenbereich der Schreiber

Wir finden Schreiber als Amtsträger sowohl im politischen als auch im sakralen Bereich der Polis.

Im politischen Bereich wurden Schreiber in archaisch-frühklassischer Zeit offenbar im Wesentlichen damit beauftragt, Gesetzesbestimmungen schriftlich zu bewahren und bei Bedarf kundzutun. Wir finden Sekretäre, welche derartige Aufgaben im besagten Zeitraum übernahmen, in den Poleis *Datalla*, *Elis* und *Teos*.<sup>3</sup> Dass Schreiber über den Umgang mit Gesetzesregeln hinaus noch weiteres Schriftgut im politischen Bereich verwalteten, ist fast ausschließlich erst später, ab etwa Mitte des 5. Jh. v. Chr. belegt. So finden wir zahlreiche solche schriftliche Verwalter in der zweiten Hälfte des 5. Jh. v. Chr. in Athen, wo sie Ämtern zugeordnet wurden.<sup>4</sup> In vielen griechischen Poleis ist dieser Typus des Sekretärs, wie wir ihn in der zweiten Hälfte des 5. Jh. v. Chr. in Athen finden, in diesem Zeitraum belegt. Alle diese Belege für Schreiber von Amtsträgern in klassischer Zeit konnten in dieser Untersuchung nicht erörtert werden,

---

<sup>1</sup> SEG 27.631 (Effenterre/Ruzé I 22), A, Z. 4 f., vgl. die Ausführungen im Teil *Datalla*.

<sup>2</sup> Diese Erkenntnis existiert schon sehr lange und liegt allen modernen Arbeiten zu Kult und Politik im archaisch-frühklassischen Griechenland zugrunde. Deziidiert formuliert, findet man Aussagen zum Überlappen von kultischem und politischem Bereich im archaisch-klassischen Griechenland in älteren Werken, wie Burkert 1977, insbes. 373.

<sup>3</sup> Vgl. die Ausführungen in den Teilen zu den genannten Poleis.

hätte ein solches Vorhaben doch den Rahmen einer Arbeit zur archaisch-frühklassischen Zeit gesprengt. Verwiesen sei aber auf das im „Empirischen Teil“ erörterte Beispiel der Sekretäre von Erythrai, wo sie, nach Aussage von Inschriften Ende des 5. Jh. v. Chr., eine solche Bedeutung erlangten, dass ihre Tätigkeit das Funktionieren des Amtes, dem sie zugeordnet waren, maßgeblich bestimmte.<sup>5</sup>

In einem Fall finden wir einen Sekretär, der mit Verwaltungsaufgaben für einen übergeordneten Repräsentanten der Polis betraut war, bereits vor Mitte des 5. Jh. v. Chr., in jenem Zeitraum, in dem Schreiber sonst nur als Personen belegt sind, die Gesetze bewahrten und verkündeten. Der Sekretär Maiandrios übernahm in den 520er Jahren v. Chr. Aufgaben in der Staatsverwaltung für den Tyrannen Polykrates auf Samos.<sup>6</sup> Es handelte sich bei jenem übergeordneten "Repräsentanten" der Polis, dem der Sekretär zugeordnet war, allerdings nicht um einen Amtsträger der Polis Samos, sondern um einen Tyrannen. Die Funktion jenes Schreibers in der samischen Staatsverwaltung ging zudem verloren, als die Tyrannis scheiterte. Wir können daher folgern, dass die Funktion eines Sekretärs, der Aufgaben der schriftlichen Verwaltung für einen Vorgesetzten übertragen bekam, vor Mitte des 5. Jh. v. Chr. nur in besonderen Fällen durchsetzbar war. Erst in der zweiten Hälfte des 5. Jh. v. Chr. galt es dann als unabweislich akzeptiert, dass Sekretäre in der Staatsverwaltung tätig und hierbei Amtsträgern zugeordnet waren. Sofern nicht ein Tyrann die Strukturen der Polis paralyisierte, wurde im Zeitraum zuvor von der Bürgerschaft offenbar nur akzeptiert, dass Sekretäre die Aufgabe hatten, Gesetzesbestimmungen schriftlich zu bewahren und bei Bedarf kundzutun.

Im sakralen Bereich bestand die wesentliche Aufgabe von Sekretären in archaisch-frühklassischer Zeit offenbar darin, Inventarlisten zu verfassen. Wir finden Schreiber, die mit der Aufzeichnung von Inventarlisten betraut wurden in Athen und in der Argolis.<sup>7</sup> Der Einsatz solcher Schreiber als sakraler Beamter war aber häufig nicht so festgelegt, dass sie ausschließlich im sakralen Bereich tätig werden sollten. In Datalla

---

<sup>4</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Paradigmatische Prägungen der Institution der Schreiber durch die Funktion des Tamias und Sekretärs.

<sup>5</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Erythrai, im Abschnitt Amtsbefugnisse und Funktion der Schreiber.

<sup>6</sup> Zur Funktion des Schreibers Maiandrios vgl. die Ausführungen im Teil Samos.

<sup>7</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Inventarlisten und Funktion des Aufzeichners der Inventarlisten sowie im Teil Argolis, im Abschnitt Inventarlisten und Funktion des Aufzeichners der Inventarlisten.

gingen um 500 v. Chr. sakrale Aufgaben des Sekretärs unmittelbar mit politischen Aufgaben einher.<sup>8</sup> In Elis wechselte um 500 v. Chr. ein Schreiber aus dem sakralen Bereich der Polis in den politischen Bereich über,<sup>9</sup> ein Phänomen, das auch noch später, Ende des 5. Jh. v. Chr. in Athen zu fassen ist.<sup>10</sup> Allerdings scheiterte Ende des 6. Jh. v. Chr. der Versuch eines Schreibers auf Samos, aus dem politischen Bereich in den sakralen Bereich überzuwechseln.<sup>11</sup> Die Aufgabenbereiche der Schreiber im sakralen und politischen Bereich waren in archaisch-frühklassischer Zeit offenbar nicht unbegrenzt durchlässig.

In archaisch-frühklassischer Zeit waren Polisgemeinschaften nach Aussage inschriftlicher Belege bestrebt, Rahmenbedingungen zu schaffen, damit die Sekretäre im politischen Bereich ihre Aufgabe, Gesetze zu bewahren und wiederzugeben, unbeeinträchtigt von Konflikten wahrnehmen konnten. Dekrete der Polis für Schreiber in Datalla und Elis zeugen von intensiven Bemühungen, die Funktion von Sekretären, die Gesetze bewahrten und wiedergaben, als neutral zwischen allen Konfliktparteien bei Rechtsstreitigkeiten zu gestalten.<sup>12</sup>

Dem Ziel, dass Schreiber ihre Aufgabe, Gesetzesregeln zu bewahren und wiederzugeben, unbeeinträchtigt von Konflikten wahrnehmen konnte, diente auch, dass Fremde als Sekretäre angestellt wurden. Wir finden solche fremden Schreiber in den Poleis Datalla und Elis.<sup>13</sup> Fremde waren von vornherein neutral in den Konflikten der Polis und konnten unvoreingenommen urteilen. Wenn man in Elis komplizierte Konstruktionen für den bürgerrechtlichen Status eines Sekretärs entwickelte, welche dafür sorgten, dass der Schreiber ein Fremder blieb und nur teilweise in die Polis integriert wurde, so ist dieses Bemühen damit zu erklären, dass man die Neutralität eines solchen fremden Schreibers bewahren wollte.<sup>14</sup> Ein solcher Halbbürgerstatus war in Elis möglich, weil der Sekretär der Sphäre des Heiligtums von Olympia zugehörig

---

<sup>8</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Datalla.

<sup>9</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Elis, im Abschnitt Die Funktion des Schreibers am Heiligtum von Olympia und in der Gemeinschaft der Eleier.

<sup>10</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Die Funktion der Schreiber Mitte bis Ende des 5. Jh. v. Chr.

<sup>11</sup> Zur Funktion des Schreibers Maiandrios vgl. die Ausführungen im Teil Samos.

<sup>12</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Elis, im Abschnitt Die Funktion des Schreibers der Eleier, vgl. zudem die Ausführungen im Teil Datalla.

<sup>13</sup> Vgl. ebd.

<sup>14</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Elis, im Abschnitt Die Funktion des Schreibers der Eleier.

war, ein sakraler Bereich, der außerhalb der Polis der Eleier lag, zu dem die Eleier aber einen sehr engen Bezug besaßen.<sup>15</sup>

Fremde Schreiber wurden aber nicht nur angestellt, um eine neutrale Ausübung ihrer Funktion zu gewährleisten. Wenn eine Polisbürgerschaft einen fremden Schreiber anstellte, wollte sie sich auch besondere "handwerkliche" Kenntnisse solcher Sekretäre sichern, die in archaisch-frühklassischer Zeit den Poleis ihre Dienste als spezialisierte „Fremdarbeiter“ anboten. Der Schreiber und seine Nachkommen in Datalla und offenbar auch in Elis besaßen um 500 v. Chr. ein Monopol auf ihre Funktion. Durch Zugeständnis eines solchen Monopols wollte sich die Polis wohl jene Spezialkenntnisse sichern, die in den Schreiberfamilien vom Vater an die Nachkommen weitergegeben wurden. Deutlich ist eine solche Zielsetzung der Bürgerschaft vor allem in Athen. Wir finden Belege, dass Spezialkenntnisse in solchen Familien von Sekretären weitergegeben wurden und dass jene Schreiber und ihre Nachkommen faktisch ein Monopol auf bestimmte Funktionen im sakralen Bereich besaßen.<sup>16</sup> Bei jenen Sekretären, die in Athen ein faktisches Monopol auf bestimmte Funktionen im sakralen Bereich besaßen, handelte es sich aber offenbar nicht um Fremde, die angestellt wurden, um zu gewährleisten, dass sie ihre Funktion neutral ausübten.<sup>17</sup> Ähnlich den Verhältnissen in Athen finden wir Mitte des 5. Jh. v. Chr. in Gortyn "Sekretäre", die als fremde Spezialisten angestellt wurden und offenbar auch häufiger die Polis wieder verließen, ohne dass ein Bemühen um die Neutralität dieser Funktionsträger zu erkennen wäre.<sup>18</sup> Diese gortynischen Beamten verdienen zwar die Bezeichnung "Schreiber", wurden aber als "Mnamones" bezeichnet,<sup>19</sup> was darauf hinweist, wie wenig der Aufgabenbereich der Schreiber von dem der Mnamones in archaisch-frühklassischer Zeit abgegrenzt war.

---

<sup>15</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Elis, im Abschnitt Die Funktion des Schreibers am Heiligtum von Olympia und in der Gemeinschaft der Eleier.

<sup>16</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Merkmale der Verbindung der Funktion des Sekretärs mit dem Amt des Tamias.

<sup>17</sup> Vgl. ebd.

<sup>18</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Gortyn, im Abschnitt Die Funktion des Mnamon.

<sup>19</sup> Vgl. ebd.

### 3. Der Aufgabenbereich der Mnamones

Wir finden Mnamones gleich den Sekretären als Amtsträger sowohl im politischen als auch im sakralen Bereich der Polis.

Im politischen Bereich bestand die Aufgabe der Mnamones offenbar schon vor dem Zeitraum der (spät)archaisch-frühklassischen Zeit darin, rechtliche Regeln mündlich zu bewahren.<sup>20</sup> Wir können die Herkunft der Funktion dieser mündlichen Rechtsbewahrer allerdings nicht ganz eindeutig bis zu den Ursprüngen zurückverfolgen, da die Mnamones keine schriftlichen Belege hinterlassen haben.

Mnamones, die in archaisch-frühklassischer Zeit, nachdem Schriftnutzung bereits üblich geworden war, noch in der althergebrachten Weise als mündliche Rechtsbewahrer tätig wurden, sind in mehreren Poleis (in)schriftlich belegt. So finden wir um 475 v. Chr. Mnamones in Halikarnassos, die zur (mündlichen) Zeugenschaft darüber herangezogen wurden, welche Rechtsverhältnisse herrschten.<sup>21</sup> Ähnlich entsprach die Funktion der Personen, die um 500 v. Chr. in Eleutherna Rechtsauskünfte erteilen durften, sofern sie "nicht richteten", der ursprünglichen Form, wie mündliche Rechtsbewahrer ihre Aufgaben wahrnahmen.<sup>22</sup> Auch der Gnomon von Gortyn scheint die althergebrachte Tätigkeit eines solchen mündlichen Rechtsbewahrers ausgeübt zu haben, da dieser Amtsträger ohne Spezialkenntnisse der Schrift auskam.<sup>23</sup> In Gortyn erscheinen zwar darüber hinaus Mitte des 5. Jh. v. Chr. Beamte unter der Bezeichnung "Mnamones". Es ist aber erkennbar, dass diese Amtsträger nur in Ausnahmefällen wirklich als mündliche Rechtsbewahrer tätig waren und ansonsten als Sekretäre fungierten.<sup>24</sup> Die althergebrachte Vorstellung, dass es sich bei jenen Beamten in Gortyn um eigentlich mündliche Rechtsbewahrer handelte, prägte dennoch weiterhin die Funktion solcher "Sekretäre". Eine solche althergebrachte Vorstellung, dass es sich bei "Schreibern" weiterhin um eigentlich mündliche Rechtsbewahrer handelte, konnte ausgesprochen beharrlich sein. So finden wir in Teos um 475 v. Chr. Belege dafür, dass die Vorstellung, es handele sich um mündliche Rechtsbewahrer, selbst dann noch auf die Funktion eines Sekretärs projiziert werden konnte, wenn die Institution nicht als

---

<sup>20</sup> Zu den Ursprüngen der Funktion solcher mündlicher Rechtsbewahrer vgl. Gehrke 1998, 41 f.

<sup>21</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Halikarnassos.

<sup>22</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Eleutherna.

<sup>23</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Gortyn, im Abschnitt Die Funktion des Gnomon.

<sup>24</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Gortyn, im Abschnitt Die Funktion des Mnamon.

Mnamon oder ähnlich, sondern tatsächlich als Amt mit Schrifttätigkeit, als Phoinikographos, bezeichnet wurde.<sup>25</sup>

Neben der althergebrachten Vorstellung vom Mnamon als mündlichem Rechtsbewahrer im politischen Bereich der Polis existierte in archaisch-frühklassischer Zeit durchaus das Bewusstsein, dass die Funktion des mündlichen Rechtsbewahrers in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr bestand. Wenn in Teos die Funktion des Phoinikographos um 475 v. Chr. mit den Aufgaben eines Mnamon identifiziert wurde, so dürfte dieser Anachronismus eine Ausnahme gebildet haben, war durch die Amtsbezeichnung als "Sekretär" doch eigentlich anerkannt, dass es sich nicht mehr um den ursprünglichen mündlichen Rechtsbewahrer handelte.<sup>26</sup> In Datalla finden wir um 500 v. Chr. eine Symbiose aus den Funktionen des Mnamons und des Schreibers in einem Amt, das dementsprechend die Bezeichnung „Mnamon und Sekretär (Poinikastas)“ trug.<sup>27</sup> Mit dieser Bezeichnung akzeptierte die Polis ganz offen, dass es sich bei jenem Amt nicht mehr um die Funktion des rein mündlichen Rechtsbewahrers handelte.

Das Bewusstsein der Tatsache, dass die althergebrachte Funktion des mündlichen Rechtsbewahrers sowieso nicht mehr existierte, eröffnete in archaisch-frühklassischer Zeit sogar die Möglichkeit, den Mnamones noch weitere Aufgaben im politischen Bereich zu übertragen. So waren die Hieromnamones in der Argolis nicht oder nicht nur als mündliche Rechtsbewahrer tätig, sondern fungierten als Ersatzbehörde, wenn die eigentlichen Magistraturen vakant waren.<sup>28</sup> Diese besondere Aufgabe, die Mnamones in archaisch-frühklassischer Zeit im politischen Bereich wahrnehmen konnten, war aber anders als ihre Funktion als mündliche Rechtsbewahrer, zeitlich begrenzt. Die besondere Funktion als Ersatzbehörde scheint zudem nur im Rahmen von besonderen Verhältnissen in der Argolis möglich gewesen zu sein. Besondere Beziehungen zwischen der Polis Argos und dem Heraion ermöglichten es, dass Hieromnamones ohne Probleme aus dem sakralen in den politischen Bereich wechseln und wieder in den sakralen Bereich zurückkehren konnten.<sup>29</sup> Die Hieromnamones konnten so ihre

---

<sup>25</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Teos.

<sup>26</sup> Ebd.

<sup>27</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Datalla.

<sup>28</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Argolis, im Abschnitt Entwicklung von Staatlichkeit in den Poleis der Argolis und die Funktion der Schreiber und Hieromnamones.

<sup>29</sup> Ebd.

besondere Funktion bei Vakanz von Magistraturen ausüben, ohne dass diese Funktion im politischen Bereich hätte dauerhaft institutionalisiert werden müssen. Letztlich bildete nur die Aufgabe als mündlicher Rechtsbewahrer die wirkliche Funktion des Mnamons im politischen Bereich. Die Erweiterung dieser Funktion in der Argolis ergab sich wohl nur deshalb, weil die Hieromnamones als vom Heraion stammende Amtsträger eine besondere sakrale Aura besaßen, die ihre Tätigkeit in bestimmten Situationen auch im politischen Bereich zulässig erscheinen ließ.

In archaisch-frühklassischer Zeit war es üblich, dass Mnamones als Amtsträger im sakralen Bereich fungierten. Ihre Aufgabe bestand in der Argolis und wahrscheinlich auch in Halikarnassos darin, Weihungen für die Polis vorzunehmen.<sup>30</sup> Was darüber hinaus Aufgabe der Mnamones im sakralen Bereich war, kann anhand schriftlicher Belege nicht eindeutig nachvollzogen werden. Der Mnamon von Datalla sollte um 500 v. Chr. aber nicht nur im politischen, sondern auch im sakralen Bereich Sachverhalte mündlich bewahren, weshalb anzunehmen ist, dass Opferriten, Kultgesetze und ähnliches von den Mnamones in gleicher Weise im Gedächtnis bewahrt und bei Bedarf verkündet wurden, wie rechtliche Regeln.<sup>31</sup> In Datalla war der Mnamon und Schreiber zudem gleichzeitig als Priester tätig, wohl weil dadurch, dass dieser Funktionsträger kultische Regeln bewahrte, die Übergänge zwischen der Funktion eines Mnamons im sakralen Bereich und der eines Priesters sowieso fließend waren.<sup>32</sup>

Die Funktionen von Mnamones im sakralen und im politischen Bereich waren ähnlich wie im Fall der Schreiber oft nicht klar gegeneinander abgegrenzt. Nahmen etwa die Hieromnamones der Argiver ihre Aufgabe wahr, Gesetzesinschriften zu weihen, so berührten sie in ihrer Funktion im sakralen den politischen Bereich.<sup>33</sup> Das beschriebene Überwecheln der Hieromnamones von Argos in den politischen Bereich fand zwar nur in Ausnahmesituationen statt, wurde aber zweifellos dadurch gefördert, dass eine klare Abgrenzung ihrer Funktion im sakralen Bereich nicht existierte.<sup>34</sup> Ähnlich scheint die Funktion der Mnemones in Halikarnassos durchlässig zwischen

---

<sup>30</sup> Vgl. die Ausführungen in den Teilen Argolis und Halikarnassos.

<sup>31</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Datalla.

<sup>32</sup> Ebd.

<sup>33</sup> Vgl. ebd., im Abschnitt Gesetzesaufzeichnungen und die Funktion der Hieromnamones.

<sup>34</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Argolis, im Abschnitt Entwicklung von Staatlichkeit in den Poleis der Argolis und die Funktion der Schreiber und Hieromnamones.

dem politischen und dem sakralen Bereich gestaltet gewesen zu sein, da wir die gleiche Person, die im politischen Bereich als Mnemon bezeichnet wird, auch mit einer Tätigkeit im sakralen Bereich belegt finden.<sup>35</sup> Die genauen Umstände dieser Übergänge zwischen der Funktion der Mnemones im sakralen und politischen Bereich können in Halikarnassos aber wegen der unzureichenden Quellenlage nicht näher erörtert werden. In Datalla besitzen wir dagegen eindeutige Informationen, wie der Übergang der Funktion der Mnamones zwischen dem politischen und dem sakralen Bereich geregelt war. Der Übergang gestaltete sich derart, dass der Mnamon gleich in beiden Bereichen fest institutionalisiert war.<sup>36</sup>

Im Falle der Mnamones existierten offenbar wie im Falle der Schreiber Vorstellungen, dass diese Beamten ihre Funktion im politischen Bereich neutral ausüben sollten. So bemühten sich die Dataleis, durch gesetzliche Regeln abzusichern, dass der Mnamon seine Funktion in neutraler Weise ausüben konnte.<sup>37</sup> Auch der beschriebene Ausnahmefall, in dem Hieromnamones in der Argolis Aufgaben im politischen Bereich übernahmen, könnte auf eine solche Vorstellung, die Hieromnamones seien neutrale Amtsträger, zurückzuführen sein. Die Hieromnamones wurden dann herangezogen, wenn Magistraturen infolge von Machtkämpfen vakant waren.<sup>38</sup> Eine solche Situation bot sich an, um Erwartungen an die Neutralität der Hieromnamones zu stellen. Sicher ist ein solcher Zusammenhang aber nicht nachvollziehbar.

Anders als im Falle der Schreiber war die Tätigkeit der Mnamones offenbar selbst dann nicht durch eine Form von "handwerklichem" Spezialistentum geprägt, wenn sie als Fremde in die Polisgemeinschaft geholt wurden. Der Mnamon von Datalla war Spezialist in seiner Funktion als Sekretär, nicht in seiner Funktion als mündlicher Rechtsbewahrer.<sup>39</sup> Für die Hieromnamones in der Argolis und die Mnamones von Halikarnassos existieren keine Belege, aus denen Hinweise auf ein "handwerkliches" Spezialistentum dieser Beamten hervorgehen würden.<sup>40</sup> Recht eindeutig sind hingegen

---

<sup>35</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Halikarnassos.

<sup>36</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Datalla.

<sup>37</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Datalla.

<sup>38</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Argolis, im Abschnitt Entwicklung von Staatlichkeit in den Poleis der Argolis und die Funktion der Schreiber und Hieromnamones.

<sup>39</sup> Vgl. ebd.

<sup>40</sup> Vgl. die Ausführungen in den Teilen Argolis und Halikarnassos.

die Belege zur Tätigkeit des Gnomon von Gortyn und zur Funktion der mündlichen Rechtsbewahrer von Eleutherna. Die Aufgabe des mündlichen Rechtsbewahrers von Eleutherna konnte ad hoc wahrgenommen werden und Funktionsträger im Amt des Gnomons von Gortyn konnten sehr häufig wechseln.<sup>41</sup> Beide Fälle der Funktionsausprägung deuten darauf hin, dass keine Spezialkenntnisse zur Ausübung jener Tätigkeit notwendig waren.

#### **4. Strukturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Funktionen von Schreibern und Mnamones**

Vergleicht man die Strukturen der Funktionen von Schreibern und Mnamones, so werden kaum mehr Unterschiede ersichtlich als zwischen den Aufgabenbereichen von Sekretären in verschiedenen Poleis oder der Art und Weise, wie die Institutionen der Mnamones in verschiedenen Gemeinschaften ausgeprägt waren. Auffällig ist vor allem, dass wir Schreiber und Mnamones als Beamte sowohl im politischen als auch im sakralen Bereich der Polis finden und ihre Aufgabenfelder oft kaum gegeneinander abgegrenzt waren.

Im politischen Bereich bestand eine gemeinsame Aufgabe der Schreiber und Mnamones darin, rechtliche Regeln zu bewahren und bei Bedarf wiederzugeben. Dies bewerkstelligten Mnamones auf mündlichem Wege, Schreiber unter Zuhilfenahme von Schrift. Der Unterschied, den die Anwendung von Schrift in diesem Fall machte, wurde in der Vorstellung der Polisbürgerschaft nicht in dem Maße realisiert, wie es einer solchen Neuerung hätte zukommen können. In mehreren Poleis ist nachweisbar, dass die Aufgabe der Schreiber, rechtliche Regeln unter Anwendung von Schrift zu bewahren und wiederzugeben, von der Bürgerschaft in einer althergebrachten Perspektive beurteilt wurden. Diese althergebrachte Perspektive der Polisbürger unmittelbar den Vorstellungen von der alten mündlich funktionierenden Institution der Mnamones entlehnt.<sup>42</sup> Die Identifizierung der neuartigen Funktion der Schreiber mit der althergebrachten Funktion der Mnamones konnte so weit gehen, dass, wie in Gortyn,

---

<sup>41</sup> Vgl. die Ausführungen in den Teilen Eleutherna und Gortyn.

<sup>42</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Der Aufgabenbereich der Schreiber.

der "Sekretär" nicht als Grammateus oder ähnlich bezeichnet wurde, sondern als Mnamon.<sup>43</sup>

Die eigentliche Aufgabe der Schreiber und Mnamones im politischen Bereich bestand Ende des 6./Anfang des 5. Jh. v. Chr. offenbar darin, rechtliche Regeln zu bewahren und wiederzugeben. Zusätzlich zu dieser Aufgabe übernahmen Schreiber und Mnamones scheinbar nur in Ausnahmefällen noch weitere Tätigkeiten im politischen Bereich. Als eine solche Ausnahme kann die Funktion der Hieromnamones im 6. Jh. v. Chr. in der Argolis betrachtet werden, die bei Vakanz von Magistraturen in einer Übergangszeit ersatzweise als Magistrate fungierten.<sup>44</sup> Eine solche Ausnahme bildete auch die Tätigkeit des Sekretärs Maiandrios in der Staatsverwaltung auf Samos in der zweiten Hälfte des 6. Jh. v. Chr. Maiandrios war nicht als Amtsträger der Polis, sondern als Privatsekretär des Tyrannen Polykrates tätig. Seine Funktion wurde von der samischen Bürgerschaft mehrheitlich nicht akzeptiert.<sup>45</sup> Erst nach jahrzehntelanger institutioneller Entwicklung ab Mitte des 5. Jh. v. Chr. finden wir dann wieder Sekretäre, die mit der schriftlichen Verwaltung in Ämtern der Polis betraut waren. Beispiele hierfür sind Athen,<sup>46</sup> Erythrai<sup>47</sup> und zahlreiche weitere Poleis, die mit der Fülle ihres Quellenmaterials hier nicht berücksichtigt werden konnten. In der Zeit vor Mitte des 5. Jh. v. Chr. scheint die übliche Aufgabe der Schreiber und Mnamones darin bestanden zu haben, rechtliche Regeln zu bewahren und wiederzugeben.

Die übliche Aufgabe der Schreiber und Mnamones war vor Mitte des 5. Jh. v. Chr. die gleiche. Ihrer beider Aufgabe bestand darin, Rechtsregeln zu bewahren und bei Bedarf wiederzugeben. Hatten Schreiber und Mnamones üblicherweise die gleiche Aufgabe, so liegt hierin ein Hinweis, der zur Klärung der Frage führt, warum Schreiber noch Mitte des 5. Jh. v. Chr. in einer Perspektive beurteilt wurden, die den Vorstellungen von der alten Funktion der Mnamones entlehnt war. Die Funktion der Schreiber und Mnamones erschien den Bürgern in dieser Zeit offenbar als faktisch gleich, einfach weil ihre Aufgabenbereiche noch zu wenig differenziert waren. Die Neuerung der Schrift wurde kurzerhand nicht ins Kalkül gezogen, wenn die Funktion

---

<sup>43</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Gortyn.

<sup>44</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Der Aufgabenbereich der Mnamones.

<sup>45</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Der Aufgabenbereich der Schreiber.

<sup>46</sup> Vgl. die Ausführungen im den Teil Athen.

<sup>47</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Erythrai.

der Schreiber damit verglichen wurde, wie früher die Mnamones ihre Aufgaben erfüllt hatten. Dieser Unterschied, den die Anwendung von Schrift für faktisch identische Aufgabenbereiche von Sekretären und Mnamones mit sich brachte, bildete wohl deshalb kein Beurteilungskriterium, weil die Bürger mehrheitlich hiermit nichts anfangen konnten. Die Bürger waren in ihrer Mehrheit ohne Zweifel selbst nicht oder kaum schriftkundig.<sup>48</sup>

Die Unterschiede zwischen den Aufgaben der Sekretäre und Mnamones im sakralen Bereich waren in archaisch-frühklassischer Zeit offenbar stärker ausgeprägt als im politischen Bereich. Schreiber zeichneten Inventarlisten auf,<sup>49</sup> während Mnamones im Auftrag der Polis Gegenstände weihten und Kultregeln in ihrem Gedächtnis bewahrten.<sup>50</sup>

Das Verfahren, nach dem Schreiber und Mnamones zwischen dem politischen und sakralen Bereich wechselten bzw. eine Tätigkeit unmittelbar an der Schnittstelle zwischen beiden Bereichen ausübten, war offenbar sehr ähnlich ausgeprägt. Unterschiede zwischen den Prozeduren, die für Sekretäre und für Mnamones üblich waren, sind kaum festzustellen. Hinsichtlich dieser Ähnlichkeit gleicht das Verfahren des Wechsels zwischen dem sakralen und politischen Bereich der Funktion der Schreiber und Mnamones im politischen Bereich, wo ja ebenfalls kaum Unterschiede feststellbar sind. Typisch war, dass Schreiber wie Mnamones aus dem sakralen Bereich geholt wurden, um Aufgaben im politischen Bereich zu übernehmen. Beispiele hierfür finden sich in den Poleis Elis,<sup>51</sup> Athen,<sup>52</sup> Argos<sup>53</sup> und wahrscheinlich auch Halikarnassos.<sup>54</sup>

Für den umgekehrten Fall, dass ein Schreiber oder Mnamon den politischen Bereich verließ und in den sakralen Bereich wechselte, finden wir keine eindeutigen Belege. Dieses dürftige Bild unserer Quellen scheint nicht nur eine Folge der unzureichenden Überlieferung zu sein, wie der Fall von Samos zeigt. Als ein Schreiber auf Samos Ende

---

<sup>48</sup> Vgl. die Ausführungen im Methodischen Teil, im Abschnitt Öffentliche Aufzeichnungen und Literalität.

<sup>49</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Der Aufgabenbereich der Schreiber.

<sup>50</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Der Aufgabenbereich der Mnamones.

<sup>51</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Elis.

<sup>52</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Athen.

<sup>53</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Argolis.

<sup>54</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Halikarnassos.

des 6. Jh. v. Chr. nur den Versuch unternahm, den politischen Bereich zu verlassen und eine Funktion im sakralen Bereich zu übernehmen, scheiterte er hiermit bezeichnenderweise.<sup>55</sup> Offenbar war der Fall, dass ein Schreiber oder Mnamon den politischen Bereich verließ und eine Funktion im sakralen Bereich übernahm, in archaisch-frühklassischer Zeit eher unüblich. Es gibt allerdings Indizien, dass es in Athen Ende des 6. Jh. v. Chr. doch einen Fall gab, in dem ein Schreiber seine Funktion im politischen Bereich aufgab, um Aufgaben für die Polis im sakralen Bereich zu übernehmen.<sup>56</sup>

Nicht nur wenn Schreiber oder Mnamones versuchten, den politischen Bereich zu verlassen und eine Funktion im sakralen Bereich zu übernehmen, stießen sie auf gesellschaftliche Hindernisse. Beschränkungen, allerdings in etwas geringerem Umfang, ergaben sich auch in umgekehrter Richtung, wenn Schreiber oder Mnamones, die eine Funktion im sakralen Bereich wahrnahmen, eine Funktion im politischen Bereich übernehmen wollten. So wurde die Tätigkeit der Hieromnamones in der Argolis im politischen Bereich vermutlich vor allem deshalb akzeptiert, weil die Hieromnamones nur für eine kurze Übergangszeit ihre Funktion im politischen Bereich ausübten.<sup>57</sup> In Elis und Datalla waren Schreiber und Mnamones zwar längerfristig im politischen Bereich tätig. Sie übernahmen aber zu keinem Zeitpunkt ausschließlich Aufgaben im politischen Bereich und behielten ihre Funktion im sakralen Bereich bei.<sup>58</sup> In den erörterten Fällen bemühte man sich offenbar, den Einfluss zu begrenzen, welchen Schreiber und Mnamones im politischen Bereich ausüben konnten. Der einzige bekannte Fall, in dem ein Schreiber offenbar vollständig seine Funktion im sakralen Bereich aufgab, um Aufgaben im politischen Bereich zu übernehmen, findet sich Ende des 5. Jh. v. Chr. in Athen,<sup>59</sup> in der Polis, die ja auch beim Übergang der Funktion der Schreiber vom politischen in den sakralen Bereich eine Ausnahme bildete. Die Übergänge der Funktion der Sekretäre war in Athen offenbar mit nur geringen

---

<sup>55</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Samos.

<sup>56</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Die Funktion der Schreiber Ende des 6. bis Mitte des 5. Jh. v. Chr.

<sup>57</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Argolis, im Abschnitt Entwicklung von Staatlichkeit in den Poleis der Argolis und die Funktion der Schreiber und Hieromnamones.

<sup>58</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Elis, im Abschnitt Die Funktion des Schreibers der Eleier und im Teil Datalla.

Hindernissen versehen, und zwar sowohl vom sakralen in den politischen Bereich als auch umgekehrt. Dies verweist darauf, dass in Athen in archaisch-frühklassischer Zeit spezifische Strukturen die Funktion der Schreiber prägten, worauf im Einzelnen noch einzugehen ist.

Sowohl hinsichtlich der Funktion der Schreiber als auch der Mnamones existierte in archaisch-frühklassischer Zeit eine Vorstellung, dass sie ihre Funktion im politischen Bereich neutral ausüben sollten. In Elis und Datalla kann dies darauf zurückgeführt werden, dass Sekretäre und Mnamones Rechtsregeln bewahrten und wiedergaben. Diese Aufgabe musste unbedingt unbeeinträchtigt von äußeren Einflüssen wahrgenommen werden, wollte man Konflikte durch ein allseitig akzeptiertes Urteil friedlich beilegen.<sup>60</sup> Im Falle der besonderen Funktion der Hieromnamones in der Argolis im politischen Bereich nutzte man offenbar diese Grundvorstellung, dass Mnamones als neutrale Funktionsträger auftreten sollten. Die Hieromnamones wurden wohl, weil sie als neutrale Funktionsträger galten, als zeitweiliger Ersatz akzeptiert, wenn Magistraturen durch Machtkämpfe vakant waren.<sup>61</sup>

Die Vorstellung, dass Schreiber und Mnamones als neutrale Funktionsträger agieren sollten, führte in mehreren Poleis dazu, dass gezielt Fremde angestellt wurden. Von der Anstellung solcher Fremder als Schreiber und Mnamones versprach man sich, dass diese Beamten eine neutrale Position bei Streitigkeiten einnehmen würden, da sie nicht in die Konflikte innerhalb der Polis involviert waren. Wir finden in Datalla, Elis und der Argolis sowohl Schreiber als auch Mnamones, die offenbar entsprechend dieser Vorstellung von der Polis angestellt wurden.<sup>62</sup>

Die Anstellung fremder Schreiber folgte allerdings nicht nur der Vorstellung, dass die Neutralität dieses Beamten gesichert werden sollte. Wenn Fremde wie in Elis und Datalla von einer Polis als Sekretäre angestellt wurden, war dies nachweislich auch damit verbunden, dass man "handwerkliche" Spezialisten gewinnen wollte, die ihre Dienste der Polis als „Fremdarbeiter“ anboten.<sup>63</sup>

---

<sup>59</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Die Funktion der Schreiber Mitte bis Ende des 5. Jh. v. Chr.

<sup>60</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Der Aufgabenbereich der Schreiber.

<sup>61</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Der Aufgabenbereich der Mnamones.

<sup>62</sup> Vgl. die Ausführungen in den Abschnitten Der Aufgabenbereich der Mnamones und Der Aufgabenbereich der Schreiber.

<sup>63</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Der Aufgabenbereich der Schreiber.

Ein solches "handwerkliches" Spezialistentum ist hinsichtlich der Funktion der Mnamones in keinem Fall feststellbar: So finden wir keinerlei Indizien hierfür in der Argolis, obwohl dort Hieromnamones ähnlich den "handwerklich" spezialisierten Schreibern von Elis von einem überregionalen Heiligtum geholt wurden. Hinweise auf ein „handwerkliches“ Spezialistentum der Rechtsbewahrer finden sich auch nicht in Datalla, wo die Funktion des "handwerklich" spezialisierten Sekretärs mit der Aufgabe eines Mnamons gekoppelt war.<sup>64</sup>

Die beschriebenen Merkmale des „handwerklichen“ Spezialistentums zeigen, dass, bei allen Gemeinsamkeiten, doch auch starke strukturelle Unterschiede die Funktionen der Schreiber und Mnamones prägten. Weitere Unterschiede dieser Funktionen ergaben sich dadurch, dass die Ämter der Schreiber und Mnamones in verschiedenen Poleis sehr variabel ausgeprägt waren. Diese spezifischen strukturellen Prägungen der Ämter sowie ihre geografischen Variationen ermöglichen es, den Prozess der Ausdifferenzierung der Institutionen der Mnamones und der Sekretäre nachzuvollziehen.

## **5. Die Ausdifferenzierung der Funktion der Schreiber und Mnamones**

### ***5.1. Prozess und Bereich der Ausdifferenzierung***

Die zahlreichen Gemeinsamkeiten der Funktionen der Schreiber und Mnamones, die sich feststellen lassen, bestätigen recht eindeutig die alte These von G. Busolt und H. Swoboda, dass Mnamones funktionale Vorläufer der Sekretäre waren.<sup>65</sup> Deutlich wird aber auch, dass die Bürger der Poleis in archaisch-frühklassischer Zeit nicht einfach nur die Vorteile spezieller Schrifthanwendung sahen und deshalb die althergebrachte Institution der Mnamones durch Sekretäre ersetzen wollten. Wären Mnamones in dieser Weise bewusst durch Sekretäre abgelöst worden, so hätte man schwerlich die Funktion der Mnamones noch ausdifferenziert, als in archaisch-frühklassischer Zeit die Institution der Sekretäre bereits eingerichtet wurde. Die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Aufgabenbereiche von Schreibern und Mnamones sowie die Art, wie sich die funktionalen Übergänge zwischen beiden Institutionen gestalteten, widerspiegeln ein ganz anderes Bild von der Ausdifferenzierung dieser Institutionen.

---

<sup>64</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Der Aufgabenbereich der Mnamones.

<sup>65</sup> Vgl. Busolt/Swoboda 1926<sup>3</sup>, 749, 488 f.

Hierbei wird recht deutlich, dass die Entwicklung der Funktion der Mnamones weitgehend ungesteuert verlief und dass das Amt der Schreiber eher durch die "Hintertür" als durch gezielte Neuerungen eingerichtet wurde.

Im politischen Bereich finden wir recht eindeutige Hinweise, wie sich die Institutionen ausdifferenzierten. Die Übergänge zwischen den Aufgabengebieten der Schreiber und Mnamones im politischen Bereich waren fließend. Da die Funktionen der Rechtsbewahrer und Sekretäre im politischen Bereich somit kaum zu unterscheiden waren, kann angenommen werden, dass sie nach einem gemeinsamen Grundmuster ausdifferenziert wurden. Dieses Grundmuster gestaltete sich offenbar so, dass immer mehr rechtliche Regeln von Schreibern und Mnamones bewahrt und bei Bedarf wiedergegeben werden mussten. Die zunehmende Bedeutung ihrer Funktionen ließ Schreiber und Mnamones geeignet erscheinen, in bestimmten Situationen noch weitere Aufgaben im politischen Bereich zu übernehmen.

Im sakralen Bereich finden wir hingegen faktisch keinerlei konkrete Hinweise, wie sich die Institutionen der Schreiber und Mnamones ausdifferenzierten. Zwischen den Aufgabenbereichen der Schreiber und Mnamones im sakralen Bereich sind keine funktionalen Übergänge erkennbar, aus denen ein Grundmuster der Ausdifferenzierung abgeleitet werden könnte.

Indizien dafür, wie sich die Institutionen der Schreiber und Mnamones im sakralen Bereich ausdifferenzierten, erschließen sich aber, betrachtet man die Übergänge der Funktionen von Schreibern und Mnamones zwischen dem politischen und dem sakralen Bereich. Es war in archaisch-frühklassischer Zeit offenbar zwar üblich, dass Schreiber und Mnamones, die im sakralen Bereich tätig waren, Aufgaben im politischen Bereich übernahmen. Der umgekehrte Weg, diese Institutionen aus dem politischen in den sakralen Bereich zu überführen, war aber eher unüblich. Nicht nur die Entwicklung der Institutionen ist demnach vor allem im politischen Bereich belegt, auch der Umstand, dass die Funktionen der Schreiber und Mnamones vom politischen in den sakralen Bereich überführt wurden, ist vor allem in Richtung zum politischen Bereich zu fassen. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Ausdifferenzierung der Institutionen von Schreibern und Mnamones im üblicherweise zuerst im politischen Bereich vollzog und die Entwicklung dieser Funktionen im sakralen Bereich nur indirekt und unter dem Einfluss der Prozesse im politischen Bereich ablief. Dieser "Regelfall" der

Ausdifferenzierung kann im Einzelnen nachvollzogen werden. Auf einen offenbar selteneren "Ausnahmefall" der Entwicklung, bei dem sich die maßgeblichen Ausdifferenzierungsprozesse der Institution der Sekretäre im sakralen Bereich vollzogen und diese dann Einfluss darauf hatten, wie die Funktionen der Schreiber im politischen Bereich gestaltet wurden, wird noch einzugehen sein.

## **5.2. Der "Regelfall" der Ausdifferenzierung**

### **a) Ausdifferenzierung im politischen Bereich**

Im politischen Bereich vollzogen sich offenbar die maßgeblichen Prozesse der Ausdifferenzierung der Institutionen von Mnamones und Schreibern. Wir finden in diesem Bereich Übergänge der Funktionen dieser Beamten hinsichtlich ihrer Aufgabe, rechtliche Regeln zu bewahren und bei Bedarf zu verkünden. In mehreren Poleis ist erkennbar, dass die Funktion der Schreiber sehr stark nach dem Paradigma gestaltet wurde, welches die Art und Weise, wie Mnamones rechtliche Regeln bewahrt und wiedergegeben hatten, vorgab.<sup>66</sup> Diese gemeinsame Aufgabe der Schreiber und Mnamones, rechtliche Regeln zu bewahren und zu verkünden, wirkte offenbar strukturbildend dafür, wie sich ihre Institutionen ausdifferenzieren konnten.

Eine maßgebliche Rolle spielte im Rahmen dieser Ausdifferenzierungsprozesse wohl vor allem die Vorstellung, dass die Beamten ihre Aufgabe, rechtliche Regeln zu bewahren und zu verkünden, unbeeinträchtigt von Konflikten ausüben sollten. Solche Konflikte sollten mit Hilfe der Rechtsregeln, welche die Amtsträger bewahrten und erörterten, gerade beigelegt werden. Es wäre also höchst kontraproduktiv gewesen, wenn Schreiber oder Mnamones selbst in solche Konflikte involviert gewesen wären. Die Vorstellung hatte zur Folge, dass konkrete gesetzliche Bestimmungen erlassen wurden, die garantieren sollten, dass Schreiber und Mnamones auch wirklich unbeeinträchtigt von Konflikten tätig werden konnten.<sup>67</sup>

Wir können nachvollziehen, dass jene Institutionen bisweilen auch dann als neutral innerhalb von Konflikten angesehen wurden, wenn ihre Aufgabe eine andere war, als rechtliche Regeln zu bewahren und zu verkünden. So verließ man sich in der Argolis

---

<sup>66</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Strukturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Funktionen von Schreibern und Mnamones.

darauf, dass, wenn Magistraturen durch Auseinandersetzungen vakant waren, die Hieromnamos das Amt für eine Übergangszeit ausüben würden, ohne sich von den Konflikten in der Polis beeinträchtigen zu lassen.<sup>68</sup> Die Vorstellung, dass Schreiber und Mnamones ihre Tätigkeit, rechtliche Regeln zu bewahren und zu verkünden, neutral ausüben sollten, konnte offenbar dazu führen, dass jene Funktionsträger grundsätzlich auch bei jeder anderen Tätigkeit als neutrale Amtsträger galten.

Waren die Institutionen der Mnamones und Schreiber sehr stark von der Vorstellung geprägt, dass die Amtsinhaber ihre Funktion neutral ausüben sollten, kann hieraus eine Erklärung für das Phänomen abgeleitet werden, dass nicht selten Fremde die Funktionen als Schreiber oder Mnamones wahrnahmen. Fremde standen außerhalb der Konfliktlinien in der Polisgemeinschaft, und man konnte erwarten, dass sie ihre Aufgaben tatsächlich neutral erfüllen und nicht Partei ergreifen würden. Komplizierte bürgerrechtliche Konstruktionen in Elis und in der Argolis, mit denen man diese Funktionsträger nur teilweise in die Polis integrierte und zum Teil ihre Zugehörigkeit zu einer Sphäre außerhalb der Polisgemeinschaft erhielt, zeugen davon, mit wie viel Aufwand sich die Bürgerschaft bemühte, den Fremdenstatus eines Mnamons oder Schreibers zu erhalten.<sup>69</sup>

Die Bereitschaft der Polisbürger, Fremde anzustellen, hatte Folgewirkungen für das jeweilige Gemeinwesen. In mehreren Poleis ist nachvollziehbar, dass die Anstellung von Fremden als Schreiber, einen maßgeblichen Einfluss darauf hatte, wie sich die Funktion der Sekretäre im politischen Bereich ausdifferenzieren konnte. Die Bereitschaft, Fremde und hiermit auch fremde Spezialisten anzustellen, trug offenbar in erheblichem Maße dazu bei, grundsätzlich vorhandene Aversionen in der Bürgerschaft gegenüber spezialisierter Schrifthanwendung zu überwinden. Wir besitzen Belege dafür, dass spezialisierte Schrifthanwendung von den Bürgern in archaisch-frühklassischer Zeit als nicht wesentlich angesehen wurde.<sup>70</sup> Eine solche Einstellung prägte die Bürgerschaft selbst dann noch, wenn in der Funktion des Sekretärs schon seit längerem

---

<sup>67</sup> Vgl. ebd.

<sup>68</sup> Vgl. ebd.

<sup>69</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Elis, im Abschnitt Die Funktion des Schreibers der Eleier und im Teil Argolis, im Abschnitt Entwicklung von Staatlichkeit in den Poleis der Argolis und die Funktion der Schreiber und Hieromnamos.

<sup>70</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Der Aufgabenbereich der Schreiber.

Spezialkenntnisse der Schrift Anwendung fanden. Schreiber mit speziellen Schriftkenntnissen wurden von einer Polis demnach nicht vordringlich nach der Vorstellung angestellt, dass spezialisierte Schriftenanwendung der Aufgabe, rechtliche Regeln zu bewahren und zu verkünden, förderlich sein könnte. Schreiber erschienen wohl vielmehr als Fremde besonders geeignet, einheimische Mnamones in ihrer neutralen Aufgabenerfüllung zu ersetzen, konnten sich letztere doch, anders als Fremde, eigentlich nur schwer aus innergemeinschaftlichen Konflikten heraus halten. Der Vorteil hingegen, den spezialisierte Schriftenanwendung in der Funktion des Mnamons und Schreibers mit sich brachte, dürfte gegenüber dem Ziel, eine neutrale Aufgabenerfüllung in dieser Funktion zu sichern, zunächst eher zweitrangig gewesen sein.

Ab Mitte des 5. Jh. v. Chr. wurden die Aufgabenfelder der Schreiber im gesamten griechischen Raum enorm erweitert. Zahlreiche neue Ämter wurden geschaffen, in denen Sekretäre tätig wurden.<sup>71</sup> In den Jahrzehnten zuvor war im Bewusstsein der Bürger der jeweiligen Poleis offenbar die Erkenntnis gereift, dass spezialisierte Schriftenanwendung im politischen Bereich große Vorteile gegenüber einer Amtsführung ohne schriftliche Verwaltung bot. Erst diese neue Erkenntnis führte wohl dazu, dass die Funktion des Schreibers nicht mehr unmittelbar mit den althergebrachten Aufgaben des Mnamons identifiziert wurde. Nach Jahrzehnten, in denen Schreiber bereits in der Funktion der früheren Mnamones tätig waren, wurde nunmehr Mitte des 5. Jh. v. Chr. der eigenständige Charakter der Institution der Sekretäre erkannt und entsprechend genutzt.

Die Vorstellung, dass Schreiber und Mnamones ihre Tätigkeit im politischen Bereich neutral ausüben sollten, die vor Mitte des 5. Jh. v. Chr. Unterschiede zwischen den Funktionen der Sekretäre und mündlichen Rechtsbewahrer überdeckte, wurde von der althergebrachten Institution der Mnamones abgeleitet. Die Fälle von Datalla und Elis um 500 v. Chr. zeigen, dass Sekretäre ihre Aufgaben neutral ausüben sollten, indem sie die Funktion eines mündlichen Rechtsbewahrers mit Schriftenanwendung verbanden.<sup>72</sup> Die Orientierung an der althergebrachten Institution der Mnamones, die als Garant

---

<sup>71</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Der Aufgabenbereich der Schreiber.

<sup>72</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Elis, im Abschnitt Die Funktion des Schreibers der Eleier und im Teil Datalla.

dafür galt, dass rechtliche Regeln neutral bewahrt und wiedergegeben wurden, konnte im Extremfall sogar dazu führen, dass die Bürgerschaft gegenüber Schreibern völlig anachronistische Ansprüche erhob. Einen solchen Fall bildete ein Beschluss der Bürgerschaft um 475 v. Chr. in Teos, wonach der Schreiber wie ein Mnamon fungieren sollte, wenn er gesetzliche Regeln verkündete.<sup>73</sup> Die gesetzliche Verfügung in Teos wurde aber offenbar in einer Situation großer innenpolitischer Schwierigkeiten erlassen.<sup>74</sup> Üblicherweise wurde wohl in Teos durchaus akzeptiert, dass die Funktion der Sekretäre dadurch geprägt war, dass spezialisierte Schriftkenntnisse hier Anwendung fanden. Die Vorstellungen von der althergebrachten Institution des Mnamons gaben im "Regelfall" wohl nur einen bestimmten Rahmen vor, in dem sich die Institution der Schreiber entfalten konnte.

Ein solcher "Regelfall", bei dem die "neue" Institution der Schreiber Ende des 6./Anfang des 5. Jh. v. Chr. in einen strukturellen Rahmen gepresst wurde, den man von der althergebrachten Funktion der Mnamones ableitete, findet sich in all den Poleis, wo wir Übergänge zwischen den Funktionen der Sekretäre und der Mnamones fassen können. Zum Teil wurden derartige Übergänge zwischen der alten Funktion der Mnamones und der neuen Art und Weise, wie Schreiber die Aufgabe eines Rechtsbewahrers wahrnahmen, in der Bezeichnung der neuen Institution kenntlich gemacht. Dies ist der Fall beim Amt des Mnamons und Schreibers von Datalla um 500 v. Chr.<sup>75</sup> In anderen Fällen verzichtete man in dieser Zeit Ende des 6./Anfang des 5. Jh. v. Chr. darauf, den funktionalen Übergang im Namen der neuen Institution zu kennzeichnen. Je nach Einstellung, ob man der althergebrachten Funktion des Mnamon oder der neuen Art und Weise, wie Schreiber ihre Aufgabe als Rechtsbewahrer erfüllten, das Übergewicht beimaß, wurde die Institution als Mnamon (Gortyn, wahrscheinlich auch Halikarnassos) oder Sekretär (Elis, Eleutherna, Teos) bezeichnet, auch wenn Elemente der jeweils anderen Funktion einbezogen wurden.

---

<sup>73</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Teos.

<sup>74</sup> Ebd.

<sup>75</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Datalla.

## **b) Ausdifferenzierung im sakralen Bereich**

In den allgemeinen Betrachtungen zur Ausdifferenzierung der Funktion der Schreiber und Mnamones in archaisch-frühklassischer Zeit ist eine These hergeleitet worden: Es ist anzunehmen, dass die Veränderungen jener Institutionen im politischen Bereich maßgeblichen Einfluss darauf hatten, wie diese Institutionen im sakralen Bereich gestaltet wurden. Diese These kann bei eingehender Erörterung bekräftigt werden. Aufschlussreich, wie die Entwicklung der Funktionen von Schreibern und Rechtsbewahrem im politischen Bereich im Einzelnen auf die Ausdifferenzierung dieser Institutionen im sakralen Bereich zurückwirkten, sind die Fälle von Datalla und der Argolis.

In Datalla erweiterte die Polis das traditionelle Aufgabenfeld der Mnamones im sakralen Bereich um Aufgaben als Priester.<sup>76</sup> Die Option, diese Funktion im sakralen Bereich auszudifferenzieren, ergab sich, weil die Ausdifferenzierung dieser Funktion im politischen Bereich zuvor neue Perspektiven eröffnet hatte: Als die Funktion des mündlichen Rechtsbewahers im politischen Bereich mit einer Tätigkeit als Sekretär verbunden wurde, erschien auch eine Erweiterung der Aufgaben des Mnamons im sakralen Bereich angebracht.<sup>77</sup>

In der Argolis übernahmen Hieromnamones um die Mitte des 5. Jh. v. Chr. die Aufgabe, Gesetze der Polis in deren Auftrag zu weihen.<sup>78</sup> Die Argiver hielten es offenbar für sinnvoll, die Aufgaben der Hieromnamones im sakralen Bereich zu erweitern, weil diese Amtsträger auch im politischen Bereich zunehmend von der Polis beansprucht wurden: Die Hieromnamones übernahmen zwar nur dann Aufgaben im politischen Bereich, wenn Magistraturen vakant waren. Diese Funktion scheint aber durch politische Veränderungen im 5. Jh. v. Chr. stark an Bedeutung gewonnen zu haben, so dass Hieromnamones geeignet erschienen, auch im sakralen Bereich mehr Aufgaben für die Polis zu übernehmen.<sup>79</sup>

---

<sup>76</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Datalla.

<sup>77</sup> Vgl. ebd.

<sup>78</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Argolis, im Abschnitt Gesetzesaufzeichnungen und die Funktion der Hieromnamones.

<sup>79</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Argolis, im Abschnitt Entwicklung von Staatlichkeit in den Poleis der Argolis und die Funktion der Schreiber und Hieromnamones.

Die erörterten Fälle von Datalla und der Argolis veranschaulichen, dass Veränderungen der Funktion der Mnamones im politischen Bereich Ende des 6./Anfang des 5. Jh. v. Chr. dazu führten, dass ihre Funktion im sakralen Bereich ausgeweitet und aufgewertet wurde. Die Funktion der Mnamones im politischen Bereich wurde gleichzeitig ebenfalls ausgeweitet. Diese Ausweitung der Funktion der Mnamones im politischen Bereich war aber anders als im sakralen Bereich offenbar nicht damit verbunden, dass diese Funktion auch aufgewertet wurde. So wurde in Datalla die Institution des Schreibers eingerichtet und zulasten der althergebrachten Funktion der Mnamones im politischen Bereich aufgewertet.<sup>80</sup> Ähnliches lässt sich in der Argolis nachvollziehen.<sup>81</sup> In Argos, Mykene und Tiryns ist die Funktion des Schreibers kaum belegt. Wir können jedoch im archaisch-frühklassischen Argos feststellen, dass spezialisierte Schrifthanwendung zur Bewahrung der Gesetze sehr stark ausgeweitet wurde. Der Schluss liegt nahe, dass die Funktion des Aufzeichners dieser Gesetze im politischen Bereich weit mehr an Bedeutung gewann als die Funktion der argivischen Hieromnamones, die ja nur in Ausnahmefällen im politischen Bereich tätig wurden. Für die Fälle von Datalla und der Argolis kann konstatiert werden, dass die Institution der Mnamones im sakralen Bereich zwar an Bedeutung gewann, gleichzeitig jedoch im politischen Bereich zugunsten der Funktion der Schreiber an Bedeutung verlor.<sup>82</sup>

Die Ausweitung der Funktion der Mnamones im sakralen Bereich eröffnete prinzipiell die Möglichkeit, dass Schreiber in den Poleis, wo sie Aufgaben übernahmen, die herkömmlicher Weise die Mnamones wahrgenommen hatten, auch die erweiterten Tätigkeitsbereiche der Mnamones im sakralen Bereich übertragen bekamen. In einem solchen Fall hätten Veränderungen, welche die neuartige Funktion der Schreiber im politischen Bereich ausgelöst hatte, letztlich zu einer Veränderung ihrer Funktion auch im sakralen Bereich geführt. Wir besitzen aber keine Belege, dass solche Prozesse im "Regelfall" der Entwicklung in der Zeit Ende des 6./Anfang des 5. Jh. v. Chr. wirklich abgelaufen sind. Zwar finden wir in Datalla um 500 v. Chr. einen Schreiber, der die

---

<sup>80</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Datalla.

<sup>81</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Argolis.

<sup>82</sup> Derartige Entwicklungen der Funktion der Mnamones können im Fall von Halikarnassos, wo wir ebenfalls Mnamones (hier Mnemonos) im politischen und sakralen Bereich finden, in Anbetracht der schlechten Quellenlage nur vermutet werden, vgl. die Ausführungen im Teil Halikarnassos.

gleichen Aufgaben im sakralen Bereich übernahm wie der Mnamon, aber dieser Sekretär fungierte eben gleichzeitig als Mnamon.<sup>83</sup> Dort, wo wir Sekretäre als eigenständige Institutionen im sakralen Bereich finden, wie in Elis und der Argolis, ist nicht zu erkennen, dass sie ihre Funktionen im sakralen Bereich von Mnamones übernahmen.<sup>84</sup>

Der Befund, dass es keine Belege dafür gibt, dass sich die Institution der Schreiber in der funktionalen Nachfolge von Mnamones im sakralen Bereich entfalten konnte, könnte unter Umständen einfach mit der schlechten Überlieferungslage erklärt werden. Anhand einer solchen Überlieferungslage zu schließen, dass es solche Entwicklungen im "Regelfall" wohl nicht gab, wäre dann nicht zulässig. Allerdings deckt sich dieser Quellenbefund mit der allgemeinen Beobachtung, dass die Ausdifferenzierung der Funktion der Schreiber und Mnamones offenbar vor allem im politischen Bereich stattfand.<sup>85</sup> Auf den sakralen Bereich wirkten diese Ausdifferenzierungsprozesse nur sekundär zurück. Eine starke Ausdifferenzierung der Funktion der Schreiber im sakralen Bereich in Nachfolge der Mnamones, ist daher nicht zu erwarten. Die fehlenden Belege für eine solche Entwicklung scheinen nicht nur der Überlieferungslage geschuldet zu sein.

Der "Regelfall" der Ausdifferenzierung im sakralen Bereich scheint angesichts der erörterten Quellenbelege gewesen zu sein, dass Mnamones Ende des 6./ Anfang des 5. Jh. v. Chr. neue Aufgaben im sakralen Bereich erhielten, die allein für sie auch zunächst vorbehalten blieben. Mit der Übernahme dieser neuen Aufgaben wurde die Funktion der Mnamones im sakralen Bereich aufgewertet, während sie Aufgaben im politischen Bereich an Sekretäre verloren und ihre Funktion in diesem Bereich an Bedeutung einbüßte. Schreiber konnten im "Regelfall" der Ausdifferenzierung wohl mit

---

<sup>83</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Datalla.

<sup>84</sup> Wir finden hierfür keine Belege in Elis, am Heiligtum von Olympia um 500 v. Chr., und in der Argolis, am Heraion Mitte des 5. Jh. v. Chr. Es ist in diesen Fällen von Elis und der Argolis zwar wahrscheinlich, dass sich die Funktionen jener Schreiber im sakralen Bereich dadurch ergeben haben, dass althergebrachte Aufgaben, die Sekretäre an den Heiligtümern als "handwerkliche" Spezialisten schon seit frühester Zeit erfüllten, ausgeweitet wurden. Ein Zusammenhang zur Funktion der Mnamones im sakralen Bereich muss hierbei aber nicht bestehen, vgl. die Ausführungen im Teil Elis, im Abschnitt Die Funktion des Schreibers der Eleier und im Teil Argolis, im Abschnitt Inventarlisten und die Funktion der Schreiber.

<sup>85</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Die Ausdifferenzierung der Funktion der Schreiber und Mnamones.

Abstrichen die Nachfolge der Mnamones im politischen Bereich antreten, nicht jedoch auch deren bedeutsame "priesterliche" Funktion im sakralen Bereich übernehmen.

Von dem ausgeführten "Regelfall" scheint es aber eine Ausnahme gegeben zu haben, bei der die Institution der Sekretäre im sakralen Bereich ähnlich aufgewertet wurde, wie dies für die Funktion der Mnamones zwar nicht in dieser Polis, aber in anderen archaisch-frühklassischen Poleis zu finden ist.

### **5.3. Der "Ausnahmefall" der Ausdifferenzierung**

#### **a) Belege für einen "Ausnahmefall" und die Etablierung der Schreiber im sakralen Bereich**

Der "Ausnahmefall" der Ausdifferenzierung der Funktion des Schreibers gestaltete sich als ein Prozess, bei dem die Entwicklung dieser Institution sich maßgeblich im sakralen und nicht wie im "Regelfall" im politischen Bereich vollzog. Die Ausdifferenzierung der Institution im sakralen Bereich wirkte dann darauf zurück, wie die Funktion der Schreiber im politischen Bereich in archaisch-frühklassischer Zeit gestaltet wurde. Wir finden in archaisch-frühklassischer Zeit ausschließlich in Athen Indizien dafür, dass Institutionen von Schreibern oder Mnamones sich im sakralen Bereich eigenständig entwickeln konnten und darauf zurückwirkten, wie diese Funktionen im politischen Bereich gestaltet wurden.

Inchriftliche Zeugnisse aus der ersten Hälfte des 5. Jh. v. Chr. und noch bis Ende dieses Jahrhunderts belegen, dass Sekretäre im sakralen Bereich als Tamiai tätig waren. Wir besitzen leider keinen überlieferten Bericht von den Vorgängen, die in Athen dazu geführt haben, dass die Funktion der Sekretäre mit dem Amt der Tamiai verbunden wurde. Indizien an einer archaischen Schreiberstatue weisen aber darauf hin, dass ein Sekretär Ende des 6. Jh. v. Chr. Aufgaben als Tamias im Rahmen der „Großen Dionysien“ übertragen bekam.<sup>86</sup> Das einmal etablierte Beispiel des Tamias und Sekretärs des Dionysos scheint dann veranlasst zu haben, dass ein weiterer Schreiber namens Ktesias mit dem Amt des Tamias der Göttinnen von Eleusis betraut wurde.<sup>87</sup>

---

<sup>86</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Die Funktion der Aufzeichnung von Inventarlisten Ende des 6. bis Mitte des 5. Jh. v. Chr.

<sup>87</sup> IG I<sup>3</sup> 32 (Koerner 7), vgl. hierzu die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Inventarlisten und Aufzeichner der Inventarlisten.

## b) Ausdifferenzierung im sakralen Bereich

Als Ende des 6. Jh. v. Chr. die Funktion der Schreiber mit dem sakralen Amt des Tamias verbunden wurde, hatte dies gravierende Auswirkungen darauf, wie sich die Institution der Sekretäre in Athen ausdifferenzieren konnte. Im "Regelfall" der Ausdifferenzierung der Funktion der Schreiber wurde diese Institution in Strukturen gepresst, die von der althergebrachten Funktion der Mnamones übernommen worden waren.<sup>88</sup> Derartige beschränkende Rahmenbedingungen spielten hingegen für die Institution der Sekretäre im "Ausnahmefall" nur eine geringe Rolle.

Als die erheblichen Beschränkungen wegfielen, die von der althergebrachten Funktion der Mnamones abgeleitet waren, hatte dies vor allem Auswirkungen dahingehend, in welchem Ausmaß spezialisierte schriftliche Verwaltung für die Funktion der Schreiber im sakralen Bereich prägend werden konnte.<sup>89</sup> Wir besitzen Belege, dass spezialisierte schriftliche Verwaltung in archaisch-frühklassischer Zeit Anwendung fand, wenn Inventarlisten aufgezeichnet wurden. Die „Hekatompedon-Inschrift“ von 485/84 v. Chr. führt aus, dass bereits in diesem Zeitraum Inventarlisten der Bronzegefäße, die auf der Akropolis Verwendung fanden, aufgezeichnet werden sollten.<sup>90</sup> Schon in der ersten Hälfte des 5. Jh. v. Chr. wurde demnach Tempelinventar bis ins Einzelne expliziert aufgezeichnet. In der zweiten Hälfte des 5. und im 4. Jh. v. Chr. wurde das Tempelinventar dann noch systematischer in Listen erfasst.<sup>91</sup> Indizien weisen darauf hin, dass die Inventarlisten in der ersten Hälfte des 5. Jh. v. Chr. von Schreibern aufgezeichnet wurden, die über Spezialkenntnisse der schriftlichen Inventarisierung verfügten und diese quasi an ihre Nachkommen vererbten.<sup>92</sup> Angesichts dieser quasi erblichen Weitergabe von Spezialkenntnissen der Inventarisierung kann die systematische Ausweitung der Aufzeichnung von Inventarlisten damit erklärt werden, dass "handwerklich" spezialisierte Schreiber im

---

<sup>88</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Der "Regelfall" der Ausdifferenzierung.

<sup>89</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Merkmale der Verbindung der Funktion des Sekretärs mit dem Amt des Tamias.

<sup>90</sup> IG I<sup>3</sup> 4, (Koerner 5, Effenterre/Ruzé I 96), B, Z. 1-4, vgl. hierzu die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Inventarlisten und Aufzeichner der Inventarlisten.

<sup>91</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Inventarlisten und Aufzeichner der Inventarlisten.

<sup>92</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Die Funktion der Aufzeichnung von Inventarlisten Ende des 6. bis Mitte des 5. Jh. v. Chr.

sakralen Bereich ihre Spezialkenntnisse in vollem Umfang in ihre Funktion einbringen konnten.

Im "Regelfall" der Ausdifferenzierung wurden "handwerklich" spezialisierte Schreiber hingegen stark daran gehindert, solche Spezialkenntnisse in ihre Funktion einzubringen.<sup>93</sup> Derartige Spezialkenntnisse der Schrifthanwendung entsprachen nicht mehr der althergebrachten Funktion der Mnamones und stießen daher offenbar je nach politischer Situation mehr oder weniger auf Ablehnung in der Bürgerschaft.

### **c) Ausdifferenzierung im politischen Bereich**

Anders als im "Regelfall" der Entwicklung der Funktion von Schreibern und Mnamones konnte die Institution der Sekretäre, nachdem sie sich im sakralen Bereich Athens ausdifferenziert hatte, auf die Funktion der Schreiber im politischen Bereich zurückwirken. Deutlich wird eine solche Entwicklung, als die Athener Mitte des 5. Jh. v. Chr. das neue Amt der Epistatai zur Verwaltung der Gelder von Eleusis einrichteten.<sup>94</sup> Das Amt der Epistatai war mit seinen jährlich neu gewählten Beamten stark dem politischen Bereich verhaftet. Die Verwaltung der Gelder der Göttinnen von Eleusis ist aber ohne Zweifel eher dem sakralen Bereich der Gemeinschaft zuzuordnen, dessen Grenzen, wie häufig in archaisch-frühklassischer Zeit, eher unkenntlich waren.<sup>95</sup> Bei der Einrichtung des neuen Amtes berief man auf frühere Verwalter der Gelder von Eleusis, eine Funktion, die einst als erster ein gewisser Ktesias bekleidet hatte.<sup>96</sup> Dieser Tamias Ktesias war dem sakralen Bereich viel stärker verhaftet gewesen als die neuen Amtsträger Mitte des 5. Jh. v. Chr., handelte es sich doch offenbar bei ihm um einen jener frühen Schreiber, die mit ihren Spezialkenntnissen dauerhaft ein Amt wahrnahmen und keinen ständig wechselnden Amtsträger.<sup>97</sup> Als sich die athenische Bürgerschaft auf den Tamias Ktesias berief, wünschte sie offenbar, dass jene spezialisierte schriftliche

---

<sup>93</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Der "Regelfall" der Ausdifferenzierung.

<sup>94</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Paradigmatische Prägungen der Institution der Schreiber durch die Funktion des Tamias und Sekretärs.

<sup>95</sup> Dass eine perspektivische Trennung von sakralem und politischem Bereich dennoch zulässig ist, wurde bereits erörtert, vgl. die Ausführungen im Abschnitt Aufgabenbereiche in der Öffentlichkeit: sakraler und politischer Bereich.

<sup>96</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Paradigmatische Prägungen der Institution der Schreiber durch die Funktion des Tamias und Sekretärs.

<sup>97</sup> Vgl. ebd. Und im Abschnitt Merkmale der Verbindung der Funktion des Sekretärs mit dem Amt des Tamias.

Verwaltungstätigkeit als strukturbildendes Element für die neue Funktion der Epistatai ab 449/48 v. Chr. erhalten blieb.<sup>98</sup>

Das spezielle Bemühen im Falle der Epistatai von Eleusis entsprach einem allgemeinen Bewusstsein in der athenischen Bürgerschaft ab Mitte des 5. Jh. v. Chr., dass spezialisierte schriftliche Verwaltung sehr wichtig war und im politischen Bereich nutzbringend angewendet werden konnte.<sup>99</sup> Offenbar ausgelöst durch die neuen Anforderungen, welche die athenische Seebundpolitik mit sich brachte, wurden ab Mitte des 5. Jh. v. Chr. zahlreiche neue Institutionen von Sekretären eingerichtet und Ämtern zugeordnet. Die Tatsache, dass die Bürgerschaft sich 449/48 v. Chr. auf die Funktion des Tamias Ktesias als Vorbild einer solchen neuen Institution zur schriftlichen Verwaltung berief, weist darauf hin, woher jenes Bewusstsein kam, spezialisierte schriftliche Verwaltung als wichtig anzusehen und ihren Einsatz im politischen Bereich zu wünschen. Das Phänomen, dass Schreiber, welche vor allem dem sakralen Bereich verhaftet waren, seit Ende des 6. Jh. v. Chr. Spezialkenntnisse der Schrift anwendeten, um Tempelinventar zu verwalten, hatte offenbar ein neues Bewusstsein geprägt. Dieses neue Bewusstsein brachte die Erkenntnis, dass spezialisierte schriftliche Verwaltung sich sehr vorteilhaft auch im politischen Bereich auswirken kann.

## **6. Folgen der Ausdifferenzierung für den Prozess der Polisinstitutionalisierung**

Unabhängig davon, ob sich die Funktion der Sekretäre im "Regelfall" oder im "Ausnahmefall" ausdifferenzierte, wurde die Institution der Schreiber in allen Poleis in archaisch-frühklassischer Zeit durch Rahmenbedingungen geprägt, die von ihrem funktionalen Vorläufer, den mündlichen Rechtsbewahrern, übernommen wurden. Die Orientierung an der althergebrachten Institution der Mnamones hatte nicht nur Einfluss darauf, in welchem Ausmaß spezialisierte Schriftenanwendung die Funktion der Schreiber prägen konnte. Die Rahmenbedingungen, welche von der alten Institution der Mnamones übernommen wurden, bestimmten auch maßgeblich, welche Bedeutung der Funktion der Schreiber beigemessen wurde und welches persönliche Ansehen diese

---

<sup>98</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Paradigmatische Prägungen der Institution der Schreiber durch die Funktion des Tamias und Sekretärs.

<sup>99</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Paradigmatische Prägungen der Institution der Schreiber durch die Funktion des Tamias und Sekretärs.

Beamten genossen. Die Vorstellungen von der althergebrachten Institution der Mnamones prägten hiermit die Rolle, welche Schreiber im öffentlichen Leben ihrer Poleis spielen konnten, und bestimmten den Einfluss, welche diese Institution auf die Entwicklung von Ämtern haben konnte, die mit Schreibern zusammenarbeiteten.

Anders als in orientalischen Gesellschaften des Altertums entwickelte sich die Institution der Schreiber in den griechischen Poleis nicht zu einem Amt, dessen Inhaber aufgrund besonderer Spezialkenntnisse eine Elite bildeten und eine Herrschaftsposition einnahmen.<sup>100</sup> Nur der Fall des Schreibers Maiandrios von Samos scheint eine Ausnahme zu bilden. Aber eben dieser besondere Fall von Samos, wo ein Schreiber kurzzeitig eine Herrschaftsposition einnahm, stieß auf starke Widerstände in der samischen Gesellschaft und scheiterte letztlich.<sup>101</sup> Maiandrios selbst erkannte die Instabilität seiner herausragenden Stellung in der samischen Gesellschaft und versuchte daher sein Amt in Orientierung an Strukturen umzugestalten, die in anderen Poleis funktionierten.<sup>102</sup> Schreiber, die dauerhaft wirklich machtvolle Herrschaftspositionen einnahmen, konnten sich in archaisch-frühklassischer Zeit offenbar weder im "Regel-" noch im "Ausnahmefall" der Ausdifferenzierung herausbilden.

Im "Regelfall" sind Sekretäre in den untersuchten Poleis belegt als Beamte, die für ihre Spezialkenntnisse nur mäßige Würdigung erfuhren.<sup>103</sup> Auch in den Poleis Datalla und Elis, wo Schreiber gesetzlich privilegiert wurden, beschloss die Bürgerschaft derartige Bestimmungen offenbar nicht, um dem Ansehen der Sekretäre gerecht zu werden.<sup>104</sup> Die Privilegien für die Schreiber in Datalla und Elis sind eher als Schutzbestimmungen zu verstehen, mit denen gewährleistet werden sollte, dass die Aufgabe, rechtliche Regeln zu bewahren und zu verkünden, nicht beeinträchtigt werden konnte. Die Vorstellung, dass die Aufgabe, rechtliche Regeln zu bewahren und zu verkünden, neutral wahrgenommen werden sollte, entstammte der alten Funktion der

---

<sup>100</sup> Vgl. zur Ausbildung einer solchen Elite von Schreibern Assmann 1992, 95.

<sup>101</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Samos.

<sup>102</sup> Vorbild war offenbar Sparta, vgl. die Ausführungen im Teil Samos. Der Versuch des Maiandrios, seine Funktion als Schreiber mit dem Amt des Priesters des Zeus Eleutherios zu verbinden, ähnelt am ehesten der Verbindung des Amtes des Tamias mit der Funktion des Schreibers in Athen. Das Amt des Schreibers hätte dann stark dem „Ausnahmefall“ der Ausdifferenzierung geglichen.

<sup>103</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Der "Regelfall" der Ausdifferenzierung.

<sup>104</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Elis, im Abschnitt Die Funktion des Schreibers der Eleier und im Teil Datalla.

Mnamones und hatte mit den Spezialkenntnissen eines Schreibern an sich nichts gemein.

Im "Ausnahmefall" der Ausdifferenzierung in Athen waren Spezialkenntnisse von Schreibern offenbar etwas angesehener als im „Regelfall“. Von Ende des 6. Jh. v. Chr. bis Mitte des 5. Jh. v. Chr. finden wir Indizien, die darauf hinweisen, dass Sekretäre aufgrund ihrer Spezialkenntnisse ein hohes Ansehen genossen.<sup>105</sup> Die Tätigkeit der Schreiber war aber in diesem Zeitraum auf den sakralen Bereich beschränkt. Es ist daher davon auszugehen, dass Schreiber im sakralen Bereich Athens vor Mitte des 5. Jh. v. Chr. ihr hohes Ansehen kaum in politischen Einfluss umsetzen konnten. Nachdem ab Mitte des 5. Jh. v. Chr. Sekretäre in hohem Maße auch im politischen Bereich Athens tätig wurden, finden wir recht eindeutige Belege, dass die Bürgerschaft den Sekretären weder ein hohes Ansehen noch entsprechenden Einfluss zubilligen wollte.<sup>106</sup> Auch im „Ausnahmefall“ der Ausdifferenzierung konnten Schreiber hiermit zu keinem Zeitpunkt eine Herrschaftsposition einnehmen, welche orientalischen Verhältnissen für Sekretäre entsprochen hätte.

Ursache dafür, dass die Spezialkenntnisse der Sekretäre in den griechischen Poleis eine viel geringere Würdigung erfuhren als in orientalischen Gesellschaften, war wohl im "Regel-" wie im "Ausnahmefall", dass sich die Bürgerschaft an der althergebrachten Funktion der mündlichen Rechtsbewahrer orientierte, wenn sie die Tätigkeit der Schreiber bewertete. Jene funktionalen Vorläufer der Schreiber, die Mnamones, waren zwar ähnlich wie die Sekretäre "Spezialisten" gewesen, da sie die rechtlichen Regeln der Gemeinschaft im Gedächtnis bewahrten.<sup>107</sup> Wir besitzen allerdings Belege dafür, dass derartige "Spezialisten" nicht in ihren Spezialkenntnissen den Schreibern gleichkamen. Mündliche Rechtsbewahrer wechselten entweder sehr oft in ihrem Amt, wie die Gnomones im archaischen Gortyn,<sup>108</sup> oder aber ihre Funktion war nicht fest institutionalisiert und wurde wie in Eleutherna ad hoc wahrgenommen<sup>109</sup> bzw. Mnamones wurden überhaupt nur in besonderen Situationen als Ersatz für die

---

<sup>105</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Merkmale der Verbindung der Funktion des Sekretärs mit dem Amt des Tamias.

<sup>106</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Die Funktion der Schreiber Mitte bis Ende des 5. Jh. v. Chr.

<sup>107</sup> Vgl. hierzu Gehrke 1998, 42.

<sup>108</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Gortyn, im Abschnitt Die Funktion des Gnomon.

<sup>109</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Eleutherna.

eigentlichen Beamten von außerhalb der Polis geholt wie in der Argolis<sup>110</sup>. Derartige Strukturen machten es unmöglich, dass wirkliches Spezialistentum solcher Funktionsträger in griechischen Poleis eine dauerhafte Rolle spielen konnte.

Schreiber fungierten dann zwar dauerhaft als Spezialisten und besaßen eine enorme Bedeutung im öffentlichen Leben ihrer Poleis. Sie konnten aber im "Regelfall" nicht die Vorstellungen vom Ansehen der früheren mündlichen Rechtsbewahrer überwinden, an denen sie gemessen wurden. Auch im "Ausnahmefall" Athens, wo Schreibern offenbar mehr Ansehen aufgrund ihrer Spezialkenntnisse entgegengebracht wurde, existierte diese Grenze im Bewusstsein der Bürgerschaft, dass Schreiber kein besonderer Rang bzw. gehobener politischer Einfluss zugebilligt werden sollte.<sup>111</sup>

Angesichts der Tatsache, dass die Funktion eines Schreibers in archaisch-frühklassischer Zeit nur mäßiges Ansehen genoss, ließe sich vermuten, dass auch spezialisierte Schrifthanwendung grundsätzlich in nur geringem bis mäßigem Umfang als wesentlich angesehen und genutzt wurde. Belege für derartige Tendenzen, dass die Bürgerschaft darauf verzichtete, das Potenzial der Schrift im öffentlichen Leben voll auszuschöpfen, finden sich tatsächlich in einigen Poleis in archaisch-frühklassischer Zeit. Die Institution der Schreiber entwickelte sich aber regional sehr unterschiedlich. Inwieweit „handwerkliche“ Spezialisten in der Funktion der Sekretäre gefördert oder behindert wurden, konnte je nach den Bedingungen vor Ort sehr unterschiedlich ausfallen.

Den wesentlichen Unterschied, ob das Potenzial der Schrift in erheblichem oder nur geringem Umfang ausgeschöpft wurde, machte offenbar, ob sich die Institution der Sekretäre im "Regelfall" oder im "Ausnahmefall" ausdifferenzierte.

Im "Regelfall" der Ausdifferenzierung existierten besonders große strukturelle Hemmnisse dafür, dass das Potenzial der Schrift ausgenutzt werden konnte. Die Funktion der Schreiber wurde in einen Rahmen gepresst, der von der althergebrachten Institution der Mnemonen übernommen worden war. Diese Orientierung an der Funktion des Rechtsbewahrers, der rein mündlich tätig gewesen war, verhinderte, dass Spezialkenntnisse der Schrifthanwendung in großem Umfang zur Geltung gebracht

---

<sup>110</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Argolis, im Abschnitt Entwicklung von Staatlichkeit in den Poleis der Argolis und die Funktion der Schreiber und Hieromonen.

werden konnten. Wenn "Sekretäre" Mitte des 5. Jh. v. Chr. in Gortyn noch immer als Mnamones bezeichnet wurden, obwohl sie nachweislich bereits Schrift verwendeten,<sup>112</sup> so wird deutlich, dass in der Bürgerschaft dieser Polis eine Grundeinstellung herrschte, die verhindern konnte, dass spezialisierter Schriftgebrauch zur vollen Entfaltung kam. In Teos ist sogar eindeutig belegt, dass in einer Situation um 475 v. Chr. solche Behinderungen für die Funktion der Schreiber umgesetzt wurden.<sup>113</sup> Dem Sekretär wurde vorgegeben, er solle wie ein Mnamon fungieren. Wir können diese Fälle von Gortyn und Teos durchaus als repräsentativ auch für die anderen Poleis mit einem "Regelfall" der Ausdifferenzierung begreifen, da die enge Orientierung an der althergebrachten Funktion der Mnamones im politischen Bereich immer die Situation herauf beschwören konnte, dass man Schreibern die Anwendung ihrer Spezialkenntnisse untersagte.

Im "Ausnahmefall" der Ausdifferenzierung der Institution der Schreiber wurden die Strukturen, die im "Regelfall" so stark hemmten, dass Spezialkenntnisse der Schriftanwendung in die Funktion der Sekretäre eingebracht werden konnten, nicht etwa beseitigt, sondern umgangen. Anders als im "Regelfall" blieb die Ausdifferenzierung der Institution der Sekretäre nicht auf den politischen Bereich beschränkt. Die Funktion der Sekretäre entwickelte sich im „Ausnahmefall“ vor allem im sakralen Bereich.<sup>114</sup> Die Funktion der Schreiber konnte sich im sakralen Bereich anders als im politischen Bereich sehr stark ausdifferenzieren, da die Orientierung an den Strukturen der mündlichen Rechtsbewahrer hier nicht so ausgeprägt war.

Die Tatsache, dass Spezialkenntnisse der Schriftanwendung in der ersten Hälfte des 5. Jh. v. Chr. in die Funktion der Schreiber im sakralen Bereich eingebracht wurden, ist recht gut belegt.<sup>115</sup> Hiermit setzte die Institution der Sekretäre im sakralen Bereich neue Strukturen, die im politischen Bereich angesichts der erörterten Hemmnisse kaum möglich gewesen wären. Die neuen Strukturen, welche die Funktion der Schreiber im sakralen Bereich gesetzt hatte, konnten dann auf die Institution von Sekretären im

---

<sup>111</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Die Funktion der Schreiber Mitte bis Ende des 5. Jh. v. Chr.

<sup>112</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Gortyn, im Abschnitt Die Funktion des Mnamon.

<sup>113</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Teos.

<sup>114</sup> Vgl. die Ausführungen im Abschnitt Der "Ausnahmefall" der Ausdifferenzierung.

<sup>115</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Merkmale der Verbindung der Funktion des Sekretärs mit dem Amt des Tamias.

politischen Bereich zurückwirken. Möglich wurde eine solche Umgehung der strukturellen Hemmnisse - Im politischen Bereich waren diese Hemmnisse ja nicht verloren gegangen waren - offenbar dadurch, dass einzelne Ämter im sakralen Bereich, die "handwerklich" spezialisierte Sekretäre besetzt hatten, um die Mitte des 5. Jh. v. Chr. in Ämter umgewandelt wurden, die stärker dem politischen Bereich verhaftet waren.<sup>116</sup> In diese neuen Ämter konnte ab Mitte des 5. Jh. v. Chr. jeder schriftkundige Bürger gewählt werden. Als die Bürgerschaft die Elemente der hoch spezialisierten Funktion der Schreiber im sakralen Bereich in den politischen Bereich überführte, war sie bemüht, die existierende Prägung durch spezialisierte Schrifthanwendung zu erhalten.<sup>117</sup> Schriftkundige Laien in der athenischen Bürgerschaft mussten sich fortan Spezialkenntnisse der Schrifthanwendung aneignen, wollten sie die Funktion eines solchen Sekretärs bekleiden.

Das Bemühen, die Vorteile spezialisierter Schrifthanwendung in neuen Ämtern zu nutzen, führte in der zweiten Hälfte des 5. Jh. v. Chr. offenbar dazu, dass Spezialkenntnisse der schriftlichen Verwaltung sich stark in der athenischen Bevölkerung verbreiteten. In diesem Zeitraum wurden zahlreiche neue Institutionen mit Sekretären in Athen eingerichtet, die Zeugnisse einer hoch spezialisierten Schreibertätigkeit hinterlassen haben.<sup>118</sup>

In der zweiten Hälfte des 5. Jh. v. Chr. entstanden nicht nur in Athen, sondern auch in vielen anderen Poleis neue Institutionen mit Schreibern. Diese Entwicklungen führen aber aus dem Untersuchungszeitraum der archaisch-frühklassischen Zeit heraus und sollen hier nicht im Einzelnen nachvollzogen werden. Der Fall der Polis Erythrai Ende des 5. Jh. v. Chr. vermittelt aber ein wohl recht repräsentatives Bild, wie die neuen Institutionen mit ihren hoch spezialisierten Amtsinhabern in das System der Polis integriert wurden. Wir finden in Erythrai Belege dafür, dass Schreiber Ende des 5. Jh. v. Chr. die Funktion der Ämter bestimmen konnten, denen sie zugeordnet waren.<sup>119</sup> Durch ein Iterationsverbot für Sekretäre verhinderte man, dass der Einfluss solcher

---

<sup>116</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Paradigmatische Prägungen der Institution der Schreiber durch die Funktion des Tamias und Sekretärs.

<sup>117</sup> Vgl. ebd.

<sup>118</sup> Vgl. hierzu die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt Paradigmatische Prägungen der Institution der Schreiber durch die Funktion des Tamias und Sekretärs.

<sup>119</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Erythrai.

Spezialisten auf die Amtsführung zu groß wurde. Das Iterationsverbot unterband, dass eine Elite von Sekretären entstehen konnte, welche die Ämter der Polis dominiert hätten. Gleichzeitig sorgte das Iterationsverbot dafür, dass nahezu jeder schriftkundige Bürger Erythrais einmal in seinem Leben als Sekretär tätig war und sich die hierfür notwendigen Spezialkenntnisse aneignen musste.<sup>120</sup>

Die Fähigkeit, die speziellen Tätigkeiten der Sekretäre nachvollziehen zu können, welche viele athenische Bürger ähnlich wie im Fall von Erythrai erlangten, bildete den Hintergrund dafür, wie die athenische Bürgerschaft mit der Institution der Gesetzesaufzeichner Ende des 5. Jh. v. Chr. umging.<sup>121</sup> In einer besonderen Situation innerer Konflikte wurde der athenischen Bürgerschaft offenbar mehrheitlich bewusst, dass die Aufgabe, alle geltenden Gesetze aufzuzeichnen, besser Spezialisten als Laien überlassen werden sollte. Die Sondermagistratur der Anagrapheis wurde eingerichtet und zumindest teilweise mit Amtsträgern besetzt, die als Schreiber im sakralen Bereich "handwerkliche" Spezialkenntnisse angewendet hatten und zudem alten Schreiberfamilien mit einer Tradition "handwerklichen" Spezialistentums entstammten. Die Bürgerschaft anerkannte in dieser Situation also durchaus den Wert von "handwerklichen" Spezialkenntnissen der Schriftenwendung, obwohl Ende des 5. Jh. v. Chr. bereits seit einem halben Jahrhundert auch Bürger ohne „handwerkliche“ Spezialkenntnisse die Funktion eines Schreibers bekleiden konnten. Sicherlich war ein Bewusstsein daran wach geblieben, wie Spezialisten in der Funktion des Schreibers bis Mitte des 5. Jh. v. Chr. ihre Aufgaben erfüllt hatten. Der Redner Lysias konnte in einer Anklageschrift aber auch auf die eigentlich gängige Vorstellung der Bürger von der Funktion eines Schreibers im politischen Bereich abheben. Lysias lehnte es ab, Sekretäre bei der Gesetzesaufzeichnung als Spezialisten anzuerkennen und ihre Institution dem gemäß zu gestalten, und er fand hiermit Zuspruch.

Die Rede des Lysias veranlasste die Athener sich auf der Grundlage ihrer Kenntnisse von der Funktion der Sekretäre mit der Funktion der Anagrapheis auseinanderzusetzen. Die Bürger anerkannten zwar nicht mehr eine Form von Spezialistentum in der Funktion eines Schreibers im politischen Bereich, schufen aber eine neue Institution

---

<sup>120</sup> Vgl. ebd.

<sup>121</sup> Vgl. die Ausführungen im Teil Athen, im Abschnitt: Die Gesetzesaufzeichnung Ende des 5. Jh. v. Chr. und die Funktion des Schreibers Nikomachos.

nach dieser Vorstellung: die Nomotheten.<sup>122</sup> Diese neuartige Institution der Gesetzesbewahrer übernahm Elemente aus dem althergebrachten Spezialistentum, das einst die Funktion der Schreiber im sakralen Bereich geprägt hatte.<sup>123</sup> Spezialistentum prägte diese neue Institution Ende des 5. Jh. v. Chr. daher in viel stärkerem Maße als die Institutionen der Schreiber im politischen Bereich, die seit Mitte des 5. Jh. v. Chr. eingerichtet worden waren. Hiermit wurde die Rolle, welche Schreiber im Prozess der Polisinstitutionalisierung gespielt hatten, übernommen. Die Sekretäre selbst aber waren im Rahmen der Entwicklung der athenischen Gemeinschaft von nun an nicht mehr von größerer Bedeutung.

---

<sup>122</sup> Vgl. ebd.

<sup>123</sup> Vgl. ebd.

## V. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Quellen

Aristoteles, *Athenaion Politeia* (Arist. AP), ed. par G. Mathieu/B. Haussoulier, Paris 1958.

Aristoteles, *Nikomachische Ethik* (Arist. EN) - Burnet, J.: *The Ethics of Aristotle*, London 1900.

Aristoteles, *Nikomachische Ethik* (Arist. EN), übersetzt von O. Gigon, Berlin 1991 (Zürich 1951).

Aristoteles, *Politica* (Arist. Pol.). Rec. W. D. Ross, Oxford 1962<sup>2</sup>.

Diodor (Diod.), *Livre XI* (Bibliothèque Historique Tome VI), ed. par J. Haillet, Paris 2001.

Dittenberger, W./Purgold, K.: *Die Inschriften von Olympia*, Berlin 1896 (IvO).

Effenterre, H. van /Ruzé, F.: *Nomima. Recueil d'inscriptions politiques et juridiques de l'Archaisme Grec*, Bd. I, Lille 1994, Bd. II, Lille 1995.

Engelmann, H./Merkelbach, R.: *Die Inschriften von Erythrai und Klazomenai I*, Bonn 1972.

Gager, J.: *Curse tablets and binding spells from the ancient world*, Oxford 1992.

Guarducci, M.: *Inscriptiones Creticae I*, Roma 1935 (IC).

Guarducci, M.: *Inscriptiones Creticae II*, Roma 1939 (IC).

Guarducci, M.: *Inscriptiones Creticae III*, Roma 1942 (IC).

Guarducci, M.: *Inscriptiones Creticae IV*, Roma 1950 (IC).

Herodot, *Historien* (Hdt.), hrsg. und übersetzt von J. Feix, 2 Bde., München 1963.

*Inscriptiones Graecae* (IG), Berlin 1873 ff.

Jeffery, L.: *The Local Scripts of Archaic Greece* (LSAG), Oxford 1990<sup>2</sup>.

Koerner, R.: *Inchriftliche Gesetzestexte der frühen griechischen Polis* (aus dem Nachlass von R. Koerner hrsg. von K. Hallof); Köln u. a. 1993.

Lysias (Lys.). *Ausgewählte Reden des Lysias*, hrsg. von Rauchenstein, R./Fuhr, K.: 1. Bd., Berlin 1963.

Lysias (Lys.). *Discours*, ed. par L. Gernet, Paris 1924.

Meiggs, R./Lewis, D: *Greek historical inscriptions* (GHI), Oxford 1991<sup>2</sup>.

Pausania, Guida della Grecia, Libro II, Roma 2000, Libro V, Roma 2000, Libro VI, Roma 2003.

Pseudo-Skylax (Ps.-Skyl.), C. Müller, Geographi Graeci Minores (GGM) I, Hildesheim 1965 (1855), 15-96.

Raubitschek, A. E. : Dedications from the Athenian Akropolis (DAA), Cambridge (Mass.) 1949.

Ruschenbusch, E.: Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte, Wiesbaden 1966.

Strabon (Strab.), Géographique, Livre VIII (Bibliothèque Historique Tome V), ed. par R. Baladié, Paris 1996.

Suida Lexicon (Suid.), ed. A. Adler, Pars II, Leipzig 1931.

Supplementum Epigraphicum Graecum (SEG), Leiden 1923 ff.

#### Lexika und Prosopografien

Prosopographia Attica (PA), 2 Bde., hrsg. v. J. Kirchner, Berlin 1902-03.

Realencyklopädie der classischen Altertumswissenschaften (RE), hrsg. v. G. Wissowa, fortgeführt v. W. Kroll, K. Mitthaus und K. Ziegler, Stuttgart 1893 ff.

Der Neue Pauly (DNP). Enzyklopädie der Antike, hrsg. v. H. Cancik und H. Schneider. Stuttgart 1996 ff.

#### Literatur

Abramenko, A.: Polykrates' Außenpolitik und Ende. Eine Revision, *Klio* 77, 1995, 35-54.

Alashire, S. B.: The demos and the priests: The selection of sacred officials at Athens from Cleisthenes to Augustus, in: Osborne/Hornblower 1994, 325-337.

Alcock, S. E./Osborne, R. G. (Hrsg.): Placing the gods. Sanctuaries and sacred space in ancient Greece, Oxford 1994.

Assmann, J.: Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen, München 1992.

Balcer, J. M.: The Persian conquest of the Greeks, Konstanz 1995 (Xenia, Konstanzer Althistorische Vorträge und Forschungen Heft 38)

- Barceló, P.: *Basileia, Monarchia, Tyrannis. Untersuchungen zur Entwicklung und Beurteilung von Alleinherrschaft im vorhellenistischen Griechenland*, Stuttgart 1993 (Historia-Einzelschriften Bd. 79).
- Baurain, C./Bonnet, C./Klings, V. (edd.): *Phoinikéa Grammata. Lire et écrire en Méditerranée*, Namur 1991.
- Beattie, A. J.: Some notes on the Spensithios Decree, *Kadmos* 14, 1975, 8-47.
- Bengtson, H.: *Die Olympischen Spiele in der Antike*, Stuttgart 1971.
- Berve, H.: *Die Tyrannis bei den Griechen I*, München 1967.
- Bichler, R./Rollinger, R.: *Herodot*, Hildesheim u. a. 2000 (Studienbücher Antike Bd. 3).
- Bichler, R.: *Herodots Welt. Der Aufbau der Historien am Bild der fremden Länder und Völker, ihrer Zivilisation und Geschichte*, Berlin 2001<sup>2</sup>.
- Bile, M.: *Le dialecte crétois ancien. Étude de la langue des inscriptions. Recueils des inscriptions postérieur aux IC (ÉtCrét XXVII)*, Paris 1988.
- Billot, M.-F.: Apollon Pythéen et l'Argolid archaïque, in : *Archaïognosica* 6, 1989/90, 35-100.
- Billot, M.-F.: Sanctuaire et cultes d' Athena à Argos, in: *Op Ath* 22-23, 1997/98, 7-52.
- Bleicken, J.: *Die athenische Demokratie*, Paderborn u. a. 1994<sup>2</sup>.
- Boedeker, D./Raaflaub, K. A. (edd.): *Democracy, empire and the arts in fifth-century Athens*, Cambridge Mass./ London 1998.
- Brandt, H.: Solon, in: K. Brodersen (Hrsg.), *Grosse Gestalten der griechischen Antike*, München 1999, 84-91.
- Bresson, A.: *La cité marchande*, Bordeaux 2000 (Ausonius-Publications: Scripta Antiqua 3)
- Briant, P.: *Histoire de l' Empire Perse. De Cyrus à Alexandre*, Paris 1996.
- Brillant, *Les secretares atheniens*, Paris 1911.
- Buck, C. D.: *The Greek dialects*, Chicago 1955.
- Burkert, W.: *Die orientalisierende Epoche in der griechischen Religion und Literatur*, Heidelberg 1984.
- Burkert, W.: *Griechische Religion der archaischen und klassischen Epoche*, Stuttgart 1977.
- Burkert, W.: Isonomia und Polisreligion im Kleisthenischen Athen, in: Sakellariou 1996, 51-65.

- Busolt, G./Swoboda, H.: Griechische Staatskunde I, München 1926<sup>3</sup>.
- Camassa, G.: Aux origines de la codification écrite des lois en Grèce, in: Detienne 1988, 130-155.
- Camassa, G.: Verschriftung und Veränderung der Gesetze, in: Gehrke 1994, 97-111.
- Cartledge, P.: „Deep plays“: Theatre as process in Greek civic life, in: The Cambridge Companion to Greek tragedy, ed. by P. E. Easterling, Cambridge 1997, 3-35.
- Cavanaugh, M. B.: Eleusis and Athens. Documents in finance, religion and politics in the fifth century b. C., Atlanta (Georgia) 1996 (American Philological Association Nb. 35).
- Chanotis, A.: Rezension zu Link 1994, Klio 79, 1997, 217-219.
- Chanotis, A.: Das antike Kreta, München 2004.
- Clinton, K.: Eleusinian treasure in the late fifth and early fourth centuries, GRBS 10, 1984, 51-60.
- Clinton, K.: IG I<sup>2</sup> 5, The Eleusinia and the Eleusinians, AJP 100, 1979, 1-12.
- Clinton, K.: Sacred officials of the Eleusinian mysteries, (TransAmerPhilSoc NS, 64), Philadelphia 1974.
- Cohen, D.: Law, sexuality and society: The enforcement of morals in classical Athens, Cambridge 1991.
- Cohen, D.: Law, violence and community in classical Athens, Cambridge 1995.
- Cole, S. C.: Civic cult and civic identity, in: Sources for the Ancient Greek City-State, ed. by M. H. Hansen, Kopenhagen 1995, 292-325.
- Connor, W. R.: City Dionysia and Athenian Democracy, ClMed 40, 1989, 7-32.
- Connor, W. R.: Festival and democracy, in: Sakellariou 1996, 79-89.
- Courtilles, J. des : L'architecture et l'histoire d'Argos dans la première moitié du Ve siècle av. J.-C., in : Piérart 1992, 241-251.
- Courtilles, J. des: L'architecture et l'histoire d' Argos dans la première moitié du Ve siècle avant J.-C., in: Polydipsion Argos, ed. par M Piérart, Paris 1992, 241-251.
- D'Alessio, G. B.: Immigrati a Teo e ad Abdera, ZPE 92, 1992, 73-80.
- Davies, J. K.: Deconstructing Gortyn: When is a Code a Code, in: Foxhall/Lewis 1996, 33-56.
- Davies, J. K.: Accounts and accountability in classical Athens, in: Osborne/Hornblower 1994, 201-212.

- Detienne, M. (Hrsg.): *Les savoirs de l'écriture. en Grèce ancienne*, Lille 1988.
- Detienne, M.: *L' espace de la publicité: ses operateurs intellectuels dans la cité*, in: Ders. 1988, 29-81.
- Develin, R.: *Athenian officials 684-321 B. C.*, Cambridge 1989.
- Dow, S.: *The Athenian calendar of sacrifices: The chronology of Nikomachos' second term*, *Historia* 9, 1960, 270-293.
- Dow, S.: *The Law Codes of Athens*, *Proceedings of the Massachusetts Historical Society* 71, 1955-57, 3-37.
- Ebert, J./Siewert, P.: *Eine archaische Bronzeurkunde aus Olympia mit Vorschriften für Ringkämpfer und Kampfrichter*, in: *XI. Bericht über die Ausgrabungen von Olympia*, Berlin/New York 1999, 391-412.
- Eder, B./Mitsopoulos-Leon, V.: *Zur Geschichte der Stadt Elis vor dem Synoikismos von 471 v. Chr.*, in: *Jahreshefte des Österreichischen Archäologischen Instituts in Wien* Bd. 68, 1999, Beiblatt, 1-39.
- Eder, B.: *Argolis, Lakonien, Messenien. Vom Ende der Palastzeit bis zur Einwanderung der Dorier*, Wien 1998.
- Eder, W./Hölkeskamp, K.-J. (Hrsg.): *Volk und Verfassung im vorhellenistischen Griechenland*, *Beiträge auf dem Symposium zu Ehren K.-W. Welwei in Bochum* 1996, Stuttgart 1997.
- Edwards, G. P./Edwards, G. P.: *Red letters and Phoenician writing*, *Kadmos* 13, 1974, 48-57.
- Edwards, G. P./Edwards, R. B.: *The meaning and etymology of Ποινικαστής*, *Kadmos* 16, 1977, 131-140.
- Effenterre, H. van: *Le contrat de travail du scribe Spensithios*, *BCH* 97, 1973, 31-46.
- Effenterre, H. van: *Le statut comparé des travailleurs étrangers en Chypre, Crète et autres lieux a la fin de l'Archaisme*, in: *Acts of the international archaeological symposium : The relations between Cyprus and Crete, ca. 2000-500 b. C.*, Nicosia 1978, Nicosia 1979, 279-293.
- Ehrenberg, V.: *From Solon to Socrates*, London 1973<sup>2</sup>.
- Erickson, B.: *Eleutherna and the Greek World, ca. 600-400 B. C.*, in: L. Preston Day/ M. S. Mook/ J. D. Muhly (Hrsg.), *Crete beyond the Palaces: Proceedings of the Crete 2000 Conference*, Philadelphia 2004 (*Prehistory Monographs* 10), 199-212.

- Ferguson, W. S.: *The Athenian Secretaries*, New York 1898.
- Fernández Alvarez, M. P.: *Notas linguisticas sobre una inscripcion arcaica de Tirinte*, *Habes* 17, 1986, 9-20.
- Finley, M.: *Die frühe griechische Welt*, München 1982
- Floren, J.: *Die Geometrische und Archaische Plastik*, München 1987 (J. Floren/W. Fuchs (Hrsg.), *Die Griechische Plastik*, *Handbuch der Archäologie*, Bd. 1.).
- Foley, A.: *The Argolid 800-600 b. C. An archeological survey*, Göteborg 1988.
- Foxhall, L./Lewis, A. D. E. (edd.): *Greek law in its political setting*, Oxford 1996.
- Fuks, A.: *The ancestral constitution. Four studies in party politics at the end of the fifth century b. C.*, Westport (Conneticut) 1971<sup>2</sup>.
- Funke, P.: *Stamm und Polis. Überlegungen zur Entstehung der griechischen Staatenwelt in den Dunklen Jahrhunderten*", in: *Festschrift für A. Heuss zum 80. Geburtstag*, hrsg. V. J. Bleicken, Kallmünz 1993, (*Frankfurter Althistorische Studien* 13), 29-48.
- Gagarin, M.: *Early Greek Law*, Berkeley/Los Angeles 1996.
- Gagarin, M.: *The function of witnesses at Gortyn*, in: *Symposium 1985* (hrsg. v. G. Thür), Köln 1989, 29-54.
- Gehrke, H.-J.(Hrsg.): *Rechtskodifizierung und soziale Normen im interkulturellen Vergleich*, Tübingen 1994.
- Gehrke, H. J.: *Gesetz und Konflikt. Überlegungen zur frühen Polis*, in: *Festschrift für A. Heuss zum 80. Geburtstag*, hrsg. V. J. Bleicken, Kallmünz 1993, (*Frankfurter Althistorische Studien* 13), 49-67.
- Gehrke, H.,J.: *Jenseits von Athen und Sparta. Das dritte Griechenland und seine Staatenwelt*, München 1986.
- Gehrke, H.-J.: *Gewalt und Gesetz. Die soziale und politische Ordnung Kretas in der archaischen und klassischen Zeit*, *Klio* 79, 1997, 23-68.
- Gehrke, H.-J.: *Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jh. v. Chr.*, München 1985 (*Vestigia* Bd. 35).
- Gorlin, C. E.: *The Spensithios Decree and archaic Cretan civil status*, *ZPE* 74, 1988, 159-165.
- Gottlieb, G.: *Timuchen. Ein Beitrag zum griechischen Staatsrecht*, Heidelberg 1967.

- Graf, D. F.: Greek Tyrants and Achaemenid politics, in: *The craft of the Ancient Historian. Essays in honor of the Ch. G. Starr*, ed. by J. W. Eadie/J. Ober, Lanham 1985, 79-123.
- Graham, A. J.: „Adopted Teians“. A passage in the new inscription of public imprecations from Teos, *JHS* 111, 1991, 176-178.
- Graham, A. J.: Abdera and Teos, *JHS* 112, 1992, 44-73.
- Gschnitzer, F.: Bemerkungen zum Arbeitsvertrag des Schreibers Spensithios, *ZPE* 13, 1974, 265-275.
- Gschnitzer, F.: *Griechische Sozialgeschichte*, Stuttgart 1981.
- Haehlig, R. von: Herodot, in: K. Brodersen (Hrsg.), *Große Gestalten der griechischen Antike*, München 1999, 165-174.
- Hägg, R. (edd.): *The role of religion in the early Greek polis*, Stockholm 1996.
- Hägg, R.: Geometric sanctuaries in the Argolid, in: Piérart 1992, 9-21.
- Hall, J. M.: How Argive was the “Argive” Heraion? The Political and Cultic Geography of the Argive Plain, 900-400 b. C., *AJA* 99, 1995, 577-613.
- Hall, J. M.: *Ethnic identity in Greek antiquity*, Cambridge 1997.
- Hall, J. M.: Rezension zu Koiv 2003, in: *CR* 55, 2005, 196-198.
- Hansen, M. H. /Fischer-Hansen, T.: Monumental political architecture in archaic and classical Greek poleis: evidence and historical significance, in: D. Whitehead (Hrsg.), *From political architecture to Stephanus Byzantius. Sources for the Ancient Greek polis*, Stuttgart 1994, 23-90 (*Papers from the Copenhagen Polis Centre* 1, *Historia Einzelschriften* 87).
- Hansen, M. H.: *Die athenische Demokratie im Zeitalter des Demosthenes*, Berlin 1995.
- Hansen, O.: Hestia Bouleia at Erythrai, *AC* 54, 1985, 274-276.
- Hansen, O.: On the archaic constitution of Erythrai, *AC* 55, 1986, 323.
- Hansen, O.: Some possible evidence for an amphictyonie at Tiryns, *AAA* 17, 1984, 162 f.
- Harris, D.: Freedom of information and accountability: The inventory lists of the Parthenon, in: Osborne/Hornblower 1994, 213-226.
- Harris, D.: *The Treasurers of the Parthenon and Erechtheion*, Oxford 1995.
- Havelock, E. A.: *The Literate Revolution in Greece and its Cultural Consequences*, Princeton 1982.

- Heftner, H.: Der oligarchische Umsturz des Jahres 411 v. Chr. und die Herrschaft der Vierhundert in Athen. Quellenkritische historische Untersuchungen, Frankfurt a. M. 2001.
- Herrmann, H.-V.: Olympia. Heiligtum und Wettkampfstätte, München 1972.
- Herrmann, H.-V.: Rez. von Morgan 1990, Nikephoros 4, 1991, 260-265.
- Herrmann, P.: Teos und Abdera im 5. Jh. v. Chr., Chiron 11, 1981, 11-30.
- Hölkeskamp, K.-J.: Schiedsrichter, Gesetzgeber und Gesetzgebung im archaischen Griechenland, Stuttgart 1999 (Historia-Einzelschriften 131).
- Hölkeskamp, K.-J.: Tempel, Agora und Alphabet. Die Entstehungsbedingungen von Gesetzgebung in der archaischen Polis, in: Gehrke 1994, 135-159.
- Hölkeskamp, K.-J.: Written law in archaic Greece, in: PCPhS 38, 1992, 87-117.
- Hönle, A.: Olympia in der Politik der griechischen Staatenwelt, Bebenhausen 1972.
- Hunter, U./Edmondson, J. (Hrsg.): Law and social status in classical Athens, Oxford 2000.
- Inglis, A.: A history of Elis 700-332 b. C., Dissertation Abstract, in: Harvard Studies in Classical Philology 98, 1998, 362-365.
- Jeffery, L.: The Local Scripts of Archaic Greece (LSAG), Oxford 1990<sup>2</sup>.
- Jeffery, L. H./Morpurgo-Davies, A.: Ποινικαστάς and Ποινικάζεν: BM 1969, 4 – 2.1, A new archaic inscription from Crete, Kadmos 9, 1970, 155 f.
- Jones, N. F.: Public organization in ancient Greece, Philadelphia 1987.
- Kahrstedt, U.: Studien zum öffentlichen Recht Athens, Bd. 2: Untersuchungen zur Magistratur, Stuttgart 1936.
- Kahrstedt, U.: Zur Geschichte von Elis und Olympia, NGG 1927, 157-195.
- Kelley, T.: A history of Argos to 500 b. C., Mineapolis 1976.
- Kiechle, F.: Das Verhältnis von Elis, Triphylien und der Pisatis, RhM 103, 1960, 336-366.
- Koerner, R.: Beamtenvergehen und deren Bestrafung nach frühen griechischen Inschriften, Klio 69, 1987, 450-488
- Koerner, R.: Tiryns als Beispiel einer frühen dorischen Polis, Klio 67, 1985, 452-457.
- Koerner, R.: Vier frühe Verträge zwischen Gemeinwesen und Privatleuten auf griechischen Inschriften, Klio 63, 1981, 179-206.

- Koiv, M.: Ancient tradition and early Greek history. The origins of states in early-archaic Sparta, Argos and Corinth, Talinn 2003.
- Kolb, F.: Bemerkungen zur archaischen Geschichte Athens: Peisistratos und Dionysos, das Heiligtum des Dionysos Lenaios und das Problem der „Alten Agora“ in Athen, in: R. Mellor/L. Tritle (Hrsg.), Text and Tradition. Studies in Greek history in honor of M. Chambers, Claremont 1999, 203-218.
- Kritzas, C.: Aspects de la vie d'Argos au Ve siècle av. J.-C. , in : Piérart 1992, 232-240.
- Kullmann, W./Althoff, J. (Hrsg.): Vermittlung und Tradierung von Wissen in der griechischen Kultur, Tübingen 1993 (Script Oralia 61, Reihe A: Altertumswissenschaftliche Reihe, Bd. 12).
- Kullmann, W./Reichel, M. Hrsg.): Der Übergang von der Mündlichkeit zur Literatur bei den Griechen, Tübingen 1990 (Script Oralia 30).
- Kyrieleis, H.: Neue Ausgrabungen in Olympia, Antike Welt 21, 1990, 177-188.
- La Bua, V.: Sulla conquista persiana di Samo, MGR 4, 1975, 41-102.
- Latte, K.: Heiliges Recht. Untersuchungen zur Geschichte der sakralen Rechtsformen in Griechenland, Tübingen 1920.
- Levy, E.(Hrsg.): La codification des lois dans l' Antiquité, Paris 1997.
- Levy, E.: Athenes devant la défaite de 404, Paris 1976.
- Liberio, L. de: Die archaische Tyrannis, Stuttgart 1996.
- Linders, T.: The treasurers of the other gods in Athens and their functions, Meisenheim am Glan 1975 (Beiträge zur Klassischen Philologie 62).
- Link, S.: Das griechische Kreta. Untersuchungen zu seiner staatlichen und gesellschaftlichen Entwicklung vom 6. bis zum 4. Jh. v. Chr., Stuttgart 1994.
- Lonis, R.: La réintégration des exilés politiques en Grèce: le problème des biens, in: Hellenika Symmiktika. Histoire, Archeologie, Epigraphie, ed. par P. Goukowsky/C. Brixhe, Nancy 1991 (Etudes d' archeology classique VII), 91-110.
- Lorenz, G.: Die griechische Heroenvorstellung in früharchaischer Zeit zwischen Tradition und Neuerung, in: Ulf 1996, 20-58.
- Lotze, D.: Zur Verfassung von Argos nach der Schlacht bei Sepeia, Chiron 1, 1971, 95-109.
- Luckmann, T./Berger, L.: Die Soziale Konstruktion der Wirklichkeit, Frankfurt a. M. 1969.

- Luhmann, N.: Institutionalisation: Funktion und Mechanismus im sozialen System der Gesellschaft, in: H. Schelsky (Hrsg.), *Zur Theorie der Institution*, Düsseldorf 1970, 28-41.
- Mac Dowell, D.: *The law in classical Athens*, London 1978.
- Maddoli, G.: L' Elide in età arcaica: il processo di formazione dell' unità regionale, in: *Geografia Storica della Grecia Antica*, a cura di Francesco Protera, Bari 1991, 150-173.
- Maffi, A.: *Écriture et pratique juridique dans la Grèce classique*, in: Detienne 1988, 188-210.
- Maffi, A.: L' iscrizione di Ligdamis, Trieste 1988.
- Marek, C.: Euboia und die Entstehung der Alphabetschrift bei den Griechen, *Klio* 75, 1993, 27-44.
- Masson, O.: La grande imprécation de Sèlinonte, *BCH* 96, 1972, 375-388.
- Mattingly, H. B.: A fresh look at the Kallias decrees (IG I<sup>3</sup> 52 A-B), *GRBS* 38, 1997, 113-126.
- Merkelbach, R.: Die Rechte des Lyttischen Poinikastas, *ZPE* 9, 1972, 102 f.
- Mitchell, B. M.: Herodotus and Samos, *JHS* 95, 1975, 75-91.
- Möller, A.: *Naukratis. Trade in archaic Greece*, Oxford 2000.
- Möller, A.: Elis, Olympia und das Jahr 580 v. Chr. Zur Frage der Eroberung der Pisatis, in: R. Rollinger/C. Ulf (Hrsg.), *Griechische Archaik. Interne Entwicklungen – Externe Impulse*, Berlin 2004, 249-270.
- Morgan, C.: *The transformation of Olympia and Delphi in the eighth century B.C.*, Cambridge 1990.
- Mylonas, G. E.: *Eleusis and the Eleusinian mysteries*, Princeton 1961.
- Neils, J. (edd.): *Goddess and polis. The Panathenaic festival in ancient Athens*, Princeton 1992.
- Németh, G.: Übersetzung und Datierung der Hekatombedon-Inschrift IG I<sup>3</sup> 4, *JdAI* 108, 1993, 76-81.
- Nieddu, G. F.: Neue Wissensformen, Kommunikationstechniken und schriftliche Ausdrucksformen in Griechenland im sechsten und fünften Jh. v. Chr.: Einige Beobachtungen, in: Kullmann/Althoff 1993, 151-165.

- Nippel, W.: Bürgerkrieg und Amnestie: Athen 410-403, in: G. Smith/A. Margalit (Hrsg.), Amnestie oder die Politik der Erinnerung in der Demokratie, Frankfurt a. M. 1997, 103-119.
- Oliva, P.: Solon. Legende und Wirklichkeit, Konstanz 1988 (Xenia, Konstanzer Althistorische Vorträge und Forschungen 20).
- Osborne, R./Hornblower, S. (edd.): Ritual, finance, politics. Athenian democratic accounts presented to D. Lewis, Oxford 1994.
- Osborne, R.: Ritual, finance, politics: An account of Athenian democracy, in: Osborne/Hornblower 1994, 1-21.
- Pariante, A./Touchais, G. : ΑΡΓΟΣ και ΑΡΓΟΛΙΔΑ, Argos et l'Argolide. Topographie et urbanisme. Actes de la table ronde internationale Αθηνα-Αργος 1990, Athen/Paris 1998 (Recherches Franco-Helleniques III).
- Parker, R. : Athenian religion : A history, Oxford 1996.
- Parker, V.: Rezension zu Link 1994, Gnomon 70, 1998, 43-47.
- Partsch, J.: Die griechische Publizität der Grundstücksverträge im Ptolemäerrechte, in: Festschrift O. Lenel, Leipzig 1921, 118-120.
- Penna, D.: Alcune osservazioni sulla Retra degli Elei (IvO 2), in: Annali della Facolta di Lettere e Filosofia (Perugia) 25, 1987/88, 217-231.
- Perlman, P.: Gortyn. The first seven hundred years (part I), in: Polis and Politics. Studies in Ancient History, presented to M. H. Hansen on his sixtieth birthday, ed. by P. Flensted-Jensen/T. Heine-Nielsen/L. Rubinstein, Kopenhagen 2000, 59-90.
- Perlman, P.: Gortyn. The first seven hundred years (part II). The laws of the temple of Apollo Pythios, in: T. Heine Nielsen (ed.), Even more studies in the ancient Greek Polis (Papers from the Copenhagen Polis Centre 6, Historia-Einzelschriften 162), 187-227.
- Perlman, P.: One hundred-citied Crete and the „Cretan Politeia“, CPh 87, 1992, 193-205.
- Perlman, P.: Tinker, Tailor, Soldier, Sailor: The Economies of Archaic Eleutherna, Crete, in: ClAnt 23, 2004, 95-138.
- Piérart, M. (edd.) : Polydipsion Argos. Argos de la fin des palais mycéniens à la constitution de l'Etat classique, Paris 1992 (BCH Suppl. 22).

- Piérart, M.: Argos. une autre démocratie, in: Polis and Politics, Studies in Ancient History, presented to M. H. Hansen on his sixtieth birthday, ed. by P. Flensted-Jensen, T. Heine-Nielsen, L. Rubinstein, Copenhagen 2000, 297-314.
- Piérart, M.: Écriture et identité culturelle. Les cités du Péloponnèse nord-oriental, in : Baurain/Bonnet/Krings 1991, 565-571.
- Piérart, M. (Piérart 2004a): Argolis. The Poleis. Argos, in : An Inventory of Archaic and Classical Poleis. An Investigation Conducted by The Copenhagen Polis Centre for the Danish National Research Foundation. Ed. by M. H. Hansen and T. H. Nielsen, Oxford 2004, 602-606.
- Piérart, M. (Piérart 2004b): Qu'est ce qu'être Argien ? Identité civique et régime démocratique à Argos au Ve s. avant J.-C., in : S. Cataldi (Ed.), Poleis e politeiai. Esperienze politiche, tradizioni letterarie, progetti costituzionali. Atti del convegno internazionale di storia greca Torino, 29. maggio – 31. maggio 2002 (Fonti e studi di storia antica 13), Alessandria 2004, 167-185.
- Platz, H. G.: Die Tyrannis in ihren beiden Perioden bei den alten Griechen, Leipzig 1859<sup>2</sup>.
- Pleket, H. W.: Rezension zu H. Engelmann/R. Merkelbach, Die Inschriften von Erythrai und Klazomenai I, Bonn 1972, Gnomon 47, 1975, 564-565.
- Pöhlmann, E.: Zur Überlieferung griechischer Literatur vom 8. bis zum 4. Jh. v. Chr., in: Kullmann/Reichel 1990, 11-30.
- Polignac, F. de : Argos entre centre et périphérie. L'espace culturel de la cité grecque, Archives de sciences sociales des religions 30, 1985, 55-63.
- Polignac, F. de : Argos et l' Argolid. Topographie et urbanisme, in : Pariente/Touchais 1998, 145-158.
- Polignac, F. de : Mediation, Competition and Sovereignty. The evolution of rural sanctuaries in Geometric Greece, in: Alcock/Osborne 1994, 3-18.
- Polignac, F. de: Entre les dieux et les morts: statut individuelle et rites collectifs dans la cité archaïque, in : Hägg 1996, 31-40.
- Polignac, F. de: La naissance de la cité grecque, Paris 1984 (engl. Chicago/London 1995).
- Raaflaub, K. A.: The transformation of Athens in the fifth century, in: Boedeker/Raaflaub 1998, 15-41.

- Raaflaub, K.: Die Entdeckung der Freiheit, München 1985 (Vestigia Bd. 37).
- Raaflaub, K.: Zeus Eleutherios, Dionysos the Liberator and the Athenian Tyrannicides. Anachronistic uses of fifth century political concepts, in: *Polis and Politics. Studies in Ancient History*, presented to M. H. Hansen on his sixtieth birthday, ed. by P. Flensted-Jensen/T. Heine-Nielsen/L. Rubinstein, Kopenhagen 2000, 249-275.
- Raubitschek, A. E.: The Cretan inscription BM 1969, 4 – 2.1: A supplementary note, *Kadmos* 9, 1970, 155 f.
- Rausch, M.: *Isonomia in Athen. Veränderungen des öffentlichen Lebens vom Sturz der Tyrannis bis zur zweiten Perserabwehr* (Europäische Hochschulschriften Reihe 3, Bd. 821), Frankfurt a. M. u. a. 1999.
- Renfrew, C./Cherry, S.: *Peer polity interaction and the development of socio-cultural complexity*, Cambridge 1986.
- Rhodes, P. J.: *A commentary on the Aristotelian Athenaion Politeia*, Oxford 1981.
- Robertson, N.: The laws of Athens 410-399 b. C., *JHS* 110, 1990, 43-75.
- Robinson, E. W.: *The First Democracies. Early popular government outside Athens*, Stuttgart 1997.
- Rogers, J. D.: Fragment of an Archaic Argive inscription, *AJA* 5, 1901, 171.
- Roisman, J.: Maiandrios of Samos, *Historia* 34, 1985, 257-277.
- Roy, J.: The pattern of settlement in Pisatis. The "Eight Poleis", in: T. Heine Nielsen (ed.), *Even more studies in the ancient Greek polis* (Papers from the Copenhagen Polis Centre 6), Stuttgart 2002, 229-247 (Roy 2002 a).
- Roy, J.: The Perioikoi of Elis, in: *The Polis as an urban centre and as a political community*, hrsg. v. M. H. Hansen, Kopenhagen 1997, 282-320 (Acts of the Copenhagen Polis Centre Vol. 4).
- Roy, J.: The Synoikism of Elis, in: T. Heine Nielsen (ed.), *Even more studies in the ancient Greek polis* (Papers from the Copenhagen Polis Centre 6), Stuttgart 2002, 249-264 (Roy 2002 b).
- Roy, J.: Thukydides 5.49.1 – 50.4, The quarrel between Elis and Sparta, *Klio* 80, 1998, 360-368.
- Rühl, F.: Herodotisches, in: *Philologus* 41, 1882, 55-77.
- Ruggeri, C.: *Gli stati intorno a Olimpia. Storia e costituzione dell' Elide e degli stati formati dai perieci elei (400-362 a. C.)*, Stuttgart 2004 (Historia-Einzelschriften 179).

- Ruzé, F.: Aux debuts de l'écriture politique. Le pouvoir de l'écrit dans la cité, in: Detienne 1988, 82-94.
- Ruzé, F.: Les tribus et la décision politique dans les cités grecques archaïques et classiques, *Ktéma* 8, 1983, 299-305.
- Sakellariou, M. (ed.): *Democratie athenienne et culture*, Athen 1996.
- Samons, L. J.: *Empire of the owl. Athenian imperial finance*, Stuttgart 2000 (*Historia Einzelschriften* 142).
- Santiago-Alvarez, R. A.: *Naturalización de ciudadanos en Teos*, *Minerva* 8, 1994, 43-56.
- Schubert, C.: *Athen und Sparta in klassischer Zeit. Ein Studienbuch*, Stuttgart/Weimar 2003.
- Shipley, G.: *A history of Samos, 800-188 b. C.*, Oxford 1987.
- Sickinger, J. P.: *Literacy, Orality and legislative procedure in Classical Athens*, in: I. Worthington/J. M. Foley, *Epea and Grammata. Oral and written communication in Ancient Greece*, Leiden 2002 (*Mnemosyne Suppl.* 230), 147-169.
- Sickinger, J. P.: *Public records and archives in classical Athens*, London/Chapel Hill 1999.
- Siewert, P.: *Der Eid von Plataiai*, München 1972 (*Vestigia* 16).
- Siewert, P.: *Die frühe Verwendung und Bedeutung des Ortsnamens Olympia*, *MDAI(A)* 106, 1991, 65-69.
- Siewert, P.: *Eine archaische Rechtsaufzeichnung aus der antiken Stadt Elis*, *Symposium* 10, 1993, 17-34.
- Siewert, P.: *Eine Bronze-Urkunde mit elischen Urteilen über Böioter, Thessaler, Athen und Thespiiai*, *Olympia-Bericht* X, 1981, 228-248.
- Siewert, P.: *Privilegien überseeischer Griechen im Heiligtum von Olympia*, in: *Il dinamismo della colonizzazione greca*, hrsg. v. C. Antonetti/P. Lévêque, Neapel 1997, 95 f.
- Siewert, P.: *Staatliche Weihungen von Kesseln und anderen Bronzegeräten in Olympia*, *Archäologische Mitteilungen* 106, 1991, 81-84.
- Siewert, P.: *Symmachien in den neuen Inschriften von Olympia*, in: *Federazioni e federalismo nell'Europa antica*, Vol. 1, *Alle radici della casa comune europea*, a cura di L. Aigner Foresti, Milano 1994, 257-264.

- Siewert, P.: Zum Ursprung der Olympischen Spiele, Nikephoros 5, 1992, 7-8.
- Siewert, P.: Die wissenschaftsgeschichtliche Bedeutung der Bronze-Urkunden aus Olympia, in: H. Kyrieleis (Hrsg.), Olympia 1875-2000. 125 Deutsche Ausgrabungen. Internationales Symposium, Berlin 9.-11. November 2000, Mainz 2002, 359-370.
- Siewert, P.: „Richter über die Hellenen“ (Hellanodikas) und andere überstaatliche Gemeinschaftsbeziehungen in Olympia, in: Serta Antiqua et Mediaevalia VII, M. Gabriella/A. Bertinelli (Hrsg.), Il Cittadino, lo Straniero, il Barbaro, frau Integrazione ed Emerganizazione nell' Antichità. Atti del I Incontro Internazionale di Storia Antica (Genova 22-24 maggio 2003), Rom 2005, 93-104.
- Sinn, U.: Apollon und die Kentauiromachie im Westgiebel des Zeustempels in Olympia, AA 1994, 585-602.
- Sinn, U.: Die Stellung der Wettkämpfe im Kult des Zeus Olympios, Nikephoros 4, 1991, 31-54.
- Snodgrass, A. M.: Archaic Greece. The age of experiment, London u. a. 1980.
- Sommer, M.: Europas Ahnen. Ursprünge des Politischen bei den Phoinikern, Darmstadt 2000.
- Sourvinou-Inwood, C.: Something to do with Athens: Tragedy and Ritual, in: Osborne/Hornblower 1994, 269-290.
- Stahl, M.: Gesellschaft und Staat bei den Griechen: Klassische Zeit, Paderborn u. a. 2003 (UTB 2431)
- Stahl, M.: Aristokraten und Tyrannen im archaischen Athen, Stuttgart 1987.
- Stahl, M.: Solon F 3D: Die Geburtsstunde des demokratischen Gedankens, Gymnasium 99, 1992, 385-408.
- Stein-Hölkeskamp, E.: Adelskultur und Polisgesellschaft, Stuttgart 1989.
- Stroud, R. S.: The Axones and Kyrbeis of Drakon and Solon, Berkley 1979.
- Swoboda, H.: Epigraphisch-historische Beiträge I, in: AEMÖ 20, Wien 1897, 115-130.
- Tausend, K.: Amphiktyonie und Symmachie, Stuttgart 1992.
- Thomas, R.: Law and lawgiver in Athenian democracy, in: Osborne/Hornblower 1994, 119-133.
- Thomas, R.: Oral Tradition and Written Record in Classical Athens, Cambridge 1989.
- Thomas, R.: Written in Stone ? Liberty, Equality, Orality and the Codification of Law, in Foxhall/Lewis 1996, 9-31.

- Todd, S.: Lysias against Nikomachos. The fate of the expert in Athenian law, in: Foxhall/Lewis 1996, 101-131.
- Tölle-Kastenbein, R.: Herodot und Samos, Bochum 1976.
- Tomlinson, R. A.: Argos and the Argolid. From the end of the Bronze Age to the Roman occupation, London 1972.
- Trianti, I.: Sculpture from the time of Cleisthenes, AJA 98, 1994, 284.
- Trianti, I.: Παρατηρήσεις σε δύο ομάδες γλυπτών του τέλους του 5ου αιώνα από την Ακρόπολη, in: W. D. Coulson (Hrsg.), The Archaeology of Athens and Attica under the Democracy, Oxford 1994, 83-91.
- Trianti, I.: Το Μουσείο Ακροπολεως, Αθήνα 1998.
- Tritsch, F.: Die Agora von Elis und die altgriechische Agora, in: ÖJh 27, 1932, 64-105.
- Ulf, C.: Griechische Ethnogenese versus Wanderung von Stämmen und Stammstaaten, in: Ders. 1996, 240-280.
- Ulf, C.: Überlegungen zur Funktion überregionaler Feste im archaischen Griechenland, in: Eder/Hölkeskamp 1997, 37-61.
- Ulf, C.: Wege zur Genese griechischer Identität. Die Bedeutung der früharchaischen Zeit, Berlin 1996.
- Valeton, I. M.: Quaestiones graecae III, De inscriptione Lygdamini, Mnemosyne 36, 1908, 289-334, 37, 1909, 60-66.
- Veligianni-Terzi, C.: Damiurgen. Zur Entstehung einer Magistratur, Diss. Heidelberg 1977.
- Veligianni-Terzi, C.: Τεως και Αβδερα, in: Triantaphyllos, D./Terzopoulou, D. (Hrsg.): Archaia Thrake II, Actes 2e Symposium International des Etudes Thraciennes, Komotini 1997, 691-705.
- Virgilio, B.: Conflittualità e coesistenza fra Greci e Non-Greci e il caso di Alicarnasso del V secolo A. C., in: Ders.: Epigrafia e Storiografia. Studi di Storia Antica I, Pisa 1988, 53-71.
- Viviers, D.: La cité de Dattalla et l' expansion territoriale de Lyktos en Crète centrale, BCH 118, 1994, 229-259.
- Wade-Gery, H. T./Meritt, B. D.: The dating of documents to the mid-fifth century, JHS 83, 1963, 100-117.
- Walter, U.: An der Polis teilhaben, Stuttgart 1993 (Historia-Einzelschriften 82).

- Wees, H. (Hrsg.), *Archaic Greece. New approaches and new evidence*, London etc. 1998, 311-331.
- Welwei, K.-W.: Die Entwicklung des Gerichtswesens im antiken Athen von Solon bis zum Ende des 5. Jh. v. Chr., in: L. Burckhardt/J. v. Ungern-Sternberg (Hrsg.), *Grosse Prozesse im antiken Athen*, München 2000, 15-30.
- Welwei, K.-W.: *Die griechische Polis: Verfassung und Gesellschaft in archaischer und klassischer Zeit*, Stuttgart 1998<sup>2</sup>.
- Welwei, K.-W.: Die Staatswerdung Athens – Mythos und Geschichte, in: G. Binder/B. Effe (Hrsg.), *Mythos. Erzählende Weltdeutung im Spannungsfeld von Ritual, Geschichte und Rationalität*, Trier 1990, 162-187.
- Welwei, K.-W.: *Athen. Vom neolithischen Siedlungsplatz zur archaischen Großpolis*, Darmstadt 1992.
- West, M.: The early chronology of Attic tragedy, *CQ* 39, 1989, 251-254.
- Whitley, J.: Cretan laws and Cretan literacy, *AJA* 101, 1997, 635-661.
- Whitley, J.: Literacy and Lawmaking. The case of archaic Crete, in: Fisher, N./ van Wilamowitz-Moellendorff, U. von: *Vorträge und Reden*, Berlin 1913.
- Wilamowitz-Moellendorff, U. von/Karo, G.: Aus Halikarnassos, *MDAI (A)* 45, 1920, 157-162.
- Wilamowitz-Moellendorf, U. von: *Kleine Schriften V 1: Geschichte, Epigraphik, Archäologie*, Berlin 1971<sup>2</sup>.
- Wilhelm, A.: Inschriften von Teos, *JÖAI* 12, 1909, 126-141 (*Kl. Schriften II/I*, 348-363).
- Wilhelm, A.: *Neue Beiträge zur griechischen Inschriftenkunde III*, Wien 1912.
- Willetts, R. F.: *Aristocratic society in Ancient Crete*, London 1955.
- Willetts, R. F.: *The civilization of Ancient Crete*, Berkeley/Los Angeles 1977.
- Willetts, R. F.: The Cretan inscription BM 1969. 4 – 2.1: Further provisional comments, *Kadmos* 11, 1972, 96-98.
- Wolff, H. J.: *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägyptens*, Weimar 1961 (*Forschungen zum römischen Recht*).
- Wörle, M./Lambrinudakis, W.: Ein hellenistisches Reformgesetz aus Paros, *Chiron* 13, 1983, 283-368.

Wörrle, M.: Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte von Argos im 5. Jh. v. Chr.,  
Diss. Erlangen-Nürnberg 1964

Zoumbaki, S. B.: Elis und Olympia in der Kaiserzeit. Das Leben einer Gesellschaft  
zwischen Stadt und Heiligtum auf prosopographischer Grundlage, Athen 2001  
(Meletemata 32).

## VI. Index

### Personen

- Apollonides, Sohn des Lygdamis, 180 ff.  
Charixenos, 105 f.  
Ktesias, 58 ff., 73 f., 233 ff.  
Lygdamis, 180 ff., 182 A.9  
Lysias, 20, 48, 50, 53, 71, 77 ff., 78 A.101, 241 f.  
Maiandrios, 150 f. A.8, 151 ff., 152 A.17, 153 A.21, 154 A.29, 156 A.37, 162 ff.,  
211, 219, 236  
Megabates, Sohn des Aphyasis, 182  
Mechanion, 71  
Nikomachos, 49 A.16, 50, 71 A. 78, 78 ff. m. A.96 f., 85 A.124  
Panamytes, Sohn des Kasbollis, 180 ff., 186 ff.  
Patrias, 10 f. m. A.17, 92 A.28, 93, 100 ff., 107 ff., 112 A.92, 113 f., 114 A.99, 125 f.  
Phormion, Sohn des Panyassis, 180, 182  
Polykrates, 150 A.2, 151, 153 f., 156 f. m. A.37, 159 m. A.45, 162  
Pyrrhon, 105 ff.  
Solon, 49 A.12, 50 ff. m. A.17, 55 A.31, 82 f.  
Spensithios, 7, 9 ff, 10 A.17, 92 A.28, 102 f., 119, 121 ff., 122 A.31, 123 A.32, 125  
ff. A.41 ff., 132 A.54, 139 A.76, 140, 144 A.100, 155, 158, 203 A.29  
Teisamenos, Sohn des Mechanion, 71 f., 77, 81, 86 f.  
Telesarchos 159

### Sachen

- Abdera, Abderiten, Polisbürgerschaft, 189 f. m. A.10, 195, 198 f., 201  
Amphiktyonie, von Olympia, 89 f. m. A.17 f.  
„Arbeitsvertrag“, zwischen der Polis und fremden Spezialisten, 101  
Astoi, Bürger, 150 f. m. A.4  
Athena Polias, Gottheit von Argos, 35 ff., 37 A.58, 39  
Axones, Kyrbeis, Gesetzestafeln, 49 A. 13, 51

Damiourgie, Damiourgen, Amt, 25 f. m. A. 20, 25 A.25, 27 A. 31 f., 30 f., 40, 45 f.  
 45 A.92, 45 A.94  
 Demeter und Kore, Gottheiten von Eleusis, 57  
 Demokratisierung von Argos, 34, 45 A.92, 36, 38 ff., 43  
 Dionysos, Dionysien, 63 ff., 69 A.66, 70 A.70, 230  
 Dirae Teiae, Inschrift, 187 ff., 188 A.10, 193 ff., 194 A.18, 199 ff.  
 Dymanen, Phyle, 43  
 Eleusis, Heiligtum, 56 ff., 64, 67 f., 72 ff.  
 Eunomia, Ordnungsanspruch in Athen, 50 f. m. A.20  
 Freiheitsproklamation des Maiandrios, 150 ff., 154 A.29, 157 f.  
 „Fremdarbeiter“, 7, 9, 124 ff., 125 A.42, 211, 220  
 Gesetzesaufzeichnungen, 4, 12 f., 17, 19, 28, 32 ff., 39, 39 A.66, 39 A.68, 40 A.71,  
 44 A.90, 46 A.94, 48 A.7, 49 ff. m. A.16, 71 A.78, 77 A.92, 77 A.94, 78 A.95, 78  
 A.100, 82 A.118, 91, 190, 114 A.95, 114 A.98, 116 A.9, 214 A.33, 227 A.78, 239  
 A.121  
 Gnomon, 118, 136, 141 ff., 143 A.87, 149 A.115, 149 A.118, 212 m. A.23, 216, 235  
 m. A.108  
 Grammatistes, 4, 150 f., 151 A.8, 155  
 Gropheus, 4, 92, 99, 102 A.54  
 „Hekatombedon-Inschrift“, 53, 69  
 Heraia, Fest in der Argolis, 35, 41  
 Heraion, Heiligtum, 21 A.1 f., 22 f. m. A.9, 23 A.13, 27 f. m. A.34, 32, 34 ff., 37  
 A.59f., 40 A.70  
 Hieromnamon, Hieromnamones, 8 m. A.11, 21 m. A.1, 24 f. A.19, 25 ff., 26 A.29,  
 32, 34, 37 A.59, 37 A.62, 39 f., 39 A.66, 39 A.68, 42 ff. m. A.82, 185 m. A. 26, 213  
 ff. m. A.28, 214 A.33, 214 A.34, 215 A.38, 219 ff. m. A.57, 224 m. A.69, 227 f. m.  
 A.78 f., 236 A.110  
 Hypogrammateus, 81, 85  
 Hyrnathioi, Phyle von Argos, 35 ff., 36 A.54, 38 A.64, 41  
 Inventarlisten, 4, 7 f., 17 ff. m. A.47, 29 ff., 35 ff., 39 A.65 ff., 41 A.75, 44 A.90, 48,  
 52 ff. m. A.26, 65 A.57, 69 m. A.68, 72 A.80 f., 74 A.85, 209 A.7, 218, 229 A.84,  
 230 A.86, 230 f. m. A.87 ff., 231 A.92

Koilé Elis, 87  
 Kosmoi, Amt, 122, 124, 125 A.41 f., 126 m. A.44, 128, 144 A.100  
 Kosmos Xenios, Amt, 125 A.41, 136, 140, 142 ff., 145 A.101, 148  
 Kultbeamte, von Olympia, 111 m. A.87  
 Literalität, 4, 11 m. A.26, 12 A.28 f., 126 f. A.87, 218 A.48  
 Logistai, Amt, 57 f.  
 Lygdamisinschrift, 180, 182 ff.  
 Mastroi, Amt, 92, 104 ff., 106 A.72  
 Mnemon, 5, 177, 179 ff., 183 A.21, 228 A.82  
 Mykene, Polis, 21 ff. m. A.1, 22 A.9, 23 A.13, 24 A.15, 25 A.21, 25 A.25, 27 A.31, 35, 37, 39, 42, 45  
 Oligarchie der 400, in Athen, 83  
 Olympia, Heiligtum, 16 A.46, 87 ff. m. A.3 f., 89 f. A.17 f., 90 A.23, 96 ff., 98 A.40, 103, 106 f., 107 A.73, 109 ff., 110 A.85, 113 A.94, 210 A.9, 211 A.15, 229 A.84  
 Peproioi, Untereinheit der Bürgerschaft von Erythrai, 169 m. A.9 f.  
 Periöken, lokale Gemeinschaften in Elis, 87 A.3, 89  
 Phoinikea, Buchstaben, 192, 192 A.12, 193 A.14, 203  
 Phoinikographos, 4, 188 f., 192 f., 193 m. A.14, 196, 199 ff., 203 ff., 205 f. m. A.37, 213  
 Pisatis, Pisaten, 87 A.2, 88 m. A.5, 113 A.94  
 Poinikastas, 4, 6, 9, 117 f. m. A.17, 121 ff., 125 A.42, 126 f., 131, 133 ff. m. A.57, 139 f., 203, 213  
 Politischer Bereich, 207, 232 A.95  
 Richter, 14, 26, 106, 118 A.17, 129, 134 ff., 139 A.73 f., 143 ff., 144 A. 99 f., 179  
 Sakraler Bereich, 207, 209 f.  
 Salmakiten, Volk, 176, 178 ff.  
 Samos-Logos, Passage bei Herodot, 151  
 Schreiberstatuen, von Athen, 19, 60, 64  
 Spensithiosdekret, 101, 118, 122 f. m. A.31, 123 A.32, 125 m. A.42, 126 A.44, 128, 131, 139 A.76, 144 A.100  
 Spezialisten, 6 f., 9 f., 14, 70 f. m. A.76, 76 f., 80 ff., 84 f., 102 f., 123 ff. m. A.34, 139, 146 A.108, 147, 167, 211, 215, 221, 229 A.84, 236, 239 f.

Symmachie, der Eleier und ihrer Bundsgenossen, 87 A. 3, 89 ff., 109

Synoikismos, von Elis, 88 m. A.6

Tamias, Tamiai, Amt, 17, 48, 54 ff., 55 A.31, 59 f. m. A. 38, 62 f. A.46, 63 ff. m. A.47, 69 A.66, 70 A.70, 74 A.84, 76 A.89, 80 A.109, 80 A.111, 81 A.113, 85, 172, 299 ff., 209 A.4, 211 A.16, 230 f., 231 A.89, 232 A.94, 232 A.96, 232 m. A.97 ff., 234 A.102, 235 A.105, 237 A.115 f., 238 A.118

Timuchen, Amt, 192 ff., 199 ff., 204, 206

Tiryns, Polis, 21 ff. m. A.1, 23 A.13, 24 A.15, 24 A.17, 25 A.21, 37, 39, 42

Tyrannis der Dreißig, in Athen, 77 f., 78 A.100

Zeus Eleutherios, Gottheit, 153 m. A.20, 155 f., 163 A.57, 234 A.102

## **Lebenslauf**

Ich wurde am 28. August 1973 als zweites Kind meiner Eltern in Dresden geboren. Von 1980 bis 1990 absolvierte ich die damals übliche zehnklassige Schulausbildung auf einer allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in Dresden. Anschließend besuchte ich zwei Jahre lang die Erweiterte Oberschule „Romain Rolland“ in Dresden, wo ich im Juni 1992 das Abitur mit der Note 1,3 erhielt.

Im Wintersemester 1992/93 immatrikulierte ich mich an der Technischen Universität Dresden mit der Fächerkombination Alte Geschichte/Neuere Geschichte/ Politikwissenschaft. Die Zwischenprüfung in diesen Fächern legte ich nach vier Semestern mit „sehr gut“ ab.

Im Sommersemester 1995 wechselte ich von Dresden an die Westfälische Wilhelms-Universität (WWU) Münster, wo ich zunächst zwei Semester studierte.

Im Sommersemester 1996 nahm ich die Gelegenheit wahr, im Rahmen des ERASMUS-Austauschprogramms an der Université des Sciences Humaines de Strasbourg zu studieren und kehrte im Wintersemester 1996/97 nach Münster zurück.

Im Oktober 1998 schloss ich das Studium als Magister Artium Alte Geschichte/Neuere Geschichte/Politikwissenschaft an der WWU Münster mit „sehr gut“ ab.

Von Anfang Dezember 1998 bis Ende Dezember 1999 leistete ich meinen Zivildienst im Altenpflegeheim „Friederike Fliegener“ in Münster ab.

Nach abgeschlossenem Zivildienst bearbeitete ich im Rahmen einer Dissertation ab Januar 2000 das Thema "Grammateis und Mnemones. Untersuchungen zur Entwicklung der Institutionen der Schreiber und Rechtsbewahrer sowie ihrer Rolle im Prozess der Polisinstitutionalisierung in archaisch-frühklassischer Zeit". Ich finanzierte mich zunächst über eine Stelle als wissenschaftliche Hilfskraft am Sonderforschungsbereich 493 „Funktionen von Religion in institutionalisierenden Gesellschaften“ in Münster. Ab Juli 2000 erhielt ich ein Stipendium der Landesgraduiertenförderung Nordrhein-Westfalen und schied aus dem SFB 493 aus. Im Sommersemester 2002 war ich im Rahmen einer Vertretung als wissenschaftliche Hilfskraft, zuletzt auch als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der TU Dresden angestellt. Ich hielt dort ein

Proseminar zum Thema "Die Bewältigung der Krise des Römischen Reiches im 3. Jh. n. Chr.". Nach dieser Tätigkeit in Dresden, wurde ich wieder in die Landesgraduiertenförderung Nordrhein-Westfalen aufgenommen.

Am 31. Oktober 2003 schloss ich meine Doktorarbeit ab.

Münster, den 05.11.2003